Alt-Katholisch

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Kirchliche Ordnungen und Satzungen

Stand 1. September 2026

Kirchliche Ordnungen und Satzungen
Herausgegeben von Bischof und Synodalvertretung
des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

© Alt-Katholischer Bistumsverlag, Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn,
bistumsverlag@alt-katholisch.de, 2026

Druck: Druckerei und Verlag Steinmeier, Deiningen

ISBN 978-3-948740-36-8

Inhalt

I.	**Synodal- und Gemeindeordnung (SGO)**	7
1.	Allgemeine Bestimmungen	8
2.	Synode	8
3.	Bischöfin, Bischof, Generalvikarin, Generalvikar und Bistumsverweserin, Bistumsverweser	11
3.1	Bischöfin, Bischof	11
3.2	Generalvikarin, Generalvikar (Bischofsvikarin, Bischofsvikar), Bischöfliche Vikarinnen, Bischöfliche Vikare	13
3.3	Bistumsverweserin, Bistumsverweser	14
4.	Synodalvertretung	14
5.	Gemeinden, Gemeindeversammlung, Kirchenvorstand, Filialgemeinden und Personalgemeinden	15
5.1	Gemeinden	15
5.2	Gemeindeversammlung	17
5.3	Kirchenvorstand	19
5.4	Filialgemeinden	22
5.5.	Personalgemeinden	23
6.	Geistlichkeit	23
6.1	Allgemeine Bestimmungen	23
6.2	Pfarrerinnen, Pfarrer	25
6.3	Anwärterinnen und Anwärter auf das Pfarramt, Vikariat	27
6.4	Geistliche im Auftrag	28
6.5	Geistliche im Ehrenamt	29
6.6	Geistliche aus anderen Kirchen	30
7.	Dienst- und Standespflichten der Geistlichen	31
7.1	Dienstpflichten, Nebentätigkeit	31
7.2	Standespflichten	32
8.	Gemeindeverbände (Landessynoden), Kirchensteuerverbände, Dekanate	33
8.1	Gemeindeverbände (Landessynoden)	33
8.2	Kirchensteuerverbände	34
8.3	Dekanate	34
9.	Ausbildung der Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten	35
10.	Bistumskommissionen	36

11. Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierten Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt 39
11.1 Präventionsbeauftragte 39
11.2 Betreuung von Minderjährigen 39
11.3 Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Schulung 39

II. Geschäftsordnungen 43

Geschäftsordnung der Synode (GOS) 44
Geschäftsanweisung für die Kirchenvorstände (GKV) 50

III. Finanzordnungen 53

Satzung der Finanzkommission (SaFinko) 54
Satzung der Synodalkasse (SaSynKa) 55
Ordnung des Gemeindefonds 56
Kassen der Körperschaften des Bistums 57
Richtlinien für die Anlage von kirchlichem Vermögen 57
Richtlinien für Rechnerinnen und Rechner 60
Richtlinien für die gemeindliche Rechnungsprüfung 61

IV. Wahlordnungen 63

Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete 64
Ordnung der Wahl der Bischöfin oder des Bischofs 66
Ordnung der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers 67

V. Satzungen 71

Satzung der Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen 72
Satzung für die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt 74

VI. Dienst-, Entgelt- und Versorgungsordnung (DEVO) 77

Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit 84

VII. Verfahrensordnungen 87

Schlichtungsordnung 88
Disziplinarrecht der Geistlichen und Synodalgerichtsordnung (DGS) 89
Synodalverwaltungsgerichtsordnung (SVO) 94

VIII. Studium und Ausbildung 97

Ordnung für die Pfarramtsprüfung 98
Ordnung der Gemeindepraktika für Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten 99

Ordnung des Bischöflichen Dozentenkollegiums 100

IX. Sonstige Ordnungen 103

Ordnung zur Einrichtung und Anerkennung von Instituten des geweihten Lebens (IGL), ordensähnlichen und sonstigen Gemeinschaften (Kommunitäten) 104

Sexualisierte Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt - Prävention und Intervention - Leitlinien für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland 106

Inhalt 106
1. Grundlagen 107
2. Prävention 111
3. Intervention 115
Glossar 123
Literatur 124

Ausführungsbestimmungen für die Prävention laut den Leitlinien gegen sexualisierte Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland 125

Antidiskriminierungsleitlinien: Vorgehen bei Diskriminierung, Mobbing und sexuellen Grenzverletzungen 131

Bischöfliche Verordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland 134

Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung für den Religionsunterricht 166

X. Kirchliche Jugendarbeit 169

Ordnung des Bundes Alt-Katholischer Jugend (baj) 170
Geschäftsordnung für den Bund Alt-Katholischer Jugend (baj) 173
Beschluss über die Bistumsjugendseelsorgerin oder den Bistumsjugendseelsorger des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland 174

XI. Landesordnungen 177

Ordnung für die Landessynode der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg 179
Ordnung für die Landessynode der Alt-Katholischen Kirche in Bayern 183
Landessynodalordnung der Alt-Katholischen Kirche in Hessen 186
Ordnung für die Alt-Katholische Landessynode in Nordrhein-Westfalen 190
Satzung des Gemeindeverbandes der Alt-Katholischen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz 194

I. Synodal- und Gemeindeordnung (SGO)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

(1) Wir halten fest an dem alten katholischen Glauben, wie er in der Heiligen Schrift, in den ökumenischen Glaubensbekenntnissen und in den allgemein anerkannten dogmatischen Entscheidungen der ökumenischen Konzilien der ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends ausgesprochen ist.
(2) Wir bekennen uns zu der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche. Die Kirche hat ihren Grund in Jesus Christus und seinem Werk der Versöhnung. Wir streben die konziliare Gemeinschaft der historisch gewordenen Kirchen in ihrer Vielfalt an.
(3) Wir sind eine autonome Ortskirche im altkirchlichen Sinn (ecclesia localis), die sich selbständig Ordnungen und Satzungen gibt.
(4) Wir halten fest an der alten bischöflich-synodalen Verfassung der Kirche. Danach leitet die Bischöfin oder der Bischof unmittelbar und selbständig die Ortskirche unter Mitwirkung und Mitentscheidung der Gemeinschaft der Ordinierten und des ganzen Gottesvolkes.
(5) In der Kirche sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Insbesondere gibt es keine in Geschlecht oder geschlechtlicher Identität begründeten Beschränkungen im Zugang zum apostolischen Dienst des Diakonats, Presbyterats und Episkopats.

§ 2 Begründung der Eigenständigkeit

Wir können die vatikanischen Lehrsätze vom universalen Rechtsprimat des Papstes und seiner Lehrunfehlbarkeit, wie sie 1870 verkündet wurden, nicht anerkennen, da sie zum Geist der heiligen Schrift sowie zu Glaube und Leben der alten Kirche im Widerspruch stehen. Solange die Anerkennung dieser Lehrsätze in der römisch-katholischen Kirche eingefordert wird, ist darum eine eigene kirchliche Grundordnung geboten. Als vollberechtigte Glieder der katholischen Kirche halten wir an unserem Anspruch auf alle den Katholiken zustehenden Rechte fest, insbesondere auf die dem katholischen Gottesdienst gewidmeten Kirchen, auf die katholischen Pfründen und Stiftungen und auf die für katholische Kultus- und Unterrichtszwecke von den Staaten in ihren Haushalten gewährten Beträge.

§ 3 Staatliche Vorschriften

Die Geltung der staatlichen Vorschriften bleibt, soweit sie in der folgenden Ordnung nicht ausdrücklich erwähnt werden, unberührt. Nach dem geltenden Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland „ordnet und verwaltet jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919).

§ 4 Fortbestand wohlerworbener Rechte

Alle wohlerworbenen Rechte bleiben durch die nachfolgenden Bestimmungen unberührt, sofern sie nicht durch sie ausdrücklich aufgehoben werden.

2. Synode

§ 5 Aufgaben; Einberufung

(1) Die Synode ist die Vertretung der gesamten Ortskirche. Sie kommt zusammen, um deren Leben und Wirken in geschwisterlicher Aussprache darzustellen und zu fördern. Sie beschließt als oberstes Organ die Ordnungen und Satzungen des Bistums und hat in allen die Ortskirche betreffenden Fragen die letzte Entscheidung, ausgenommen die Bereiche, die der Bischöfin oder dem Bischof kraft Amtes (§§ 20-24) vorbehalten sind. Ihr sind die anderen Organe für ihre Amtsführung verantwortlich.
(2) Die Synode kann durch Beschluss, der Inhalt, Zweck und Ausmaß der Befugnis bestimmt, der Synodalvertretung den Erlass von Verordnungen übertragen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Übertragung sind in der Verordnung anzugeben.
(3) Mindestens alle zwei Jahre wird eine Ordentliche Synode gehalten, die von der Bischöfin und der Synodalvertretung oder dem Bischof und der Synodalvertretung einberufen wird. Die Synodalvertretung bestimmt spätestens sechs Monate nach jeder Synode Ort und Zeitpunkt der nächsten.

§ 6 Außerordentliche Synode

(1) Die Bischöfin oder der Bischof oder die Synodalvertretung können außerordentliche Synoden einberufen.

(2) Beantragen zwei Drittel aller Mitglieder der Synodalvertretung oder die Hälfte der Gemeinden eine außerordentliche Synode, wird diese innerhalb eines Monats einberufen und findet innerhalb von drei Monaten nach der Einberufung statt.

§ 7 Mitglieder; Stimmrecht

(1) Mitglieder der Synode sind:
1. die Bischöfin oder der Bischof,
2. die Mitglieder der Synodalvertretung,
3. die Abgeordneten der Gemeinden,
4. die Mitglieder der ständigen Geistlichkeit,
5. insgesamt fünf gewählte Mitglieder aus dem Kreis der Geistlichen im Ehrenamt (§ 61 Abs. 2 II. 8. sowie III. 12.). Die Bischöfin oder der Bischof erlässt die Wahlordnung mit Zustimmung der Synodalvertretung durch Verordnung.
6. je ein Mitglied des Bundes Alt-Katholischer Jugend (baj) und des Bundes Alt-Katholischer Frauen (baf), das vom jeweiligen Vorstand bestimmt wird. Für die Wählbarkeit gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(2) Mitglieder der Synode nach Absatz 1 Nr. 3 und 5 und 6 können nur Personen sein, die dem Bistum seit mindestens zwei Jahren angehören.

(3) Das Stimm- und Wahlrecht derjenigen Geistlichen sowie der Gemeindeabgeordneten ruht, die selbst oder deren Gemeinden seit der letzten Synode mit den geschuldeten Leistungen für allgemeine kirchliche Zwecke oder mit den amtlich vorgeschriebenen Berichten (§ 125 Abs. 2) im Rückstand sind und einer Erinnerung der Synodalvertretung nicht Folge geleistet haben, es sei denn, dass die Synodalvertretung ausdrücklich Befreiung oder Aufschub zugestanden hat. Die Synodalvertretung veröffentlicht acht Wochen vor der Synode die entsprechende Liste.

(4) Ohne Stimm- und Wahlrecht, aber mit Rederecht nehmen die Pfarrvikarinnen, die Pfarrvikare und die Geistlichen im Auftrag an der Synode teil. Die Direktorin oder der Direktor des Alt-Katholischen Seminars der Universität Bonn wird zur Synode ohne Stimm- und Wahlrecht, aber mit Rederecht eingeladen.

§ 8 Wahl der Abgeordneten der Gemeinden

(1) Jede Gemeinde wählt auf je angefangene 300 der Mitglieder eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Für die Ermittlung der Zahl der Gemeindemitglieder gilt § 1 Abs. 2 GOS. Die Wahl geschieht nach der Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete.

(2) Wählbar sind alle nichtordinierten Gemeindemitglieder, die
1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
2. nicht bereits als Mitglieder der Synodalvertretung Mitglieder der Synode sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 2).

Die Wählerinnen und Wähler sollen denjenigen den Vorzug geben, die durch Mitarbeit im Gemeindeleben qualifiziert sind. Personen mit einer gemeinsamen Haushaltsführung können der Synode nicht gleichzeitig angehören. § 7 Abs. 2, § 50 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 sind zu beachten.

(3) Das Mandat der oder des Synodalabgeordneten erstreckt sich über zwei ordentliche Synoden und endet mit der Wahl der Nachfolgeperson. Das Mandat gilt auch für eine außerordentliche Synode, die vor Ablauf der Wahlperiode stattfindet. Wenn die oder der Abgeordnete an der Teilnahme einer Synode verhindert ist, tritt die Ersatzperson für diese Synode an ihre oder seine Stelle.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens tritt die gewählte Ersatzperson an die Stelle der ausgeschiedenen Person. Ist keine Ersatzperson mehr vorhanden und hat die zweite ordentliche Synode noch nicht stattgefunden oder wird eine außerordentliche Synode einberufen, findet eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode nach den Vorschriften der Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete statt.

(4) Synodalabgeordnete, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, sind zu allen Sitzungen des Kirchenvorstands einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

§ 9 Vorsitz

Den Vorsitz auf der Synode führt die Bischöfin oder der Bischof beziehungsweise die Bistumsverweserin oder der Bistumsverweser. Sie oder er bestimmt mit Zustimmung der Synodalvertretung eine beziehungsweise einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Diese übernehmen die Leitung, sooft und solange die Bischöfin oder der Bischof dies bestimmt oder verhindert ist.

§ 10 Eingaben; Öffentlichkeit

(1) Die Synode entscheidet über Vorlagen der Bischöfin oder des Bischofs oder der Synodalvertretung sowie über rechtzeitig bei der Synodalvertretung eingebrachte Anträge, Beschwerden und Anfragen. Vorlagen und Anträge, die die Synodal- und Gemeindeordnung abändern, müssen immer acht Wochen vor Beginn der Synode bekannt gegeben werden.
(2) Antragsberechtigt sind Gemeinden über die Gemeindeversammlung, Gemeindeverbände und Landessynoden, auch vertreten durch ihre Vorstände, Pastoralkonferenzen, das Dozentenkollegium und Gruppen von mindestens fünf Mitgliedern der Synode, die nicht der gleichen Gemeinde angehören dürfen.
(3) Die Eingabefristen setzt die Synodalvertretung im Voraus fest. Die Frist soll nicht früher als fünf Monate vor dem Beginn der Synode enden.
(4) Anträge sind per Post oder durch Überbringung einzureichen. Zur Fristwahrung genügt auch die Übersendung per Telefax vorab. Ein Sendeprotokoll ist zu fertigen und zu archivieren. Bei der Übermittlung durch Telefax muss das Original unterschrieben sein. Die Übersendung einer E-Mail genügt nicht zur Fristwahrung. Bei der Eingabe von Anträgen muss das Protokoll der Sitzung beigefügt werden, auf der über die entsprechenden Anträge abgestimmt wurde.
(5) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Bischöfin oder des Bischofs, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, der Synodalvertretung oder von zwölf Abgeordneten durch Beschluss der Synode für die gesamte Tagungsdauer oder für einzelne Verhandlungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 11 Bericht der Bischöfin oder des Bischofs

Die Bischöfin oder der Bischof erstattet einen Bericht über Entwicklung und Lage der Kirche seit der letzten Synode. Auf Wortmeldungen hin erfolgt eine Aussprache über den Bericht.

§ 12 Bericht der Synodalvertretung

Die Synodalvertretung erstattet vorab schriftlich Bericht über ihre Arbeit. In der Synode soll ausschließlich nur noch die Aussprache und die Entlastung der Synodalvertretung erfolgen. Die einzelnen Beschlüsse der vergangenen Synode und deren Umsetzung und Folgen sind fester Bestandteil des schriftlichen Berichtes der Synodalvertretung. Ebenso erstatten die Bevollmächtigten für die Rechnungsprüfung Bericht. Auf Wortmeldungen hin erfolgt eine Aussprache. Auf Antrag der Bevollmächtigten für die Rechnungsprüfung erteilt die Synode der Synodalvertretung und der Finanzkommission die Entlastung.

§ 13 Bistumshaushalt; Synodalkasse; Bischöflicher Haushalt

(1) Das Bistum hat eine Synodalkasse.
(2) Die Synodalvertretung beschließt auf Vorschlag der Finanzkommission den Bistumshaushalt, der die Einnahmen und Ausgaben der Synodalkasse umfasst. Die Einzelheiten der Synodalkasse regelt deren Satzung.
(3) Die Synodalvertretung beschließt den bischöflichen Haushalt, der die Einnahmen und Ausgaben der bischöflichen Verwaltung ausgenommen die Gehälter umfasst. Er ist ein selbständiger Bestandteil des Bistumshaushalts.

§ 14 Wahlen durch die Synode

Die Synode wählt
1. die Bischöfin oder den Bischof,
2. die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder der Synodalvertretung (§§ 31, 32),
3. die Schöffinnen oder Schöffen zu den kirchlichen Gerichten, und zwar acht Geistliche und zwölf Laien,
4. zwei Bevollmächtigte zur Rechnungsprüfung der Synodalkasse und der Verwaltung des bischöflichen Haushalts,
5. drei Bevollmächtigte zur Prüfung und Beglaubigung des Verhandlungsberichts der Synode,
6. die Mitglieder und gegebenenfalls die Ersatzmitglieder der Bistumskommissionen.

§ 15 Synodenvorbereitungen

(1) Die Synodalvertretung sendet die rechtzeitig eingegangenen Anträge, die Jahresrechnungen der Synodalkasse und des bischöflichen Haushalts sowie die von ihr oder von der Bischöfin oder dem Bischof zu diesem Zeitpunkt beabsichtigten Vorlagen den Mitgliedern der Synode persönlich oder über

die Pfarrämter spätestens acht Wochen vor Beginn der Synode zu.
(2) Die Synodalvertretung stellt vor der Synode den beabsichtigten Ablauf mit der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest und teilt sie den Synodalen spätestens drei Wochen vor Tagungsbeginn mit. Über eine von mindestens zwölf Mitgliedern beantragte Abänderung ihrer Tagesordnung beschließt die Synode mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 16 Ausschüsse

Die Synodalvertretung kann vor Beginn der Synode wichtige Beratungsgegenstände an einen Ausschuss von Fachleuten zur Vorbereitung oder an Sachverständige zur Begutachtung überweisen. Das gleiche kann die Synode während der Beratungsdauer tun.

§ 17 Plenum

Alle zur Verhandlung kommenden Gegenstände werden dem Plenum der Synode zur Beratung vorgelegt.

§ 18 Mehrheiten; Minderheitenschutz

(1) Soweit nicht für einzelne Beschlüsse einfache Mehrheit ausdrücklich zugelassen ist, werden alle Anträge durch absolute Mehrheit der zu Beginn der Sitzung festgestellten Stimmberechtigten entschieden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(2) Eine Angelegenheit ist der nächsten Synode zu überweisen, wenn der Beschluss darüber mit weniger als zwei Dritteln der Stimmen gefasst wurde und die Überweisung von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Synode oder durch einstimmigen Beschluss der Synodalvertretung verlangt wird. Die Angelegenheit kann von der nächsten Synode mit absoluter Mehrheit erledigend entschieden werden.

§ 19 Verkündung; Inkrafttreten

(1) Die Bischöfin oder der Bischof verkündet die Synodenbeschlüsse und die von der Synodalvertretung erlassenen Verordnungen innerhalb von 60 Tagen im Amtlichen Kirchenblatt. Damit treten die Beschlüsse der Synode und die von der Synodalvertretung erlassenen Verordnungen in Kraft. In dringenden Fällen kann die Synode Beschlüsse, die keine Änderung der Synodal- und Gemeindeordnung beinhalten, sofort in Kraft setzen.
(2) Die Bischöfin oder der der Bischof verkündet Änderungen der Synodal- und Gemeindeordnung, die als direkte Folge endgültiger Beschlüsse der Synode entstanden sind, nach Zustimmung der Synodalvertretung im Amtlichen Kirchenblatt. Damit treten diese Änderungen in Kraft.

3. Bischöfin, Bischof, Generalvikarin, Generalvikar, Bistumsverweserin, Bistumsverweser

3.1 Bischöfin, Bischof

§ 20 Grundlagen

Der bischöfliche Dienst erfolgt aufgrund der Wahl und der Weihe und kraft der Nachfolge im apostolischen Amt. Unter Mitwirkung und Mitentscheidung der Synodalvertretung leitet die Bischöfin oder der Bischof das Bistum. Innerhalb der in diesen Bestimmungen festgestellten Grundsätze hat sie oder er alle jene Rechte und Pflichten, die die Konzilien der alten Kirche und die einmütige altkirchliche Tradition dem bischöflichen Amt beilegen. Sie oder er vertritt das Bistum in Rechtsgeschäften nach außen nach Maßgabe dieser Ordnungen und Satzungen; im Verhinderungsfall die Generalvikarin oder der Generalvikar (Bischofsvikarin, Bischofsvikar).

§ 21 Wahl der Bischöfin oder des Bischofs

(1) Die Bischöfin oder der Bischof wird von der Synode nach der Ordnung der Wahl der Bischöfin oder des Bischofs gewählt. Die Wahl findet auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Synode statt. Diese wird von der Synodalvertretung einberufen und muss spätestens ein Jahr nach Beendigung der Amtsführung der Bischöfin oder des Bischofs stattfinden.
(2) Sofort nach der Annahme der Wahl legt die oder der Gewählte vor der Synode das Gelöbnis ab, gewissenhaft die bischöflichen Pflichten zu erfüllen und insbesondere die in dieser Grundordnung enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Sollte die oder der Gewählte nicht anwesend sein, so legt sie oder er dieses Gelöbnis unverzüglich vor Mitgliedern der Synodalvertretung ab. Sobald die Amts-

führung der bisherigen Bischöfin oder des bisherigen Bischofs beendet ist und die gewählte Person das Gelöbnis abgelegt hat, übernimmt sie bis zur Weihe die Funktion der Bistumsverweserin oder des Bistumsverwesers. Ist die Amtsführung noch nicht beendet, wird sie stimmberechtigtes Mitglied der Synodalvertretung.
(3) Der erzbischöfliche Stuhl von Utrecht wird unverzüglich nach der Wahlsynode über die gewählte Person unterrichtet und zugleich gebeten, eine katholische Bischöfin oder einen katholischen Bischof mit der Weihe zu beauftragen. Die Weihe soll nicht stattfinden, bevor die Erzbischöfin oder der Erzbischof von Utrecht der oder dem zweiten Vorsitzenden der Synodalvertretung nach Maßgabe der Bestimmungen der Internationalen Bischofskonferenz der Utrechter Union schriftlich mitgeteilt hat, ob Bedenken gegen die gewählte Person erhoben werden.
(4) Sie oder er muss spätestens ein Jahr nach der Wahl die Weihe empfangen haben. Ist dies nicht möglich, muss eine Synode einberufen werden.

§ 22 Wählbarkeit

(1) Zur Bischöfin oder zum Bischof gewählt werden kann, wer
– zur Priesterin oder zum Priester ordiniert und als Pfarrerin oder Pfarrer nach § 70 wählbar ist,
– wenigstens fünf Jahre lang in der alt-katholischen Seelsorge oder als Lehrerin oder als Lehrer der alt-katholischen Theologie tätig war und mindestens 35 Jahre alt ist,
– über die nötige wissenschaftlich-theologische Qualifikation verfügt,
– die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
(2) Die Wählerinnen und Wähler sollen auf Glaubensüberzeugung, Spiritualität, menschliche Reife, Führungsqualitäten und Kontaktfähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten achten.

§ 23 Aufgaben

(1) Zum apostolischen Dienst der Bischöfin oder des Bischofs gehört die Verantwortung
1. für die Verkündigung des Evangeliums,
2. für die Einheit der Kirche,
3. für die Feier der Eucharistie und der anderen Sakramente und
4. für die Diakonie im Bistum.

(2) Der Bischöfin oder dem Bischof obliegt insbesondere,
1. die Ordinationen zu erteilen und das Sakrament der Firmung zu spenden, das Öl für die liturgischen Handlungen zu segnen sowie Kirchen und Altäre zu weihen,
2. mit dem Einverständnis der Synodalvertretung die Ordnungen für alle gottesdienstlichen Handlungen vorzuschreiben und die liturgischen Texte, Gesang- und Gebetbücher herauszugeben,
3. die Katholizität des Glaubens und des Kultes im Sinne der Utrechter Erklärung vom 24. September 1889 innerhalb des Bistums zu wahren,
4. im Zusammenwirken mit den entsprechenden Gremien über die Zulassung zu Lehre und Katechese, Predigt und geistlichen Amtshandlungen zu entscheiden und über deren Ausübung zu wachen,
5. die Gemeinschaft im Bistum und das diakonische Wirken im Sinne des Evangeliums zu fördern,
6. die Zusammenarbeit und Einheit aller christlichen Kirchen zu fördern, insbesondere in Wahrnehmung der Kollegialität des bischöflichen Amtes die Verbindung mit den Kirchen zu festigen, mit denen die alt-katholischen Kirchen in voller Kirchengemeinschaft stehen,
7. die Dienst- und Lebensführung der Geistlichen in pastoraler Verantwortung zu beaufsichtigen,
8. die Synodalbeschlüsse zu verkünden und gemeinsam mit der Synodalvertretung für ihre Durchführung zu sorgen,
9. die Gemeinden des Bistums regelmäßig zu visitieren.

§ 24 Vorläufige Bischöfliche Verordnungen

Die Bischöfin oder der Bischof erlässt mit Zustimmung der Synodalvertretung bis zur endgültigen Regelung durch die Synode
1. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die nicht im Widerspruch zu von der Synode erlassenen Ordnungen und Satzungen stehen;
2. Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Sachen, die durch die geltenden Ordnungen und Satzungen nicht geregelt sind.

§ 25 Dienstsitz

Der Dienstsitz der Bischöfin oder des Bischofs ist Bonn.

§ 26 Beendigung des Dienstes

(1) Die Bischöfin oder der Bischof tritt mit dem Erreichen des staatlich festgelegten Rentenalters in den Ruhestand. Vor diesem Zeitpunkt kann die Bischöfin oder der Bischof jederzeit durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem zweiten Vorsitzenden der Synodalvertretung von dem Amt zurücktreten. Die Bischöfin oder der Bischof bestimmt, zu welchem Zeitpunkt der Rücktritt wirksam wird (Ende der Amtsführung). Ist zu diesem Zeitpunkt eine Wahl bereits erfolgt, gilt § 21 Absatz 2 Satz 3. Ist zu diesem Zeitpunkt noch keine Wahl erfolgt, gilt § 28 Absatz 1.
(2) Im Fall des Rücktritts vor dem Erreichen des staatlich festgelegten Rentenalters hat die Bischöfin oder der Bischof das Recht, im Einvernehmen mit der Gemeindeversammlung eine frei werdende Pfarrstelle zu übernehmen, sofern die Voraussetzungen für eine Neubesetzung der Stelle vorliegen und die Stelle noch nicht ausgeschrieben worden ist; in diesem Fall unterbleibt die Ausschreibung der Stelle. Ist die Stelle bereits ausgeschrieben worden, sind jedoch bis zum Ende der Ausschreibungsfrist keine Bewerbungen eingegangen oder war keine Bewerbung erfolgreich, gilt Satz 1 entsprechend.
(3) Die Bischöfin oder der Bischof kann vor dem Erreichen des staatlich festgelegten Rentenalters unter Fortzahlung der Bezüge und ohne Übernahme eines anderen kirchlichen Amts aus dem bischöflichen Amt scheiden, höchstens jedoch für jedes vollendete Jahr im bischöflichen Amt einen Monat vor dem Erreichen des staatlich festgelegten Rentenalters. Die Bischöfin oder der Bischof entscheidet selbst, ob und in welchem Umfang sie oder er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Zur Finanzierung wird aus den Mitteln der Synodalkasse in jedem Jahr ein Betrag zurückgelegt, der einem aktuellen Monatsgehalt entspricht. Macht die Bischöfin oder der Bischof von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, fließt der angesparte Betrag wieder in die Synodalkasse zurück.
(4) Die Bischöfin oder der Bischof verliert das Leitungsamt,
1. wenn sie oder er von dem bei der Weihe zur Bischöfin oder zum Bischof bezeugten Glauben abfällt. Den Abfall vom Glauben kann nur die Synode feststellen. Dazu ist ein Antrag von zwei Dritteln aller Mitglieder der Synodalvertretung oder der Hälfte der Gemeinden erforderlich. Ferner sind zuvor Bischöfinnen oder Bischöfe aus Kirchen, mit denen volle Gemeinschaft besteht, und das Dozentenkollegium anzuhören;
2. wenn sie oder er infolge eines nachgewiesenen körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht nur vorübergehend gehindert ist, die Amtspflichten angemessen zu erfüllen, und dadurch als berufsunfähig im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung anzusehen ist.
(5) Verletzt die Bischöfin oder der Bischof die Pflichten in schwerwiegender Weise, ist sie oder er des Amtes zu entheben oder mit einer anderen angemessenen Sanktion zu belegen. Dasselbe gilt im Fall einer Ärgernis erregenden Lebensführung.
(6) Über eine Berufsunfähigkeit nach Absatz 4 Nr. 2 oder eine Verfehlung nach Absatz 5 und deren Folgen entscheidet das Synodalobergericht auf Antrag der Synodalvertretung durch Urteil. Hiergegen kann innerhalb eines Monats Berufung an die Synode eingelegt werden.
(7) Eine Entscheidung der Synode nach Absatz 4 Nr. 1 ist unanfechtbar.
(8) Bei Gefahr in Verzug kann die Synodalvertretung beim Synodalobergericht beantragen, die Bischöfin oder den Bischof durch einstweilige Anordnung, deren Voraussetzungen glaubhaft zu machen sind, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten von der Amtsführung zu entbinden. Das Synodalobergericht entscheidet in diesem Fall ohne Schöffinnen oder Schöffen durch Beschluss. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.
(9) Für das Verfahren vor dem Synodalobergericht und für die Gerichtsverfassung gilt das Disziplinarrecht der Geistlichen (DGS) entsprechend. Die Synodalanwältin oder der Synodalanwalt ist Beteiligter des Verfahrens.

3.2 Generalvikarin, Generalvikar (Bischofsvikarin, Bischofsvikar), Bischöfliche Vikarinnen, Bischöfliche Vikare

§ 27 Ernennung; Aufgaben; Beendigung

(1) Das Amt der Generalvikarin oder des Generalvikars (Bischofsvikarin oder Bischofsvikars) ist eine ständige Einrichtung des Bistums. Die Bischöfin oder der Bischof ernennt die Generalvikarin oder

den Generalvikar mit Zustimmung der Synodalvertretung. Die Generalvikarin oder der Generalvikar ist aus den Mitgliedern der ständigen Geistlichkeit des Bistums zu bestellen. Ist eine Geistliche oder ein Geistlicher mit der Bischöfin oder dem Bischof verwandt oder verschwägert, kann sie oder er nicht zur Generalvikarin oder zum Generalvikar ernannt werden.
(2) Die Generalvikarin oder der Generalvikar hat als ständige Stellvertretung der Bischöfin oder des Bischofs für das ganze Bistum eine ordentliche Vollmacht in Verwaltungsangelegenheiten. In geistlichen Angelegenheiten hat sie oder er Vollmacht in dem von der Bischöfin oder vom Bischof festgelegten Umfang. Nur mit Ermächtigung der Bischöfin oder des Bischofs kann sie oder er Visitationen vornehmen, Disziplinaruntersuchungen gegen Geistliche einleiten und Entlassungsbriefe für Geistliche ausstellen.
(3) Die Generalvikarin oder der Generalvikar hat der Bischöfin oder dem Bischof Rechenschaft über ihre oder seine Amtsführung zu geben.
(4) Die Generalvikarin oder der Generalvikar nimmt an den Sitzungen der Synodalvertretung teil. Wenn sie oder er nicht zu den Mitgliedern der Synodalvertretung gehört, hat sie oder er in Anwesenheit der Bischöfin oder des Bischofs eine beratende, in deren Abwesenheit eine volle Stimme, jedoch nicht den Vorsitz.
(5) Die Amtsführung der Generalvikarin oder des Generalvikars endet
1. durch freiwilligen Verzicht,
2. durch Widerruf der Ernennung durch die Bischöfin oder den Bischof,
3. mit Freiwerden des bischöflichen Amtes.
(6) Die Generalvikarin oder der Generalvikar ist im gleichen Umfang wie die Bischöfin oder der Bischof an die Beschlüsse der Synode und der Synodalvertretung gebunden.
(7) Die Generalvikarin oder der Generalvikar kann nicht Mitglied eines kirchlichen Gerichts sein.
(8) Die Bischöfin oder der Bischof kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 für kategoriale Aufgaben oder für Teile des Bistums, die keine Dekanin oder keinen Dekan haben, zusätzlich mit Zustimmung der Synodalvertretung Bischöfliche Vikarinnen oder Bischöfliche Vikare ernennen. Sie haben jeweils für ihren Bereich die Befugnisse des Absatzes 2. Die Absätze 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend.

3.3 Bistumsverweserin, Bistumsverweser

§ 28 Wahl; Befugnisse; Beendigung
(1) Ist das bischöfliche Amt nicht mehr besetzt, so wählt die Synodalvertretung innerhalb von 10 Tagen eine Bistumsverweserin oder einen Bistumsverweser. Zur Bistumsverweserin oder zum Bistumsverweser kann gewählt werden, wer die Voraussetzungen des § 22 erfüllt.
(2) Die Bistumsverweserin oder der Bistumsverweser hat die gesamte bischöfliche Amtsbefugnis, ausgenommen die nur mit der Weihe zur Bischöfin oder zum Bischof übertragbaren Rechte.
(3) Sie oder er hat sich aller Neuerungen zu enthalten und darf die Rechte des Bistums und der künftigen Bischöfin oder des künftigen Bischofs nicht schmälern.
(4) Sie oder er führt den Vorsitz in der Synodalvertretung.
(5) Das Amt der Bistumsverweserin oder des Bistumsverwesers erlischt mit der Wahl und Vereidigung der neuen Bischöfin oder des neuen Bischofs oder durch Abberufung durch die Synodalvertretung.

4. Synodalvertretung

§ 29 Aufgaben
Die Synodalvertretung ist die ständige Vertretung der Synode. Ihr steht in der Leitung des Bistums die Mitwirkung und die Mitentscheidung zu. Sie trägt Sorge für die Entscheidungsfindung und Willensbildung im synodalen Leben des Bistums.

§ 30 Mitglieder
Die Synodalvertretung besteht aus der Bischöfin oder dem Bischof, zwei weiteren Geistlichen und vier Laien.

§ 31 Wahl
(1) Die Mitglieder der Synodalvertretung mit Ausnahme der Bischöfin oder des Bischofs werden ab der 59. ordentlichen Synode von jeder zweiten ordentlichen Synode mit absoluter Mehrheit gewählt. Ihr Amt beginnt mit dem Ende der Synode, auf der

sie gewählt wurden. Mitglieder, die drei Mal in Folge gewählt worden sind, verlieren für die anschließende Wahlperiode ihr passives Wahlrecht.
(2) Für die Wählbarkeit der Laien gilt § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 und S. 3 entsprechend, ferner gelten § 50 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 Nr. 2 S. 2. Als Geistliche sind nur wählbar die gewählten und ernannten Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wählbaren Priesterinnen und Priester, die ständigen Diakoninnen und Diakone sowie die Geistlichen im Ehrenamt (§ 61 Abs. 2 II. 3., 4., 5., und 8. sowie III. 10., und 12.). § 79 Abs. 3 ist zu beachten.
(3) Mitglieder der Synodalvertretung können nur Personen sein, die dem Bistum seit mindestens vier Jahren angehören.
(4) Mehr als zwei Angehörige eines Pfarrbezirks dürfen der Synodalvertretung nicht gleichzeitig als gewählte Mitglieder angehören.
(5) Ein Mitglied der Finanzkommission kann nicht gleichzeitig Mitglied der Synodalvertretung sein.

§ 32 Ersatzmitglieder

Die Synode wählt außerdem zwei Geistliche und zwei Laien als Ersatzmitglieder. Scheidet ein Mitglied der Synodalvertretung aus, rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen nach. Für eine Geistliche oder einen Geistlichen kann nur eine Geistliche oder ein Geistlicher nachrücken, für einen Laien nur ein Laie. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, wählt die Synodalvertretung mit Stimmenmehrheit ein neues Mitglied.

§ 33 Vorsitz

(1) In den Sitzungen der Synodalvertretung hat die Bischöfin oder der Bischof Vorsitz und Stimme. Die oder der zweite Vorsitzende ist ein von den Mitgliedern der Synodalvertretung aus ihrer Mitte gewählter Laie.
(2) Bei Abwesenheit beider Vorsitzenden führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 34 Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen der Synodalvertretung lädt die oder der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung alle Mitglieder und die Generalvikarin oder den Generalvikar ein.
(2) Es können Beschlüsse gefasst werden, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf Mitglieder an ihr teilnehmen. Die Synodalvertretung kann ihre Sitzungen unter Wahrung der Belange des Datenschutzes auch telefonisch oder als Videokonferenz durchführen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, das Protokoll ist von den teilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
(3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 35 Besondere Aufgaben

(1) Die Synodalvertretung verwaltet die für allgemeine kirchliche Zwecke bestimmten Vermögen und hat darüber der Synode Rechnung zu legen. Sie übermittelt die Jahresrechnung der Synodalkasse nach Prüfung spätestens bis 30.09. an alle Gemeinden.
(2) Die Bischöfin oder der Bischof bedarf für alle Handlungen, die eine dauernde wirtschaftliche Verpflichtung des Bistums begründen, der Zustimmung der Synodalvertretung.
(3) Die Synodalvertretung vollzieht die Urteile des Synodalgerichts, des Synodalverwaltungsgerichts und des Synodalobergerichts.
(4) Die Synodalvertretung erlässt im Auftrag der Synode nach deren Beschlüssen und Vorgaben Verordnungen, die durch die Bischöfin oder den Bischof verkündet werden.

5. Gemeinden, Gemeindeversammlung, Kirchenvorstand, Filialgemeinden und Personalgemeinden

5.1 Gemeinden

§ 36 Aufgaben

(1) Im Leben der Gemeinde wird die Kirche als Gottesvolk sichtbar und erfahrbar. Als Teil der Ortskirche gestaltet die Gemeinde im Rahmen der vorliegenden Ordnung in eigener Verantwortung das kirchliche Leben in ihrem Gebiet und nimmt ihre öffentlichen und sozialen Verpflichtungen wahr. Sie sorgt insbesondere für den Gottesdienst,

ein lebendiges Gemeinschaftsleben und die Vertiefung und Weitergabe des Glaubens.
(2) Aufgrund ihrer Verantwortung aus Taufe und Firmung sollen alle Alt-Katholikinnen und Alt-Katholiken zum Wohl und Aufbau der Kirche aktiv in ihrer Gemeinde mitarbeiten, am Leben der Gemeinde teilnehmen, verantwortliche Dienste und Aufgaben übernehmen, sich mit ihren Gaben und Begabungen einbringen und Aufgaben und Dienste in Bistum und Gemeinde mittragen.

§ 37 Anerkennung

(1) Gemeinde im Sinne dieser Ordnung ist, unabhängig von einer staatlichen Anerkennung, die Gemeinschaft der Alt-Katholikinnen und Alt-Katholiken eines bestimmten Gebiets oder Bezirks, sofern sie von der Bischöfin oder dem Bischof und der Synodalvertretung als Gemeinde anerkannt ist.
(2) Eine Gemeinde hat einen eigenen Kirchenvorstand, feiert Gottesdienst in regelmäßiger Folge, sorgt für den nötigen Religionsunterricht und für die Diakonie und verfügt mindestens über die für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel.
(3) Die Bischöfin oder der Bischof und die Synodalvertretung können neue Gemeinden errichten oder anerkennen, bestehende Gemeinden teilen, Gemeinden vereinigen, Gemeinden oder Teile derselben in eine oder mehrere Nachbargemeinden eingliedern oder die Grenzen der Gemeinden ändern, wenn die Gewähr besteht, dass die künftige(n) Gemeinde(n) die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen werden.
(4) Erfüllt eine Gemeinde die Merkmale nach Absatz 2 dauerhaft nicht mehr, sollen die Bischöfin oder der Bischof und die Synodalvertretung die Anerkennung als Gemeinde mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen.
(5) Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 oder 4 werden die Gemeindeversammlungen aller betroffenen bisherigen Gemeinden, die Vorstände der zuständigen Gemeindeverbände, die zuständigen Landessynodalräte und Pastoralkonferenzen gehört. Sie können gegen die Entscheidung der Bischöfin oder des Bischofs und der Synodalvertretung innerhalb von zwei Monaten Beschwerde zum Synodalobergericht einlegen. Das Verfahren hat aufschiebende Wirkung.

§ 38 Leitung, Vertretung

Jede Gemeinde steht hinsichtlich der Seelsorge unter der Leitung der Pfarrerin oder des Pfarrers und der Bischöfin oder des Bischofs. In den übrigen Gemeindeangelegenheiten wird sie je nach Zuständigkeit durch die Gemeindeversammlung oder den Kirchenvorstand vertreten.

§ 39 Mitglieder

(1) Mitglieder der Gemeinde sind alle im Gemeindebezirk wohnenden Alt-Katholikinnen und Alt-Katholiken. Die Mitgliedschaft wird durch die alt-katholische Taufe einer im Gemeindebezirk wohnenden Person, durch Zuzug einer getauften alt-katholischen Person oder bei beitretenden Getauften durch die Entgegennahme und Bestätigung der schriftlichen Beitrittserklärung durch den zuständigen Seelsorger oder die zuständige Seelsorgerin erworben. Im Vorfeld muss hierzu ein seelsorgerliches Gespräch geführt werden. Über den Beitritt sind der Kirchenvorstand und die zuständigen staatlichen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen.
(2) Bestehen hinsichtlich der Beweggründe für einen Beitritt Bedenken, muss der zuständige Seelsorger oder die zuständige Seelsorgerin die Entscheidung über die Annahme des Beitritts auf den Kirchenvorstand übertragen.
(3) Gegen die Ablehnung eines Beitritts durch den Kirchenvorstand ist Berufung an die Synodalvertretung innerhalb eines Monats ab Zugang zulässig; auf dieses Recht ist in dem Bescheid hinzuweisen. Die Synodalvertretung kann im Fall der Berufung die Aufnahme beschließen.
(4) Entscheiden sich Alt-Katholikinnen oder Alt-Katholiken für die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde als der, in der sie ihren Erstwohnsitz haben, sind die betreffenden Kirchenvorstände über diese Entscheidung zu unterrichten. Eine erneute Umpfarrung ohne Wechsel des Erstwohnsitzes ist frühestens nach zwölf Monaten möglich.
(5) Kirchenmitglieder sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Kirchenzugehörigkeit anzugeben. Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

§ 40 Archiv

(1) Jede Gemeinde führt ein Archiv, das aus dem Pfarrarchiv und dem Gemeindearchiv besteht.
(2) Im Pfarrarchiv werden die Matrikelbücher, alle pfarramtlichen Urkunden und Vermerke bezüglich Taufe, Beitritt, Erstkommunion, Firmung, Eheschließung, Tod und Austritt, die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Kirchenvorstands sowie der dienstliche Schriftverkehr der Pfarrerin oder des Pfarrers oder der Pfarrverweserin oder des Pfarrverwesers und des Kirchenvorstands aufbewahrt.
(2a) Das digitale Kirchenbuch ist von allen Gemeinden verpflichtend ab dem 1. Januar 2019 zu führen. Es umfasst die Amtshandlungen Taufe, Aufnahme, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Lebenspartnerschaftssegnung, Bestattung und Austritt. Das Kirchenbuch ist jeweils zu Beginn eines neuen Jahres für das alte Jahr vollständig auszudrucken (auf beständigem Papier nach DIN EN ISO 9706), zu siegeln und zu unterzeichnen. Unabhängig von der Anzahl der jeweiligen Amtshandlungen ist das Kirchenbuch alle zehn Jahre zu binden und dann im Gemeindearchiv aufzubewahren.
(3) Im Gemeindearchiv werden die Gemeindebriefe, die abgeschlossenen Gemeinderechnungen, die Verhandlungsberichte der Synode, das Amtliche Kirchenblatt, die Kirchenzeitung, Rundschreiben der Bischöfin oder des Bischofs und anderer Organe und Einrichtungen des Bistums sowie alle anderen wichtigen Dokumente aufbewahrt. Der übrige Schriftverkehr unterliegt der Aufbewahrungsfrist nach Maßgabe der staatlichen Gesetze.
(4) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung des Pfarrarchivs liegt bei der Pfarrerin oder dem Pfarrer oder bei der Pfarrverweserin oder dem Pfarrverweser, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung des Gemeindearchivs bei der oder dem mit der ständigen Gemeindeleitung beauftragten Geistlichen. Dies gilt auch dann, wenn die Führung des Archivs einer anderen Person übertragen wird. Eine Übertragung bedarf der Einwilligung des Kirchenvorstands.

5.2 Gemeindeversammlung

§ 41 Bedeutung; Einberufung

Die Gemeindeversammlung ist die Vertretung der Gemeinde. Sie wird jeweils in wichtigen Angelegenheiten, mindestens einmal im Jahr vom Kirchenvorstand einberufen. Ferner beruft der Kirchenvorstand die Gemeindeversammlung ein, wenn mindestens zwölf Gemeindemitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 42 Aufgaben

(1) Die Gemeindeversammlung nimmt die Aufgaben der Gemeinde wahr (§ 36).
(2) Ihr sind die folgenden Gegenstände zur Beratung und Entscheidung vorbehalten:
1. die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers, der Mitglieder des Kirchenvorstands und der Abgeordneten zu Synoden;
2. die Genehmigung des Haushaltsplans, die Wahl mindestens zweier Beauftragter für die Rechnungsprüfung, die Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung und des Prüfungsberichts und die Entlastung des Kirchenvorstands;
3. gegebenenfalls die Erhebung eines Kirchgeldes in Ergänzung zum Kirchensteueraufkommen;
4. die Genehmigung des Erwerbs, der Belastung und der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Dauerwohnrechten, der Veräußerung von dinglichen Rechten an unbeweglichem Besitz und der Vermietung von Gebäuden und Räumen, die bisher als Pfarrwohnung oder für sonstige gemeindliche Zwecke dienten, sofern sie durch die Vermietung auf mehr als drei Monate ihrem Zweck entfremdet werden. § 46 Abs. 2 ist zu beachten;
5. die Erteilung der Ermächtigung oder Genehmigung zum Eingehen von Rechtsstreitigkeiten an den Kirchenvorstand;
6. Anträge der Gemeinde an die Synode sowie der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Synode (§ 6 Abs. 2).
(3) Folgende Entscheidungen der Gemeinde werden nur wirksam, wenn ihnen vor dem Abschluss des Vertrages die Mehrheit aller Mitglieder der Synodalvertretung zugestimmt hat:
1. Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4,
2. die Anstellung von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in der Seelsorge,
3. die Anstellung von sonstigen haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern bei

einer monatlichen Belastung der Gemeinde von mehr als 700 Euro,
4. die Anstellung von sonstigen haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Angehörige einer oder eines in der Gemeinde tätigen haupt- oder ehrenamtlichen Geistlichen oder eines gewählten Mitgliedes des Kirchenvorstandes sind.
5. Kreditgeschäfte, die 20 % des Durchschnitts des Haushaltsvolumens der letzten drei Jahre übersteigen sowie
6. Kredite an eine Geistliche oder einen Geistlichen.

§ 43 Lagebericht

Mindestens einmal im Jahr ist der Gemeindeversammlung ein umfassender Bericht über die Lage der Gemeinde zu erstatten, der die Gesamttätigkeit des Kirchenvorstands umfasst und die Gemeinde zur Aussprache anregen soll.

§ 44 Teilnahme und Stimmrecht

(1) Zur Gemeindeversammlung werden alle Gemeindemitglieder eingeladen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet und die regulären finanziellen Beiträge entrichtet haben, soweit sie hiervon nicht ausdrücklich befreit wurden.
(2) Die Bischöfin oder der Bischof oder eine von ihm benannte Vertretung kann an der Gemeindeversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.
(3) Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist auf Beschluss des Kirchenvorstands auch ohne Anwesenheit am Ort an der Versammlung möglich. Dabei können sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden. Eine Gemeindeversammlung kann auch in Nebenstellen oder andere Örtlichkeiten der Gemeinde übertragen werden. Das Teilnahmerecht nach Abs. 3 S. 1 umfasst nicht die Teilnahme an Wahlen ohne Briefwahl.

§ 45 Einberufung

(1) Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung erfolgt mit Angabe einer Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher in schriftlicher und/oder elektronischer Form z.B. durch
a) Bekanntgabe im Gemeindebrief
b) Ankündigung in den Gottesdiensten
c) Aushang in der Kirche, dem Schaukasten bzw. den Gemeinderäumen
d) Bekanntgabe im Newsletter der Gemeinde
e) Bekanntgabe auf der Internetseite bzw. den sozialen Medien der Gemeinde
f) Ankündigung im örtlichen Amtlichen Bekanntmachungsblatt
g) weitere gemeinde- bzw. ortsübliche Medien
Jede Gemeinde pflegt ihre ortsüblichen Kommunikationswege. Daher entscheidet der Kirchenvorstand nach bestem Gewissen, welche Medien für die Ankündigung einer anstehenden Gemeindeversammlung geeignet erscheinen. Dabei sollen möglichst zahlreiche Medien genutzt werden, damit sich die eingeladenen Gemeindemitglieder auf vielfältigen Wegen über den Termin informieren können.
(2) Gegen einen ungünstigen Termin können mindestens zwölf Gemeindemitglieder gemeinsam innerhalb von acht Tagen nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der nächste vom Kirchenvorstand beschlossene Termin ist dann auf jeden Fall bindend.
(3) Die Pfarrämter sind verpflichtet, dem Seelsorgebericht eine Kopie der Protokolle der im Berichtsjahr abgehaltenen Gemeindeversammlungen beizufügen.

§ 45a Protokoll

(1) Über die Gemeindeversammlung wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt. Dieses wird am Ende der Gemeindeversammlung vorgelesen und nach Erledigung von Einreden von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und den anwesenden Kirchenvorstandsmitgliedern unterzeichnet. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist der handschriftlichen Unterzeichnung gleichgestellt.

§ 46 Mehrheiten; Beschlussfähigkeit; Anfechtung

(1) In allen Fragen entscheidet die unbedingte Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmenden; ein Antrag, der diese nicht erreicht, gilt als abgelehnt.
(2) Bei der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers und bei Immobiliengeschäften (§ 42 Abs. 2 Nr. 4) ist bei einer Anzahl der stimmberechtigten Gemein-

demitglieder von weniger als 500 die Anwesenheit von mindestens 10% der stimmberechtigten Gemeindemitglieder erforderlich. Bei einer Anzahl von 500 oder mehr stimmberechtigten Gemeindemitgliedern ist die Anwesenheit von mindestens 50 stimmberechtigten Gemeindemitgliedern zwingend. Maßgeblich für die Mitgliederzahl ist der Seelsorgebericht des vorangegangenen Jahres.
(3) Beschlüsse, Wahlen oder Abstimmungen, die mit wesentlichen Fehlern behaftet sind, sind ungültig. Wesentliche Fehler sind insbesondere
1. Verstöße gegen wesentliche Verfahrensvorschriften,
2. Überschreiten der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
(4) Jedes Mitglied der Gemeinde kann innerhalb von einem Monat bei der Synodalvertretung beantragen, die Nichtigkeit des Beschlusses festzustellen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde an das Synodalobergericht ohne Schöffinnen oder Schöffen zulässig, das nach den Vorschriften der Synodalverwaltungsgerichtsordnung durch Beschluss entscheidet.

5.3 Kirchenvorstand

§ 47 Vertretung; Mitglieder

Der Kirchenvorstand ist die ständige Vertretung der Gemeindeversammlung. Er besteht aus der Pfarrerin oder dem Pfarrer, der Pfarrverweserin oder dem Pfarrverweser, der oder dem mit der ständigen Gemeindeleitung beauftragten Geistlichen und mindestens vier, höchstens zwölf Mitgliedern, welche ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich ausüben. Die zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes müssen immer eine gerade Zahl (4; 6; 8; 10 oder 12) ergeben. Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter gehören dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an (§ 78). Andere Geistliche, die regelmäßig für die Gemeinde seelsorglich tätig sind, gehören dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an; ausgenommen sind Geistliche im Ruhestand. Sie sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Kirchenvorstandssitzungen einzuladen und können aus fachlicher Sicht Stellungnahmen zu allen Tagesordnungspunkten abgeben.

§ 48 Wahlversammlung

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands werden in einer zu diesem Zweck vom Kirchenvorstand oder, sofern dieser nicht besteht, von der Bischöfin oder vom Bischof berufenen Gemeindeversammlung durch die nach §§ 39 und 44 berechtigten Gemeindemitglieder gewählt. Die Wahl geschieht nach der Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete.
(2) Sollen in dieser Gemeindeversammlung noch andere Gegenstände verhandelt werden, so ist dies bei der Einberufung anzugeben.

§ 49 Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Kirchenvorstand sind Gemeindemitglieder, die
1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
2. nicht ordiniert sind.
Über Ausnahmen entscheidet die Bischöfin oder der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung. Zu beachten sind § 50 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 Nr. 2 S. 2.
(2) Die Wählerinnen und Wähler sollen in erster Linie ihr Augenmerk auf solche Gemeindemitglieder richten, die sich tätig am kirchlichen Leben beteiligen.
(3) Personen, die im gleichen Haushalt leben, können dem Kirchenvorstand nicht gleichzeitig angehören. Es dürfen nicht mehr als zwei Verwandte ersten oder zweiten Grades gleichzeitig im Kirchenvorstand sein.

§ 50 Amtsniederlegung

(1) Wer dem Kirchenvorstand als gewähltes Mitglied angehört, kann das Amt nur niederlegen, wenn sie oder er durch Krankheit, Dienstverhältnisse, häufige Ortsabwesenheit oder andere zwingende Gründe in der Ausübung des Amtes erheblich gehindert ist.
(2) Erkennt der Kirchenvorstand die Erheblichkeit des Grundes nicht an, so entscheidet auf eine innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung einzulegende Berufung die Synodalvertretung.
(3) Eine Niederlegung ohne erheblichen Grund zieht den Verlust der Wählbarkeit auf drei Jahre für alle kirchlichen Ämter nach sich.

§ 51 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden erstmals zur Hälfte auf zwei, zur Hälfte auf vier Jahre gewählt. Dann findet alle zwei Jahre eine Ergänzungswahl für die Hälfte der Mitglieder auf vier Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Mit der Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstands erfolgt jeweils eine getrennte Wahl von mindestens halb so vielen Ersatzpersonen. Diese rücken für einzelne im Laufe der Wahlzeit ausscheidende Mitglieder ihrer Wahlperiode in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils in den Kirchenvorstand ein. Ist die Zahl der Ersatzpersonen erschöpft, so sind auf der nächsten Gemeindeversammlung für den Rest der Wahlzeit neue zu wählen.
(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person teilt das Ergebnis der Wahlen unverzüglich der Bischöfin oder dem Bischof und der Synodalvertretung, der Dekanin oder dem Dekan und der Landessynode oder dem Gemeindeverband mit.

§ 52 Auflösung; Ausschluss

(1) Wenn die Gefahr besteht, dass der Gemeinde oder der Kirche erheblicher Schaden entsteht, ist die Bischöfin oder der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung nach Anhörung der Betroffenen berechtigt,
1. den Kirchenvorstand aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen sowie für diese die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu bestimmen;
2. ein Mitglied des Kirchenvorstands aus diesem auszuschließen. Damit entfällt für drei Jahre die Wählbarkeit für alle kirchlichen Ämter. Zugleich scheidet es aus seinen anderen kirchlichen Ämtern aus.
(2) Gegen eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 steht den betroffenen Kirchenvorstandsmitgliedern die Beschwerde an das Synodalverwaltungsgericht zu, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

§ 53 Aufgaben

(1) Der Aufgabenbereich des Kirchenvorstands umfasst
1. die Einberufung der Gemeindeversammlung;
2. die Vorlage des Jahresberichts über seine Tätigkeit und der Jahresrechnung;
3. die Ausführung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse.
(2) Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für das religiöse Leben in der Gemeinde, insbesondere
1. für den Aufbau einer lebendigen Gemeinde und für ihre innere Entwicklung;
2. für den Kontakt der Gemeindemitglieder untereinander;
3. für eine lebendige Gottesdienstfeier;
4. für die Weitergabe des Glaubens, die kirchliche Unterweisung der Jugend und die Jugendarbeit;
5. für die diakonisch-karitative Tätigkeit der Gemeinde;
6. für die missionarischen Aufgaben und die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde;
7. für gute Beziehungen zu den anderen christlichen Gemeinden im Sinne des ökumenischen Anliegens.
(3) Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die materiellen Mittel in der Gemeinde, insbesondere
1. die Aufstellung des Haushaltsplans;
2. die Prüfung der Rechnung und die Entlastung der Rechnerin oder des Rechners;
3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und seine Verwendung innerhalb des Haushaltsplans;
4. die Anstellung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.
(4) Der Kirchenvorstand führt den Schriftwechsel mit anderen alt-katholischen Gemeinden, mit der Bischöfin oder dem Bischof und mit der Synodalvertretung in Angelegenheiten, die nicht die Seelsorge betreffen, und mit den örtlichen zivilen Behörden.

§ 54 Funktionen

(1) Der Kirchenvorstand wählt nach jeder Ergänzungswahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (soweit nicht staatliche Vorschriften die Pfarrerin zur Vorsitzenden oder den Pfarrer zum Vorsitzenden bestimmen), eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Rechnerin oder einen Rechner. Mitglieder der ständigen

Geistlichkeit oder mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Personen können nicht zur Rechnerin oder zum Rechner bestellt werden.
(2) Die Geschäfte der Rechnerin oder des Rechners können einer nicht zum Kirchenvorstand gehörenden Person übertragen werden. In diesem Fall ist eine Vergütung der Rechnerin oder des Rechners zulässig.
(3) Die Gemeinde wird nach außen, insbesondere im Rechtsverkehr, vor Gericht und gegenüber weltlichen Behörden, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Kirchenvorstands vertreten. An die Stelle der oder des Vorsitzenden tritt im Fall der Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Der Kirchenvorstand kann durch allgemeine Regelungen bestimmen, in welchen Fällen die oder der Vorsitzende allein die Gemeinde nach außen vertritt.
(4) Jedes Mitglied des Kirchenvorstands übernimmt, seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechend, Mitverantwortung in einem bestimmten Aufgabenbereich.

§ 55 Einberufung

(1) Der Kirchenvorstand wird mindestens viermal im Jahr einberufen. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Kirchenvorstand kann bestimmen, welche Sitzungen oder Tagesordnungspunkte nicht öffentlich sind. Über diese ist Verschwiegenheit zu wahren.
(2) Die oder der Vorsitzende lädt mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung die Kirchenvorstandsmitglieder und Synodalabgeordneten der Gemeinde „(Landes- und Bistumssynode, Abgeordnete der Gemeinde zur Verbandsversammlung) zu den Sitzungen ein.
(2a) Die Sitzungen können unter Wahrung der Belange des Datenschutzes auch als Videokonferenz oder öffentliche Telefonkonferenz durchgeführt werden. Diese Konferenzen sind durch geeignete Maßnahmen öffentlich zu gestalten, soweit nicht die Öffentlichkeit nach Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen ist.
(3) Entschuldigt fehlende Mitglieder können gegen Beschlüsse über Gegenstände, die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wurden, innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt haben, gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands Einspruch erheben. Dies hat zur Folge, dass diese Beschlüsse ungültig sind.
(4) Eine kurzfristige Einladung in dringenden Fällen muss nachträglich von der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Kirchenvorstands genehmigt werden.
(5) Die Sitzungen sind so einzuberufen, dass nach Möglichkeit die Pfarrerin oder der Pfarrer daran teilnehmen kann.
(6) Wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, muss die oder der Vorsitzende binnen acht Tagen eine Sitzung einberufen.
(7) Eine Sitzung ist auch auf Verlangen der Bischöfin oder des Bischofs oder der Synodalvertretung einzuberufen.
(8) Die Bischöfin oder der Bischof oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung kann mit Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenvorstands teilnehmen.

§ 56 Beschlussfähigkeit; Vertraulichkeit

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; als anwesend gelten bei einer Videokonferenz oder öffentlichen Telefonkonferenz zugeschaltete Mitglieder. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig gewesen, so ist nach dieser zu einer weiteren Sitzung einzuladen; auf dieser ist der Kirchenvorstand jedenfalls beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
(2) Wenn bei dieser zweiten Sitzung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, dürfen nur Beschlüsse gefasst werden zu Gegenständen, die in der Tagesordnung ausdrücklich erwähnt werden.
(3) Bei Beratungsgegenständen, die der Kirchenvorstand für vertraulich erklärt, besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

§ 57 Mehrheiten

In allen Fragen entscheidet die unbedingte Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 58 Protokolle

(1) Über jede Sitzung des Kirchenvorstands ist ein

Protokoll anzufertigen und von allen an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern zu unterschreiben; dies gilt auch für Videokonferenzen und öffentliche Telefonkonferenzen. Das Protokoll ist chronologisch abzulegen.
(2) Auf Verlangen der Synodalvertretung sind beglaubigte Kopien der Sitzungsprotokolle und dazugehöriger Schriftstücke der Bischöfin oder dem Bischof zu übersenden.

§ 59 Jahresabschlussrechnung

Der Kirchenvorstand erstellt nach dem Schluss des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) den Jahresrechnungsabschluss und legt ihn so rechtzeitig der Gemeindeversammlung vor, dass er innerhalb der Frist des § 125 Absatz 2 SGO bei der prüfenden Stelle eingereicht werden kann.

§ 60 Geschäftsanweisung

Im Übrigen gilt die Geschäftsanweisung für die Kirchenvorstände. Bei Bedarf kann die Bischöfin oder der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung ergänzende Vorschriften erlassen (§ 24).

5.4 Filialgemeinden

§ 60a Errichtung und Abgrenzung

(1) Eine Gemeinde kann innerhalb ihres Gebietes zur besseren seelsorgerischen Versorgung ihrer Mitglieder und zur stärkeren gesellschaftlichen und ökumenischen Präsenz vor Ort eine oder auch mehrere Filialgemeinden einrichten. Die Filialgemeinde zeichnet sich durch ein eigenes Gemeindeleben aus, ohne dabei die Voraussetzungen einer Anerkennung nach §§ 36, 37 zu erfüllen. Eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger leitet die Filialgemeinde.
(2) Die Errichtung geschieht durch Beschluss der Gemeindeversammlung. Er bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin oder den Bischof und durch die Synodalvertretung.
(3) Der Kirchenvorstand beschreibt das Gebiet der Filialgemeinde. Die Bischöfin oder der Bischof betraut auf Vorschlag des Kirchenvorstandes eine zugelassene Geistliche oder einen zugelassenen Geistlichen mit der Seelsorge. Für deren oder dessen Dienstbezeichnung gilt § 85 Abs. 2 entsprechend.
(4) Die Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers und des Kirchenvorstandes für die ganze Gemeinde bleiben von der Errichtung einer Filialgemeinde unberührt. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger der Filialgemeinde ist an die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und an die Weisungen der Pfarrerin oder des Pfarrers gebunden.
(5) Mitglieder der Filialgemeinde sind alle Alt-Katholikinnen und Alt-Katholiken, die in dem als Filialgemeinde beschriebenen Bezirk der Gemeinde wohnen und die nicht einer anderen alt-katholischen Gemeinde zugeordnet sind.

§ 60b Zusammenkunft der Filialgemeinde

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer – oder in deren oder dessen Vertretung die Seelsorgerin oder der Seelsorger der Filialgemeinde – lädt die Mitglieder der Filialgemeinde wenigstens einmal im Jahr in ortsüblicher Weise zu einer Zusammenkunft ein. Der oder dem Einladenden obliegt die Leitung der Zusammenkunft. § 44 Abs. 3 gilt sinngemäß.
(2) Die Zusammenkunft hat beratende Funktion und kann dem Kirchenvorstand oder der Gemeindeversammlung Vorschläge unterbreiten.

§ 60c Beirat

(1) Der Beirat besteht aus der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Gemeinde, der Seelsorgerin oder dem Seelsorger der Filialgemeinde und aus mindestens drei gewählten Mitgliedern. Die Zusammenkunft der Filialgemeinde wählt die Wahlmitglieder für vier Jahre. Der Kirchenvorstand kann die Zahl auf fünf oder sieben Wahlmitglieder erhöhen.
(2) Der Beirat unterstützt die Seelsorgerin oder den Seelsorger der Filialgemeinde in Fragen der Organisation und Repräsentation in den Bereichen Religion, Kirche und Gesellschaft. Er hat beratende Funktion.

§ 60d Verwaltung

(1) Die pfarramtliche Verwaltung und Matrikelführung obliegt weiterhin der Pfarrerin oder dem Pfarrer und verbleibt am Sitz der Gemeinde.
(2) Sakramentenspendungen, die in Matrikelbücher einzutragen sind, sowie Bestattungen, sind der Pfarrerin oder dem Pfarrer vorbehalten. Sie oder er kann diese Handlungen der Seelsorgerin oder dem Seelsorger der Filialgemeinde übertragen. Diese

oder dieser teilt den Vollzug der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich schriftlich mit.

§ 60e Kassenführung

(1) Die Filialgemeinde ist zur Führung eigener Barkassen berechtigt. Sie kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes auch Konten einrichten. Barkassen und Konten unterliegen der Aufsicht der Rechnerin oder des Rechners sowie des Kirchenvorstandes.
(2) Der Kirchenvorstand kann auf Vorschlag der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Filialgemeinde oder des Beirates eine Filialgemeinderechnerin oder einen Filialgemeinderechner zur Führung der Barkassen und der Konten einsetzen.
(3) Zeichnungsberechtigt sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Seelsorgerin oder der Seelsorger der Filialgemeinde, gegebenenfalls die Filialgemeinderechnerin oder der Filialgemeinderechner, jede oder jeder für sich, sofern nicht der Kirchenvorstand eine andere Regelung beschließt.
(4) Die Prüfung der Kassen und Konten obliegt den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern der Gemeinde.

§ 60f Auflösung

(1) Wenn der Bedarf oder die Voraussetzungen für eine Filialgemeinde nicht mehr erfüllt sind, kann eine Filialgemeinde aufgelöst werden und wird dann wieder zum regulären Teil der Gemeinde.
(2) Das Verfahren der Auflösung folgt dem Verfahren zur Errichtung gemäß §60a Absatz 2. Die Zusammenkunft der Filialgemeinde ist dabei vom Kirchenvorstand der Gemeinde um Stellungnahme zu bitten.

5.5 Personalgemeinden

§ 60g Einrichtung

Ein Institut des geweihten Lebens (IGL) oder eine Kommunität wird vom Bischof oder der Bischöfin im Einvernehmen mit der Synodalvertretung als Personalgemeinde eingerichtet. Sie ist unabhängig von Orts- und Filialgemeinden. Aufgaben, Organisation und Wahlrecht ergeben sich aus dem jeweiligen Partikularrecht und etwaigen Auflagen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Anerkennung der betroffenen IGL oder Kommunität verpflichtend festgeschrieben wurden.

§ 60h Auflösung

Die Einrichtung als Personalgemeinde entfällt mit der Auflösung oder Rücknahme der Anerkennung eines IGL oder einer Kommunität. Dies gilt ebenfalls, wenn die Mindestmitgliederzahl von drei unterschritten wird.

6. Geistlichkeit

6.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 61 Gemeinschaft der Ordinierten

(1) Mit der Bischöfin oder dem Bischof bilden die Priesterinnen und Priester sowie die Diakoninnen und Diakone die Gemeinschaft der Ordinierten (Geistlichkeit) und erfüllen auf Grund ihrer Weihe und kraft ihrer Nachfolge im apostolischen Amt unter ihrer oder seiner Jurisdiktion Aufgaben in der Verkündigung, in der Feier der Sakramente, in der Seelsorge und in der Diakonie.
(2) Die Geistlichkeit setzt sich zusammen aus
I. den Bischöfinnen und Bischöfen
1. der amtierenden Bischöfin oder dem amtierenden Bischof
2. den emeritierten Bischöfinnen und Bischöfen
II. der Gemeinschaft der Priesterinnen und Priester (Presbyterium)
3. den gewählten und ernannten Pfarrerinnen und Pfarrern
4. den zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wählbaren Priesterinnen und Priestern
5. den Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren
6. den Vikarinnen und Vikaren vor der Pfarramtsprüfung
7. den übernommenen Priesterinnen und Priestern in der Probezeit (Geistliche im Auftrag)
8. den Priesterinnen und Priestern im Ehrenamt
9. den Priesterinnen und Priestern im Ruhestand
III. den Diakoninnen und Diakonen
10. den ständigen Diakoninnen und Diakonen
11. den Diakoninnen und Diakonen, die sich auf die Weihe zum priesterlichen Dienst vorbereiten
12. den Diakoninnen und Diakonen im Ehrenamt
13. den Diakoninnen und Diakonen im Ruhestand.

§ 62 Inkardination; Weiheverpflichtungen

(1) Der Empfang der Diakonatsweihe für den Dienst im Bistum bewirkt die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Ordinierten (Inkardination).
(2) Bei der Weihe zum diakonischen und priesterlichen Dienst erkennt die oder der zu Ordinierende die jeweiligen Weiheverpflichtungen, die im Ritus der Weihe enthalten sind, feierlich an. Den Inhalt der Weiheverpflichtungen bestimmt die Bischöfin oder der Bischof. Sie sind Bestandteil der Dienst- und Standespflichten.
(3) Bereits Ordinierte werden durch Aushändigung der Urkunde der Bischöfin oder des Bischofs inkardiniert. Sie unterstellen sich mit der Inkardination den für ihre Ordinationsstufe geltenden Weiheverpflichtungen.

§ 63 Voraussetzungen der Ordination

(1) Die Ordination durch die Bischöfin oder den Bischof zur Diakonin oder zum Diakon oder zur Priesterin oder zum Priester setzt voraus, dass die oder der zu Ordinierende
1. die von der Würde des kirchlichen Amtes und von den kirchlichen Ordnungen und Satzungen verlangten Eigenschaften besitzt;
2. die vorgeschriebenen Studien absolviert und die entsprechenden Prüfungen bestanden hat;
3. von den kirchlichen Ordnungen und Satzungen Kenntnis erlangt und sie durch schriftliche Bestätigung anerkannt hat.
(2) Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter müssen einen Master in Alt-Katholischer und Ökumenischer Theologie oder einen vergleichbaren Studienabschluss mit vergleichbaren Inhalten haben; über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses und der Inhalte entscheidet das Dozentenkollegium.
(3) Für Kandidatinnen und Kandidaten für den hauptamtlichen Dienst gelten die Vorschriften für die Ausbildung gemäß § 117. Kandidatinnen und Kandidaten für einen nicht hauptamtlichen Dienst müssen die Voraussetzungen der für sie geltenden Ausbildungsordnung erfüllen. Die Bischöfin oder der Bischof erlässt die Ausbildungsordnung nach Satz 2 auf Vorschlag des Dozentenkollegiums.

§ 64 Ständige Geistlichkeit

Geistliche, denen im Bereich der Geltung dieser Ordnung das Amt als Bischöfin oder Bischof, Bistumsverweserin oder Bistumsverweser, Generalvikarin oder Generalvikar (Bischofsvikarin, Bischofsvikar), Pfarrerin oder Pfarrer, Pfarrverweserin oder Pfarrverweser, Rektorin oder Rektor der Namen-Jesu-Kirche in Bonn übertragen ist, bilden innerhalb der Gemeinschaft der Ordinierten die ständige Geistlichkeit, da ihnen ein ständiges kirchliches Amt übertragen wurde. Die Zugehörigkeit zur ständigen Geistlichkeit verleiht das Recht zu geistlichen Amtshandlungen im Bereich des ganzen Bistums, soweit nicht den Pfarrerinnen und Pfarrern in ihren Seelsorgebezirken ausschließliche Rechte zustehen (§ 67). Die Zugehörigkeit zur ständigen Geistlichkeit schließt die Verpflichtung ein, ein rechtmäßig übertragenes Amt anzunehmen und auszuüben.

§ 65 Exkardination

(1) Die Bischöfin oder der Bischof kann eine Ordinierte oder einen Ordinierten in beiderseitigem Einverständnis oder auf deren oder dessen Antrag aus der ständigen Geistlichkeit oder aus der Gemeinschaft der Ordinierten entlassen.
(2) Hat die oder der Geistliche eine Aufnahme in die Gemeinschaft der Ordinierten durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch Verschweigen von Tatsachen, die eine Aufnahme unmöglich gemacht hätten, erwirkt, kann die Bischöfin oder der Bischof sie oder ihn aus der Gemeinschaft der Ordinierten entlassen.
(3) Fällt die oder der Geistliche von dem bei der Inkardination bezeugten Glauben ab und ist daher ein der Sendung der Kirche entsprechender geistlicher Dienst nicht mehr gewährleistet, spricht die Bischöfin oder der Bischof nach Anhörung des Dozentenkollegiums und mit Zustimmung der Synodalvertretung den Ausschluss aus der Gemeinschaft der Ordinierten aus.
(4) Die Entlassung aus der Gemeinschaft der Ordinierten hebt alle Rechte und Pflichten für die Zukunft auf, die sich aus der Ordination ergeben. Die Bischöfin oder der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung diese Rechte und Pflichten durch erneute Zulassungsurkunde wieder aufleben lassen. Die Entlassung aus der ständigen Geistlichkeit hebt alle Rechte und Pflichten auf, die sich aus der Zugehörigkeit zu dieser ergeben, nicht jedoch

die Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft der Ordinierten ergeben.
(5) Die Bischöfin oder der Bischof kann der oder dem Geistlichen in den Fällen der Absätze 2 und 3 mit Zustimmung der Synodalvertretung vor ihrer oder seiner endgültigen Entscheidung jede Amtshandlung untersagen und die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage ausschließen.

§ 66 Enthebung von einem Seelsorgedienst

(1) Ist das Verhältnis zwischen einer Gemeinde und ihrer Seelsorgerin oder ihrem Seelsorger tiefgreifend gestört und ist wegen dieser Störung ein der Sendung der Kirche entsprechender geistlicher Dienst nicht mehr gewährleistet, kann die Bischöfin oder der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung nach Anhörung des Kirchenvorstands und der regionalen Pastoralkonferenz die oder den Geistlichen des ihr oder ihm übertragenen Seelsorgedienstes entheben.
(2) Bei Gefahr seelsorglichen Schadens kann die Bischöfin oder der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung der oder dem Geistlichen schon vor einer abschließenden Entscheidung jede Amtshandlung untersagen. Sie oder er kann die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage ausschließen.

§ 66a Gesamtpastoralkonferenz

Die Geistlichen des Bistums bilden die Gesamtpastoralkonferenz. Die hauptamtlichen Geistlichen wählen aus ihrer Mitte eine Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen, die aus drei Personen besteht. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Nähere regelt die Satzung der Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen.

6.2 Pfarrerinnen, Pfarrer

§ 67 Aufgaben

Die Pfarrerin oder der Pfarrer nimmt am Hirtenamt der Kirche teil. Unter der Autorität der Bischöfin oder des Bischofs und in Verbindung mit dem Kirchenvorstand leitet sie oder er eine Gemeinde. In besonderer Weise obliegt ihr oder ihm die Verkündigung, die Feier der Sakramente, die Seelsorge und die Diakonie im Bereich der von ihr oder ihm geleiteten Gemeinde. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist jeder alt-katholischen Person, die sich in ihrem oder seinem Seelsorgebezirk aufhält, zu geistlichem Dienst verpflichtet.

§ 68 Ernennung

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird nach der Ordnung der Wahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers von der Gemeinde gewählt und aufgrund der Wahl von der Bischöfin oder vom Bischof ernannt. Gegen die Verweigerung der Ernennung steht sowohl der gewählten Pfarrerin oder dem gewählten Pfarrer als auch der Gemeinde innerhalb eines Monats der Beschwerdeweg an die Synodalvertretung offen.
(2) Die Bischöfin oder der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung die Pfarrerin oder den Pfarrer nur dann unmittelbar ernennen, wenn
1. eine Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht stattfinden kann oder
2. die Gemeinde innerhalb von zwei Jahren trotz Abmahnung von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 68a

Eine Pfarrstelle kann mit einer einzelnen Person oder zwei Personen besetzt werden (gemeinschaftliche Pfarrerinnen oder gemeinschaftliche Pfarrer). Das Nähere zur Besetzung einer Pfarrstelle mit zwei Personen und den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen regelt eine Rechtsverordnung.

§ 69 Stellenausschreibung

(1) Jede Pfarrstelle ist zwei Monate vor Ablauf der bisherigen Stellenbesetzung, bei unvorhergesehener Beendigung der Amtszeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers innerhalb eines Monats nach deren Bekanntwerden von der Bischöfin oder dem Bischof öffentlich auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen.
(2) Eine Ausschreibung kann unterbleiben, wenn der Unterhalt der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht gesichert ist.

§ 70 Wählbarkeit

(1) Voraussetzung für die Wählbarkeit ist

1. die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Priesterinnen und Priester des Bistums,
2. die bestandene Pfarramtsprüfung,
3. ein Beschluss der Synodalvertretung, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den hauptberuflichen Dienst als Pfarrerin oder als Pfarrer geeignet ist,
4. bei Ordinierten aus nicht alt-katholischen Kirchen zusätzlich der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie" oder des Kolloquiums.

Bei Ordinierten aus nicht alt-katholischen Kirchen ist zusätzlich das Aufnahmekolloquium sowie ein Beschluss der Synodalvertretung erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den hauptberuflichen Dienst als Pfarrerin oder als Pfarrer geeignet ist.

(2) Wählbar ist auch, wer in der Vergangenheit zu der Gemeinschaft der Priesterinnen und Priester des Bistums gehört hat, die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und in einer Kirche im Sinne des § 86 Absatz 1, mit der Sakramentsgemeinschaft besteht, zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen ist. Das gilt nicht, sofern die oder der Geistliche wegen einer Pflichtverletzung aus der Geistlichkeit entlassen, nach den Vorschriften des Disziplinarrechts der Geistlichen aus der Geistlichkeit ausgeschlossen worden ist oder sofern die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen wegen einer Pflichtverletzung entzogen worden ist.

§ 71 Vakanz, Pfarrverweserin, Pfarrverweser

(1) Führt die Ausschreibung einer Pfarrstelle nicht binnen zwölf Monaten zur Wahl und Ernennung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, so ist die Stelle nochmals auszuschreiben. Die Ausschreibung kann auf Antrag des Kirchenvorstands verschoben werden, wenn begründet erwartet werden kann, dass eine Geistliche im Auftrag oder ein Geistlicher im Auftrag, der oder dem in der Gemeinde ein Seelsorgeauftrag zugewiesen ist, nach Abschluss des Masterstudiengangs „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie" oder des Kolloquiums als geeignete Bewerberin oder geeigneter Bewerber anzusehen ist.

(2) Bei vakanter Pfarrstelle wird von der Bischöfin oder dem Bischof eine Pfarrverweserin oder ein Pfarrverweser ernannt. Zur Ernennung zur Pfarrverweserin oder zum Pfarrverweser sind die gleichen Eigenschaften und Voraussetzungen erforderlich wie bei der Wählbarkeit zur Pfarrerin oder zum Pfarrer. Die Pfarrverweserin oder der Pfarrverweser darf nichts tun, was eine Beeinträchtigung der Rechte der Pfarrerin oder des Pfarrers mit sich brächte oder einen Schaden für das pfarrliche Vermögen verursachen könnte. Ansonsten hat die Pfarrverweserin oder der Pfarrverweser alle Rechte und Pflichten der Pfarrerin oder des Pfarrers mit Ausnahme der Residenzpflicht. Die Pfarrverweserin oder der Pfarrverweser hat nach Beendigung des Dienstes der Pfarrerin oder dem Pfarrer Rechenschaft abzulegen. Am Anfang und am Ende des Dienstes wird gemäß § 72 Abs. 2 das Inventar festgestellt und unterschrieben.

(3) Bei vakanter Pfarrstelle ist die Bischöfin oder der Bischof außerdem berechtigt, im Einvernehmen mit der Synodalvertretung nach Anhörung des Kirchenvorstands eine Geistliche oder einen Geistlichen mit der Seelsorge zu beauftragen. Diese oder dieser untersteht der Pfarrverweserin oder dem Pfarrverweser.

§ 72 Amtseinführung

(1) Die Bischöfin oder der Bischof führt die Pfarrerin oder den Pfarrer innerhalb eines Gottesdienstes in ihr oder sein Amt ein. Die Bischöfin oder der Bischof kann eine Geistliche oder einen Geistlichen mit der Einführung beauftragen. In diesem Gottesdienst legt die Pfarrerin oder der Pfarrer das nizäno-konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis ab und bekennt sich zur Utrechter Erklärung vom Jahre 1889.

(2) Das Inventar der Ausstattung der Kirche, des Archivs (§ 40) und des übrigen Gemeindeeigentums wird vor der Einführung festgestellt und von der einzuführenden Pfarrerin oder dem einzuführenden Pfarrer unterschrieben.

§ 73 Geistliche Amtshandlungen

Die Pfarrerin oder der Pfarrer sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen in ihrem Seelsorgebezirk. Ausgenommen sind im Notfall Taufe, Krankensakramente und Beerdigungen, der Fall einer plötzlichen Verhinderung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers, wenn eine Vorsorge

nicht mehr getroffen werden kann, sowie besondere Verfügungen der Bischöfin oder des Bischofs auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.

§ 74 Pfarrkartei

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt die Pfarrkartei. Sie verzeichnet alle Mitglieder der Gemeinde mit
1. Name und Anschrift,
2 Geburts- und Tauf- oder Beitrittsdatum,
3. Familienstand (einschließlich des Datums der Trauung),
4. Beruf sowie
5. sonstigen Angaben zur Person, die für die Stellung des Mitglieds in der Gemeinde von Belang sind.
Die Pfarrerin oder der Pfarrer ergänzt die Pfarrkartei fortlaufend. Sie oder er überprüft zu Jahresbeginn, ob die Kartei alle amtsbekannten Angaben nach neustem Stand enthält (Jahresrevision).
(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer meldet
1. die Taufe oder
2. den Beitritt eines Gemeindemitglieds
dem für den Wohnsitz des Gemeindemitglieds örtlich zuständigen Einwohnermeldeamt (zwecks Eintragung des Vermerks „ak" auf der Lohnsteuerkarte) sowie dem entsprechenden Standesamt.
(3) Verzieht ein Gemeindemitglied an einen Ort außerhalb der Pfarrei, meldet die Pfarrerin oder der Pfarrer den Umzug unverzüglich an das für den neuen Wohnort örtlich zuständige Pfarramt. Die Meldung enthält die in Absatz 1 genannten Angaben nach neuestem Stand sowie die neue Anschrift des Gemeindemitglieds.
(4) Hat die Bischöfin oder der Bischof eine andere Geistliche oder einen anderen Geistlichen mit der Leitung der Gemeinde betraut, nimmt diese oder dieser die vorstehenden Aufgaben wahr.

§ 75 Ausscheiden aus dem Amt, Versetzung

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer scheidet aus dem Amt durch
1. Eintritt in den Ruhestand,
2. Beendigung des Dienstverhältnisses nach den Bestimmungen der Dienst-, Entgelt- und Versorgungsordnung oder
3. Versetzung.
(2) Die Bischöfin oder der Bischof spricht die Versetzung mit Zustimmung der Synodalvertretung aus, wenn
1. das bisherige Pfarramt gemäß § 37 aufgehoben wird oder
2. sie oder er dies wegen der Bedeutung des Amtes im Interesse der Kirche für dringend geboten erachtet. Vor der Entscheidung sind die oder der Geistliche, die Kirchenvorstände der betreffenden Gemeinden und der zuständige Landessynodalrat oder der Vorstand des zuständigen Gemeindeverbands anzuhören.
(3) Mit dem Ausscheiden der Pfarrerin oder des Pfarrers wird gemäß § 72 Abs. 2 das Inventar festgestellt und von ihr oder ihm unterschrieben.

§ 75a Geistliche im Ruhestand

Die Zulassung der Geistlichen zu geistlichen Amtshandlungen im gesamten Bistum besteht nach ihrem Eintritt in den ehrenvollen Ruhestand fort. Sie können jedoch nur im Einvernehmen mit dem oder der zuständigen Ortspfarrer oder Ortspfarrerin und unter Wahrung seiner oder ihrer Rechte wahrgenommen werden.

6.3 Anwärterinnen und Anwärter auf das Pfarramt, Vikariat

§ 76 Ausbildung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer

(1) Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten, welche die Abschluss- und Eignungsprüfungen im Sinne der Ausbildungsordnung bestanden haben, können sich um die Aufnahme in die Ausbildung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer (Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter) bewerben. Die Bischöfin oder der Bischof entscheidet über die Aufnahme mit Zustimmung der Synodalvertretung. Die Ausbildungszeit beträgt vier Jahre. Für das Dienstverhältnis gilt § 3 Abs. 1 und 3 DEVO. Die Pfarramtsanwärterin oder der Pfarramtsanwärter untersteht der Bischöfin oder dem Bischof und der Ortspfarrerin oder dem Ortspfarrer der Gemeinde, der sie oder er zugeordnet wurde. Überdies kann die Bischöfin oder der Bischof im Einvernehmen mit der Synodalvertretung und dem Dozentenkollegium eine weitere Geistliche oder einen weiteren Geistlichen als Mentorin oder als Mentor für besondere Bereiche der Ausbildung

der Pfarramtsanwärterin oder des Pfarramtsanwärters ernennen.
(2) Die Bischöfin oder der Bischof weiht die Pfarramtsanwärterin oder den Pfarramtsanwärter zur Diakonin oder zum Diakon. Frühestens ein halbes Jahr nach der Diakonatsweihe kann die Bischöfin oder der Bischof sie oder ihn zur Priesterin oder zum Priester weihen. Danach führt sie oder er den Titel „Vikarin" oder „Vikar".
(3) Die Ausbildung endet mit der Pfarramtsprüfung.
(4) Vor der Pfarramtsprüfung entscheidet die Synodalvertretung darüber, ob die Pfarramtsanwärterin oder der Pfarramtsanwärter für den hauptberuflichen Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer im Bistum geeignet ist. Bei einem negativen Entscheid ist die Anwärterin oder der Anwärter auch nach bestandener Pfarramtsprüfung nicht berechtigt, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben und scheidet zu einem von der Synodalvertretung festzusetzenden Termin aus dem hauptberuflichen Dienst aus.
(5) Wird die hauptberufliche Tätigkeit der Pfarramtsanwärterin oder des Pfarramtsanwärters nach der bestandenen Pfarramtsprüfung bei festgestellter Eignung für den hauptberuflichen Dienst im Bistum fortgesetzt, so führt sie oder er den Titel „Pfarrvikarin" oder „Pfarrvikar". Die Bischöfin oder der Bischof kann in diesem Fall den Titel „Pfarrerin" oder „Pfarrer" verleihen.
(6) Den Umfang des Dienstes der Pfarramtsanwärterin oder des Pfarramtsanwärters bestimmen die Ordnungen und Satzungen, die Weiheverpflichtungen und die Stellenbeschreibung.

§ 77 Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Verkürzung der Ausbildungszeit, Priesterinnen und Priester aus anderen Kirchen

(1) Die Bischöfin oder der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung für Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter, die bei ihrer Aufnahme in die Ausbildung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer das 28. Lebensjahr vollendet haben, die Ausbildungszeit um höchstens ein Jahr verkürzen.
(2) Für Priesterinnen und Priester ohne Pfarramtsprüfung, die als Geistliche im Ehrenamt in unserer Kirche tätig sind bzw. die aus anderen Kirchen in den hauptamtlichen Dienst übernommen werden sollen, bestimmt die Bischöfin oder der Bischof im Einvernehmen mit Synodalvertretung und Dozentenkollegium die Länge der noch zu absolvierenden Ausbildungszeit als Pfarramtsanwärterin oder Pfarramtsanwärter.

§ 78 Teilnahme an Sitzungen des Kirchenvorstands

Die Pfarramtsanwärterin oder der Pfarramtsanwärter nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstands nicht teil, soweit der Beratungsgegenstand sie oder ihn selbst betrifft.

6.4 Geistliche im Auftrag

§ 79 Geistliche im Auftrag

(1) Die Bischöfin oder der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung Priesterinnen und Priester aus einer anderen Kirche probeweise zum hauptberuflichen Dienst zulassen, wenn die Voraussetzungen für die Übernahme nach Abschnitt 6.6 vorliegen.
(2) Ihre Dienstbezeichnung ist „Geistliche im Auftrag" oder „Geistlicher im Auftrag". Die Bischöfin oder der Bischof kann ihnen unter Berücksichtigung regionaler Gepflogenheiten den Titel Kuratin oder Kurat, Pfarrkuratin oder Pfarrkurat, Pastorin oder Pastor oder, wenn sie das Pfarrexamen oder eine vergleichbare Prüfung bestanden haben, Pfarrerin oder Pfarrer verleihen.
(3) Geistliche im Auftrag können nicht Mitglieder der Synodalvertretung, des Vorstands eines Gemeindeverbands oder eines Landessynodalrats sein.
(4) Für das Dienstverhältnis gelten die Vorschriften der Vergütungs- und Versorgungsordnung2. Es gilt als Dienstverhältnis in der Probezeit (§ 3 Abs. 1 und 3 DEVO).
(5) Die oder der Geistliche im Auftrag absolviert den Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie" am Alt-Katholischen Seminar der Universität Bonn, sofern sie oder er die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Andernfalls legt sie oder er dem Bischöflichen Dozentenkollegium eine schriftliche Arbeit vor. Nach Annahme der Arbeit, jedoch frühestens nach vier Jahren

unterzieht sie oder er sich einem Kolloquium vor dem Bischöflichen Dozentenkollegium.
(6) Die für diese Qualifizierung anfallenden Kosten trägt die Synodalkasse. Wenn Geistliche innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluss aus dem hauptamtlichen kirchlichen Dienst freiwillig ausscheiden, müssen sie die Semestergebühren und etwaige Studiengebühren zurückzahlen.
(7) Die Bischöfin oder der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung die Frist nach Absatz 5 aus besonderen Gründen verkürzen.

6.5 Geistliche im Ehrenamt

§ 80 Zulassung

(1) Die Bischöfin oder der Bischof kann nach Anhörung des Dozentenkollegiums mit Zustimmung der Synodalvertretung Geistliche, die einen anderen Hauptberuf ausüben (Geistliche im Ehrenamt), zu geistlichen Amtshandlungen im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken zulassen. Die Zulassung gilt zunächst für zwei Jahre und kann danach von der Bischöfin oder dem Bischof unbefristet erteilt werden. Geistliche im Ehrenamt, die eine unbefristete Zulassung besitzen, können sich auf Antrag bei der Bischöfin oder dem Bischof von dieser oder diesem in den ehrenvollen Ruhestand versetzen lassen. § 75a SGO gilt für sie entsprechend.
(2) Die Zulassung setzt voraus, dass die oder der Geistliche in Übereinstimmung mit den Ordinationsvoraussetzungen des Bistums (§ 63) geweiht worden ist; eine Ordinierte oder ein Ordinierter aus einer anderen Kirche muss die Zulassungsvoraussetzungen nach Abschnitt 6.6 erfüllen. Die oder der Geistliche muss die von der Würde des geistlichen Amtes und von den kirchlichen Ordnungen und Satzungen verlangten Eigenschaften besitzen (§ 63 Abs. 1 Nr. 1).
(3) Die oder der Geistliche muss sich in die alt-katholische Theologie einarbeiten. Zu diesem Zweck besucht sie oder er Studienveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch durch eine Prüfung nachgewiesen wird. Näheres regelt ein Studienplan, den die Bischöfin oder der Bischof auf Vorschlag des Dozentenkollegiums erlässt. Die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen kann noch vor Abschluss dieser Studien gewährt werden. Sie erlischt, wenn die Studienleistungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Zulassung erbracht werden.
(4) Für die Zulassung ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung der Gemeinde erforderlich, in der die oder der Geistliche Dienst tun soll. Die Gemeindeversammlung berät und beschließt in Abwesenheit der oder des Geistlichen. Bei einer Versammlung, die ganz oder teilweise nicht in Präsenz stattfinden, gilt dies entsprechend. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist geheim. Die hauptberufliche Seelsorgerin oder der hauptberufliche Seelsorger der Gemeinde oder einzelne Gemeindemitglieder sind verpflichtet, der Bischöfin oder dem Bischof Gründe, die gegen eine Zulassung sprechen, aber nicht öffentlich beraten werden können, schriftlich und vertraulich mitzuteilen. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger informiert die Gemeindemitglieder über diese Pflicht.
(5) Die Abstimmung kann auch durch Briefwahl erfolgen. In diesem Fall gelten die Regelungen der Ordnung der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers betreffend die Briefwahl entsprechend.
(6) Die Bischöfin oder der Bischof kann unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2, falls die seelsorglichen Bedürfnisse dies angeraten sein lassen, Geistliche auch ohne Zustimmung einer Ortsgemeinde zum kategorialen (seelsorgliche Zuständigkeit für eine bestimmte Aufgabe) oder überregionalen geistlichen Dienst im Bistum zulassen.
(7) Geistliche im Ehrenamt können unter der Voraussetzung des § 70 zur Pfarrerin oder zum Pfarrer einer Gemeinde gewählt werden. Sie erhalten keine Leistungen nach derDienst-, Entgelt- und Versorgungsordnung.

§ 81 Fortdauer und Entziehung der Zulassung

(1) Kommt eine Geistliche oder ein Geistlicher im Ehrenamt ihren oder seinen Dienst- und Standespflichten nicht nach oder ändern sich die seelsorglichen Bedürfnisse im Bistum oder in der Gemeinde, kann die Bischöfin oder der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung der oder dem Geistlichen die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen entziehen.

§ 82 Jurisdiktion; Anerkennung von Bestimmungen

Wer als Geistliche oder Geistlicher im Ehrenamt zugelassen wird, unterstellt sich damit der Jurisdiktion der Katholischen Bischöfin oder des Katholischen Bischofs der Alt-Katholiken in Deutschland. Sie oder er erkennt die geltenden kirchlichen Ordnungen und Satzungen sowie die Weiheverpflichtungen des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland an. Sie oder er bekräftigt die Anerkennung durch ihre oder seine Unterschrift.

§ 83 entfallen

§ 84 Besondere Rechte und Pflichten

(1) Die Geistlichen im Ehrenamt nehmen an der Pastoralkonferenz der Geistlichen im Ehrenamt teil, die mindestens einmal pro Jahr stattfindet oder an der jährlichen Pastoralkonferenz des Bistums teil. Sie werden zu allen regionalen Pastoralkonferenzen eingeladen. Die Pfarrämter und Dekanate lassen ihnen alle Informationen zukommen, die die Geistlichen des Bistums betreffen.

(2) Die Geistlichen im Ehrenamt wählen aus ihrer Mitte eine Vertretung, die aus drei Priesterinnen oder Priester sowie zwei Diakoninnen oder Diakonen bestehen soll. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Nähere regelt die Satzung der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt. Die Mitglieder der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt sind gleichzeitig Abgeordnete zur Bistumssynode (§ 7 Abs. 1 Nr. 5). Sie genießen kein zusätzliches passives Wahlrecht zur Bistumssynode.

(3) Der oder die Geistliche im Ehrenamt ist auch bei der Ausübung des Hauptberufs verpflichtet, das Gebührenverbot nach § 93 zu beachten.

§ 85 Dienstumfang und Dienstbezeichnung

(1) Mit der oder dem Geistlichen im Ehrenamt schließen

1. bei einem kategorialen oder überregionalen Dienst Bischöfin und Synodalvertretung oder Bischof und Synodalvertretung,
2. bei Zuordnung zu einer Gemeinde die hauptberufliche Seelsorgerin und der Kirchenvorstand oder der hauptberufliche Seelsorger und der Kirchenvorstand eine schriftliche Vereinbarung über den Umfang ihres oder seines Dienstes ab, die beim Bistum hinterlegt wird und der Genehmigung durch Bischof und Synodalvertretung bedarf. Sie kann auf Wunsch einer der Parteien einvernehmlich abgeändert werden.

(2) Die Dienstbezeichnung für die Geistlichen im Ehrenamt lautet „Priesterin im Ehrenamt" oder „Priester im Ehrenamt" oder „Diakonin im Ehrenamt" oder „Diakon im Ehrenamt". Die Bischöfin oder der Bischof kann Geistlichen im Ehrenamt mit Zustimmung der Synodalvertretung nach regionalen Gepflogenheiten einen pastoralen Titel verleihen.

6.6 Geistliche aus anderen Kirchen

§ 86 Ordinierte aus Kirchen, mit denen Sakramentsgemeinschaft besteht

(1) Die Aufnahme von Ordinierten aus Bistümern der Utrechter Union und Kirchen, mit denen Sakramentsgemeinschaft besteht, steht der Bischöfin oder dem Bischof zu.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind

1. ein schriftliches Gesuch mit der ausführlichen Darlegung der Motive für den Wunsch zur Aufnahme,
2. ein Zeugnis der bisherigen Bischöfin oder des bisherigen Bischofs sowie deren oder dessen Bereiterklärung zur Exkardination,
3. die Studien- und Weihezeugnisse,
4. ein dem polizeilichen Führungszeugnis entsprechendes Zeugnis und eine eidesstattliche Erklärung, dass keine Vorstrafen vorliegen, keine Strafverfahren anhängig und keine Schuldverpflichtungen zu erfüllen sind.

(3) Die Zulassung zum geistlichen Dienst im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken für Ordinierte aus Kirchen, mit denen Sakramentsgemeinschaft besteht, erfolgt im Übrigen nach den Vorschriften für den hauptberuflichen Dienst oder nach den Vorschriften für den Dienst als Geistliche oder Geistlicher im Ehrenamt.

§ 87 Ordinierte aus bestimmten Kirchen, mit denen keine Sakramentsgemeinschaft besteht

(1) Die Aufnahme von Ordinierten aus Kirchen, mit denen keine Sakramentsgemeinschaft besteht, deren Weihen aber von den Kirchen der Utrechter

Union anerkannt werden, erfolgt durch die Bischöfin oder den Bischof.
(2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind
1. ein Aufnahmegesuch, in welchem wahrheitsgemäß die Gründe des Ausscheidens aus der bisherigen Kirchengemeinschaft benannt werden,
2. die Zustimmung zu den in bilateralen Vereinbarungen über die Übernahme von Ordinierten eingegangenen Informations- und Abstandspflichten gegenüber der bisherigen Kirchengemeinschaft,
3. ein Zeugnis der bisherigen Bischöfin oder des bisherigen Bischofs,
4. die Studien- und Weihezeugnisse,
5. ein dem polizeilichen Führungszeugnis entsprechendes Zeugnis und eine eidesstattliche Erklärung, dass keine Vorstrafen vorliegen, keine Strafverfahren anhängig und keine Schuldverpflichtungen zu erfüllen sind.
(3) Die Zulassung zum geistlichen Dienst im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken für Ordinierte aus Kirchen, mit denen keine Sakramentsgemeinschaft besteht, deren Weihen aber anerkannt werden, erfolgt im Übrigen nach den Vorschriften für den hauptberuflichen Dienst oder nach den Vorschriften für den Dienst als Geistliche oder Geistlicher im Ehrenamt.

§ 88 Aufnahme von Personen aus anderen Kirchen

(1) Die Aufnahme von nichtordinierten Theologinnen und Theologen oder von Amtsträgerinnen und Amtsträgern aus Kirchen, deren Ordinationen nicht nach der katholischen Tradition erfolgen, unter die Kandidatinnen und Kandidaten für das diakonische oder priesterliche Amt des Bistums geschieht durch die Bischöfin oder den Bischof.
(2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind
1. ein Aufnahmegesuch, in welchem wahrheitsgemäß die Gründe des Ausscheidens aus der bisherigen Kirchengemeinschaft benannt werden,
2. ein Zeugnis der bisherigen Kirchenleitung über den bisherigen pastoralen Dienst,
3. die Studienzeugnisse und gegebenenfalls Ordinationsdokumente,
4. ein dem polizeilichen Führungszeugnis entsprechendes Zeugnis und eine eidesstattliche Erklärung, dass keine Vorstrafen vorliegen, keine Strafverfahren anhängig und keine Schuldverpflichtungen zu erfüllen sind.
(3) Auf Grund der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen entscheidet die Bischöfin oder der Bischof mit dem Dozentenkollegium des Bischöflichen Seminars nach Zustimmung der Synodalvertretung von Fall zu Fall, unter welchen Bedingungen die oder der Aufzunehmende die Weihe zur Diakonin oder zum Diakon, zur Priesterin oder zum Priester empfangen kann. Mit der Weihe erfolgt die Zulassung zum geistlichen Dienst im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken nach den Vorschriften für den hauptberuflichen Dienst oder für den Dienst als Geistliche oder Geistlicher im Ehrenamt.

7. Dienst- und Standespflichten der Geistlichen

7.1 Dienstpflichten, Nebentätigkeit

§ 89 Gottesdienste

Alle Geistlichen haben die Pflicht, die Eucharistiefeier sowie die Spendung der hl. Sakramente mit der höchsten Sorgfalt und Ehrfurcht zu vollziehen und den Ritus und die Zeremonien nach den vorgeschriebenen Ritualbüchern genau einzuhalten. Für jede Abweichung von den vorgeschriebenen Ritualbüchern ist vorher die Genehmigung der Bischöfin oder des Bischofs und der Synodalvertretung einzuholen.

§ 90 Predigt

Die Bischöfin oder der Bischof ist berechtigt, von einer oder einem Geistlichen die regelmäßige Einsendung eines Predigtentwurfs und auch die schriftliche Abfassung einer Predigt zu verlangen.

§ 91 Teilnahmepflichten; Auskünfte

(1) Alle hauptberuflichen Geistlichen sind zur Teilnahme an den Synoden und Pfarrkonferenzen verpflichtet. Die Fahrtkosten zur pflichtgemäßen Teilnahme an Synoden und Pfarrkonferenzen tragen die Kirchengemeinden.
(2) Alle Geistlichen haben die Pflicht, Anfragen der Bischöfin oder des Bischofs, der Synodalvertretung, des Landessynodalrats sowie der Dekanin oder des Dekans fristgemäß in der gewünschten Form zu beantworten.

§ 92 Residenzpflicht
Die hauptberuflichen Geistlichen sind residenzpflichtig. Nur aus zwingenden Gründen kann die Bischöfin oder der Bischof gestatten, dass eine oder ein Geistlicher außerhalb des Pfarrortes oder Seelsorgebezirks wohnt. Den Wohnort einer oder eines Diasporageistlichen bestimmt die Bischöfin oder der Bischof.

§ 93 Gebührenverbot
Messstipendien, Stolgebühren, Gebetsgelder und ähnliche Vergütungen dürfen nicht erhoben werden. Freiwillige Spenden sind bestimmungsgemäß zu verwenden und die Verwendung auszuweisen.

§ 94 Amtshandlungen
Es ist Geistlichen, die nicht zur ständigen Geistlichkeit gehören, nicht gestattet, ohne ausdrückliche bischöfliche Zulassung geistliche Amtshandlungen (z.B. Eucharistiefeier, Predigt, Spendung der hl. Sakramente) vorzunehmen. Ausgenommen bleiben die Notfälle: Taufe, Beerdigung, Krankenversehgänge sowie die Fälle plötzlicher Verhinderung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers, wenn eine Vorsorge nicht mehr getroffen werden kann.

§ 95 Nebentätigkeit
Das Erlernen und die Ausübung eines weltlichen Nebenberufs oder einer sonstigen Nebentätigkeit ist in jedem Fall allen hauptberuflichen Geistlichen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Synodalvertretung erlaubt.

§ 96 Einschränkung oder Untersagung der Nebentätigkeit
(1) Wenn sich in der Amtsführung der oder des Geistlichen mit weltlichem Nebenberuf begründete Anstände ergeben, kann die Bischöfin oder der Bischof im Einverständnis mit der Synodalvertretung die Nebentätigkeit einschränken oder untersagen. Ist die Beeinträchtigung der Seelsorge schwerwiegend und nicht nur vorübergehend, kann sie oder er den Seelsorgeauftrag eines Mitglieds der ständigen Geistlichkeit zurückziehen.
(2) Eine Klage gegen eine Maßnahme nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

7.2 Standespflichten

§ 97 Führung; Kleidung
(1) Alle Geistlichen haben die Verpflichtung, durch ihre Führung innerhalb und außerhalb des Dienstes den Gläubigen ein gutes Beispiel zu geben. Sie sollen deshalb das innere geistliche Leben besonders sorgfältig pflegen. Als hierzu geeignete Mittel werden empfohlen: tägliche Schriftlesung, Betrachtung, Gebet und Gewissenserforschung, Teilnahme an Einkehrtagen und Freizeiten der Theologinnen und Theologen, geschwisterliche Aussprache mit Amtskolleginnen oder Amtskollegen, denen die Seelsorge an Geistlichen besonders am Herzen liegt.
(2) Alle Geistlichen sind, auch wenn sie keinen liturgischen Dienst haben, angehalten zur Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier, zu täglicher Schriftlesung und täglichem Gebet und – nach Möglichkeit – zu aktiver Teilnahme am Leben einer Ortsgemeinde.
(3) In Ausübung des Dienstes haben die Geistlichen eine angemessene Kleidung zu tragen.

§ 98 Weitere Verhaltensregeln; Schlichtung
(1) Die Geistlichen schulden der Bischöfin oder dem Bischof Respekt und Achtung und ein dem Amt angemessenes Verhalten.
(2) Geistliche schulden einander ein respektvolles Verhalten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Bestehen zwischen Geistlichen Streitigkeiten, die sich nicht durch ein klärendes Gespräch mit der Bischöfin oder dem Bischof beheben lassen, so leitet diese oder dieser ein Verfahren nach der Schlichtungsordnung ein.
(3) Die Bischöfin oder der Bischof erlässt die Schlichtungsordnung mit Zustimmung der Synodalvertretung durch Verordnung.

§ 99 Genehmigungsvorbehalt für Rechtsstreitigkeiten
(1) Eine Geistliche oder ein Geistlicher, die oder der gegen eine andere Geistliche oder einen anderen Geistlichen, ein Gemeindemitglied oder eine kirchliche Behörde ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht anstrengen will, ist verpflichtet, zuvor der Synodalvertretung von der beabsichtig-

ten Rechtsverfolgung unter genauer Darstellung des Sachverhalts Mitteilung zu machen und deren Zustimmung abzuwarten. Soll sich das Verfahren gegen die Synodalvertretung richten, so bedarf es keiner Genehmigung. Der Synodalvertretung ist jedoch Mitteilung zu machen. Ihre Stellungnahme, die sie innerhalb der Frist nach Absatz 2 abgibt, ist abzuwarten.
(2) Um vor dem Gericht die gesetzliche Frist zur Verfolgung eines zu stellenden Antrages nicht zu gefährden, entscheidet die Synodalvertretung spätestens innerhalb von sechs Wochen über den Antrag.

§ 100 Politische Betätigung

Den Geistlichen wird bei politischer Betätigung die größte Zurückhaltung dringend empfohlen im Hinblick auf ihr priesterliches Amt und den inneren Frieden in den Gemeinden. Die Bereitschaft zur Übernahme eines politischen Mandats ist der Bischöfin oder dem Bischof anzuzeigen. Übernimmt eine Geistliche oder ein Geistlicher ein bezahltes politisches Mandat, so verzichtet sie oder er damit auf das Amt. Das Dienstverhältnis endet mit dem Antritt des bezahlten Mandats.

§ 101 Informationspflicht über persönliche Verhältnisse

(1) Alle Geistlichen haben die Bischöfin oder den Bischof über Veränderungen in den beruflichen, persönlichen oder familiären Verhältnissen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, insbesondere wenn diese für die kirchliche Arbeit oder das persönliche Ansehen von Bedeutung sein können. Hierzu gehören strafrechtlich relevante Sachverhalte, gravierende wirtschaftliche oder berufliche Schwierigkeiten sowie Veränderungen im Bereich von Ehe und Familie sowie Wohnortwechsel.
(2) Der Geistliche teilt die Absicht der Eheschließung dem Bischof rechtzeitig mit.
(3) Geistliche stellen ihre zukünftige Ehepartnerin oder ihren zukünftigen Ehepartner der Bischöfin oder dem Bischof persönlich vor.

§ 102 Christliche Ehe

Zur Gemeinschaft der Ordinierten kann als Verheiratete oder Verheirateter nur gehören, wer in einer nach alt-katholischem Verständnis christlichen Ehe lebt. Über Ausnahmen entscheidet die Bischöfin oder der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung.

§ 103 Einsegnung

Die Ehe ist durch eine oder einen von der Bischöfin oder dem Bischof ausdrücklich dazu ermächtigte Geistliche oder ermächtigten Geistlichen einzusegnen.

§ 104 entfallen

§ 105 Unterrichtungspflicht gegenüber der Ehepartnerin oder dem Ehepartner

Die oder der Geistliche hat die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner über die Bedeutung ihres oder seines Amtes und ihre oder seine Dienstpflichten zu unterrichten.

§ 106 Vormundschaft; Bürgschaften

Die im Kirchendienst stehenden Geistlichen haben vor Übernahme einer Vormundschaft die bischöfliche Genehmigung einzuholen. Die Übernahme von Bürgschaften ist untersagt.

8. Gemeindeverbände (Landessynoden), Kirchensteuerverbände, Dekanate

8.1 Gemeindeverbände (Landessynoden)

§ 107 Bildung; Austritt; Rechtsform

(1) Die Gemeinden können sich im Einvernehmen mit der Synodalvertretung zu Gemeindeverbänden, auch in Form von Landessynoden, zusammenschließen. Die Landessynode kann nur von allen Gemeinden eines Bundeslandes gebildet werden.
(2) Eine Gemeinde kann aus einem Verband nicht austreten, es sei denn, sie schließt sich mit Genehmigung der Synodalvertretung einem anderen Verband an. Durch Teilung entstehende Gemeinden verbleiben beim bisherigen Verband. Liegt die durch Teilung entstehende neue Gemeinde in einem anderen Bundesland als der Sitz ihrer bisherigen Gemeinde, entscheidet die Synodalvertretung unter Berücksichtigung des § 37 Abs. 5 Satz 1, welchem Gemeindeverband die neugegründete Gemeinde angehört.

§ 108 Aufgaben

Die Gemeindeverbände erfüllen bestimmte Aufgaben für alle Gemeinden gemeinsam in eigener Verantwortung. Die Synodalvertretung kann ihnen zusätzliche Aufgaben übertragen.

§ 109 Ordnung; Teilnahme der Bischöfin oder des Bischofs; Berichte

(1) Jeder Gemeindeverband gibt sich eine Ordnung. Sie bedarf der Genehmigung der Synodalvertretung.
(2) Die Bischöfin oder der Bischof nimmt stimmberechtigt an jeder Tagung der Gemeindeverbände teil oder entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Stimmrecht. Der Bischöfin oder dem Bischof oder der Vertreterin oder dem Vertreter ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu geben. Die Einberufenden zeigen der Bischöfin oder dem Bischof jede Tagung spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung an.
(3) Die Gemeindeverbände sind verpflichtet, der Bischöfin oder dem Bischof jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten sowie die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag vorzulegen.

§ 110 Landessynoden

Die Landessynoden sind zuständig für
1. die Wahl des Landessynodalrats. § 79 Abs. 3, § 50 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 sind zu beachten;
2. Fragen der Förderung, Festigung und Verbreitung der alt-katholischen Bewegung innerhalb des Bundeslandes;
3. Aufbringung und Verwendung von Mitteln für Landeszwecke;
4. Anträge an die Synodalvertretung auf Anerkennung neuer Gemeinden, Gründung neuer Seelsorgestellen und Verteilung der Diaspora;
5. die Erstellung von Gutachten auf Ersuchen der Bischöfin oder des Bischofs, der Synode oder der Synodalvertretung;
6. die Feststellung von Anträgen und Berichten an die Synode und gegebenenfalls die Durchführung ihrer Beschlüsse innerhalb des Landes;
7. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Landessynodalrat.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Gemeindeverbände entsprechend.

8.2 Kirchensteuerverbände

§ 111 Kirchensteuerverbände, Kirchensteuerrecht

(1) Die Gemeinden eines Bundeslandes können einen Kirchensteuerverband bilden. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten.
(2) Die Bischöfin oder der Bischof erlässt mit Zustimmung der Synodalvertretung nach Anhörung der Finanzkommission die Bestimmungen über die Kirchensteuer. Sie oder er kann diese Befugnis mit Zustimmung der Synodalvertretung auf einen Gemeindeverband oder eine Gemeinde übertragen, sofern der Gemeindeverband oder die Gemeinde mit dem Gebiet eines Landes übereinstimmt.
(3) Die Bestimmungen über die Kirchensteuer, die am 1. Dezember 2003 in Kraft sind, bleiben bestehen. Sie können nach Maßgabe des Absatz 2 aufgehoben oder geändert werden.
(4) Die Landessynoden und Gemeindeverbände sowie die verbandsfreien Gemeinden bestellen für ihr Gebiet Kirchensteuerbeauftragte.

8.3 Dekanate

§ 112 Bildung; Dekanin, Dekan

(1) Die Bischöfin oder der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung mehrere Gemeinden zu einem Dekanat zusammenfassen.
(2) Die Dekanin oder der Dekan wird entweder auf einer Versammlung oder per Briefwahl nach Absatz 7 gewählt. Ihr gehören an
1. die Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wählbaren Priesterinnen und Priester, die Geistlichen im Auftrag, die ständigen Diakoninnen und Diakonen sowie die Geistlichen im Ehrenamt des Dekanats (§ 61 Abs. 2 II. 3., 4., 7., 8 und Abs. 2 III 10 und 12);
2. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenvorstände des Dekanats.

(3) Zur Dekanin oder zum Dekan wählbar sind alle Priesterinnen und Priester des Dekanats, die zur ständigen Geistlichkeit gehören. Die Bischöfin oder der Bischof bestimmt ein Mitglied des Dekanats, das die Wahlversammlung einberuft.
(4) Die Wahlhandlung ist auf maximal drei Wahlgänge begrenzt. Zwischen den Wahlgängen ist auf Wunsch Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

Im dritten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Steht nur eine Bewerberin oder einen Bewerber zur Wahl, so ist die Wahlhandlung auf einen Wahlgang beschränkt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereint.
(5) Die Dekanin oder der Dekan wird aufgrund der Wahl von der Bischöfin oder vom Bischof ernannt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Scheidet die Dekanin oder der Dekan aus der ständigen Geistlichkeit des Dekanats aus, so endet ihr oder sein Amt als Dekan. Erhebt die Bischöfin oder der Bischof innerhalb von einem Monat gegenüber der oder dem Gewählten Widerspruch, ist die Wahl unwirksam. Die Bischöfin oder der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung und nach Anhörung der jeweiligen Pastoralkonferenz die Dekanin oder den Dekan aus einem wichtigen Grund abberufen.
(6) Die Bischöfin oder der Bischof beruft zweimal im Jahr eine Konferenz aller Dekaninnen und Dekane ein.

§ 113 Aufgaben der Dekanin, des Dekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan hat die Pflicht und das Recht,
1. die gemeinsame pastorale Tätigkeit im Dekanat zu fördern und zu koordinieren,
2. den Zusammenhalt zwischen Geistlichen, Kirchenvorständen und Gemeinden zu festigen,
3. mindestens zweimal im Jahr eine Pastoralkonferenz aller Geistlichen einzuberufen.
(2) Die Dekanin oder der Dekan regelt die Vertretung der Geistlichen des Dekanats in Krankheitsfällen und ist in besonderer Weise zur Hilfeleistung für schwer erkrankte und in materiellen oder psychischen Schwierigkeiten befindliche Geistliche verpflichtet.
(3) Die Dekanin oder der Dekan führt im Auftrag der Bischöfin oder des Bischofs die Aufsicht über die gesamte Amtsführung der Geistlichen des Dekanats. Sie oder er hat zu kontrollieren, dass die Residenzpflicht eingehalten wird, die amtlichen Bücher und das Archiv ordnungsgemäß geführt werden, der Zustand der Kirchenräume, Paramente und Altargeräte sauber und einwandfrei erhalten wird. Sie oder er prüft, ob die Vorschriften zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt (Abschnitt 11.3) eingehalten werden.
(4) Die Geistlichen sind verpflichtet, die Dekaninnen und Dekane bei der Ausübung ihres Amtes in jeder Richtung zu unterstützen und vor allem Anfragen im Rahmen der vorstehenden Befugnisse fristgemäß zu erledigen sowie sie von geplanten Urlauben und eingetretenen Erkrankungen wegen der Regelung der Vertretung unverzüglich zu benachrichtigen.
(5) Die Dekanin oder der Dekan hält in allen Gemeinden des Dekanats alle drei Jahre eine Visitation. Hierbei prüft sie oder er auch die Geschäftsführung der Kirchenvorstände und der Rechnerin oder des Rechners, wo keine Landessynode besteht. Sie oder er stellt den Stand des Religionsunterrichts fest. Sie oder er prüft, ob die Vorschriften zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt (Abschnitt 11.3) eingehalten werden. Die Visitationen der Bischöfin oder des Bischofs werden davon nicht berührt.
(6) Die Dekanin oder der Dekan erstattet der Bischöfin oder dem Bischof über das Ergebnis jeder Visitation unverzüglich einen schriftlichen Bericht. Der betreffende Kirchenvorstand erhält eine Kopie des Berichts. Die Dekanin oder der Dekan informiert die Bischöfin oder den Bischof über in dem Dekanat zu Tage tretende Missstände.

9. Ausbildung der Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten

§ 114 Bischöfliches Seminar

(1) Zur Ausbildung der Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten unterhält das Bistum das Bischöfliche Seminar und Konvikt „Johanneum“ in Bonn. Der „alt-katholischen Seminar-Konvikt-Stiftung in Bonn“ wurden am 17. Januar 1894 von König Wilhelm II. von Preußen die Rechte einer juristischen Person verliehen (Sammlung kirchl. und staatl. Vorschriften, 1898, S. 69 f.).
(2) Die Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten wohnen während ihres Studiums an der Universität und in der Zeit der praktischen Ausbildung im Bischöflichen Seminar. Sie können nur mit Erlaubnis der Bischöfin oder des Bischofs zeitweise auch außerhalb des Konviktes wohnen. Sind Plätze

frei, können auch Theologiestudierende anderer Kirchen, die an der Universität Bonn studieren, Aufnahme finden. Sie unterstehen der Hausordnung wie die eigenen Studierenden. Sie unterliegen der Pflicht der Immatrikulation entsprechend der Ausbildungsordnung. Sie sollen sich am gottesdienstlichen Leben des Bischöflichen Seminars beteiligen.
(3) Die Mittel zum Unterhalt des Bischöflichen Seminars werden aufgebracht:
1. durch Dotation des Staates;
2. durch Diözesansteuer oder Gemeindeumlage;
3. durch Unterhaltsbeiträge der Studierenden (Kosten der Ausbildung können im Wege der Vereinbarung auf die Kandidatinnen und Kandidaten umgelegt werden);
4. durch Kollekten;
5. durch freiwillige Spenden.
(4) Die Leitung des Seminars obliegt der Bischöfin oder dem Bischof, seine Verwaltung der Bischöfin oder dem Bischof und der Synodalvertretung. Die Bischöfin oder der Bischof kann im Einvernehmen mit der Synodalvertretung und nach Anhörung des Dozentenkollegiums zu ihrer oder seiner Vertretung in Leitung und Verwaltung eine Direktorin oder einen Direktor des Bischöflichen Seminars ernennen. Diese oder dieser muss alt-katholische Geistliche oder alt-katholischer Geistlicher sein und ist der Bischöfin oder dem Bischof gegenüber verantwortlich. Die Direktorin oder der Direktor des Bischöflichen Seminars ist zugleich Rektorin oder Rektor der Johannes-Kapelle (Rector Ecclesiae) im Döllingerhaus in Bonn.

§ 115 Bischöfliches Dozentenkollegium

(1) Am Bischöflichen Seminar besteht das Bischöfliche Dozentenkollegium. Es ist für alle Fragen der theologisch-wissenschaftlichen Ausbildung zuständig. Ihm obliegt die Planung und Durchführung der theologischen Lehre am Bischöflichen Seminar entsprechend den hierfür erlassenen Ordnungen.
(2) Das Dozentenkollegium besteht aus der Direktorin oder dem Direktor des Bischöflichen Seminars, den von der Bischöfin oder dem Bischof ernannten Dozentinnen und Dozenten und den jeweiligen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern für Alt-Katholische Theologie an der Universität Bonn. Es wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
(3) Die Bischöfin oder der Bischof ernennt Dozentinnen und Dozenten auf Vorschlag des Dozentenkollegiums. Dozentinnen und Dozenten können für all jene theologischen Disziplinen ernannt werden, für die nach Meinung des Dozentenkollegiums Lehrbedarf besteht.

§ 116 Priesteramtskandidatinnen, Priesteramtskandidaten

(1) Die Bischöfin oder der Bischof nimmt die Bewerberin oder den Bewerber in das Bischöfliche Seminar und damit in den Kreis der Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten auf.
(2) Zur Aufnahme ist ein formloses Aufnahmegesuch erforderlich. Diesem ist beizufügen
1. eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland;
2. ein Tauf- und Firmzeugnis;
3. ein lückenloser Lebenslauf;
4. ein kirchliches Führungszeugnis des zuständigen Pfarramts (Sittenzeugnis);
5. ein polizeiliches Führungszeugnis;
6. ein zu diesem Zweck ausgefertigtes amtsärztliches Zeugnis;
7. das Abiturzeugnis;
8. zwei Fotografien in Passbildgröße;
9. die Erklärung, von allen für die Ausbildung geltenden kirchlichen Ordnungen und Satzungen Kenntnis genommen zu haben und diese anzuerkennen.
(3) Das Gesuch ist mit allen erforderlichen Anlagen der Direktorin oder dem Direktor des Seminars zu übergeben, die oder der es an die Bischöfin oder den Bischof weiterleitet.

§ 117 Vorschriften für die Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten erfolgt am Bischöflichen Seminar in Verbindung mit dem Alt-Katholischen Seminar der Universität Bonn.
(2) Die Ausbildung richtet sich nach
1. der vom Senat der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität erlassenen Prüfungsordnung,
2. der von der Bischöfin oder dem Bischof auf Vorschlag des Dozentenkollegiums erlassenen Prüfungsordnung für die Kolloquiumsprüfung in Alt-Katholischer Theologie,

3. der von der Bischöfin oder dem Bischof auf Vorschlag des Dozentenkollegiums erlassenen Kirchlichen Ausbildungsordnung für die Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten.

§ 118 Spiritualin, Spiritual

Die Bischöfin oder der Bischof bestellt eine Geistliche oder einen Geistlichen für die besondere Seelsorge der Studierenden (Spiritualin, Spiritual). Im Einvernehmen mit dem Dozentenkollegium leitet diese oder dieser die spirituelle Bildung der Studierenden.

§ 119 Entlassung

Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich durch ihr Verhalten für den geistlichen Beruf als untauglich erweisen, entlässt die Bischöfin oder der Bischof nach Anhören der Direktorin oder des Direktors und des Dozentenkollegiums.

10. Bistumskommissionen

§ 120 Einrichtung und Abberufung

(1) Die Bischöfin oder der Bischof kann Kommissionen einberufen, die ihre oder seine besonderen Rechte und Pflichten betreffen (§ 20 und § 23).
(2) Die Synode kann Kommissionen einrichten und abberufen, die ihr und der Synodalvertretung gegenüber verantwortlich sind. Sie sollen aus vier bis sechs Mitgliedern bestehen, die durch die Synode gewählt werden.

§ 121 Vorsitz; Bericht

(1) Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
(2) Die Kommissionen berichten der Synodalvertretung fortlaufend über ihre Tätigkeit und erstatten ihr vor einer ordentlichen Synode umfassenden schriftlichen Bericht. Dieser Bericht wird der Synode vorgelegt.

§ 122 Auskunftspflicht

Alle kirchlichen Organe und Einrichtungen im Bereich dieser Ordnung sind verpflichtet, den Kommissionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu gewähren.

§ 123 Finanzkommission

(1) Die Finanzkommission ist eine ständige Bistumskommission. Sie besteht aus sechs Mitgliedern, davon mindestens drei Laien und mindestens einer gewählten Pfarrerin oder einem gewählten Pfarrer. Die Laien sollen auf dem Gebiet des Finanzwesens besondere Sachkenntnisse besitzen.
(2) Jede ordentliche Bistumssynode wählt jeweils die Hälfte der Mitglieder der Finanzkommission sowie die Ersatzmitglieder in geheimer Wahl. Unter den Ersatzmitgliedern sind mindestens zwei Laien und mindestens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer. Ein Mitglied der Synodalvertretung kann nicht gleichzeitig Mitglied der Finanzkommission sein.
(3) Die Synodalvertretung hat ein Vorschlagsrecht. Auf regionale Ausgewogenheit soll geachtet werden.
(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt für die verbleibende Amtszeit das nächste Ersatzmitglied auf der in der Reihenfolge ihres Stimmanteils geordneten Liste der Ersatzmitglieder nach, und zwar auf eine Geistliche oder einen Geistlichen die oder der nächste Geistliche und auf einen Laien der nächste Laie.

§ 124 Aufgaben der Finanzkommission

(1) Die Aufgaben und Tätigkeit der Finanzkommission sind in ihrer Satzung geregelt.
(2) Die Synode oder die Synodalvertretung können der Finanzkommission über die in der Satzung genannten Aufgaben hinaus weitere Aufgaben übertragen.

§ 125 Jahresrechnungsabschlüsse

(1) Die Gemeinden und Kassenbezirke verwenden für die Aufstellung der Jahresrechnungsabschlüsse die von der Finanzkommission entworfenen Vordrucke.
(2) Alle Gemeinden reichen spätestens bis zum 31. März den Jahresrechnungsabschluss und den Vermögenshaushalt des Vorjahres sowie den Haushaltsplan des laufenden Jahres bei dem Vorstand des Gemeindeverbands beziehungsweise bei dem Landessynodalrat in vierfacher Ausfertigung ein. Dieser prüft die Unterlagen und leitet sie bis zum 31. Mai mit einem Bericht über das Prüfergebnis an das Ordinariat und an die Finanzkommission weiter.

Ein Exemplar der Unterlagen erhält die Gemeinde unter Beifügung des Berichts zurück, ein Exemplar verbleibt bei der prüfenden Stelle. Verbandsfreie Gemeinden und Kassenbezirke übersenden die Unterlagen unmittelbar an das Ordinariat und an die Finanzkommission; in diesem Fall führt die Finanzkommission die Prüfung durch. Die Finanzkommission bestimmt in einer Richtlinie mit Zustimmung der Synodalvertretung das Nähere zu Inhalt und Umfang der Prüfung sowie zu dem beizufügenden Bericht.

§ 126 Rechtskommission

(1) Die Rechtskommission ist eine ständige Kommission. Sie soll aus mindestens sechs und bis zu zehn Mitgliedern bestehen. Darunter sollen sein:
- zwei Juristen mit der Befähigung zum Richteramt,
- zwei gewählte Pfarrerinnen oder Pfarrer sowie
- zwei weitere Mitglieder, die nicht unter die beiden zuvor genannten Gruppierungen fallen.

(2) Die Mitglieder werden von der Synode gewählt. Das Mandat der Mitglieder erstreckt sich über zwei ordentliche Synoden und endet mit der Wahl der Nachfolgeperson. Wiederwahl ist zulässig. Jede ordentliche Synode wählt jeweils die Hälfte der Mitglieder der Rechtskommission. Darunter soll jeweils mindestens je eine Person aus den drei unter Absatz (1) genannten Qualifikationen sein.
(3) Um den alternierenden Wahlrhythmus einzuleiten werden auf der ersten ordentlichen Synode nach Inkrafttreten dieses Paragraphen beide Hälften der Rechtskommission in getrennten Wahlgängen gewählt, die eine bis zur nächsten, die andere bis zur übernächsten ordentlichen Synode.
(4) Mitglieder der Synodalvertretung können auch der Rechtskommission angehören.
(5) Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit, die nicht mit der nächsten ordentlichen Synode geendet hätte, aus der Rechtskommission aus, so kann die nächste Synode für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen. Wird durch das Ausscheiden des Mitgliedes die unter Absatz (1) beschriebene Mindestanzahl für eine der drei Qualifikationen unterschritten, so soll die nächste Synode für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied der entsprechenden Qualifikation wählen.
(6) Die Rechtskommission kann bei Bedarf weitere Personen hinzuziehen, z.B. für fachliche Expertise.

§126a Aufgaben und Tätigkeiten

(1) Die Rechtskommission erstellt Rechtstexte im Rahmen der Ordnungen und Satzungen dieser Kirche und gibt Hilfestellung dazu. Sie bearbeitet Aufträge von Synode, Bischöfin oder Bischof und der Synodalvertretung sowie an sie gerichtete Anfragen aus anderen Bereichen der Kirche.
(2) Die Rechtskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 127 Alt-Katholisches Friedhofswesen

Friedhöfe, die jetzt oder zukünftig unter dem Dach der alt-katholischen Kirche betrieben werden, stehen in der Trägerschaft des Bistums. Abweichende Trägerschaften, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, bleiben hiervon unberührt.

§ 127a Friedhofskommission und Verwaltung

(1) Die Friedhofskommission ist eine ständige Einrichtung des Bistums für das Friedhofswesen.
(2) Die Friedhofskommission besteht aus sechs Personen. Die Generalvikarin oder der Generalvikar ist Mitglied kraft Amtes. Die Bischöfin oder der Bischof ernennt im Einvernehmen mit der Synodalvertretung eine Person, die rechtliche Kenntnisse hat, und eine Person, die Kenntnisse im Bereich Finanzen hat. Die Synode wählt für vier Jahre eine Geistliche oder einen Geistlichen und zwei Laien. Die Synodalvertretung hat ein Vorschlagsrecht. Die Friedhofskommission tagt nach Bedarf unter dem Vorsitz der Generalvikarin oder des Generalvikars.
(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt für die verbleibende Amtszeit der Kandidat oder die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Und zwar auf eine Geistliche oder einen Geistlichen, der oder die nächste Geistliche und auf einen Laien ein Laie.
(4) Die Friedhofskommission dient zur Koordination aller mit dem alt-katholischen Friedhofswesen und seinem weiteren Aufbau zusammenhängenden Fragestellungen. Sie trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und beschließt insbesondere die Jahresabschlüsse und Haushaltspläne. Sie berät und beaufsichtigt die Verwaltung der alt-katholischen Friedhöfe.
(5) Die Verwaltung der alt-katholischen Friedhöfe führt das Bistum als öffentlich-rechtlicher Träger

unter der Bezeichnung „Alt-Katholische Friedhöfe“ durch. Diese Verwaltung hat ihren Sitz in Bonn. Sie wird geleitet von einer oder einem Friedhofsbeauftragten, der oder die der Friedhofskommission mit beratender Stimme angehört. Soweit fachlich erforderlich, bedient sich das Bistum für die Friedhofsverwaltung externer Dienstleister, insbesondere für Genehmigungsverfahren und sonstige rechtliche Fragen einer im Friedhofsrecht versierten Anwaltskanzlei und für die Buchhaltung und steuerrechtliche Fragen einer entsprechend qualifizierten Steuerberaterkanzlei.

§ 127b Endbestattung

Nach Ablauf der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten und wenn die Ruhezeit der entsprechenden Urne nicht verlängert wurde, garantiert das Bistum als Träger eine Endbestattung im Element Erde. Diese Endbestattung findet (solange kein anderer Friedhof als Endbestattungsfriedhof festgelegt wird) auf dem alt-katholischen Gräberfeld des kommunalen Friedhofs der Stadt Unkel am Rhein statt. Jede Ausnahme von der Endbestattung im Element Erde bedarf der Genehmigung der alt-katholischen Friedhofsverwaltung.

11. Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierten Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt

11.1 Präventionsbeauftragte

§ 128 Präventionsbeauftragte

(1) Die Synodalvertretung ernennt Präventionsbeauftragte, die bei der Umsetzung der Leitlinien gegen sexualisierte Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt mitwirken.
(2) Die Synodalvertretung legt in Absprache mit den Präventionsbeauftragten deren genaue Aufgaben in Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift fest.

11.2 Betreuung von Minderjährigen

§ 129 Persönliche Eignung für die Betreuung von Minderjährigen

(1) Mit der Betreuung von Minderjährigen darf nur betraut werden, wer neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügt.
(2) Wer wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die persönliche Freiheit oder wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (dreizehnter, siebzehnter und achtzehnter Abschnitt sowie § 171 des Strafgesetzbuchs) rechtskräftig verurteilt worden ist, darf nicht mit der Betreuung von Minderjährigen betraut werden.

11.3 Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Schulung

§ 130 Pflichten; Kosten

(1) Wer nach § 131 oder § 132 verpflichtet ist, muss vor Beginn der Tätigkeit
1. ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen;
2. eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen, die darauf gerichtet ist, anvertraute Personen vor sexualisierten Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu bewahren; und
3. an einer Schulung teilnehmen, die vermittelt, wie man vor sexualisierten Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt schützt, und die über die Leitlinien und Rechtsvorschriften gegen sexualisierten Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt informiert.

(2) Während der kirchlichen Tätigkeit besteht die Pflicht nach Absatz 1 fort. Nach jeweils fünf Jahren sind erneut ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung vorzulegen und an einer Schulung teilzunehmen. Die nach § 134 zuständigen Stellen informieren die Präventionsbeauftragten, ob diese Pflichten fristgerecht erfüllt worden sind.
(3) Die Kosten, die für die Umsetzung dieser Vorschrift anfallen, trägt das Bistum. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die erweiterten Führungszeugnisse und die Schulungen.

§ 131 Verpflichtung wegen Kontakts zu Minderjährigen

(1) Wer bei der Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu Minderjährigen hat, muss die Pflichten erfüllen, die in § 130 geregelt sind.
(2) Allein die Mitgliedschaft in der Synode, in einer

Landessynode oder in einem Kirchenvorstand oder die Kandidatur für eines dieser Ämter begründet für sich genommen noch keine Verpflichtung nach dieser Vorschrift.
(3) Wenn unklar ist, ob eine Person aufgrund dieser Vorschrift verpflichtet ist, dann entscheidet die nach § 134 zuständige Stelle.

§ 132 Verpflichtung wegen Kontakts zu schutzbedürftigen Erwachsenen

(1) Wer nach dieser Vorschrift verpflichtet worden ist, weil sie oder er bei der Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat, muss die Pflichten erfüllen, die in § 130 geregelt sind.
(2) Schutzbedürftige Erwachsene sind alle, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, sexualisierten Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt zu sein. Hierzu gehören alle, deren Möglichkeiten eingeschränkt sind, sich gegen sexualisierte Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt zu wehren, beispielsweise aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses oder aufgrund einer geistigen Behinderung. Wenn zweifelhaft ist, ob eine erwachsene Person schutzbedürftig ist, dann ist von ihrer Schutzbedürftigkeit auszugehen.
(3) Die nach § 134 zuständigen Stellen prüfen bei jeder Person, für die sie verantwortlich sind, ob diese Person bei ihrer Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat. Wenn die Prüfung ergibt, dass eine Person bei ihrer Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat, dann verpflichtet die nach § 134 zuständige Stelle diese Person, die in § 130 geregelten Pflichten zu erfüllen.
(4) Allein die Mitgliedschaft in der Synode, in einer Landessynode oder in einem Kirchenvorstand oder die Kandidatur für eines dieser Ämter ist für sich genommen kein Grund, eine Verpflichtung nach dieser Vorschrift anzuordnen.
(5) Die nach § 134 zuständige Stelle dokumentiert das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich.

§ 133 Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung

(1) Zu den genauen Inhalten der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung gilt § 128 Absatz 2.
(2) Die Präventionsbeauftragten können im Einzelfall abweichende Regelungen zum Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung treffen. Dies gilt insbesondere für Personen, die außerhalb ihrer kirchlichen Tätigkeit bereits an einer vergleichbaren Schulung teilgenommen haben. Die Präventionsbeauftragten müssen die Einzelfallentscheidung schriftlich dokumentieren und der Synodalvertretung sowie der nach § 134 zuständigen Stelle mitteilen; die nach § 134 zuständige Stelle nimmt die Dokumentation zur Personalakte der betreffenden Person.

§ 134 Zuständigkeit für die Durchführung

(1) Zuständig für die Durchführung der §§ 130 bis 132 sind
1. für die Bischöfin oder den Bischof und für die Generalvikarin oder den Generalvikar: die Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland;
2. für die Dekaninnen und Dekane: die Personalbetreuerin oder der Personalbetreuer des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland;
3a. für die Geistlichen im Hauptamt und die Geistlichen im Auftrag: die Personalbetreuerin oder der Personalbetreuer des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland;
3b. für die Geistlichen im Ehrenamt (Priesterinnen und Priester, Diakoninnen und Diakone) die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
3c. für die Geistlichen im Ruhestand: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
3d. für die Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter: die Personalbetreuerin oder der Personalbetreuer des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland;
4. für die Priesteramtskandidatinnen und -kandidaten: die Direktorin oder der Direktor des Bischöflichen Seminars; falls keine Direktorin und kein Direktor ernannt ist: die Bischöfin oder der Bischof;
5. für alle, die im Bund Alt-Katholischer Jugend auf Bistumsebene tätig sind: die Bistumsjugendseelsorgerin oder der Bistumsjugendseelsorger; falls keine Bistumsjugendseelsorgerin und kein Bistumsjugendseelsorger ernannt ist: die Bischöfin oder der Bischof;
6. für alle, die im Bund Alt-Katholischer Jugend auf

Dekanatsebene tätig sind: die jeweilige Dekanatsjugendseelsorgerin oder der jeweilige Dekanatsjugendseelsorger; falls keine Dekanatsjugendseelsorgerin und kein Dekanatsjugendseelsorger ernannt ist: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
7. für alle, die beim Bistum arbeitsrechtlich angestellt oder vom Bistum mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die Bischöfin oder der Bischof;
8. für alle, die bei einem Dekanat arbeitsrechtlich angestellt oder von einem Dekanat mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
9. für alle, die bei einer Gemeinde arbeitsrechtlich angestellt oder von einer Gemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die jeweilige Pfarrerin oder der jeweilige Pfarrer;
10. für alle übrigen Personen: die Bischöfin oder der Bischof.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle muss insbesondere
1. die Entscheidung nach § 132 treffen, ihre Entscheidung schriftlich dokumentieren, die Dokumentation zur Personalakte der betreffenden Person nehmen und nötigenfalls eine Personalakte anlegen;
2. die Präventionsbeauftragten informieren, welche Personen nach den §§ 131 und 132 verpflichtet sind;
3. die Selbstverpflichtungserklärungen und die Teilnahmebescheinigungen für die Schulungen entgegennehmen, zur Personalakte der betreffenden Person nehmen und nötigenfalls eine Personalakte anlegen;
4. die erweiterten Führungszeugnisse entgegennehmen, auf Aktualität und relevante Einträge (§ 129 Absatz 2) prüfen, bei einem relevanten Eintrag die Präventionsbeauftragten informieren, das Prüfergebnis in der Personalakte der betreffenden Person vermerken, nötigenfalls eine Personalakte anlegen und die erweiterten Führungszeugnisse der betreffenden Person zurückgeben;
5. rechtzeitig vor Ablauf der in § 130 Absatz 2 geregelten Frist die betreffende Person erinnern, an der Schulung teilzunehmen und das erweiterte Führungszeugnis, die Selbstverpflichtungserklärung und die Teilnahmebescheinigung für die Schulung neu einzureichen;
6. kontrollieren, ob die erweiterten Führungszeugnisse, Selbstverpflichtungserklärungen und Teilnahmebescheinigungen für die Schulungen zum Ablauf der in § 130 Absatz 2 geregelten Frist erneut vorgelegt werden, und anderenfalls die Synodalvertretung und die Präventionsbeauftragten über das Ausbleiben der Unterlagen informieren;
7. die Dokumentation über die Einzelfallentscheidung nach § 133 Absatz 2 von den Präventionsbeauftragten entgegennehmen, zur Personalakte der betreffenden Person nehmen und nötigenfalls eine Personalakte anlegen;
8. in die Arbeitsverträge der arbeitsrechtlich angestellten Personen die Regelungen aus dem Abschnitt 11 aufnehmen.

II. Geschäftsordnungen

Geschäftsordnung der Synode (GOS)

1. Vorbereitung

§ 1
(1) Die Bischöfin oder der Bischof lädt zur ordentlichen Synode (§ 5 SGO) ein Jahr zuvor offiziell ein. Sie oder er weist dabei auf die für die Einsendung von Anträgen, Beschwerden und Anfragen bestehenden Fristen hin.
(2) Sofern die Wahlperiode der von den Gemeinden gewählten Abgeordneten vor dieser Synode abläuft, veröffentlicht die Bischöfin oder der Bischof mit der Einladung ein Verzeichnis der anerkannten Gemeinden (§ 37 SGO) mit der Angabe der Zahl der von jeder zu wählenden Abgeordneten. Diese wird berechnet aus den Zahlen der Seelsorgeberichte des vorangegangenen Jahres (IV.2 GKV). Für die zweite ordentliche Synode nach Beginn der Wahlperiode und für eine außerordentliche Synode wird keine neue Zahl der zu wählenden Abgeordneten ermittelt.
(3) Beschwerde gegen diese Festsetzung ist an die Synodalvertretung, gegen deren Entscheidung an die Synode zu richten.

§ 2
Die Wahl der Abgeordneten der Gemeinden findet binnen fünf Monaten nach der offiziellen Einladung statt. Die Gemeinde teilt die Namen der Gewählten unverzüglich dem Ordinariat mit.

§ 3
Geistliche, welche am Erscheinen auf der Synode, oder Gemeinden, welche an der Entsendung von Abgeordneten verhindert sind, haben dies der Bischöfin oder dem Bischof rechtzeitig vor dem Beginn der Synode schriftlich anzuzeigen.

§ 4
Die Synodalvertretung übermittelt die rechtzeitig eingegangenen Anträge, Beschwerden und Anfragen und ihre eigenen Vorlagen acht Wochen vor dem Beginn der Synode den Mitgliedern der Synode. Die Synode kann auch über verspätet übermittelte Vorlagen beraten und beschließen.

2. Allgemeine Bestimmungen für die Sitzungen

§ 5
Zu den Sitzungen werden die Mitglieder der Synode gegen Vorzeigung ihrer Ausweiskarten zugelassen. Über die Zulassung der Öffentlichkeit siehe § 10 Abs. 5 SGO.

§ 6
Die Mitglieder der Synode sind bezüglich der nicht-öffentlichen Verhandlungen zu gewissenhafter Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7
(1) Die Verhandlungen der Synode werden auf Tonträger aufgenommen.
(2) Die Aufnahme ist im bischöflichen Archiv aufzubewahren.
(3) Die öffentlichen Verhandlungen der Synode können durch geeignete Maßnahmen in Bewegtbild und Ton übertragen werden, damit auch weitere Mitglieder der Gemeinden und sonstige am Leben der Kirche interessierte Personen teilnehmen können, ohne vor Ort sein zu müssen. Eine solche Übertragung liegt im kirchlichen Interesse und ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bistums. Erheben Mitglieder der Synode Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortmeldungen per Video-Signal, stehen ihnen mindestens ein Saalmikrofon an einer Stelle zur Verfügung, die von keiner Kamera erfasst wird. Erheben Mitglieder der Synode Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortmeldungen per Ton-Signal, ist für die Dauer ihrer Wortmeldung die Übertragung des Tons abzuschalten.

§ 8
Über den Schluss der Sitzung und den Anfang der nächsten Sitzung entscheidet die Synode nach dem Vorschlag der oder des Vorsitzenden.

§ 9
Die Synode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der anerkannten Mitglieder (§ 21) anwesend sind.

§ 10
(1) Von jeder Sitzung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt.

(2) Beim Beginn jeder Sitzung wird die Ergebnisniederschrift über die vorhergehende Sitzung vorgelesen und nach Erledigung von Einreden von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet. Die Ergebnisniederschrift der letzten Sitzung wird an deren Schluss verlesen.

§ 11
Über die Erörterungen verzeichnet die Ergebnisniederschrift nichts. Das Ergebnis der Abstimmungen ist aufzuzeichnen, wie es die oder der Vorsitzende angibt. Es steht jedem Mitglied frei, seine Abstimmung durch ein der Ergebnisniederschrift beigefügtes Schriftstück zu begründen.

3. Die Ämter

§ 12
(1) Die Bischöfin oder der Bischof gibt zu Beginn der ersten Sitzung die mit Zustimmung der Synodalvertretung ernannten stellvertretenden Vorsitzenden (§ 9 SGO) bekannt. Diese übernehmen die Leitung, sooft und solange die Bischöfin oder der Bischof dies bestimmt oder selbst verhindert ist.
(2) Ist die Bischöfin oder der Bischof überhaupt am Erscheinen verhindert, so eröffnet die oder der zweite Vorsitzende der Synodalvertretung die Sitzung, gibt die Ernennung des oder der stellvertretenden Vorsitzenden bekannt und überlässt diesen dann die Leitung. Ist nur eine Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter ernannt worden, wählt die Synode auf Vorschlag der Synodalvertretung weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter hinzu.

§ 13
Die oder der Vorsitzende schlägt drei Personen als Schriftführerin oder Schriftführer vor, sofern nicht auf Antrag von zwölf Mitgliedern die Synode die Wahl durch Stimmzettel beschließt.

§ 14
(1) Die oder der hierzu von der oder dem Vorsitzenden bestimmte (erste) Schriftführerin oder Schriftführer hat die Anträge der Mitglieder der Synode und die Anmeldung zum Worte entgegenzunehmen und der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
(2) Die beiden anderen Schriftführerinnen oder Schriftführer haben jeweils für sich die gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen, nach der Sitzung ihre Aufzeichnungen zu vergleichen und danach die Ergebnisniederschrift (§10) festzusetzen.

§ 15
Die oder der Vorsitzende schlägt drei Personen als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer vor. Der Vorschlag ist von der Synode zu bestätigen.

4. Vollmachten und Ausweise

§ 16
Die von der Bischöfin oder dem Bischof anerkannten Geistlichen bedürfen keiner weiteren Vollmacht. Sie haben sich bei dem mit der Prüfung der Vollmachten beauftragten Mitglied der Synodalvertretung zu melden, das ihre Namen in eine Liste einzutragen und ihnen eine Ausweiskarte auszuhändigen hat.

§ 17
(1) Die Gemeinden senden einen Monat vor der Synode schriftliche Vollmachten für ihre Abgeordneten an die Synodalvertretung. Nur in begründeten Ausnahmefällen können die Abgeordneten ihre Vollmacht bei ihrer Ankunft dem mit der Prüfung der Vollmachten beauftragten Mitglied der Synodalvertretung aushändigen.
(2) Die Vollmacht hat folgenden Wortlaut:
„Vollmacht für die x. Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland
NN. aus XY ist von der Gemeinde zu XY zur / zum Abgeordneten für die x. Synode vom /Datum/ bis /Datum/ in Z gewählt worden.
XY, den /Datum/
Der Kirchenvorstand der Gemeinde zu XY/
Unterschrift und Siegel/“
Die Vollmacht ist von der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes beziehungsweise der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben und zu siegeln, in Ermangelung eines Siegels von drei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 18
Die Namen der Abgeordneten und der von ihnen vertretenen Gemeinden werden von dem mit der Prüfung der Vollmachten beauftragten Mitglied

der Synodalvertretung unter fortlaufender Nummer in eine Liste eingetragen, die Vollmachten, mit den betreffenden Nummern bezeichnet, zusammengelegt.

§ 19
Abgeordneten, deren Vollmachten das mit der Prüfung beauftragte Mitglied der Synodalvertretung für genügend hält, werden sofort Ausweiskarten eingehändigt. In zweifelhaften Fällen ist zunächst die Entscheidung der Synodalvertretung einzuholen.

§ 20
(1) Abgeordnete, deren Vollmacht von der Synodalvertretung beanstandet wird, erhalten eine Ausweiskarte mit der in die Liste einzutragenden Bemerkung, dass der Synode die Entscheidung vorbehalten bleibe.
(2) Vollmachten von Abgeordneten, die nicht auf Grund der bischöflichen Einladung (§ 1) gewählt sind, gelten ohne weiteres als beanstandet bis zur Entscheidung der Synode.

§ 21
In der ersten Sitzung werden von einem Mitglied der Synodalvertretung zunächst die Namen derjenigen verlesen, die Ausweiskarten ohne Vorbehalt erhalten haben. Die Vollmachten derjenigen, gegen die von keinem Mitglied der Synode Einrede erhoben wird, gelten als anerkannt. Wird gegen eine Vollmacht Einrede erhoben, so ist der betreffende Abgeordnete vorläufig nicht stimmberechtigt.

§ 22
Nach Erledigung der unbeanstandeten Vollmachten wird zunächst über die bei der Verlesung der Namen beanstandeten, dann über die von der Synodalvertretung beanstandeten Vollmachten entschieden. Das Mitglied, welches Einrede erhoben hat, oder die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Synodalvertretung begründet die Beanstandung; die oder der betreffende Geistliche oder Abgeordnete erhält das Wort, um die ihr oder ihm nötig scheinenden Aufklärungen zu geben; dann wird sofort darüber abgestimmt, ob die Frage gleich von der Synode entschieden oder zuvor an einen Ausschuss verwiesen werden soll. Im ersteren Fall wird nach vorheriger Erörterung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Vollmacht entschieden.

§ 23
(1) Wird die Prüfung der beanstandeten Vollmachten einem Ausschuss überwiesen, so ist dieser Ausschuss aus drei Mitgliedern zu bilden, von denen eines durch die Synodalvertretung, zwei auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden durch die Synode zu wählen sind.
(2) Der Ausschuss hat in der nächsten Sitzung mündlich Bericht zu erstatten.

§ 24
Mit den Vollmachten der nach dem Beginn der ersten Sitzung eintreffenden Geistlichen und Abgeordneten ist sinngemäß nach den §§ 16 bis 22 zu verfahren.

§ 25
Die Geistlichen und Abgeordneten, deren Vollmachten nicht anerkannt sind, haben bis zur Erledigung der Beanstandung kein Stimmrecht, dürfen aber an der Erörterung teilnehmen. Nur diejenigen, welche durch Beschluss der Synode für nicht bevollmächtigt erklärt worden sind, werden von den Erörterungen ausgeschlossen.

5. Beratungsgegenstände

§ 26
(1) Die Synodalvertretung hat in der ersten Sitzung durch eines ihrer Mitglieder die Tagesordnung (§ 15 SGO) vorzulegen.
(2) Hierin stellt sie die Reihenfolge fest, in der die Beratungsgegenstände zur Verhandlung gelangen.

§ 27
Schriftlich eingereichte und von wenigstens zwölf Mitgliedern unterzeichnete Abänderungsvorschläge und Zusätze zu den Vorlagen werden mit dem betreffenden Gegenstand gleichzeitig zur Beratung gestellt.

§ 28
Jedes Mitglied kann bei der Beratung selbst eine Abänderung oder einen Zusatz beantragen. Es hat diesen Antrag schriftlich und mit seinem Na-

men unterzeichnet der ersten Schriftführerin oder dem ersten Schriftführer (§ 14) zu überreichen. Die oder der Vorsitzende hat dann zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. Wird der Antrag von wenigstens zwölf Mitgliedern unterstützt, so wird der Antrag zur Beratung zugelassen, und die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält das Wort zur Begründung.

6. Beratung und Abstimmung

§ 29
Die Synodalvertretung hat für jede Vorlage eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter zu ernennen. Diese oder dieser hat, wenn die Vorlage an die Reihe kommt, das Wort, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Antrag vorgebracht und begründet hat.

§ 30
Ist eine Frage von der Synodalvertretung oder von der Synode an einen Ausschuss von Fachleuten oder an eine einzelne Person zur Begutachtung überwiesen (§ 16 SGO), so wird die Beratung mit der Berichterstattung dieser Person oder der oder des vom Ausschuss bestellten Berichterstatterin oder Berichterstatters und Gegenberichterstatterin oder Gegenberichterstatters eröffnet.

§ 31
Über die Trennung der Erörterung in eine allgemeine und eine besondere entscheidet auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die Synode.

§ 32
Wer über den zur Beratung gestellten Gegenstand reden will, hat sich mündlich oder schriftlich bei der ersten Schriftführerin oder dem ersten Schriftführer (§ 14) zum Wort zu melden und zugleich anzugeben, ob sie oder er für oder gegen den betreffenden Antrag sprechen will. Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat die angemeldeten Rednerinnen und Redner in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufzuzeichnen und die oder der Vorsitzende ihnen nach dieser Reihenfolge – möglichst abwechselnd dagegen und dafür – das Wort zu erteilen.

§ 33
In der allgemeinen Erörterung sowohl wie in jeder besonderen kann ein Mitglied nur einmal das Wort ergreifen. Zur Berichtigung bestimmt bezeichneter Tatsachen kann einer Rednerin oder einem Redner von der oder dem Vorsitzenden noch einmal das Wort erteilt werden, zur Beteiligung an der Erörterung nur mit vorheriger Genehmigung der Synode.

§ 34
Die oder der Vorsitzende darf, um tatsächliche Mitteilungen und Berichte zu machen, welche die Beratung zu fördern geeignet sind, jederzeit, nachdem eine Rednerin oder ein Redner zu Ende gesprochen hat, das Wort ergreifen. Zu demselben Zweck kann auch die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Synodalvertretung (§ 29) oder eines Ausschusses (§ 30) jederzeit das Wort erhalten, jedoch nicht mehr als dreimal während der Beratung über einen Abschnitt.

§ 35
Keine Rednerin und kein Redner, mit Ausnahme der Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie der Antragstellerinnen und Antragsteller, darf ohne besondere Erlaubnis der Synode länger als zehn Minuten sprechen.

§ 36
Auf den schriftlichen Antrag von zwölf Mitgliedern hat die oder der Vorsitzende die Frage zu stellen, ob die Erörterung geschlossen werden soll. Die Synode entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit ohne Erörterung. Bleibt die Abstimmung zweifelhaft, so ist der Schlussantrag abgelehnt.

§ 37
Zu einer Bemerkung der Geschäftsordnung kann jederzeit jedes Mitglied das Wort verlangen, jedoch erst, wenn die einzelne Rednerin oder der einzelne Redner geendet hat.

§ 38
Ist die Liste der Rednerinnen und Redner erschöpft oder der Schluss der Erörterung angenommen (§ 36), so ist den Mitgliedern das Wort zu erteilen, welche sich zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet haben.

§ 39
Nach dem Schluss der Erörterung können noch dasjenige Mitglied, welches den Antrag gestellt oder eine Abänderung oder einen Zusatz dazu beantragt hat, oder wenn es mehrere Mitglieder sind, ein von ihnen zu bestimmendes Mitglied, ferner die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Synodalvertretung (§ 29) oder die Berichterstatterin oder der Berichterstatter und die Gegenberichterstatterin oder der Gegenberichterstatter eines Ausschusses (§ 30) das Wort verlangen. Auch die oder der Vorsitzende darf vor der Abstimmung noch einmal sprechen.

§ 40
Wer vom Beratungsgegenstand abschweift, sich unangemessener Ausdrücke bedient oder die Redezeit (§ 35) überschreitet, ist von der oder dem Vorsitzenden zu erinnern. Beachtet die Person diese Erinnerung nicht, so ist sie zur Ordnung zu rufen. Wird auch der Ordnungsruf nicht beachtet, so ist ihr das Wort zu entziehen.

§ 41
Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes kann die Synode angerufen werden. Die Synode entscheidet darüber, nachdem die oder der Vorsitzende gesprochen hat, ohne weitere Erörterung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 42
Die Abstimmung geschieht durch Aufzeigen der Stimmkarte, in zweifelhaften Fällen durch eine von den Schriftführerinnen und Schriftführern vorzunehmende Abzählung. Auf schriftliches Verlangen von zwanzig Mitgliedern ist namentliche Abstimmung vorzunehmen.

§ 43
(1) Ist zu dem Beratungsgegenstand ein vorentscheidender Antrag eingebracht, so kommt dieser zuerst zur Abstimmung.
(2) Alle Abänderungsanträge sind in der Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen, in der sie sich weiter von der Fassung der Synodalvertretung oder des Ausschusses entfernen. Über beantragte Zusätze zu einem Antrag wird vor der Abstimmung über den Antrag selbst abgestimmt.

§ 44
Die oder der Vorsitzende gibt vor der Abstimmung die Reihenfolge an, in welcher die einzelnen Abstimmungen vorgenommen werden sollen. Wird gegen den Vorschlag eine Einrede erhoben, so entscheidet die Synode ohne vorherige Erörterung.

§45
(1) Bei allen entscheidenden Abstimmungen ist unbedingte Mehrheit erforderlich (§ 18 SGO). Die Synodal- und Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung der Synode lassen ausdrücklich die einfache Mehrheit der Anwesenden zu in Absatz 5 der Ordnung der Wahl der Bischöfin oder des Bischofs, in § 15 Abs. 2 SGO und §§ 22, 36, 41 GOS.
(2) Die einfache Mehrheit ist auch genügend bei allen Zwischenabstimmungen.

§ 46
(1) Wird ein Beschluss mit einer Mehrheit von weniger als zwei Drittel der Stimmen gefasst, so gilt er nur dann als endgültig, wenn nicht von der Minderheit oder von der Synodalvertretung auf Grund von § 18 Abs. 2 SGO die Überweisung der Frage an die nächste Synode verlangt wird. Dieses Verlangen ist in der nächsten Sitzung nach der betreffenden Abstimmung oder, wenn diese in der letzten Sitzung geschah, an deren Schluss, entweder von sämtlichen auf der Synode anwesenden Mitgliedern der Synodalvertretung oder von wenigstens einem Drittel sämtlicher Mitglieder der Synode unterzeichnet, der oder dem Vorsitzenden einzuhändigen und von dieser oder diesem der Synode mitzuteilen.
(2) Ist dieses Verlangen eingebracht, so ist die betreffende Frage der nächsten Synode nochmals vorzulegen, die dann endgültig entscheidet.
(3) Über die Veröffentlichung der Beschlüsse siehe § 19 SGO.

7. Rechnungslegung der Synodalvertretung

§ 47
Die Synode wählt für die Zeit bis zur nächsten Synode zwei Bevollmächtigte (§ 14 SGO) zur Einzelprüfung der Rechnungslegung (§ 35 SGO). Wenn eine oder einer der Bevollmächtigten ausscheidet,

so bestimmt die Synodalvertretung für die Zeit bis zur nächsten Synode eine Ersatz-Bevollmächtigte oder einen Ersatz-Bevollmächtigten.

§ 48
Den Bevollmächtigten ist mindestens vierzehn Tage vor dem Zusammentritt der Synode die abgeschlossene Rechnung über die für allgemeine kirchliche Zwecke bestimmten Vermögen nebst Belegen vorzulegen. Sie umfasst die Jahresrechnungen der Synodalkasse und des bischöflichen Haushalts. Der von den Bevollmächtigten erstellte und unterzeichnete Bericht ist der Synode in der ersten Sitzung von ihnen vorzutragen. Auf ihren Antrag erteilt die Synode der Synodalvertretung die Entlastung.

8. Wahlen

§ 49
(1) Die Mitglieder der Synodalvertretung werden stets in geheimer Abstimmung mit unbedingter Mehrheit gewählt (§14, 30-31 SGO).
(2) Die Wahl ist nicht auf Mitglieder der Synode beschränkt.
(3) Die Wahl geschieht frühestens bei Beginn der zweiten Sitzung, findet nur eine Sitzung statt, an deren Schluss.

§ 50
Die Wählerinnen und Wähler schreiben die Namen von zwei Geistlichen und vier Laien auf einen Zettel. Die Stimmzettel müssen gleich sein und werden von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern verteilt. Die geheime Stimmabgabe wird durch geeignete Vorkehrungen gewährleistet. Die Stimmzettel werden von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern gezählt und verlesen. Einer der Schriftführerinnen oder Schriftführer verzeichnet die Namen. Die Synode kann beschließen, während der Auszählung der Stimmen die Beratung fortzusetzen.

§ 51
(1) Stimmzettel, die mit dem Namen der Stimmgeberin oder des Stimmgebers unterzeichnet sind oder die Namen von mehr als zwei Geistlichen oder vier Laien enthalten, sind ungültig.
(2) Wenn dagegen ein Stimmzettel zu wenig Namen oder einzelne Namen von nicht wählbaren Personen enthält, so ist die auf ihm für wählbare Personen (§ 31 SGO) gegebene Stimme diesen zuzuzählen.

§ 52
Erhalten nicht so viele Mitglieder, wie zu wählen sind, im ersten Wahlgang die unbedingte Mehrheit, so kommen doppelt so viele Geistliche oder Laien, wie noch zu wählen sind, und zwar diejenigen, welche im ersten Wahlgang der unbedingten Mehrheit am nächsten gekommen waren, in die engere Wahl.

§ 53
Die erste Schriftführerin oder der erste Schriftführer hat die Namen derer, die in die engere Wahl kommen, zu verlesen. Alle Stimmen, welche bei der engeren Wahl für andere abgegeben werden, sind ungültig.

§ 54
Wenn die Gewählten anwesend sind, haben sie sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnen sie die Wahl ab, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 55
Sind die Gewählten nicht anwesend, so haben sie sich auf eine Anzeige der Bischöfin oder des Bischofs binnen acht Tagen über die Annahme der Wahl zu erklären. Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an, so tritt die Ersatzperson an ihre oder seine Stelle (§ 32 SGO).

§ 56
Die übrigen Wahlen (§ 14 SGO) wie die der Schöffinnen und Schöffen zu den kirchlichen Gerichten (§ 58), der Bevollmächtigten für die Prüfung der Rechnungslegung (§ 47) und der Bevollmächtigten zur Prüfung und Beglaubigung des Verhandlungsberichtes der Synode (§ 62) mit Ausnahme der Finanzkommission (§ 123 SGO) können durch Zuruf geschehen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 57
Die Synodalvertretung kann eine Anzahl von Personen, die sie für geeignet hält, vor der Wahl in Vor-

schlag bringen. Die Wahl ist jedoch nicht auf diese beschränkt.

§ 58
Für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen zu den kirchlichen Gerichten schlägt die Bischöfin oder der Bischof der Synode acht Geistliche und zwölf Laien vor.

§ 59
Über die Zahl der Mitglieder von Ausschüssen wird, wenn die Geschäftsordnung nicht darüber bestimmt, in jedem einzelnen Fall von der Synode Beschluss gefasst.

§ 60
Desgleichen wird in jedem einzelnen Fall von der Synode bestimmt, ob die Mitglieder des Ausschusses auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden durch Zuruf oder durch Stimmzettel und, im letzteren Fall, ob mit unbedingter oder einfacher Mehrheit zu wählen sind.

§ 61
Vor der Wahl von Fachausschüssen (§ 16 SGO) dürfen die oder der Vorsitzende, die Synodalvertretung und die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignete Personen in Vorschlag bringen.

9. Verhandlungsbericht

§ 62
Die Schriftführerinnen und Schriftführer stellen die Ergebnisniederschriften zum Verhandlungsbericht über die Synode zusammen. Die Bevollmächtigten der Synode prüfen den Verhandlungsbericht. Er wird danach im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland veröffentlicht.

§ 63
Jede Rednerin und jeder Redner ist befugt, sich von der Aufnahme auf Tonträger (§ 7) eine Abschrift ihrer oder seiner Reden auf eigene Kosten machen zu lassen und sie, nachdem ihre Richtigkeit von den Bevollmächtigten bescheinigt ist, zu veröffentlichen.

Geschäftsanweisung für die Kirchenvorstände (GKV)

I. Abschnitt Allgemeiner Geschäftsgang

1. Posteingang
Jedes Mitglied des Kirchenvorstands, besonders die Pfarrerin oder der Pfarrer, hat das Recht, von jedem an den Kirchenvorstand einlangenden Schreiben Kenntnis zu nehmen. Es ist die Pflicht der oder des Vorsitzenden, die einlaufenden Schriftstücke zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen.

2. Vertraulichkeit
Kein einzelnes Mitglied, auch nicht die oder der Vorsitzende, ist befugt, ohne Beschluss des Kirchenvorstands von einem Schriftstück oder einem Beschluss einen außeramtlichen Gebrauch (in Zeitungen usw.) zu machen. Vertrauliche Schriftstücke der Bischöfin oder des Bischofs oder der Synodalvertretung können ohne deren Erlaubnis nicht zum außeramtlichen Gebrauch verwendet werden.

3. Verkehr mit Staatsbehörden
Der Verkehr mit den höheren staatlichen Behörden hat durch Vermittlung der Bischöfin oder des Bischofs zu erfolgen.

4. Beschluss über einen Beitritt
Der nach § 39 Abs. 2 SGO erforderliche Beschluss über einen Beitritt erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Entgegennahme der Beitrittserklärung. Er wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitgeteilt.

5. Amtliche Drucksachen
Jede Gemeinde ist verpflichtet, die Verhandlungsberichte der Synode, das amtliche Kirchenblatt und die Kirchenzeitung zu beziehen.

II. Abschnitt Sitzungsdienst

1. Vorschriften der SGO über den Kirchenvorstand
Die Vorschriften der SGO über den Kirchenvorstand (§§ 47 bis 60 SGO) sind einzuhalten.

2. Einberufung (§ 55 SGO)
(1) Die Einladung zur Kirchenvorstandssitzung soll in der Regel schriftlich erfolgen; in Ausnahmefällen können die Mitglieder auch mündlich eingeladen werden.
(2) Die Tagesordnung braucht nur ganz kurz angedeutet zu werden, z.B. die Aufstellung des Voranschlags, Prüfung der Rechnung usw. Ein nicht auf der Tagesordnung stehender Antrag, der nicht nur ein Zusatz oder Verbesserungsantrag zu einem Gegenstand der Tagesordnung ist, darf nur mit Zustimmung aller Anwesenden zur Verhandlung kommen.
(3) Eine kurzfristige Einladung in dringlichen Fällen (§ 55 Abs. 4 SGO) muss ausdrücklich als dringlich gekennzeichnet werden. Wird die Dringlichkeit nicht von der Mehrheit sämtlicher Mitglieder genehmigt, ist der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig. Für den Einspruch eines entschuldigt fehlenden Mitglieds gegen Beschlüsse gilt § 55 Abs. 3 SGO entsprechend.

3. Protokoll (§ 58 SGO)
(1) Im Eingang jedes Protokolls ist anzugeben:
1. dass die Einladung ordnungsgemäß geschehen ist,
2. falls Dringlichkeit vorhanden ist, wodurch diese begründet wird,
3. welche Mitglieder trotz der Einladung nicht erschienen sind.
(2) Jedes Protokoll wird von allen an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern unterzeichnet. Ein Mitglied, das unterzeichnet, bekundet damit die Richtigkeit der Vorgänge und Beschlüsse, wie sie im Protokoll dargestellt werden. Hält ein Mitglied diese Darstellung nicht für richtig, so hat es bei seiner Unterschrift einen Zusatz (z.B. „mit Vorbehalt", „ein Antrag ist nicht behandelt") zu machen.

4. Anfechtung von Beschlüssen
Beschwerde gegen einen Beschluss ist binnen 14 Tagen vom Tage der Sitzung bei der Bischöfin oder dem Bischof oder dem Vorstand einzulegen. Letzterer hat sie innerhalb von 14 Tagen der Bischöfin oder dem Bischof zu berichten.

5. Persönliche Angelegenheiten
Ist in einer Sitzung eine Angelegenheit zu behandeln, bezüglich derer ein Mitglied persönlich beteiligt ist, so ist das Mitglied gleichwohl zur Sitzung einzuladen. Das Mitglied ist berechtigt, sich über die Sache auszusprechen; seine Erklärung ist inhaltlich in das Protokoll aufzunehmen. Wenn das Mitglied dann die Sitzung nicht verlässt, so kann entweder in seiner Gegenwart verhandelt und beschlossen werden, oder es ist, wenn das beschlossen wird, das Mitglied zu bitten, die Sitzung zu verlassen. Folgt es dieser Bitte nicht, dann darf, aber nur für diesen Gegenstand, eine neue Sitzung, auch unmittelbar nach Beendigung der tagenden, gehalten werden ohne seine Einladung und Zustimmung. Der Beschluss ist ihm mitzuteilen.

6. Sitzungsort
Die Sitzungen sind entweder in dem hierfür bestimmten, der Gemeinde gehörigen Raum oder in der Wohnung der Pfarrerin oder des Pfarrers oder der bzw. des Vorsitzenden, wenn keiner dieser Räume zur Verfügung steht, jedenfalls in einem gesonderten Raum abzuhalten. Dies gilt nicht bei Videokonferenzen und öffentlichen Telefonkonferenzen. Die Teilnehmenden haben sich aber bei nicht öffentlichen Sitzungen (§ 55 Absatz 1 Sätze 2 u. 3 SGO) in einem gesonderten Raum aufzuhalten.

III. Abschnitt
Vermögensrechtliche Fragen

1. Seelsorgebezirk, der mehrere Gemeinden umfasst
Umfasst ein Seelsorgebezirk mehrere Gemeinden, so schließen die Kirchenvorstände dieser Gemeinden miteinander eine Vereinbarung über die Art und Weise der Seelsorge an den einzelnen Orten und ihre Beteiligung am Auslagenersatz. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Synodalvertretung.

2. Stiftungen, Schenkungen, Vermächtnisse
Über Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse ist der Synodalvertretung Bericht zu erstatten. Sind daran Bedingungen geknüpft, dürfen die Kirchen-

vorstände sie nur annehmen, wenn sie von der Synodalvertretung als zulässig erkannt worden sind.

3. Haushaltsplan und Jahresrechnungsabschluss

Die Gemeinden legen der Synodalvertretung den Haushaltsplan und den Jahresrechnungsabschluss jährlich nach Maßgabe des § 125 SGO vor.

4. Beiträge und Sammlungen

(1) Weder eine einzelne Gemeinde noch eine Einzelne bzw. ein Einzelner oder ein Verein in der Gemeinde ist berechtigt, unmittelbar an andere Gemeinden ohne Genehmigung der Synodalvertretung ein Gesuch um Beiträge oder Sammlungen zu richten.
(2) Die einzelnen Gemeinden sind gehalten, Gesuche um nicht genehmigte Beiträge oder Sammlungen für ihren Bereich zurückzuweisen.

IV. Abschnitt Berichterstattung, Schriftwechsel

1. Form der Eingaben

Alle amtlichen Schreiben sind zu unterzeichnen mit: „Katholischer Kirchenvorstand der alt-katholischen Gemeinde".

2. Berichte

(1) Alle Gemeinden haben alljährlich der Synodalvertretung einen Bericht über die Verhältnisse in der Gemeinde zu erstatten (Seelsorgebericht; Haushaltsplan und Jahresrechnungsabschluss (III.3)).
(2) Nach jeder Kirchenvorstandswahl ist der Synodalvertretung Bericht über die eingetretenen Veränderungen zu machen.
(3) Fordert die Bischöfin oder der Bischof oder die Synodalvertretung einen besonderen Bericht an, so muss dieser sämtlichen Mitgliedern des Kirchenvorstands zur Unterzeichnung vorgelegt werden.
(4) Die Kirchenvorstände sind ausdrücklich verpflichtet, wenn sie glauben, dass an der Amtsführung einer oder eines Geistlichen etwas auszusetzen sei, und geschwisterliche Vorstellungen nichts fruchten, ohne Verzug hierüber der Bischöfin oder dem Bischof zu berichten.

III. Finanzordnungen

Satzung der Finanzkommission (SaFinko)

Präambel

Die gemäß § 123 Synodalordnung gewählte Finanzkommission verwaltet nach Maßgabe der Satzung der Synodalkasse zusammen mit der Synodalvertretung das Vermögen des Bistums.

§ 1 Aufgaben

Die Finanzkommission

– kann alle im Bistum eingerichteten Kassen prüfen. Sie ist berechtigt, alle zur Prüfung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.
– setzt die jährlichen Sockelbeträge für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandskörperschaften des Bistums (Gemeindeverbände, Landessynoden und verbandsfreie Gemeinden) und des Bunds Alt-Katholischer Jugend bedarfsgerecht fest.
– erstattet der Synodalvertretung jährlich mindestens einen Bericht über die Finanzsituation des Bistums (Jahresrechnung).
– erstattet gegenüber einer ordentlichen Synode einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und ihre Tätigkeit.
– ist im Vorstand einer kirchlichen Stiftung vertreten.

§ 2 Vorsitz, Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende führt die Dienstbezeichnung Finanzreferentin oder Finanzreferent.
(2) Die Kommission tagt mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr. Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich ein und teilt ihnen die Tagesordnung mit.
(3) Die oder der Vorsitzende berichtet der Synodalvertretung fortlaufend über die Entscheidungen der Kommission und macht ihr das Entscheidungsprotokoll zugänglich.

§ 3 Auskünfte, Datenschutz

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Finanzkommission berechtigt, von allen kirchlichen Organen und Einrichtungen des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland diejenigen Auskünfte einzuholen, die sie benötigt. Diese sind verpflichtet, die Auskünfte sach- und fristgerecht zu erteilen.
(2) Für die Finanzkommission und ihre Mitglieder sowie andere an den Beratungen beteiligte Personen gilt die Datenschutzordnung des Bistums.

§ 4 Prüfverfahren

(1) Die Finanzkommission führt ihre Prüfungen grundsätzlich nach eigenem Terminansatz durch. Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder einer Gemeinde oder eines Drittels der Versammlung einer sonstigen Verbandskörperschaft oder der Synodalvertretung prüft sie die betreffende Kasse so zeitnah wie möglich (Prüfbeginn nicht später als zwei Monate ab Antrag).
(2) Für die Prüfung bildet die Finanzkommission jeweils einen Ausschuss von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern. Dies können auch fachkundige Personen sein, die nicht Mitglieder der Finanzkommission sind. Dem Prüfungsausschuss darf kein Mitglied aus dem Bezirk der zur Prüfung anstehenden Kasse angehören. Zum Abschluss erörtert der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung mit den beauftragten Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Kasse.
(3) Der Prüfungsausschuss legt seinen Prüfungsbericht der Finanzkommission vor. Billigt sie ihn, wird er unverzüglich der Synodalvertretung und sodann der Gemeinde oder dem Verband, deren oder dessen Kasse geprüft wurde, bekannt gegeben.

§ 5 Beschlussfähigkeit Mehrheitsentscheidung. Umlaufverfahren

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
(2) Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, und zwar auch mittels elektronischer Post oder im Wege einer Telefonkonferenz, gefasst werden. Beschlüsse mittels elektronischer Post oder im Wege einer Telefonkonferenz bedürfen der anschließenden Dokumentation im Protokoll der nächsten Sitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Satzung der Synodalkasse des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland (SaSynka)

§1 Einnahmen und Ausgaben der Synodalkasse

1) Die Synodalkasse erhält die dem Bistum, den Gemeindeverbänden, Landessynoden, Kirchensteuerverbänden und verbandsfreien Gemeinden der alt-katholischen Kirche in Deutschland (Körperschaften) zustehenden Kirchensteuerbeträge und staatlichen Leistungen aller Art.

2) Weitere Einnahmen ergeben sich u.a. aus Zinserträgen aus Bankanlagen und aus an Gemeinden gewährten Darlehen. Bei den Geldanlagen ist die Richtlinie für die Anlage von kirchlichem Vermögen zu beachten.

3) Die Synodalkasse bestreitet im Wesentlichen die folgenden laufenden Ausgaben:

– Personalkosten aller aktiven Geistlichen sowie die Pensionen der pensionsberechtigten Geistlichen und deren Hinterbliebenen,
– Personalkosten der Bischöfin oder des Bischofs und der Angestellten des Ordinariats
– Zuschüsse zum bischöflichen Haushalt
– Sockelbeträge für die Landessynoden, Gemeindeverbände und gemeindeverbandsfreien Gemeinden sowie für den Bund Alt-Katholischer Jugend
– Gemeindefonds
– Bauerhaltungsfonds
– Investitionsfonds
– Versicherungen für die Gemeinden, die vom Bistum abgeschlossen werden
– Zinsaufwendungen für übernommene Darlehen.
– sonstige Zuschüsse nach Beschluss der Synodalvertretung

4) Zu den Personalkosten gehören u.a. auch Umzugskosten, Kosten der Ausbildung, Kosten der Fortbildung und der Gemeindeberatung.

5) Die Synodalvertretung entscheidet nach Anhörung der Finanzkommission über die Bewilligung aus dem Investitionsfonds. Die Synodalvertretung entscheidet nach Anhörung der Finanzkommission über Bewilligungen aus dem Bauerhaltungsfonds, die die Einzelzuschusssumme von 10.000 Euro übersteigen. Anträge an den Bauerhaltungsfonds bis 10.000 Euro entscheidet die Finanzkommission.

Der Bauerhaltungsfonds dient der Unterstützung der Gemeinden bei erhaltenden Baumaßnahmen an Kirchen und Gemeinderäumen (Pfarrhaus). Aus dem Investitionsfonds werden Neuanschaffungen von Kirchen und Gemeinderäumen bezuschusst. Für Zahlungen aus dem Gemeindefonds gilt die gesonderte Ordnung des Gemeindefonds. Beschlossene, noch nicht ausgezahlte Mittel sind bereits als Aufwand zu zeigen und in den Verbindlichkeiten auszuweisen. Die Synodalvertretung und die Finanzkommission können gemeinsam Darlehen an Gemeinden für Investitionen vergeben. Hierzu sind Darlehensverträge abzuschließen.

6) Für Personalaufwendungen werden Rücklagen gebildet. Diesen werden die Überschüsse aus den einzelnen Jahren in voller Höhe zugeführt. Es ist darauf zu achten, dass die Hälfte der Rücklagen in liquiden Mitteln zu halten ist.

§ 2 Leitung der Synodalkasse

1) Die Synodalvertretung ernennt die Leiterin oder den Leiter der Synodalkasse und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

2) Anweisungen zu obigen Ausgaben erfolgen von der Synodalvertretung bzw. dem Bischof in eigener Verantwortung. Zahlungen für Gemeindefonds, Bauerhaltungsfonds, Investitionsfonds und Darlehen werden von der Synodalkasse nach Beschluss der zuständigen Gremien angewiesen. Alle Zahlungsfreigaben erfolgen unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.

§ 3 Jahresrechnung, Entlastung

Die Finanzkommission legt den Jahresabschluss der Synodalkasse und den Haushaltsplan für das kommende Jahr der Synodalvertretung vor. Der Synodalvertretung obliegt die Genehmigung und die Entlastung der Leitung der Synodalkasse.

§ 4 Rechtsstellung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und seiner Körperschaften

Die staatskirchenrechtliche Stellung des Bistums und seiner Körperschaften bleibt unberührt.

Ordnung des Gemeindefonds

§ 1 Voraussetzungen für eine Unterstützung

(1) Eine Gemeinde erhält Mittel aus dem Gemeindefonds, wenn sie ihre für das Gemeindeleben notwendigen Ausgaben aus eigenen Mitteln nicht decken kann.
(2) Für das Gemeindeleben notwendige Ausgaben sind insbesondere Ausgaben für die Seelsorge und Pfarramtsverwaltung einschließlich der Fahrtkosten und der Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung der Kirche, des Pfarrhauses und anderer kirchlichen Zwecken unmittelbar dienenden Immobilien.*
(3) Die Gemeinden unterrichten die Synodalvertretung und die Finanzkommission über den absehbaren Instandsetzungsbedarf von Gebäuden, die unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen.
(4) Eigene Mittel sind insbesondere
a) Einkünfte aus
– Vermietungen, Verpachtungen oder Kapitalvermögen,
– Gewinne oder Erlöse aus Veranstaltungen,
– Kollekten oder Spenden, die nicht anderweitig zweckgebunden sind;
b) das Vermögen (mit Ausnahme einer angemessenen, zweckgebundenen Rücklage für die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung der Immobilien);
c) ggf. Mittelrückflüsse aus Überschüssen der Synodalkasse.

§ 2 Antragsberechtigung und Nachweis der finanziellen Lage

(1) Eine Gemeinde ist nur antragsberechtigt, wenn sie ihren Pflichten nach § 125 SGO nachgekommen ist, d.h. wenn sie den Haushaltsplan, den Jahresrechnungsabschluss, den Vermögenshaushalt und den Seelsorgebericht form- und fristgerecht vorgelegt hat. Auf Anfrage gibt das bischöfliche Ordinariat der Finanzkommission hierüber Auskunft.

** Als Rücklage für die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung ist zunächst der aktuelle Kostenansatz der Gemeinde maßgebend. Die Finanzkommission prüft bis zur nächsten Synode, ob und ggf. in welcher Höhe hierfür ein Prozentsatz des Neuwertes (Gebäudebrandversicherungssumme) festgelegt werden kann.*

(2) Als Nachweis der finanziellen Lage einer Gemeinde dienen die Haushaltspläne, Jahresrechnungsabschlüsse und die Vermögenshaushalte der beiden letzten Jahre und der Haushaltsvoranschlag des laufenden Jahres.

§ 3 Antragstellung, Antragsfrist, Entscheidung, Auszahlung und Prüfung

(1) Die Gemeinde beantragt die erforderliche Unterstützung bei der Finanzkommission. Der Antrag für das kommende Haushaltsjahr nebst den Nachweisen (§ 2 Abs. 1 Satz 1) wird bei der oder dem Vorsitzenden der Finanzkommission bis spätestens 30. September gestellt; das Antragsrecht erlischt mit Fristablauf (Ausschlussfrist).
(2) Die Finanzkommission entscheidet binnen drei Monaten ab Eingang des vollständigen Antrags einschließlich der Nachweise (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Der Bescheid ist bindend und wird der antragstellenden Gemeinde schriftlich mitgeteilt.
(3) Gemeinden, die einen Antrag an den Gemeindefonds stellen, müssen den Zugang des positiven Bescheids der Finanzkommission abwarten, ehe sie Rechtsgeschäfte tätigen, durch die die beantragten Mittel gebunden beziehungsweise ausgegeben werden.
(4) Die Finanzkommission kann die Gemeinde beraten und ihre finanzielle Lage auf der Grundlage der eingereichten sowie weiterer geeigneter Unterlagen oder auch durch Einsichtnahme vor Ort prüfen. Hierzu beauftragt und bestellt sie in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfer.

§ 4 Beschwerde

Die Gemeinde kann gegen eine Entscheidung der Finanzkommission, durch die sie beschwert ist, binnen vier Wochen ab Zugang des Bescheides Beschwerde bei der Synodalvertretung einlegen. Die Synodalvertretung entscheidet binnen vier Monaten über die Beschwerde.

§ 5 Meldepflicht, Kontrolle, Rückforderung

(1) Die unterstützte Gemeinde oder die Gemeinde, die eine Unterstützung beantragt hat, meldet der Finanzkommission unverzüglich Umstände, die zum Wegfall oder zur wesentlichen Änderung des Unterstützungsbedarfs geführt haben oder voraussichtlich führen werden.

(2) Die Finanzkommission kann den Fortbestand der Voraussetzungen der Unterstützung überprüfen.
(3) Die Finanzkommission kann den Unterstützungsbetrag bei falschen Angaben, bei Wegfall oder wesentlicher Veränderung der Unterstützungsvoraussetzungen unverzüglich ganz oder teilweise zurückfordern.

§ 6 Unvorhersehbare finanzielle Notlage

Im Fall einer unvorhersehbaren und unabwendbaren Notlage der Gemeinde kann die Finanzkommission mit Zustimmung der Synodalvertretung auf Antrag zusätzliche Mittel bereitstellen.

§ 7 Kürzung von Unterstützungen bei finanzieller Notlage der Synodalkasse und des Bistums

Ist absehbar, dass die Summe der jährlichen Unterstützungen die finanziellen Möglichkeiten der Synodalkasse selbst bei angemessener Heranziehung der Rücklagen der Synodalkasse erheblich übersteigen wird, unterliegen die Unterstützungen einer gleichmäßigen Kürzung (Quotelung). Stehen zu einem späteren Zeitpunkt des Haushaltsjahres wieder Mittel zur Verfügung, wird die Quote durch entsprechende Nachzahlungen angehoben.

Kassen der Körperschaften des Bistums

§ 1 Aufgaben und Ausstattung der Kassen

(1) Die Kassen verwalten die Finanzmittel ihrer Körperschaften.
(2) Die Verbandskörperschaften gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung der Finanzkommission erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Synodalkasse jährlich Sockelbeträge. Sie können Spenden und andere Zuwendungen einwerben, wenn sie dadurch entsprechende Zuwendungen an die Gemeinden nicht beeinträchtigen.

§ 2 Mittelrückflüsse

(1) Die Kassen der Verbandskörperschaften gemäß § 1 Abs. 2 erhalten und verwalten ggf. die Mittelrückflüsse aus Überschüssen der Synodalkasse. Bis zur Neuregelung durch die Synode entscheidet die Synodalvertretung über den Verteilungsschlüssel, sofern Überschüsse der Synodalkasse entstehen sollten, die nicht den Rücklagen zugeführt werden.

Richtlinien für die Anlage von kirchlichem Vermögen

Grundsatz

Das Kirchenvermögen ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Anlagen von kirchlichem Vermögen sind nicht nur nach ökonomischen Grundsätzen vorzunehmen, sondern müssen auch ethischen Kriterien gerecht werden. Da die Anlage von Vermögen in der Regel mit der Inkaufnahme bestimmter Risiken verbunden ist, werden im Folgenden verbindliche Richtlinien für die Anlageentscheidung aufgestellt. Dabei ist zu beachten, dass bezüglich Art und Höhe von Vermögensanlagen immer ein Beschluss des Leitungsgremiums unter Beachtung der geltenden Vorschriften erforderlich ist, weil dieses letztlich die Verantwortung für die Entscheidung trägt. Wenn auch nicht jede einzelne Anlageentscheidung deren Zustimmung bedarf, so ist zumindest der Rahmen für Anlageentscheidungen vorzugeben. Dabei ist festzulegen, a) welche ethischen Grundsätze bei der Vermögensanlage zu beachten sind und b) welche Risiken bei der Vermögensanlage eingegangen werden dürfen und wie diese zu limitieren sind. Dabei darf über die in diesen Richtlinien vorgegebenen Limits nicht hinausgegangen werden.

Einteilung in Risikoklassen

Grundsätzlich lassen sich Vermögensanlagen in Risikoklassen einteilen. In der folgenden Tabelle sind diese aufgeführt, dabei findet sich in der letzten Spalte die für kirchliches Vermögen zulässige Gewichtung in dieser Anlageklasse, bezogen jeweils auf das nicht zweckgebundene Gesamtkapitalvermögen der jeweiligen Anleger (Gemeinde usw.).

Risiko-klasse	Anlagestrategie	Anlageziele	Beispielhafte Anlagen	Gewichtung in Relation zum Vermögen
0	-	Substanzerhalt, die Sicherheit der Anlage steht im Vordergrund	Tagesgeldkonten, Termingelder, Sparkonten, Sparbriefe	Anlage kann bis zu 100% des Gesamtkapital-vermögens erfolgen
1	konservativ	Ertragserwartungen stehen moderate Risiken gegenüber	EUR-Anleihen von Schuldnern sehr guter Bonität (Bund, Länder usw., Pfandbriefe), EUR-Rentenfonds	Anlagen dürfen bis zu 80% des Gesamt-kapitalvermögens betragen
2	defensiv	Ertragserwartungen über Kapitalmarktniveau stehen angemessene Risiken gegenüber	Anleihen von Schuld-nern mit guter bis mittlerer Bonität, internationale Rentenfonds, Darlehensvergabe innerhalb der alt-katholischen Kirche, gemischte Fonds	Anlagen dürfen bis zu 50% des nicht zweckgebundenen Gesamtkapital-vermögens betragen
3	wachstums-orientiert	Höheren Ertragserwartungen stehen höhere Risiken gegenüber; Totalverlust wenig wahrscheinlich	EUR-Anleihen von Schuldnern mit schlechterer Bonität, Wandelanleihen, Aktien*, Aktienfonds, Genussscheine*, offene Immobilienfonds	Anlagen dürfen bis zu 10% des nicht zweckgebundenen Gesamtkapital-vermögens betragen
4	risikobewusst	Hohen Ertragserwartungen stehen hohe Risiken gegenüber; dynamische Wertentwicklung, Totalverlust möglich	Aktien*, Genussscheine*, Zertifikate*, Anteile an geschlossenen Fonds, Darlehens-vergabe an Stellen außerhalb der alt-katholischen Kirche,	Anlage nicht zulässig
5	spekulativ	Sehr hohen Ertragserwartungen stehen sehr hohe Risiken, auch des Totalverlusts, gegenüber	Zertifikate*, Optionsscheine, sonstige Börsentermin-geschäfte	Anlage nicht zulässig

** Die Einstufung einer Anlage in mehr als einer Risikoklasse ist abhängig von der Güte des Emittenten sowie des Sitzlandes des Emittenten (s. Schaubild)*

Definition zweckgebundenes Kapitalvermögen

Zweckgebundenes Kapitalvermögen sind z.B. zweckgebundene Spenden, Instandhaltungsrücklagen, Investitionsrücklagen und ähnliches.

Limitierung riskanter Geschäfte (Risikoklasse 3)

Zur weiteren Begrenzung der mit risikorelevanten Geschäften (das sind solche, die in Risikoklasse 3 einzustufen sind) verbundenen Risiken sind folgende Limitierungen zu beachten: Risikorelevante Geschäfte sind erst ab einem nicht zweckgebundenen Gesamtkapitalvermögen von 100.000 Euro zulässig zur sog. „Beimischung". Sie dürfen gemäß obiger Tabelle insgesamt 10% des freien Gesamtkapitalvermögens zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung nicht übersteigen. Zusätzlich darf eine einzelne Anlage in dieser Klasse nicht mehr als 5% des Gesamtkapitalvermögens betragen. Der Abschluss dieser Geschäfte erfordert nachweislich besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers, z.B. aufgrund dessen beruflicher Tätigkeit. Auf jeden Fall muss die Funktionsweise dieser Geschäfte vollständig verstanden worden sein.

Anlagedauer

Neben der reinen Risikobetrachtung ist bei der Anlageentscheidung ebenso wichtig, dass die übliche Anlagedauer mit den Anlagemotiven des Anlegers zusammenpasst. Z.B. ist es nicht sinnvoll, mit einem eher kurzfristigen Anlagehorizont Geld in einem Fonds anzulegen, dessen Ausgabeaufschlag erfahrungsgemäß nur über einen längeren Zeitraum wieder erwirtschaftet werden kann.

Ethische Grundsätze

Vermögensanlagen müssen grundsätzlich unter Beachtung ethischer Grundsätze erfolgen. Als Orientierung für ethische Mindeststandards gelten beispielsweise der Leitfaden der EKD für ethisch nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche oder entsprechend deklarierte Anlageprodukte von kirchlichen Banken. Die Entscheidungsgrundlage unter ethischen Geschichtspunkten für eine Vermögensanlage ist zu dokumentieren. Wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, dass eine gewählte Anlageform nicht oder nicht mehr den von der Gemeinde zugrunde gelegten ethischen Grundsätzen entspricht, ist die Vermögensanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend umzuwandeln.

Richtlinien für Rechnerinnen und Rechner

1. Präambel

Der Kirchenvorstand als ständige Vertretung der Gemeindeversammlung (§ 47 SGO) ist nach § 53 Abs. 3 SGO verantwortlich für die materiellen Mittel in der Gemeinde, insbesondere für
– die Aufstellung des Haushaltsplans
– die Prüfung der Rechnung und die Entlastung der Rechnerin oder des Rechners
– die Verwaltung des Gemeindevermögens und seine Verwendung innerhalb des Haushaltsplanes
– die Anstellung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern

Der Kirchenvorstand wählt nach jeder Ergänzungswahl eine Rechnerin oder einen Rechner. Er oder sie kann dem Kirchenvorstand angehören, die Geschäfte können aber auch einer nicht zum Kirchenvorstand gehörenden Person übertragen werden. Dies bedeutet insbesondere, dass mit der Bestellung der Rechnerin oder des Rechners zwar Verwaltungsaufgaben auf diesen übertragen werden, die Verantwortlichkeit des Kirchenvorstands für obige Aufgaben aber weiter bestehen bleibt und unbedingt beachtet werden muss.

2. Zahlungsverkehr

Die Rechnerin oder der Rechner werden vom Kirchenvorstand bestellt, um den gesamten Zahlungsverkehr einer Kirchengemeinde abzuwickeln. Zu den Aufgaben gehört es, die Belege ordnungsgemäß zu sammeln und die Buchungen vorzunehmen. Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften, Bargeschäfte) soll grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip angewendet werden. Der Kirchenvorstand entscheidet über die konkrete Regelung für die Gemeinde durch einen Beschluss.

Die Kirchengemeinde führt ein oder mehrere Bankkonten. Die Konten müssen auf die Kirchengemeinde lauten und nicht auf den Namen des Rechners. Zugangsberechtigung zu diesen Konten haben nicht nur die Rechnerin oder der Rechner sondern auch der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstands und/oder ein anderes Mitglied. Es gilt keine Befreiung nach § 181 BGB.

Die Kollektengelder sind nach Möglichkeit von zwei Personen zu zählen und der Eingang durch Unterschrift zu dokumentieren.

Der Kassenbestand soll möglichst niedrig gehalten werden. Barmittel sind getrennt vom persönlichen Geldbestand zu halten, eine jederzeitige Überprüfung des tatsächlichen Bestandes muss möglich sein. Es ist laufend ein Kassenbuch zu führen.

Hat die Rechnerin oder der Rechner den Eindruck, dass mit Maßnahmen Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder dessen Angehörigen Vorteile gewährt werden, hat er zuvor den Kirchenvorstand einzuschalten.

3. Geldanlagen und Darlehensaufnahmen

Die Entscheidung über die Anlage von Geldern und die Aufnahme von Darlehen ist Aufgabe des Kirchenvorstands und kann nicht auf die Rechnerin oder den Rechner delegiert werden. Gleiches gilt für die Vergabe von Darlehen. Kredite an und vom Rechner oder an und von der Rechnerin sind nicht erlaubt.

4. Jahresrechnung

Die Rechnerin oder der Rechner legt dem Kirchenvorstand in den beiden ersten Monaten des folgenden Jahres die Jahresrechnung für das vergangene Jahr sowie die dazugehörigen Belege vor. Dabei sind die von der Finanzkommission des Bistums herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

Der Kirchenvorstand hat diese Jahresrechnung eingehend zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf Abweichungen zu Vorjahresbeträgen und zum Haushaltsplan. Er hat ein Prüfungsrecht insbesondere im Hinblick auf die Belege und Unterlagen und ob die Regelungen zur Haushaltsführung beachtet sind.

Der Kirchenvorstand entscheidet über die Entlastung der Rechnerin oder des Rechners.

Die Rechnerin oder der Rechner hat regelmäßig (mindestens halbjährlich) dem Kirchenvorstand über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr zu berichten, insbesondere über Abweichungen vom Haushaltsplan. Soweit es sich aus der Jahresrechnung nicht bereits ergibt, hat die Rechnerin oder der Rechner in einer Aufstellung die vollständige Weiterleitung von abzuführenden Kollekten und Spenden nachzuweisen.

5. Haushaltsplan

Die Rechnerin oder der Rechner legt dem Kirchenvorstand mit der Jahresrechnung in derselben Sitzung den Haushaltsplan (unter Verwendung der Formblätter) vor. Basis soll grundsätzlich die letzte Jahresrechnung sein, wobei der Kirchenvorstand über eventuelle zusätzliche oder wegfallende Einnahmen und Ausgaben berät. Der Haushaltsplan ist in dieser vom Kirchenvorstand beschlossenen Form der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Richtlinien für die gemeindliche Rechnungsprüfung

Eine Rechnungsprüfung und der dazugehörige Bericht sind die Entscheidungsgrundlage für die Gemeindeversammlung. Sie befindet, ob der Kirchenvorstand entlastet werden soll. Mit der Entlastung wird dem Kirchenvorstand als Gesamtorgan das Vertrauen ausgesprochen (die Rechnerin oder der Rechner wird vom Kirchenvorstand entlastet) und auf Schadenersatzforderungen verzichtet. Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer haben Anrecht auf Einsicht in sämtliche Unterlagen, des zu prüfenden Jahres die für die Prüfung erforderlich sind. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien anzuwenden:

– Sind alle Buchungen nachvollziehbar, sind alle Belege vorhanden, stimmen Belege und Buchungen überein?

– Sind alle Unterlagen vollständig (Vorstandsbeschlüsse, Verträge usw.)?

– Stimmen Kassenbuch und Bankauszüge mit dem Jahresabschluss überein? Stimmen die Rechnungsabgrenzungsposten?

– Wurden Abhebungen und Einzahlungen auf Bankkonten richtig verbucht?

– Wurden alle weiterzuleitenden Spenden und Kollekten zeitnah weitergeleitet?

Eine lückenlose Prüfung der Belege und der Unterlagen ist nicht möglich und auch nicht notwendig. Es sollten jedoch die Hauptvorgänge untersucht werden, insbesondere die Abstimmungen von Kasse und Bank mit der Buchführung. Zu achten ist insbesondere darauf, dass keine Vorteile an Mitglieder des Kirchenvorstands und Rechnerin oder Rechner (einschließlich deren Angehörigen) gewährt werden.

Der Prüfungsbericht sollte folgende Angaben enthalten:

Namen der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer

Zeit und Ort der Prüfung

Prüfungsfeststellungen:

1) Anfangs- und Endbestände von Kasse und Bankkonten sind in der Buchführung richtig (nicht richtig) eingetragen

2) Die stichprobenweise Vergleiche der Buchungen mit den Belegen ergaben folgende/keine Beanstandungen
3) Die Belege der Buchführung werden übersichtlich aufbewahrt.
4) Es wurden folgende Mängel festgestellt:
Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer schlagen der Gemeindeversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Kirchenvorstands vor.
Ort, Datum
Unterschrift der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer

Die einzelnen Blätter der Jahresrechnung und des Prüfberichts sind von den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern mit einer Unterschrift zu versehen.

IV. Wahlordnungen

Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete

§ 1

In der Regel geschieht die Wahl durch die anwesenden Gemeindemitglieder (§ 2). Eine eventuelle Briefwahl muss von den Wahlberechtigten beantragt und begründet werden. Falls die Zulassung zur Briefwahl beantragt wird, beschließt die der jeweiligen Wahlversammlung vorausgehende Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden darüber. Dieser Beschluss gilt bis zur Fassung eines anderen Beschlusses. Wird die Briefwahl zugelassen, gilt für die Wahl § 3.

§ 2 Wahlordnung ohne Briefwahl

(1) Die Wahl geschieht in einer vom Kirchenvorstand oder, sofern dieser nicht besteht, von der Bischöfin oder dem Bischof einberufenen Gemeindeversammlung.
(2) Der Kirchenvorstand bzw. die von der Bischöfin oder dem Bischof dazu Beauftragten veröffentlichen spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin im Gemeindebrief eine erste Vorschlagsliste. Diese ist bis zum Wahltag auf Antrag von Gemeindemitgliedern zu ergänzen. Neue Wahlvorschläge können auch in der Wahlversammlung gemacht werden.
(3) Die oder der vom Kirchenvorstand bzw. von der Bischöfin oder dem Bischof benannte Wahlleiterin oder Wahlleiter eröffnet die Wahlversammlung und benennt zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer aus den Wählerinnen und Wählern. Darauf gibt er den Vorgeschlagenen Gelegenheit zu einer kurzen Vorstellung und der Wahlversammlung Gelegenheit zu Fragen an die Vorgeschlagenen.
(4) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer verteilen die Stimmzettel, die Wählerinnen und Wähler kennzeichnen diese und legen sie in das für die Wahl vorgesehene Gefäß ein.
(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zählt die Stimmzettel und verliest die Namen der auf dem Stimmzettel Gekennzeichneten. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer vermerken diese in jeweils einer Liste. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand (Wahlleiterin oder Wahlleiter und die Beisitzerinnen oder Beisitzer). Ungültig sind Stimmzettel,
a) die unterschrieben oder auf andere Weise kenntlich gemacht sind,
b) die keinen auf dem Stimmzettel Genannten ausreichend bezeichnen,
c) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
d) auf denen mehr Namen gekennzeichnet sind als Personen zu wählen sind.
(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Erhalten weniger Vorgeschlagene die absolute Mehrheit der Stimmen, als Kirchenvorstandsmitglieder bzw. Synodale zu wählen sind, wird sofort ein zweiter Wahlgang eröffnet. Wird ein dritter Wahlgang nötig, reicht die relative Mehrheit der Stimmen zur Wahl aus.
(7) Nach der Wahl findet eine getrennte Wahl von Ersatzmitgliedern bzw. Ersatzsynodalen statt. Ihre Zahl soll mindestens halb so viele Personen umfassen wie die Zahl der gerade Gewählten.
(8) Der Wahlvorstand gibt das gesamte Wahlergebnis der Gemeindeversammlung bekannt. Der Kirchenvorstand meldet das Ergebnis der Wahlen und bei Kirchenvorstandswahlen die Besetzung seiner Ämter unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Bischöfin oder dem Bischof und der Synodalvertretung, der Landessynode bzw. dem Gemeindeverband sowie der Dekanin oder dem Dekan. Im der Wahl nächstfolgenden Gemeindebrief werden ebenso Wahlergebnis und Ämterbesetzung mitgeteilt.
(9) Die Beratung von nach der Wahl vorgesehenen Tagesordnungspunkten wird von der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet, die Beschlüsse werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer protokolliert.

§ 3 Wahlordnung mit Briefwahl

(1) Die Wahl geschieht in einer vom Kirchenvorstand oder, sofern dieser nicht besteht, von der Bischöfin oder dem Bischof einberufenen Gemeindeversammlung und auf Antrag des jeweiligen Wahlberechtigten auch durch Briefwahl.
(2) Der Kirchenvorstand bzw. die von der Bischöfin oder dem Bischof dazu Beauftragten haben spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin eine Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl bzw. Synodalenwahl aufzustellen und durch Gemeindebrief mitzuteilen.

(3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.
(4) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zu ergänzen.
(5) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens zwei Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und mit der Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie zu Annahme einer etwaigen Wahl bereit sind, innerhalb von drei Wochen nach Versendung des Gemeindebriefes beim Kirchenvorstand bzw. beim von der Bischöfin oder dem Bischof dafür Benannten eingereicht ist. Binnen einer Woche stellen der Kirchenvorstand bzw. die von der Bischöfin oder dem Bischof dazu Beauftragten den endgültigen Wahlvorschlag fest und veröffentlichen ihn.
(6) Der Antrag auf Briefwahl kann vom Tag der Bekanntgabe der Vorschlagslisten des Kirchenvorstandes bis zehn Tage vor dem Wahltermin gestellt werden. Er ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bzw. an die Adresse des Pfarramtes zu richten. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller werden nach der Feststellung des endgültigen Wahlvorschlages Briefwahlschein, Briefwahlumschlag, ein mit den Namen der Vorgeschlagenen bedruckter Stimmzettel und amtlicher Wahlumschlag ausgehändigt bzw. zugesandt. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand der Gemeindeversammlung übergeben wird.
(7) Die Briefwählerin oder der Briefwähler hat den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel und den Briefwahlschein in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Tag vor der Gemeindeversammlung bei der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes eingeht. Es gelten jedoch alle Briefwahlstimmen als gültig, die bis zum Beginn der Wahlhandlung bei der Wahlleitung eingegangen sind. Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin oder der Wähler zu versichern, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.
(8) Die zur Wahl zusammengetretene Gemeindeversammlung wird von einem vom Kirchenvorstand bzw. von der Bischöfin oder dem Bischof benannten Wahlleiterin oder Wahlleiter und zwei von dieser oder diesem zu Beginn der Versammlung bestimmten Beisitzerinnen oder Beisitzern als Wahlvorstand geleitet. Diese öffnen zunächst die Briefwahlumschläge, entnehmen Briefwahlschein und Wahlumschlag, prüfen die Wahlberechtigung und legen dann die als berechtigt anerkannten amtlichen Wahlumschläge in die Wahlurne ein.
(9) Die an der Gemeindeversammlung teilnehmenden Wahlberechtigten erhalten von den Beisitzerinnen oder Beisitzern ihren jeweils mit den Briefwahlunterlagen identischen amtlichen Wahlumschlag und Stimmzettel, kennzeichnen den Stimmzettel und legen ihn im verschlossenen Wahlumschlag in die Wahlurne ein.
(10) Nach beendigtem Wahlgang werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmen ausgezählt.
(11) Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt § 2 Absatz 5. Außerdem sind ungültig die Stimmzettel,
a) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
b) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.
(12) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter laut vorgelesen und von beiden Beisitzerinnen oder Beisitzern in jeweils einer Liste vermerkt. Danach wird festgestellt, wie viel gültige Stimmen jede Kandidatin oder jeder Kandidat erhalten hat.
(13) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes bzw. Synodalen sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl gewählt, wie Kirchenvorsteher bzw. Synodale zu wählen waren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten sind, falls die Gemeindeversammlung zustimmt, in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl zu Ersatzmitgliedern bzw. Ersatzsynodalen gewählt. Erteilt die Gemeindeversammlung diese Zustimmung nicht, wird ein getrennter Wahlgang nur mit den auf der Gemeindeversammlung erschienenen Wahlberechtigten durchgeführt, um die Ersatzleute zu ermitteln. Das Wahlergebnis wird in einer Wahlurkunde, die von

der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und den beiden Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen ist, niedergeschrieben.
(14) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis der Gemeindeversammlung bekannt. Der Kirchenvorstand meldet das Ergebnis der Wahlen und bei Kirchenvorstandswahlen die Besetzung seiner Ämter unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Bischöfin oder dem Bischof und der Synodalvertretung, der Landessynode bzw. dem Gemeindeverband sowie der Dekanin oder dem Dekan. Im der Wahl nächstfolgenden Gemeindebrief werden ebenso Wahlergebnis und Ämterbesetzung mitgeteilt.
(15) Die Beratung von nach der Wahl vorgesehenen Tagesordnungspunkten wird von der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet, die Beschlüsse werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer protokolliert.

Ordnung der Wahl der Bischöfin oder des Bischofs

(1) Zur Vorbereitung der Wahl der Bischöfin oder des Bischofs sollen gemeindeübergreifende Versammlungen der Synodenmitglieder stattfinden.

(2) Die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs findet auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Synode statt. Die außerordentliche Synode erstreckt sich mindestens auf zwei Tage; nach erfolgter Wahl können auch andere Themen behandelt werden. Die Synodalvertretung bestimmt eine Laiin oder einen Laien, die oder der die Wahl leitet.

(3) Den Wahlberechtigten ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein Verzeichnis der wählbaren Priesterinnen und Priester (§ 22, Abs. 1 SGO) auszuhändigen.

(4) Die Wahlhandlung beginnt mit der Eucharistiefeier „Zur Anrufung des Heiligen Geistes". Die gesamte Wahlhandlung ist öffentlich. Nichtwahlberechtigte müssen in dem ihnen zugewiesenen Teil der Kirche, bzw. des Wahlraumes verbleiben.
(5) Die Versammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus den Synodalen ohne passives Wahlrecht eine Wählerin oder einen Wähler zur Schriftführerin oder zum Schriftführer und drei Wählerinnen oder Wähler zu Stimmzählerinnen oder Stimmzählern. Die oder der Vorsitzende hat dabei das erste Vorschlagsrecht.

(6) Die Wählerinnen und Wähler leisten gemeinsam folgendes Gelöbnis: „Ich gelobe, derjenigen Person meine Stimme zu geben, die ich nach bestem Wissen für die Geeignetste halte."

(7) Vor der Wahl werden alle anwesenden wählbaren Priesterinnen und Priester von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter öffentlich gefragt, ob sie bereit sind, eine auf sie fallende Wahl anzunehmen. Danach erhalten diejenigen, die diese Frage bejaht haben, das Wort für eine kurze Darstellung ihrer Haltung dem bischöflichen Amt gegenüber. Es folgt eine Aussprache, in der den Kandidatinnen und Kandidaten auch Fragen gestellt werden können.

(8) Nach einer Pause erfolgt der erste Wahlgang. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen gesiegelte Verzeichnisse aller wählbaren Priesterinnen und Priester als Stimmzettel. Den Wählerinnen und Wählern ist eine ausreichende Zahl von Wahlkabinen zur Verfügung zu stellen. Die Wählerinnen und Wähler legen ihre Stimmzettel in die vorbereiteten Urnen.

(9) Nach der Einsammlung aller Stimmzettel werden diese von der ältesten Stimmzählerin oder dem ältesten Stimmzähler zuerst gezählt, dann einzeln laut verlesen und den beiden anderen Stimmzählerinnen oder Stimmzählern übergeben. Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat die Namen zu verzeichnen. Nachdem alle Stimmzettel verlesen sind, werden sie versiegelt.
(10) Gewählt ist, wer eine Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erzielt, so ist die Wahlhandlung so lange fortzusetzen, bis die vorgeschriebene Mehrheit erreicht ist.

(11) Haben mehrere Wahlgänge stattgefunden, so ist auf einen von mindestens einem Viertel der Wählerinnen und Wähler unterstützten Antrag

hin eine öffentliche Aussprache oder eine Pause einzuräumen. Priesterinnen und Priester, die bereit sind, eine Wahl anzunehmen, können sich ohne weiteres zu Wort melden.

(12) Bei Anwesenheit der gewählten Person fordert die oder der Vorsitzende sie auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Nimmt sie die Wahl nicht an, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

(13) Bei Abwesenheit der gewählten Person ersucht die Synodalvertretung sie mündlich oder schriftlich, sich bis zum Ende der Synode über die Annahme zu erklären. Sollte dieses nicht möglich sein, wird von der Synode eine angemessene Erklärungsfrist festgelegt. Erklärt sie sich nicht vor Ablauf der Frist zur Annahme der Wahl bereit, so ist eine neue Wahlversammlung auszuschreiben.

(14) Die gewählte Person legt sofort nach Annahme der Wahl das vorgeschriebene Gelöbnis ab (§ 21 Abs. 2 SGO).

(15) Die über die Wahlhandlung aufgenommene Urkunde ist von allen Wählerinnen und Wählern zu unterschreiben.

(16) Wenn die gewählte Person während der Synode die Annahme erklärt hat, wird, wenn möglich, in der Kirche, in der die Eucharistiefeier zur „Anrufung des Heiligen Geistes" stattgefunden hat, das Ergebnis durch eine Priesterin oder einen Priester verkündet, die oder der von der Wahlversammlung bestimmt wird. Der gewählten Person wird, wenn sie anwesend ist, das bischöfliche Brustkreuz überreicht. Die Synode wird mit einem Fürbittgebet und einem Danklied beschlossen.

Ordnung der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers

(1) Die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber werden sofort nach Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Bischöfin oder den Bischof dem Kirchenvorstand mitgeteilt. Dieser ist verpflichtet, über die Bewerberinnen und Bewerber Erkundigungen einzuziehen. Der Kirchenvorstand lädt alle Bewerberinnen und Bewerber zur Feier je einer Eucharistiefeier mit Predigt ein. Allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern werden Ort und Zeit dieser Gottesdienste sowie Name, Alter, Familienstand und das derzeitige oder letzte kirchliche Amt der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers vom Kirchenvorstand mitgeteilt. Auf Anfrage ist den Bewerberinnen und Bewerbern Einsicht in die Seelsorgeberichte und Jahresrechnungen der ausgeschriebenen Gemeinde aus den letzten fünf Jahren zu gewähren.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber legt ihrer oder seiner Predigt eine der Tageslesungen zugrunde. In zeitlichem Zusammenhang mit der Eucharistiefeier gibt der Kirchenvorstand Gelegenheit zu einem Gespräch zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber, ggf. der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, dem Kirchenvorstand und den Gemeindemitgliedern. Die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber der Pfarrstelle darf bei diesen Gesprächen nicht zugegen sein. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits in der Gemeinde Dienst tut, hat sie oder er den Aufenthalt in der ausgeschriebenen Gemeinde auf die für den Gottesdienst und das Gespräch erforderliche Zeit zu beschränken und Besuche bei Gemeindemitgliedern, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, zu unterlassen.

(3) Der Kirchenvorstand beruft eine Gemeindeversammlung für die Wahl und bestimmt hierfür eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Wahlhandlung ist öffentlich und geschieht nach Erledigung der Pfarrstelle, frühestens vier Wochen nach der Eucharistiefeier der letzten Bewerberin oder des letzten Bewerbers. Sie findet in der Kirche, nur wo diese nicht zur Verfügung steht, in einem anderen geeigneten Raum statt. Beträgt die Summe aus anwesenden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern und gültig teilnehmenden Briefwählern weniger als zehn von Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder, kann die Wahl nicht stattfinden. In diesem Fall lädt der Kirchenvorstand zu einer zweiten Wahlversammlung, die nach Ablauf von vier Wochen stattfinden muss, erneut ein. Beträgt

zum zweiten Wahltermin die Summe aus anwesenden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern und gültig teilnehmenden Briefwählern erneut weniger als zehn von Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder, so kann die Wahl wiederum nicht stattfinden. In diesem Fall tritt § 68(2)1. SGO in Kraft, nach dem die Bischöfin oder der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung eine Pfarrerin oder einen Pfarrer unmittelbar ernennen kann.

(4) Der Antrag auf Briefwahl kann vom Tag der Einberufung der Wahlversammlung bis sechs Tage vor dem Wahltermin gestellt werden. Er ist an die Adresse des Pfarramtes zu richten. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller werden nach dem Vorstellungsgottesdienst der letzten Bewerberin bzw. des letzten Bewerbers Briefwahlschein, Briefwahlumschlag, ein mit den Namen aller Bewerber bedruckter Stimmzettel und ein amtlicher Wahlumschlag ausgehändigt bzw. zugesandt. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem gesonderten Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand der Gemeindeversammlung übergeben wird.
Der Antrag erstreckt sich auf den vorgesehenen Wahltermin und eine sich daraus eventuell ergebende Stichwahl. Kann die Wahl wegen Unterschreiten des Quorums nach Abs. (3) nicht durchgeführt werden und eine erneute Wahlversammlung wird einberufen, so ist hierfür ein erneuter Antrag auf Briefwahl zu stellen.

(5) Die Briefwählerin oder der Briefwähler hat den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel und dem Briefwahlschein in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Tag vor der Wahlversammlung im Pfarramt eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin oder der Wähler zu versichern, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(6) Die oder der vom Kirchenvorstand bestimmte Wahlleiterin oder Wahlleiter lässt die Versammlung mit einem Lied und einem Gebet eröffnen. Sie oder er stellt die nach § 44 SGO Wahlberechtigten namentlich fest und bestellt aus den anwesenden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer, von denen eine oder einer die Wahlurkunde niederzuschreiben hat. Nichtwahlberechtigte müssen in dem ihnen zugewiesenen Teil der Kirche bzw. des Wahlraumes verbleiben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verliest die Namen sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, über seine Erhebungen zu berichten und einen Wahlvorschlag zu machen. Auf Antrag findet eine Aussprache statt.

(7) Die Wahl erfolgt geheim und durch Abgabe von gedruckten Stimmzetteln.

(a) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Beisitzerinnen oder der Beisitzer (nachfolgend Wahlvorstand) öffnen zunächst die Briefwahlumschläge, entnehmen den Briefwahlschein und Wahlumschlag, prüfen die Wahlberechtigung, ob der Briefwahlschein korrekt ausgefüllt und der Wahlumschlag nicht in ungültiger Weise gekennzeichnet ist. Die als berechtigt anerkannten Briefwahlumschläge werden in die Wahlurne gelegt. Sie zählen als gültig teilnehmende Briefwahlstimme zum Quorum gemäß Abs. (3).
(b) Die an der Wahlversammlung teilnehmenden Wahlberechtigten erhalten von den Beisitzerinnen oder Beisitzern ihren jeweils mit den Briefwahlunterlagen identischen Wahlumschlag und Stimmzettel, kennzeichnen den Stimmzettel und legen ihn im verschlossenen Wahlumschlag in die Wahlurne ein.
(c) Nach beendetem Wahlgang werden alle Wahlumschläge geöffnet und die Stimmen ausgezählt.
(d) Über ungültige Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand. Ungültig sind insbesondere solche Stimmzettel

- auf denen mehr als ein Kandidat gekennzeichnet ist,
- kein Kandidat eindeutig gekennzeichnet ist,
- die außer der Kennzeichnung des Gewählten weitere Zusätze enthalten,
- die unterschrieben oder auf andere Weise kenntlich gemacht sind,

- die sich zusammen mit weiteren Stimmzetteln oder sonstigen Unterlagen in demselben Wahlumschlag befanden.

(e) Die Stimmzettel werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verlesen und von den Beisitzerinnen oder Beisitzern geprüft und vermerkt.

(8) Die Wahlhandlung ist auf einen Wahlgang beschränkt. Bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern kann eine Stichwahl notwendig werden.

a) Ablauf mit einer Bewerberin/einem Bewerber:
Steht nur eine Person zur Wahl, so enthält der Stimmzettel nur die Frage nach Zustimmung zu dieser Person als neuer Pfarrerin oder neuem Pfarrer. Die Auswahloptionen sind „ja", „nein" oder „Enthaltung".
Die Stimmzettel werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verlesen und von den Beisitzerinnen oder Beisitzern geprüft und vermerkt.
Gewählt ist, wer mindestens so viele Ja-Stimmen erhält wie der Mehrheit von 70 vom Hundert der Summe aus anwesenden Wahlberechtigten und gültig teilnehmenden Briefwählern entsprechen.
b) Ablauf mit zwei oder mehr Bewerberinnen/Bewerbern:
Der Stimmzettel enthält die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber.
Die Stimmzettel werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verlesen und von den Beisitzerinnen oder Beisitzern geprüft und vermerkt.
Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Summe aus anwesenden Wahlberechtigten und gültig teilnehmenden Briefwählern erhält. Bei Stimmengleichheit ist niemand gewählt.
Gibt es mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber und niemand erreicht die absolute Mehrheit, so findet im Abstand von 14 Tagen zwischen den beiden erst- und zweitplatzierten eine Stichwahl statt.
Die Wahlurkunde ist sofort zu verlesen und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und den beiden Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterschreiben. Die Wahlhandlung wird durch ein Danklied beschlossen.

(9) Soll eine zu besetzende Pfarrstelle mehrere Gemeinden umfassen, so kann die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers gemeinsam erfolgen, wenn die Kirchenvorstände aller betroffenen Gemeinden dies jeweils mit Mehrheit beschlossen haben. In diesem Fall tritt an die Stelle des Kirchenvorstands für alle Entscheidungen, die nach der Ordnung der Pfarrerwahl durch den Kirchenvorstand zu treffen sind, ein Gremium, das aus den Kirchenvorständen aller betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsamer Kirchenvorstand). Für das Verfahren dieses Gremiums sind die Vorschriften, die für den Kirchenvorstand gelten, entsprechend anzuwenden. Der gemeinsame Kirchenvorstand bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer dieser Pfarrerwahl einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, regelt das Nähere in Bezug auf die Vorstellung der Bewerber (Absätze 1 und 2) und legt den Ort fest, an dem die Gemeindeversammlung, die aus den Mitgliedern der Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsame Gemeindeversammlung), stattfinden soll. Für das Verfahren der gemeinsamen Gemeindeversammlung sind die Vorschriften, die für die Gemeindeversammlung gelten, entsprechend anzuwenden. Gewählt ist, wer in allen zu einer Pfarrstelle gehörenden Gemeinden gewählt wurde. Die gemeinsame Gemeindeversammlung kann keine Beschlüsse zu anderen Angelegenheiten fassen.

(10) Das Wahlergebnis wird veröffentlicht.

V. Satzungen

Satzung der Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen

§ 1 Die Gesamtpastoralkonferenz und ihre Vertretung

(1) Mindestens einmal jährlich tagt die Gesamtpastoralkonferenz. Die Teilnahme ist für die hauptamtlichen Geistlichen verpflichtend.
(2) Die Gesamtpastoralkonferenz wählt gemäß § 2 dieser Satzung eine Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen. Sie ist die ständige Vertretung der Gesamtpastoralkonferenz des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland. Sie vertritt die hauptamtlichen Geistlichen gegenüber der Kirchenleitung und den Gesamtpastoralkonferenzen anderer alt-katholischer Kirchen.
(3) Sie trägt in besonderer Weise Sorge für die Beachtung und Akzeptanz der persönlichen Anliegen und Nöte der Geistlichen, ebenso für die Kommunikation und für einen kreativen und versöhnlichen Umgang mit Konflikten.

§ 2 Die Wahl der Vertretung

(1) Die Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen umfasst drei Mitglieder, die weder der Synodalvertretung noch der Dekanekonferenz angehören können.
(2) Die Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen wählt eine oder einen Vorsitzenden.
(3) Die hauptamtlichen Geistlichen der Gesamtpastoralkonferenz ermitteln in einer geheimen Wahl aus ihrer Mitte drei Vertreterinnen bzw. Vertreter und zwei Ersatzmitglieder. Hierbei sind jene in die Vertretung gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Ersatzmitglieder sind die mit der viert- und fünfthöchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichstand entscheidet eine Stichwahl.
(4) Die Amtszeit der Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen beginnt nach der jeweiligen Konferenz und beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt oft möglich. Tritt ein Mitglied vor Ende der Amtszeit zurück, scheidet es durch die Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses aus oder wird es in die Synodalvertretung oder Dekanekonferenz gewählt, rückt das Ersatzmitglied mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

§ 3 Die Aufgaben der Vertretung

(1) Die Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen bereitet die Teile der Gesamtpastoralkonferenz vor, die der Kommunikation der dort vertretenen hauptamtlichen Geistlichen dienen. Hierzu ermittelt sie spätestens acht Wochen vor Beginn der Sitzung durch eine Umfrage bei den Teilnehmenden der Konferenz gewünschte Themen, die in der Gemeinschaft der hauptamtlichen Geistlichen als Störungen empfunden werden.
(2) Die thematischen Teile der Gesamtpastoralkonferenz werden von einer der Dekanatspastoralkonferenzen vorbereitet und durchgeführt.
(3) Die Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen trägt nach der jeweiligen Konferenz dafür Sorge, dass
(a) durch die in Absatz 2 genannte Dekanatspastoralkonferenz ein Konferenzprotokoll erstellt und veröffentlicht wird.
(b) etwaige Beschlüsse zu den behandelten Themen umgesetzt werden.
(c) behandelte Themen, die nicht abgeschlossen werden konnten, in den jeweils zuständigen Gremien zur Wiedervorlage kommen.
(4) Die Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen trägt Mitverantwortung für die Kommunikation zwischen den hauptamtlichen Geistlichen und den Geistlichen im Ehrenamt sowie den Einrichtungen, Initiativen und Hilfswerken im Bistum.
(5) Die Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen kann angerufen werden, wenn
(a) eine Geistliche oder ein Geistlicher Anregungen oder Beschwerden gegenüber der Kirchenleitung (Dekanin oder Dekan, Bischöfin oder Bischof, Synodalvertretung) vorbringen möchte.
(b) eine Geistliche oder ein Geistlicher von der Kirchenleitung zu einem Personalgespräch gebeten wird.
(c) das Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einer oder einem Geistlichen beendet werden soll oder beendet worden ist. Dies betrifft nicht die Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses wegen des Erreichens der Altersgrenze oder einer Befristung.
(d) Unstimmigkeiten bei einer Stellenbesetzung bestehen.
(e) Unstimmigkeiten zwischen Geistlichen bestehen.

(f) Dienstbedingungen für Familie und Partnerschaft unzumutbar werden.

§ 4 Die Rechte und Pflichten der Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen

(1) Auf Wunsch sind der Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen alle für ihre Arbeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dabei dürfen Personalakten nur mit schriftlicher Zustimmung der oder des Geistlichen eingesehen werden. Unterlagen der Synodalvertretung und der Bischöfin oder des Bischofs können nur mit deren Genehmigung eingesehen werden, soweit sie der Schweigepflicht unterliegen, die Willensbildung oder Beratung innerhalb der Synodalvertretung betreffen oder in sonstiger Weise vertraulich sind.
(2) Die Bischöfin oder der Bischof und die Synodalvertretung informieren die Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen schriftlich über
(a) jede Veränderung bei der Vergütung
(b) jede Änderung der Arbeitszeit oder der Urlaubsregelung
(c) eine erwogene Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit Darlegung der Gründe. Einer Darlegung der Gründe bedarf es nicht, wenn die Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses auf Probe erwogen wird.
(3) Die in Absatz 2 genannte Informationspflicht erfolgt so rechtzeitig, dass die Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Erhebung von Einwendungen hat, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Inkrafttreten des Beschlusses der Synodalvertretung. Kann diese Frist aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, ist die Information unverzüglich nachzuholen, aber auf jeden Fall vor Inkrafttreten des Beschlusses.
(4) Eine Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses wird nicht wirksam, solange vor dem Inkrafttreten des Beschlusses eingegangene schriftliche Einwendungen der Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen durch die Synodalvertretung nicht beraten und einer Entscheidung zugeführt worden sind, die folgende Sachverhalte betreffen:
(a) Ist eine Weiterbeschäftigung an einer anderen Seelsorgestelle möglich?
(b) Ist eine Weiterbeschäftigung nach zumutbaren Fortbildungsmaßnahmen möglich?
(c) Wurden soziale Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt?
(5) Die Mitglieder der Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen führen ihr Amt unentgeltlich im Rahmen ihrer Dienstzeit. Die anfallenden angemessenen Kosten stellt die Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen der Bistumssynodalkasse in Rechnung.
(6) Bei Bedarf kann die Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen Beratung oder Fortbildung in Anspruch nehmen. Die angemessenen Kosten werden im Einvernehmen mit der Finanzkommission von der Bistumssynodalkasse getragen.
(7) Zu dem die Absätze 5 und 6 betreffenden Kostenansatz im Bistumshaushalt ist die Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen vor der Beschlussfassung anzuhören.
(8) Die Mitglieder der Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen unterliegen im Hinblick auf ihre Tätigkeiten der Schweigepflicht, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt.

Satzung für die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

§ 1 Die Pastoralkonferenz der Geistlichen im Ehrenamt und Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

(1) Mindestens einmal jährlich treffen sich die Geistlichen im Ehrenamt zu einer Pastoralkonferenz, an der alle Geistlichen im Ehrenamt im Rahmen ihrer Möglichkeiten teilnehmen sollen.
(2) Im Rahmen der Pastoralkonferenz wählen die Geistlichen im Ehrenamt alle vier Jahre gemäß § 2 dieser Satzung eine Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt. Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt vertritt die Geistlichen im Ehrenamt gegenüber der Bischöfin oder dem Bischof und der Synodalvertretung sowie in Absprache mit der Bischöfin oder dem Bischof auch gegenüber vergleichbaren Gremien anderer alt-katholischer Kirchen.
(3) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt trägt in besonderer Weise Sorge für die Beachtung und Akzeptanz der persönlichen Anliegen und Nöte der Geistlichen im Ehrenamt, ebenso für die Kommunikation und für einen kreativen und versöhnlichen Umgang mit Konflikten.

§ 2 Die Wahl der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

(1) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Synodalvertretung angehören können.
(2) Die Geistlichen im Ehrenamt, die am Jahrestreffen teilnehmen, wählen in einer geheimen Wahl aus ihrer Mitte drei Mitglieder aus dem Kreis der Priesterinnen und Priester sowie zwei Mitglieder aus dem Kreis der Diakoninnen und Diakone. Zusätzlich sind für jede Personengruppe mindestens zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Hierbei sind jene in die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Die Ersatzmitglieder bestimmen sich je Personengruppe nach der weiteren Anzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet eine Stichwahl. Sofern aus einer Personengruppe keine ausreichende Zahl an Kandidaten zur Verfügung steht, können die zu vergebenden Sitze in der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt jeweils durch die andere Personengruppe besetzt werden. Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt soll nach Möglichkeit aus Geistlichen verschiedener Gemeinden bestehen.
(3) Die Amtszeit der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt beginnt unmittelbar nach der Wahl und endet mit der Wahl der neuen Vertretung. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt oft möglich. Tritt ein Mitglied vor Ende der Amtszeit zurück oder scheidet es aus dem Kreis der Geistlichen im Ehrenamt aus, rückt das Ersatzmitglied der jeweiligen Personengruppe mit der höchsten Stimmenzahl unter den verbliebenen Ersatzmitgliedern seiner Gruppe nach. Sind in einer Personengruppe alle Ersatzmandate ausgeschöpft, kann vorübergehend ein Mitglied der anderen Personengruppe nachrücken. Bei der nächsten Jahresversammlung soll eine Nachwahl durchgeführt werden, um das nach Absatz 2 vorgesehene Verhältnis zwischen den beiden Personengruppen wieder herzustellen. In diesem Fall verlieren die vorübergehend nachgerückten Mitglieder der jeweils anderen Personengruppe ihr Mandat.

§ 3 Die Aufgaben der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

(1) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt bereitet gemeinsam mit dem Ordinariat die jährliche Pastoralkonferenz der Geistlichen im Ehrenamt vor. Gemeinsame Pastoralkonferenzen von haupt- und ehrenamtlichen Geistlichen bereiten die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt und die Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen gemeinsam in Abstimmung mit dem Ordinariat vor.
(2) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt trägt nach der jeweiligen Konferenz dafür Sorge, dass ein Protokoll erstellt wird und etwaige Beschlüsse zu den behandelten Themen umgesetzt werden.
(3) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt trägt Mitverantwortung für die Kommunikation zwischen den hauptamtlichen Geistlichen und den Geistlichen im Ehrenamt sowie den Einrichtungen, Initiativen und Hilfswerken im Bistum.
(4) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt kann insbesondere angerufen werden, wenn
(a) eine Geistliche oder ein Geistlicher im Ehrenamt Anregungen oder Beschwerden gegenüber der Kirchenleitung (Dekanin oder Dekan, Bischö-

fin oder Bischof, Synodalvertretung) vorbringen möchte.
(b) eine Geistliche oder ein Geistlicher im Ehrenamt von der Kirchenleitung zu einem Personalgespräch gebeten wird.
(c) eine Zulassung als Geistliche oder Geistlicher im Ehrenamt widerrufen werden soll.
(d) Unstimmigkeiten hinsichtlich einer Zulassung bestehen.
(e) Unstimmigkeiten zwischen Geistlichen bestehen.
(f) Dienstbedingungen für Familie und Partnerschaft unzumutbar werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

(1) Auf Wunsch sind der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt alle für ihre Arbeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dabei dürfen Personalakten nur mit schriftlicher Zustimmung der oder des Geistlichen eingesehen werden. Unterlagen der Synodalvertretung und der Bischöfin oder des Bischofs können nur mit deren Genehmigung eingesehen werden, soweit sie der Schweigepflicht unterliegen, die Willensbildung oder Beratung innerhalb der Synodalvertretung betreffen oder in sonstiger Weise vertraulich sind.
(2) Die Bischöfin oder der Bischof und die Synodalvertretung informieren die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt über einen erwogenen Widerruf der Zulassung.
(3) Die in Absatz 2 genannte Informationspflicht erfolgt so rechtzeitig, dass die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Erhebung von Einwendungen hat, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Inkrafttreten des Beschlusses der Synodalvertretung. Kann diese Frist aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, ist die Information unverzüglich nachzuholen, aber auf jeden Fall vor Inkrafttreten des Beschlusses.
(4) Ein Widerruf einer Zulassung wird nicht wirksam, solange vor dem Inkrafttreten des Beschlusses eingegangene schriftliche Einwendungen der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt durch die Synodalvertretung nicht beraten und einer Entscheidung zugeführt worden sind.
(5) Die Mitglieder der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Die anfallenden angemessenen Kosten trägt die Bistumssynodalkasse.
(6) Bei Bedarf kann die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt nach Abstimmung mit der Bischöfin oder dem Bischof Beratung oder Fortbildung in Anspruch nehmen.
(7) Die Mitglieder der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt unterliegen im Hinblick auf ihre Tätigkeiten der Schweigepflicht, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt.

§ 5 Austausch mit der Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen

Mindestens einmal jährlich soll ein Austausch zwischen der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt und der Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen stattfinden.

VI. Dienst-, Entgelt- und Versorgungsordnung (DEVO)

Dienst-, Entgelt- und Versorgungsordnung (DEVO)

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Dienst, das Entgelt und die Versorgung
1. der Geistlichen des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und
2. der Angestellten des Bistums, die nicht geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs.1 Nr. 2 SGB IV sind.

(2) Die Besoldung und Versorgung der Bischöfin oder des Bischofs ist Bestandteil der staatlichen Dotation.

§ 2 Begründung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis zwischen dem Bistum und den Geistlichen wird durch Aushändigung der Ernennungsurkunde begründet. Für das Dienstverhältnis gelten die Kirchlichen Ordnungen und Satzungen einschließlich der Weiheverpflichtungen.

(2) Das Dienstverhältnis zwischen dem Bistum und den Angestellten wird durch den Abschluss des schriftlichen Dienstvertrages begründet. Für das Dienstverhältnis gilt das staatliche Recht, sofern diese Ordnung oder andere Kirchliche Ordnungen und Satzungen nichts anderes bestimmen.

§ 3 Dienstverhältnis auf Probe, unbefristetes Dienstverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis der Geistlichen ist zunächst auf vier Jahre befristet (Probezeit). Während der Probezeit kann es von beiden Seiten ohne besondere Begründung beendet werden. Die Entlassung kann frühestens zum Ende des nächsten Kalendermonats ausgesprochen werden.

(2) Die Probezeit kann aus besonderen Gründen verkürzt werden.

(3) Nach Ablauf der Probezeit können die Geistlichen in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Die nochmalige Befristung des Dienstverhältnisses ist nicht zulässig.

§ 4 Pfarrstellenvereinbarung

(1) Die Pfarrstellenvereinbarung regelt ergänzend im Einklang mit den Kirchlichen Ordnungen und Satzungen die örtlichen Besonderheiten.

(2) Der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde erstellt die Pfarrstellenvereinbarung gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans und des Landessynodalrats oder des Vorstands des Gemeindeverbands. Sie tritt mit der Genehmigung durch die Synodalvertretung in Kraft.

(3) Diese Vorschrift gilt für andere Geistliche entsprechend, die in einem Dienstverhältnis mit dem Bistum stehen, es sei denn, sie sind nicht einer bestimmten Gemeinde zugeordnet.

§ 5 Tägliche Dienstzeit, freier Tag, Nebentätigkeiten

(1) Die tägliche Dienstzeit der Geistlichen bestimmt sich nach den Erfordernissen des Amtes. Mehr-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit werden nicht gesondert vergütet.

(2) Die Arbeitswoche besteht aus sechs Arbeitstagen. Den Geistlichen steht ein freier Tag pro Woche zu. Sie sorgen für die Aufrechterhaltung der Seelsorge in dringenden Fällen.

(3) Geistliche dürfen einer entgeltlichen Nebentätigkeit nur nachgehen, wenn diese zuvor von der Synodalvertretung genehmigt worden ist. Das Entgelt wird nach Maßgabe des § 28 gekürzt.

§ 6 Dienstwohnung und Diensträume

(1) Die Geistlichen sind verpflichtet, eine angebotene Dienstwohnung zu beziehen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden. Ausnahmen und die näheren Einzelheiten regelt die Synodalvertretung.

(2) Geistliche, denen eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, schließen einen Dienstwohnungsüberlassungsvertrag mit der dienstwohnungsgebenden kirchlichen Körperschaft. Der zuständige Landessynodalrat oder Gemeindeverbandsvorstand, bei gemeindeverbandsfreien Gemeinden die Synodalvertretung, übermittelt der Körperschaft vorab einen Vertragsentwurf. Der Vertrag muss vorsehen, dass er erst mit der Genehmigung der Synodalvertretung wirksam wird.

(3) Die Dienstwohnungsvergütung entspricht höchstens der ortsüblichen Vergleichsmiete unter Ausschluss der anteiligen Größe der vorwiegend dienstlich genutzten Räume, jedoch für Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter nicht mehr als 15 Prozent von Entgeltgruppe 11 Stufe 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst und für alle übrigen Geistlichen und kirchlichen Angestellten nicht mehr als 15 Prozent von Entgeltgruppe 12 Stufe 6. Der Landessynodalrat oder Gemeindeverbandsvorstand, bei gemeindeverbandsfreien Gemeinden die Synodalvertretung, setzt die Dienstwohnungsvergütung gemäß Satz 1 und im Zweifelsfall die anteilige Größe der vorwiegend dienstlich genutzten Räume fest. Wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt und liegt die ortsübliche Vergleichsmiete höher als die festgesetzte Dienstwohnungsvergütung, ist der geldwerte Vorteil nach Maßgabe des staatlichen Rechts zu versteuern. Der Landessynodalrat oder Gemeindeverbandsvorstand, bei gemeindeverbandsfreien Gemeinden die Synodalvertretung, überprüft alle fünf Jahre die Höhe der Dienstwohnungsvergütungen und passt sie gegebenenfalls an.
(4) Die Nebenkosten für die vorwiegend privat genutzten Räume der Dienstwohnung tragen die Geistlichen selbst.
(5) Halten Geistliche in der Privatwohnung Diensträume vor, werden die anteiligen Miet- und Nebenkosten ersetzt. Für die Festsetzung der anteiligen Größe der Diensträume gilt Absatz 3.
(6) Bei Unstimmigkeiten zwischen Dienstwohnungsgeber und Dienstwohnungsnehmer entscheidet der Landessynodalrat oder Gemeindeverbandsvorstand, bei gemeindeverbandsfreien Gemeinden die Synodalvertretung, ob und unter welchen Umständen eine Wohnung als Dienstwohnung geeignet ist.

§ 7 Tarifvertragliche Vorschriften

Soweit auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Bezug genommen wird, finden die Vorschriften des Tarifvertrags in der Ausprägung für die Vereinigung kommunaler Arbeitgeber (VKA-West) in der Fassung vom 1.Oktober 2005 Anwendung, soweit nicht diese Ordnung etwas anderes vorschreibt.

Abschnitt II
Eingruppierung und Entgelt

§ 8 Eingruppierung

(1) Die Geistlichen werden in folgende Entgeltgruppen des TVöD eingruppiert:
1. die Bischöfin oder der Bischof 14
2. Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser sowie andere Geistliche nach bestandener Pfarramtsprüfung, denen ein Pfarramt zur Verwaltung übertragen ist 13.
3. Geistliche im Auftrag im ersten Dienstjahr 11, dann 12
4. Pfarramtsanwärterinnen und -anwärter, zweite Geistliche in einer Pfarrei 11
4a. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare 12
5. Diakoninnen und Diakone mit theologischem Universitätsabschluss
– in den ersten vier Jahren 10
– ab Beginn des fünften Jahres 11
6. Sonstige hauptamtliche Diakoninnen und Diakone (ohne theologischen Universitätsabschluss) 9
(2) Die Bezüge nach Absatz 1 sind nur gewährleistet, wenn die Mitgliederzahl der von der oder dem Geistlichen zu betreuenden Gemeinde(n) insgesamt 350 nicht unterschreitet. Liegt die Mitgliederzahl unter dieser Grenze, kann die Synodalvertretung nach Anhörung des zuständigen Landessynodalrats oder Vorstands des Gemeindeverbandes, der Finanzkommission, des Kirchenvorstands und der oder des betroffenen Geistlichen
1. eine Änderung des Stellenplans im gesamten Landessynodal- oder Gemeindeverbandsbezirk in Voll- und Teilzeitdeputate (Pastoralplanung nach ausgewogenen Kriterien) vornehmen,
2. eine niedrigere Entgeltgruppe anbieten (freiwilliger Gehaltsverzicht),
3. die Versetzung in ein anderes Amt nach § 75 Abs. 2 SGO beantragen.
(3) Sollten mildere regionale Bemühungen nicht erfolgreich sein, kann die Synodalvertretung eine niedrigere Entgeltgruppe festsetzen.
(4) Die Eingruppierung von Angestellten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die

Entgeltgruppe ist im Dienstvertrag anzugeben. §§ 9 bis 29 gelten entsprechend.

§ 9 Bestandteile des Entgeltes

Das Entgelt besteht aus
1. dem Tabellenentgelt
2. in besonderen Ausnahmefällen dem Sonderzuschlag gemäß § 12.

§ 10 Tabellenentgelt

(1) Die Geistlichen erhalten monatlich ein Tabellenentgelt. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie eingruppiert sind, und nach der für sie oder ihn geltenden Stufe (§15 Abs.1 TVöD).
(2) Änderungen der Entgeltsätze des TVöD gelten unmittelbar auch für das Tabellenentgelt nach dieser Entgelt- und Versorgungsordnung.

§ 11 bleibt frei für Mutterschaftsregelung

§ 12 Sonderzuschläge

Geistlichen kann im Hinblick auf § 6 Abs. 3 ein Sonderzuschlag gewährt werden. Die Synodalvertretung legt den Sonderzuschlag nach Anhörung des zuständigen Landessynodalrats oder Vorstands des Gemeindeverbands sowie nach Anhörung des Kirchenvorstands und der Finanzkommission fest.

§ 13 Aufwandsentschädigungen

Eine Entschädigung für den mit der Dienststellung verbundenen allgemeinen Aufwand wird nicht gewährt.

§ 14 Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Vorschüsse

(1) Die Bezüge werden für den Kalendermonat berechnet und sollen am 15. jeden Monats für den laufenden Monat auf das von den Beschäftigten benannte Konto innerhalb des Bistums ausgezahlt werden.
(2) Über Vorschussanträge entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Synodalkasse.

Abschnitt III
Sozialbezüge und sonstige Leistungen

§ 15 Sozialversicherung

Die Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Geistliche haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des TVöD in Verbindung mit der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Dies gilt für die Angestellten im kirchlichen Dienst entsprechend.

§ 17 Dienstverhinderung in Folge von Unfall oder Krankheit

(1) Geistliche erhalten im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Dienstverhinderung Krankenbezüge nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes, es sei denn, sie haben sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen.
(2) Krankenbezüge werden nur während der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer gewährt. Im Übrigen gelten die §§ 21 und 22 TVöD.
(3) Die Geistlichen teilen die Dienstverhinderung unverzüglich der Bischöfin oder dem Bischof, der Dekanin oder dem Dekan und dem Ordinariat unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer mit.
(4) Zusätzlich reichen die Geistlichen innerhalb von drei Tagen dem Ordinariat die ärztliche Bescheinigung nach, aus der sich die Dienstverhinderung, ihr Beginn und ihre voraussichtliche Dauer ergeben. Dauert die Dienstverhinderung länger als in der Bescheinigung angegeben, wird unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung eingereicht, auch wenn der Zeitraum der Krankenbezüge überschritten ist.

§ 18 Erholungsurlaub

(1) Geistliche erhalten jährlich 36 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Urlaub wird auf Antrag durch die nächste Dienstvorgesetzte oder den nächsten Dienstvorgesetzten entsprechend den Erfordernissen des Amtes gewährt. Er ist so zu nehmen, dass höchstens drei freie Sonntage aufeinander folgen.

Für die notwendige Urlaubsvertretung sorgen die Geistlichen selbst. Die Vertretungsregelung ist bei Stellung des Antrags vor Urlaubsantritt der oder dem nächsten Dienstvorgesetzten mitzuteilen.
(2) Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Einstellung geltend gemacht werden, es sei denn, die Geistlichen scheiden schon vorher aus.
(3) Erkranken Geistliche während des Urlaubs und wird dies unverzüglich angezeigt, so werden die durch ärztliches – auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches – Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen die Geistlichen dienstunfähig waren, auf den Urlaub nicht angerechnet. Die Geistlichen haben sich nach planmäßigem Ablauf des Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zur Verfügung zu stellen. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird erneut festgesetzt.
(4) Der Urlaub eines Kalenderjahres muss bis zum 31. März des Folgejahres genommen worden sein. Eine finanzielle Abgeltung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub erfolgt nicht.
(5) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Scheiden die Geistlichen durch Erreichen der Altersgrenze (§ 30) oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 31) aus dem Dienstverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Dienstverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endet.
(6) Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgeltes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Synodalvertretung, Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen kann von der oder dem nächsten Dienstvorgesetzten gewährt werden.
(7) Alle Geistlichen können fünf Arbeitstage im Jahr für Exerzitien und Fortbildungsmaßnahmen nutzen. Die entsprechende Dienstbefreiung ist bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. Dieser oder diesem ist ein Nachweis zu erbringen. Fortbildungsmaßnahmen oder Exerzitien, bei denen der Dienstgeber Anwesenheitspflicht angeordnet hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.

§ 19 Beihilfen bei Geburts-, Krankheits- und Todesfällen

Bei Geburts-, Krankheits- und Todesfällen können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einmalige Beihilfen gewährt werden

§ 20 Sterbegeld

Beim Tode von Geistlichen erhalten Sterbegeld unter den Voraussetzungen des § 23 Abs.3 TVöD
1. die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte,
2. die leiblichen Abkömmlinge und
3. die an Kindes statt angenommenen Kinder, wenn zur Zeit des Todes eine häusliche Gemeinschaft bestand oder die oder der Verstorbene sie ganz oder überwiegend ernährt hat.

§ 21 Jahressonderzahlung

(1) Über eine Jahressonderzahlung entscheidet die Synodalvertretung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Er wird auch bei mehrmaliger vorbehaltloser Zahlung nicht für die Zukunft begründet.
(2) Die Jahressonderzahlung ist ausgeschlossen, wenn das Dienstverhältnis vor dem Auszahlungszeitpunkt endet. Sie wird zurückgezahlt, wenn die Geistlichen bis zum 31. März des Folgejahres aus dem Dienst ausscheiden.
(3) Die Jahressonderzahlung soll nach Vorschriften berechnet werden, die für die Gewährung der jährlichen Jahressonderzahlung nach Maßgabe des TVöD gelten.

§ 22 Vermögenswirksame Leistungen

Arbeitgeberbeiträge zu vermögenswirksamen Leistungen werden nicht gewährt.

§ 23 Fahrt- und Übernachtungskosten

(1) Wird ein Dienstwagen gestellt und ist die private Nutzung zulässig, so regelt die Pfarrstellenvereinbarung, ob und in welchem Umfang die Geistlichen die Kosten der privaten Nutzung erstatten. Im Übrigen haben die Geistlichen die geldwerten Vorteile nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts zu versteuern.
(2) Bei Dienstreisen und Dienstgängen ist das preiswerteste zumutbare Beförderungsmittel zu benutzen; dies kann auch eine Fahrgemeinschaft sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen werden dar-

über hinausgehende Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Pkw erstattet. Es werden in jedem Fall nur die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet. Bei Bahnfahrten ist die zweite Klasse zu wählen. Zumutbare Vergünstigungen sind zu nutzen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.
(3) Die Synodalvertretung macht die Höhe der nach dem Bundesreisekostengesetz geltenden Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit dem eigenen Pkw im Amtlichen Kirchenblatt des Bistums bekannt, sie darf die Wegstreckenentschädigung auch höher ansetzen. Sie kann dort auch zusätzlich die Höhe einer Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit dem eigenen Fahrrad bekannt machen. Der Landessynodalrat oder der Vorstand des Gemeindeverbands, andernfalls die Synodalvertretung erteilt die schriftliche Anerkennung, dass ein eigener Pkw gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird.
(4) Übernachtungskosten werden in angemessener Weise erstattet.
(5) Die Kosten trägt diejenige Kasse, deren tragende Körperschaft die Reise veranlasst hat, sofern nicht Beschlüsse der Bistumssynode eine andere Regelung treffen.
(6) Dienstreisen außerhalb des Pfarrbezirks bedürfen, wenn Reisekosten erstattet werden sollen, der Genehmigung der oder des nächsten Dienstvorgesetzten.
(7) Innerhalb des Pfarrbezirks werden abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 die Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Pkw erstattet.

§ 24 Umzugskosten
(1) Die Kosten des Zuzugs der Geistlichen trägt die Synodalkasse.
(2) Es werden ausschließlich die Transportkosten erstattet.

§ 25 Gebühren
(1) Die Erhebung von Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (Stolgebühren) zu Gunsten der Geistlichen ist unzulässig.
(2) Vergleichbare freiwillige Zahlungen führen die Geistlichen an die Gemeindekasse ab. Sie sind dem Entgelt nicht zuzuschlagen.

Abschnitt IV
Kürzung des Entgeltes

§ 26 Kurzfristige Kürzung des Entgeltes
(1) Entgeltkürzungen können vorgenommen werden, wenn die finanzielle Lage der Synodalkasse dies erfordert und keine vertretbare Umschichtung möglich ist.
(2) Die Entgeltkürzung bedarf eines begründeten schriftlichen Antrags der Kassenleiterin oder des Kassenleiters an die Synodalvertretung, welche nach Anhörung der Finanzkommission berechtigt ist, die Kürzung für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten auszusprechen. Die Kürzung kann jeweils für längstens sechs Monate verlängert werden.
(3) Die Entgeltkürzung darf höchstens 25 Prozent der Bruttoentgeltes betragen. Überhangbeträge sind der Personalkostenrücklage der Synodalkasse zuzuführen. Einsparungen dürfen nicht zu Gunsten anderer Haushaltstitel vorgenommen werden.
(4) Eine Entgeltkürzung darf nur mit demselben Prozentsatz gegenüber allen Entgeltempfängern gleichzeitig ausgesprochen werden, die einen Entgeltanspruch an die Synodalkasse haben.
(5) Die Synodalkasse muss die von ihr durch die Kürzung des Entgeltes einbehaltenen Beträge allen von der Entgeltkürzung betroffenen Personen nachzahlen, sobald es die finanziellen Mittel zulassen.

§ 27 Sonstige Kürzung des Entgeltes
Die Synodalvertretung kann für Gemeinden oder Gemeindeverbände, welche die Vergütung von hauptamtlich beschäftigten Geistlichen nicht in der von dieser Ordnung vorgeschriebenen Höhe aufbringen können, nach Vorgaben der Finanzkommission die Kürzungen der Vergütung in Schritten von jeweils 5 Prozent festsetzen. Die Kürzung darf nicht zu einer Vergütung von unter 75 Prozent der vorgesehenen Entgeltgruppe führen. Die betroffenen Gemeinden oder die Synodalkasse haben der Synodalvertretung halbjährlich einen Bericht über ihre Finanzkraft zu erstatten, der einen Vorschlag zur Rückführung der Kürzung oder einen Antrag auf weitergehende Kürzung enthält. Die von der Synodalvertretung festgesetzte Kürzung ist allen betroffenen Geistlichen durch Bescheid bekannt zu geben.

Abschnitt V
Zusammentreffen von kirchlichen Bezügen mit sonstigem Einkommen

§ 28 Kirchliche Bezüge und Dienst- oder Arbeitseinkommen

(1) Gehen Geistliche einer Nebentätigkeit gegen Entgelt nach, so ist ihr Entgelt zu kürzen.
(2) Die Kürzung beträgt bei einem Arbeitsbedarf von bis zu

4 Wochenstunden	0 vom Hundert
5 bis 10 Wochenstunden	5 vom Hundert
11 bis 15 Wochenstunden	20 vom Hundert
16 bis 20 Wochenstunden	40 vom Hundert
über 20 Wochenstunden	50 vom Hundert

des vollen Entgelts.
(3) Die Geistlichen sind verpflichtet, der Synodalkasse Verdienst- und Arbeitsbescheinigungen für Nebentätigkeiten vorzulegen. Bei Nichtvorlage der Bescheinigungen wird das Entgelt um 50 vom Hundert gekürzt.

§ 29 entfallen

Abschnitt VI
Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 30 Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

(1) Das Dienstverhältnis endet mit dem Erreichen des staatlich festgelegten Rentenalters.
(2) Die Bischöfin oder der Bischof bestätigt die Beendigung des Dienstverhältnisses durch feststellenden Bescheid.
(3) Die Bischöfin oder der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung Geistliche ersuchen, ihre Dienstzeit um eine zu bestimmende Zeit – höchstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres – zu verlängern, wenn die personelle Situation der Kirche dies erfordert. Die Geistlichen können bei der Synodalvertretung aus triftigem Grund einen Antrag auf Verlängerung der Dienstzeit höchstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres stellen. Zu dem Antrag findet sodann eine Aussprache mit der Synodalvertretung statt. Zu dieser sind die Geistlichen einzuladen.
(4) Eine Verlängerung der Dienstzeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers kommt über die Regelungen des Absatzes 3 hinaus nur mit Zustimmung der Gemeindeversammlung zustande. Es gelten die Nummern 4, 5 und 6 der Ordnung der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers mit folgenden Maßgaben: Anstelle der vom Kirchenvorstand bestellten Wahlleiterin oder des vom Kirchenvorstand bestellten Wahlleiters leitet die Dekanin oder der Dekan oder eine von der Bischöfin oder dem Bischof beauftragte Person die Wahlversammlung. Die Pfarrerin oder der Pfarrer, deren oder dessen Dienstzeit verlängert werden soll, gilt als einzige Bewerberin oder einziger Bewerber im Sinne von Nr. 6 der vorgenannten Wahlordnung. Das Danklied kann entfallen.
(5) Die Pfarrerin oder der Pfarrer werden nach erfolgter Verlängerung von der Bischöfin oder dem Bischof neu ernannt. Das Entgelt wird weiter gemäß § 9 DEVO gewährt.

§ 31 Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

Im Falle der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit endet das Dienstverhältnis nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 bis 4 TVöD.

§ 32 Sonstige Beendigung des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis endet
1. durch rechts- oder bestandskräftigen Ausschluss aus der Gemeinschaft der Ordinierten oder der ständigen Geistlichkeit;
2. durch Entlassung.

§ 33 Entlassung, Fristen

(1) Geistliche können nur entlassen werden, wenn
1. sie ihre Dienstpflichten schwerwiegend oder wiederholt erheblich verletzt haben;
2. die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen rechts- oder bestandskräftig entzogen worden ist;
3. das Vertrauensverhältnis zu den Dienstvorgesetzten unheilbar zerrüttet ist oder
4. sie selbst die Entlassung beantragt haben.

Das staatliche Kündigungsschutzgesetz findet keine Anwendung.
(2) Die Synodalvertretung entscheidet über die Entlassung und über den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses. Sie hört zuvor die Geistlichen und den Kirchenvorstand der Gemeinde an. Die Entlassung wird schriftlich begründet.

(3) Die Bischöfin oder der Bischof entlässt die Geistlichen durch Aushändigung der Entlassungsurkunde. Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der in der Urkunde angegebenen Frist. Die Urkunde kann auch förmlich auf dem Postweg oder in anderer Weise zugestellt werden.
(4) Die Entlassung ist zum Ende des Kalendervierteljahres auszusprechen, das mindestens sechs Wochen auf den Zugang der Entlassungsurkunde folgt. Nach Vollendung des fünften Dienstjahres beträgt die Frist mindestens sechs Monate zum Ende des Kalendervierteljahres. Die Entlassungsurkunde enthält den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses.
(5) Werden Geistliche auf eigenen Antrag entlassen, ist die von ihnen vorgeschlagene Frist maßgebend, es sei denn, aus einem wichtigen Grund ist eine kürzere Frist erforderlich.

§ 34 Fristlose Entlassung

(1) Ist die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der sonst anwendbaren Frist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Parteien nicht zumutbar, können Geistliche ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.
(2) Dies ist insbesondere der Fall, wenn Geistlichen auf Grund eines schuldhaften Verhaltens die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen entzogen worden ist.

§ 35 Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Angestellten des Bistums

Für die Beendigung der Dienstverträge mit Angestellten des Bistums gilt das staatliche Recht.

Diese DEVO tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit

Präambel

Mit dieser Regelung will das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland als Dienstgeber der Geistlichen und Arbeitgeber der Angestellten dem gewachsenen Bedürfnis nach einer flexiblen Gestaltung der Lebensarbeitszeit entsprechend seiner Möglichkeiten nachkommen. Der von der Synode 2018 erteilte Arbeitsauftrag zur Regelung eines „Sabbaticals“ für Pfarrerinnen und Pfarrer wurde von der Synodalvertretung in diese umfassendere Verordnung integriert. Es gelten daher ausschließlich die folgenden Regelungen.

§ 1 Grundsatz

(1) Der Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers kann auf Wunsch in der Weise eingeschränkt werden, dass Pfarrerinnen und Pfarrer für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum mit verringerten Bezügen den Dienst in vollem Umfang versehen (Ansparphase) und in unmittelbarem Anschluss an die Ansparzeit für die Dauer von bis zu einem Jahr bei Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt werden (Freistellungsphase).
(2) Die Freistellungsphase wird ausschließlich unter Verwendung des ersparten Wertguthabens finanziert. Das Wertguthaben stellt die Summe der nicht ausgezahlten Teile des regelmäßigen Brutto-Entgelts während der Ansparphase dar. Ohne ausreichendes Wertguthaben ist keine Freistellung im Rahmen dieser Regelung möglich.
(3) Mögliche Freistellungsgründe sind: Persönliche Auszeit (Sabbatical), Vorruhestand, Pflegezeit, Weiterbildung.
(4) Die Freistellungsphase muss mehr als einen Monat betragen. Kurzfristige Freistellungen in einer Länge von bis zu einem Monat werden über den vergüteten Erholungsurlaub oder unbezahlten Sonderurlaub nach § 18 (6) f DEVO abgedeckt.
(5) Eine Freistellung darf bei Pfarrerinnen und Pfarrern erst nach fünf Jahren seit Übernahme eines rechtmäßig übertragenen Amtes (§ 64 SGO) beginnen (Wartezeit).
(6) Sofern nicht anders geregelt, gelten diese Regelungen auch für Angestellte des Bistums, die sich nicht in einem befristeten oder geringfügigen Beschäftigungsverhältnis befinden.

§ 2 Wertguthabenvereinbarung, Ansparphase

(1) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers und nach Zustimmung des zuständigen Dekans oder der zuständigen Dekanin und mit Genehmigung der Synodalvertretung wird eine schriftliche Wertguthabenvereinbarung abgeschlossen, in der u.a.

- der geplante Freistellungsgrund,
- Beginn und Dauer der Ansparphase
- Festlegung des Anteils, der laufend vergütet wird und des Anteils, der als Wertguthaben jeweils gutgeschrieben und auf den in der Ansparphase verzichtet wird sowie
- der geplante Zeitraum der Freistellung festgelegt werden.

(2) Der Abschluss einer Wertguthabenvereinbarung begründet noch keine Freistellung aus dem geplanten oder einem anderen Grund oder zum geplanten oder anderen Zeitraum, sondern ist lediglich eine notwendige Voraussetzung für den Abschluss einer konkreten Freistellungsvereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt.

(3) Handelt es sich bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller um eine Dekanin oder einen Dekan, muss die Zustimmung der Generalvikarin oder des Generalvikars vorliegen.

(4) Mit Abschluss der Wertguthabenvereinbarung beginnt die Ansparphase.

(5) Für die Wertguthabenvereinbarung gelten die §§ 7b bis 7f SGB IV entsprechend, soweit diese auf das Bistum Anwendung finden und in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

(6) Wertguthaben werden nicht verzinst.

(7) Die §§ 26 und 27 DEVO finden auf angesparte Wertguthaben keine Anwendung.

§ 3 Freistellungsvereinbarung

(1) Rechtzeitig vor Beginn der geplanten Freistellung wird mit Genehmigung der Synodalvertretung eine Freistellungsvereinbarung abgeschlossen, in der insbesondere der konkrete Freistellungsgrund, der Umfang der Freistellung und der konkrete Zeitraum der Freistellung festgelegt sind.

(2) Der Abschluss der Freistellungsvereinbarung erfolgt auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers mit Zustimmung der Synodalvertretung. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beginn der Freistellungsphase vorgelegt werden.

(3) Die Genehmigung der Freistellung durch die Synodalvertretung ist nur möglich, wenn die dienstlichen Belange eine Freistellung zulassen und die Vertretung für die Dauer der Freistellung gewährleistet ist. Sie bedarf

- der vorherigen Anhörung des örtlichen Kirchenvorstandes (nicht bei Vorruhestandsregelung) und
- der vorherigen Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans. § 2 (3) findet hier analog Anwendung.

(4) Der Abschluss der Freistellungsvereinbarung setzt weiterhin die vollständige Finanzierung aus dem zu Beginn der Freistellungsphase vorliegenden Wertguthaben voraus.

§ 4 Freistellungsphase

(1) Beginn und Ende der Freistellungsphase sind in der Freistellungsvereinbarung festgelegt (siehe § 3).

(2) Während der Freistellungsphase erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer das angesparte Wertguthaben nach Abzug der Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend der Freistellungsvereinbarung ratierlich ausgezahlt.

(3) Die Dienstpflichten der Pfarrerin oder des Pfarrers nach den §§ 89-92 SGO ruhen während der Freistellungsphase, soweit eine vollständige Freistellung in der Freistellungsphase vereinbart wurde. Die Pfarrerin oder der Pfarrer bleibt aber auch während der Freistellungsphase Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle. Ihre oder seine Mitgliedschaft im Kirchenvorstand ruht während einer vollständigen Freistellung. Die Vertretung der Gemeinde erfolgt nach § 71 (2) SGO. Ein bestehender Anspruch auf die Dienstwohnung bleibt unberührt.

(4) Im Falle der vollständigen Freistellung im Rahmen einer Vorruhestandsregelung sind die Regelungen nach Abs. (3) nicht anwendbar. Mit Beginn der vollständigen Freistellung scheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer nach § 75 (1).1 SGO aus dem Amt. Das Dienstverhältnis endet entsprechend § 75 (1).2 SGO mit dem Ende der Freistellungsphase. Mit Beginn der vollständigen Freistellung endet die Stellenbesetzung nach § 69 SGO.

(5) Bei den Angestellten des Bistums ruht während einer vollständigen Freistellung das Anstellungsverhältnis.

(6) Während der Freistellungsphase besteht über die Auszahlung des Wertguthabens hinaus kein Anspruch auf Vergütung.
(7) Während der Freistellungsphase wird kein Urlaubsanspruch erdient.

§ 5 Vorzeitige Beendigung der Freistellung

(1) Die Freistellung endet außer durch Zeitablauf oder Tod mit Beginn von Mutterschutz, Elternzeit, Eintritt in den Ruhestand oder Beendigung des Dienstverhältnisses.
(2) Die Freistellung kann darüber hinaus nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgebrochen werden. Die Entscheidung über einen Abbruch trifft die Synodalvertretung.
(3) Endet die Freistellung vorzeitig nach Absatz 1 oder 2, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer das übrige Wertguthaben brutto ausgezahlt. Verstirbt die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Zeit der Freistellung, erhalten die Hinterbliebenen das übrige Wertguthaben.
(4) Die Auszahlung eines Wertguthabens erfolgt im Rahmen der monatlichen Entgeltabrechnung unter Einhaltung der lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

VII. Verfahrensordnungen

Schlichtungsordnung

§ 1 Schlichtungsantrag

Der Antrag, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, ist schriftlich an die Bischöfin oder den Bischof zu richten.

Der Antrag muss den Gegenstand der Zwistigkeit, eine kurze Schilderung ihrer Entstehung sowie die Namen von drei Personen (Geistlichen oder Laien) enthalten, die dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland angehören, das 21. Lebensjahr vollendet haben und das Vertrauen der Antragstellerin oder des Antragsstellers besitzen (Vertrauenspersonen).

§ 2 Zuleitung an die andere Partei

Die Bischöfin oder der Bischof fordert innerhalb eines Monats die Partei, mit der Zwistigkeiten bestehen, schriftlich auf, ebenfalls drei Personen, auf die die in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zutreffen, zu benennen, soweit sie nicht schon vorher gemäß § 1 Abs. 1 ein Schlichtungsverfahren beantragt hat. Der oder die Schlichtungsanträge sind jeweils der anderen Partei zuzuleiten.

§ 3 Obfrau, Obmann

Die Obfrau oder der Obmann wird von der Bischöfin oder dem Bischof, für jeden Schlichtungsfall gesondert, aus der ständigen Geistlichkeit schriftlich berufen. Sie oder er muss das 35. Lebensjahr vollendet haben und darf mit dem Streitfall bisher weder unmittelbar noch mittelbar befasst worden sein. Die Berufung kann nur wegen Befangenheit oder anderer schwerwiegender, in der Person begründeter Einwendungen (schwere Krankheit, längere Abwesenheit u.ä.) schriftlich abgelehnt werden. Dem entsprechend begründeten Antrag soll nach pflichtgemäßem Ermessen möglichst stattgegeben werden.

§ 4 Beisitzerinnen, Beisitzer / Ladung

Zu Beisitzerinnen oder Beisitzern ist jeweils eine Person aus dem Kreis der von den Parteien vorgeschlagenen Vertrauenspersonen von der Bischöfin oder dem Bischof schriftlich zu berufen. Sie können die Berufung nur unter Hinweis auf die in § 3 Abs. 2 näher bezeichneten Einwendungen ablehnen. In diesem Fall beruft die Bischöfin oder der Bischof eine andere Vertrauensperson der entsprechenden Partei. Eine Durchschrift der Berufungsschreiben ist der Obfrau oder dem Obmann zuzustellen.

§ 5 Keine Ablehnung des Ausschusses

Eine Ablehnung des Schlichtungsausschusses oder seiner Mitglieder ist nicht möglich.

§ 6 Protokoll

Über die Schlichtungsverhandlung ist von einem Mitglied des Ausschusses ein kurzes Protokoll zu führen.

§ 7 Zeuginnen, Zeugen

Der Ausschuss kann mit Mehrheit der Stimmen die schriftliche Anhörung von Zeuginnen oder Zeugen, die die Parteien benennen, beschließen, wenn besondere Umstände im Interesse der Wahrheitsfindung es erfordern und eine wesentliche Verzögerung des Schlichtungsvorschlages nicht zu erwarten ist.

§ 8 Beratung und Abstimmung

Nach der Aufklärung des Sachverhaltes berät der Ausschuss in geheimer Sitzung. Bei der anschließenden Abstimmung über einen Schlichtungsvorschlag entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Das Votum des Ausschusses ist geheim.

§ 9 Schlichtungsvorschlag

Der Schlichtungsvorschlag enthält in schriftlicher Form eine Empfehlung an die Parteien, den Streitfall beizulegen. Der Vorschlag ist kurz zu begründen, auf die Ablehnungsmöglichkeit (§ 10) ist hinzuweisen. Schlichtungsvorschlag und Begründung sind vom Schlichtungsausschuss zu unterzeichnen und von der Obfrau oder vom Obmann zu verlesen. Sie sind der Bischöfin oder dem Bischof sowie den Parteien innerhalb von zwei Wochen durch Einschreiben zuzustellen.

§ 10 Annahme und Ablehnung

Wird dem Schlichtungsvorschlag durch die Parteien innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet seit Zugang, ausdrücklich zugestimmt oder wird innerhalb dieser Frist keine schriftliche Erklärung abgegeben, so gilt er als angenommen. Wird der Schlichtungsvorschlag innerhalb eines Monats

schriftlich von einer der Parteien abgelehnt, so ist das Schlichtungsverfahren als gescheitert anzusehen.

§ 11 Kosten
Jede Partei trägt die eigenen Kosten. Obfrau oder Obmann und Beisitzerinnen oder Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Ihre baren Auslagen und ein angemessenes Taschengeld werden vom Bistum getragen.

Disziplinarrecht der Geistlichen und Synodalgerichtsordnung (DGS)

Die Geistlichen erfüllen gewissenhaft die Pflichten, die ihnen das geistliche Amt auferlegt und die in den kirchlichen Ordnungen und Satzungen genannt sind. Sie erwerben sich durch würdiges Verhalten innerhalb und außerhalb des Amtes Ansehen, Achtung und Vertrauen, wie der geistliche Beruf es erfordert. Zuwiderhandlungen können disziplinarische Folgen nach sich ziehen.

1. Die Vergehen und Strafen

1.1 Die Vergehen

§ 1
(1) Die rechtskräftige Verurteilung einer oder eines Geistlichen durch ein staatliches Gericht wegen einer strafbaren Handlung kann Anlass zu einem kirchlichen Verfahren (außergerichtliche oder gerichtliche Handhabung) werden.
(2) Ist eine Geistliche oder ein Geistlicher, gegen die oder den öffentliche Anklage wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens erhoben war, außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden, so kann die Synodalanwältin oder der Synodalanwalt auf Antrag der Synodalvertretung oder des Kirchenvorstands ein kirchliches Verfahren gegen sie oder ihn einleiten, wenn sie dies wegen des besonderen kirchlichen Interesses für geboten halten.
(3) Das gleiche gilt, wenn die Straftat nach den staatlichen Gesetzen nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt wird und der Antrag, die Ermächtigung oder das Strafverlangen nicht gestellt oder zurückgenommen wurde. Das gleiche gilt ferner, wenn das staatliche Verfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen wurde. Das gleiche gilt ferner, wenn das staatliche Verfahren ohne Erhebung der Anklage eingestellt wurde unabhängig davon, auf welcher Vorschrift diese Einstellung beruht; das kirchliche Verfahren kann insbesondere auch dann durchgeführt werden, wenn die Tat nach dem staatlichen Recht verjährt wäre.

§ 2
Kirchliche Vergehen, die Gegenstand einer Untersuchung von Amts wegen sind, sind:
1. Ämterkauf (Simonie)
2. Missbrauch der Amtsgewalt
3. Grobe Verletzung oder Vernachlässigung amtlicher Pflichten
4. Ungehorsam gegen die berechtigten Anordnungen der Bischöfin oder des Bischofs, der Synodalvertretung oder einer oder eines anderen Vorgesetzten
5. Öffentliche Beleidigung, Schmähung, üble Nachrede oder Verleumdung von Vorgesetzten, anderen Geistlichen, der Vorstandsmitglieder einer Gemeinde, der Funktionsträger eines kirchlichen Verbandes oder eines Gemeindemitglieds
6. Ärgernis erregendes Benehmen, Trunkenheit und dergleichen
7. Schwere Missbräuche bei der Verwaltung der Sakramente und sonstigen geistlichen Handlungen
8. Ein durch eigenes Verschulden der oder des Geistlichen herbeigeführtes Zerwürfnis mit der Gemeinde, welches eine gedeihliche Tätigkeit nicht mehr erwarten lässt.
9. Straftaten1 gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung.

1.2 Die Strafen

§ 3
Zulässige Strafen sind:
1. im Falle der außergerichtlichen Handhabung (§§ 11 ff.): Ermahnung, Verwarnung, Verweis;
2. im Falle der gerichtlichen Handhabung (§§ 18 ff.): Amtsentziehung, Ausschluss aus der ständigen Geistlichkeit, Ausschluss aus der Geistlichkeit.

§ 4
(1) Besteht der dringende Verdacht einer besonders

schweren Tat, die Gegenstand eines kirchlichen Verfahrens sein kann, so kann die Bischöfin oder der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung bei der Synodalrichterin oder dem Synodalrichter die vorläufige Dienstenthebung beantragen.
(2) Dies gilt auch, wenn gegen eine Geistliche oder einen Geistlichen die Untersuchungshaft verhängt oder die öffentliche Anklage wegen eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens erhoben worden ist. Wird das Strafverfahren anders als durch Verurteilung beendet, ist die Dienstenthebung aufzuheben. Die vorläufige Dienstenthebung nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.
(3) Der Antrag auf vorläufige Dienstenthebung kann jederzeit wiederholt werden. Die oder der Dienstenthobene kann jederzeit bei der Synodalrichterin oder dem Synodalrichter beantragen, die Dienstenthebung aufzuheben; auch dieser Antrag kann jederzeit wiederholt werden.
(4) Gegen einen Beschluss der Synodalrichterin oder des Synodalrichters ist die Beschwerde der oder des Geistlichen, der Bischöfin oder des Bischofs mit Zustimmung der Synodalvertretung sowie der Synodalanwältin oder des Synodalanwalts zu dem Synodalobergericht ohne Schöffinnen oder Schöffen statthaft.
(5) Die Kosten, die durch die vorläufige Dienstenthebung entstehen, trägt die oder der Enthobene.

§ 5
Die Amtsentziehung entzieht das Amt einschließlich des Anspruchs auf Vergütung und geldwerte Vorteile, doch nicht die Fähigkeit zur Erlangung eines anderen Amtes.

§ 6
Der Ausschluss aus der ständigen Geistlichkeit entzieht das Amt einschließlich des Anspruchs auf Vergütung und geldwerte Vorteile sowie die Fähigkeit, ein anderes Amt der ständigen Geistlichkeit zu erlangen. Die Synodalvertretung kann die Fähigkeit frühestens nach drei Jahren wieder verleihen.

§ 7
Der Ausschluss aus der Geistlichkeit entzieht das Amt einschließlich des Anspruchs auf Vergütung und geldwerte Vorteile, die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen sowie die Fähigkeit, ein anderes geistliches Amt zu erlangen.

§ 8
Sind mehrere Strafvorschriften verletzt, so kommt nur jene zur Anwendung, welche die schwerste Strafe androht.

§ 9
Sofern nicht ein Gesetz unbedingt eine bestimmte Strafe androht, ist in der Regel die Reihenfolge des § 3 einzuhalten; in besonders schweren Fällen darf jedoch hiervon abgewichen werden.

2. Die Anwendung

2.1 Die außergerichtliche Anwendung

§ 10
Werden bei der Bischöfin oder dem Bischof Beschwerden gegen eine oder einen Geistlichen von anderen Geistlichen, von Kirchenvorständen oder Gemeindemitgliedern angebracht, so ist zuerst der Versuch zu machen, die Sache auf gütlichem Wege beizulegen. Wenn sich die Beschwerde auf ein Verhalten bezieht, das nach staatlichem Recht mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder darüber bedroht ist, hat die Bischöfin oder der Bischof das Verhalten der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen und weitere Maßnahmen zu unterlassen. Dasselbe gilt, wenn die Bischöfin oder der Bischof auf einem anderen Weg Informationen erhält, die ein solches Verhalten als möglich erscheinen lassen, auch wenn die Informationen nur sehr vage und die Möglichkeit sehr unwahrscheinlich sind.

§ 11
Gelingt die gütliche Beilegung nicht, so kann die Bischöfin oder der Bischof eine Ermahnung, eine Verwarnung oder einen schriftlichen Verweis erteilen.

§ 12
Die Bischöfin oder der Bischof verfährt in den Fällen der §§ 10 und 11 entweder allein oder im Einverständnis mit der Synodalvertretung, je nachdem es sich um Tatsachen handelt, die nur im kleinen

Kreis oder öffentlich, insbesondere im Kreis der Gemeinde bekannt sind.

§ 13
Gegen einen schriftlichen Verweis steht binnen einer Woche der Rechtsweg zu dem Synodalgericht offen.

§ 14
Bleibt der in den §§ 10 bis 13 vorgeschriebene Weg erfolglos oder handelt es sich um eine Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung, oder fordert die Sachlage aus einem anderen Grund eine strengere Bestrafung oder ist eine Geistliche oder ein Geistlicher bereits drei Mal durch einen Verweis bestraft worden, so kommt es zu dem im zweiten Abschnitt vorgezeichneten Verfahren.

2.2 Die gerichtliche Anwendung

Teil 1: Die Gerichtsverfassung

§ 15
(1) Die Dienstgewalt wird gehandhabt durch das Synodalgericht und durch das Synodalobergericht. Das Synodalgericht besteht aus der Synodalrichterin oder dem Synodalrichter und zwei Schöffinnen oder Schöffen. Das Synodalobergericht besteht aus drei ständigen Mitgliedern und vier Schöffinnen oder Schöffen. Die Schöffinnen oder Schöffen nehmen nur an dem Hauptverfahren und der Urteilsfällung teil.
(2) Alle Richterinnen und Richter sind an Recht und Gesetz, insbesondere an die rechtsstaatlichen Anforderungen für gerichtliche Verfahren sowie an die Besonderheiten des kirchlichen Rechts gebunden. Sie sind von den anderen kirchlichen Organen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

§ 16
Zur Synodalrichterin oder zum Synodalrichter und zu ständigen Mitgliedern des Synodalobergerichts können nur Personen ernannt werden, die nach dem staatlichen Recht die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 17
Die Synodalrichterin oder der Synodalrichter, die oder der Vorsitzende und die ständigen Räte des Synodalobergerichts, die Synodalverwaltungsrichterin oder der Synodalverwaltungsrichter sowie bis zu drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter werden von der Bischöfin oder dem Bischof und der Synodalvertretung ausgewählt und von der Bischöfin oder dem Bischof ernannt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

§ 18
Die in § 17 genannten Richterinnen oder Richter geben sich einen Vertretungsplan für den Fall, dass eine Richterin oder ein Richter aus einem gesetzlichen Grund abgelehnt wird oder sonst verhindert ist.

§ 19
Auf Antrag von Bischöfin oder Bischof und Synodalvertretung kann das Synodalobergericht in § 17 genannte Richterinnen oder Richter entlassen, wenn sie ihre Pflichten leichtfertig und in grober Weise verletzt haben. An dem Verfahren nehmen die Schöffinnen oder Schöffen nicht teil.

§ 20
Die Synode wählt auf Vorschlag der Bischöfin oder des Bischofs acht Geistliche und zwölf Laien zu Schöffinnen oder Schöffen (§ 14 Nr. 3 SGO).

§ 21
Für jede Hauptverhandlung werden durch von der Synodalrichterin oder dem Synodalrichter oder von der oder dem Vorsitzenden des Synodalobergerichts gezogene Lose aus zwei verschiedenen Urnen für das Synodalgericht zwei Schöffinnen oder Schöffen, jeweils eine Person aus der Geistlichkeit und eine weltliche Person, für das Synodalobergericht vier Schöffinnen oder Schöffen, jeweils zwei Personen aus der Geistlichkeit und zwei weltliche Personen, bestimmt. Die zuständige Richterin oder der zuständige Richter kann eine andere Richterin oder einen anderen Richter mit der Auslosung beauftragen. Die Auslosung wird mindestens vierzehn Tage vor der Hauptverhandlung in Gegenwart der Synodalanwältin oder des Synodalanwalts vorgenommen. Die oder der Angeschuldigte kann

ihr persönlich oder durch eine Vertreterin oder einen Vertreter beiwohnen.

§ 22
(1) Gerichtskosten werden nicht erhoben.
(2) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Bischof oder die Bischöfin bestimmt die Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Verordnung.
(3) Die Mitglieder erhalten weiter Ersatz ihrer Reisekosten und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Auslagen gegen Nachweis, eine Pauschalierung ist möglich.

§ 23
Synodalgericht und Synodalobergericht haben ihren Sitz in Bonn. Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Inland abgehalten werden. Als postalischer Sitz des Synodalgerichts gilt die Anschrift des Bischöflichen Ordinariats. Als postalische Anschrift des Synodalobergerichtes gilt die Anschrift des Bischöflichen Ordinariats. Die oder der Vorsitzende bestimmt, wann und an welchem Ort das Gericht jeweils zusammentritt. Es tritt auf Berufung der oder des Vorsitzenden so oft wie erforderlich zusammen.

§ 24
Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber wird von der Bischöfin oder dem Bischof bestellt und aus dem Bistumshaushalt bezahlt.

§ 25
Die Bischöfin oder der Bischof ernennt eine rechtskundige Person, die nach dem staatlichen Recht die Befähigung zum Richteramt besitzt oder auf andere Weise die Kenntnis des staatlichen und kirchlichen Rechts nachgewiesen hat, zur Synodalanwältin oder zum Synodalanwalt. Die Bischöfin oder der Bischof kann sie oder ihn mit Zustimmung der Synodalvertretung abberufen. Im Falle einer Verhinderung ernennt die Bischöfin oder der Bischof eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 26
Die Hauptverhandlung ist öffentlich. Das Gericht ist berechtigt, die Öffentlichkeit oder einzelne Personen auszuschließen, wenn dies nach den Vorschriften über das staatliche Strafverfahren zulässig wäre oder die Besonderheit des kirchlichen Verfahrens es verlangt.

§ 27
Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung, Abstimmung, handhabt die Ordnung und verkündet das Urteil.

§ 28
Das Synodalgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

§ 29
Die Beratung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich. Die Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter; die oder der Jüngste stimmt zuerst, die oder der Vorsitzende zuletzt. Wenn eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter ernannt ist, so gibt diese oder dieser die Stimme zuerst ab.

§ 30
Zu einer jeden der oder dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist beim Synodalobergericht eine Mehrheit von fünf Stimmen, beim Synodalgericht eine Mehrheit von zwei Stimmen erforderlich. Alle übrigen Entscheidungen trifft das Synodalobergericht mit einfacher Stimmenmehrheit, die Synodalrichterin oder der Synodalrichter als Einzelrichterin oder Einzelrichter, jeweils ohne Zuziehung der Schöffinnen oder Schöffen. Die Entscheidungen werden im Namen des Bistums erlassen.

Teil 2: Das Verfahren

§ 31
Sachverhalte, die ein kirchliches Verfahren nach sich ziehen können, können bei der Bischöfin oder dem Bischof, der Synodalvertretung oder der Synodalanwältin oder dem Synodalanwalt schriftlich angezeigt werden. In den beiden ersten Fällen wird die Anzeige an die Synodalanwältin oder den Syn-

odalanwalt weitergeleitet. Auch eigenes Verhalten kann angezeigt werden.

§ 32
Die Synodalanwältin oder der Synodalanwalt ist befugt, von allen kirchlichen Stellen Auskünfte zu verlangen.

§ 33
Die Synodalanwältin oder der Synodalanwalt erhebt die Anklage, wenn die Ermittlungen genügend Anlass bieten und die Voraussetzungen des § 14 vorliegen, durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Synodalgericht. Andernfalls verfügt die Synodalanwältin oder der Synodalanwalt die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon die anzeigende Person unter kurzer Angabe der Gründe in Kenntnis. Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens ist an die Synodalrichterin oder den Synodalrichter zu richten; diese oder dieser entscheidet ohne Schöffinnen oder Schöffen endgültig darüber. Beschwerdeberechtigt sind die Synodalvertretung, jede oder jeder Dienstvorgesetzte und die oder der Verletzte.

§ 34
(1) Die Synodalrichterin oder der Synodalrichter entscheidet ohne Schöffinnen oder Schöffen, ob das Hauptverfahren einzuleiten ist oder nicht.
(2) Gegen die Ablehnung des Hauptverfahrens ist Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Synodalobergericht ohne Schöffinnen oder Schöffen endgültig. Beschwerdeberechtigt sind die Synodalanwältin oder der Synodalanwalt und die Synodalvertretung.
(3) Ein abgelehnter Antrag kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§ 35
Für das Verfahren kommen die Vorschriften der jeweils geltenden Strafprozessordnung zur Anwendung, soweit sie nach der Natur der Sache passen. Wer durch eine Handlung eines Geistlichen oder einer Geistlichen verletzt wurde, hat die Rechte, die einem oder einer Verletzten nach der jeweils geltenden Strafprozessordnung zustehen. Insbesondere hat jeder und jede, der bzw. die durch eine Handlung eines Geistlichen oder einer Geistlichen in seinem bzw. ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt wurde, die Rechte, die nach der jeweils geltenden Strafprozessordnung einem Nebenkläger bzw. einer Nebenklägerin zustehen. Die Regeln der jeweils geltenden Strafprozessordnung zur Kostentragung geltend entsprechend; die Kosten, die nach der jeweils geltenden Strafprozessordnung vom Staat zu tragen sind, trägt das Bistum.

§ 36
Den Zeuginnen oder Zeugen werden auf Antrag die erforderlichen Auslagen erstattet. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 37
(1) Erscheint die oder der Angeschuldigte ohne rechtmäßigen Grund nicht, so kann ohne Rücksicht darauf verfahren werden.
(2) Die oder der Angeschuldigte kann jede oder jeden bei einem deutschen Gericht zugelassene Anwältin oder zugelassenen Anwalt, eine Geistliche oder einen Geistlichen oder ein anderes Mitglied des Bistums als Verteidigerin oder Verteidiger bestellen oder sich selbst verteidigen.
(3) Bestellt die oder der Angeschuldigte keine oder keinen bei einem deutschen Gericht zugelassene Anwältin oder zugelassenen Anwalt als Verteidigerin oder Verteidiger, so kann das Gericht eine solche oder einen solchen bestellen.

§ 38
Zur Vornahme von Zeugenvernehmungen und anderen Handlungen, die nicht vom Synodalgericht oder einer dazu beauftragten Person vorgenommen werden können, wird eine staatliche Behörde ersucht. Ist das nicht tunlich oder zwecklos, so muss ohne Rücksicht darauf verfahren werden.

§ 39
Anstatt eines förmlichen Eides wird den Zeuginnen oder Zeugen das Gelöbnis abgenommen: „Ich gelobe, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit zu sagen“.

§ 40
Das Gericht verurteilt die oder den Angeschuldig-

ten zu einer in § 3 Nr. 2 vorgesehenen Strafe oder spricht sie oder ihn frei; es kann auch eine in § 3 Nr. 1 vorgesehene Strafe verhängen, sofern die Verhältnismäßigkeit dies gebietet. Zwangsmaßregeln sind unzulässig.

Teil 3: Rechtskraft und Ausführung der Urteile

§ 41
Gegen alle Urteile des Synodalgerichts steht der oder dem Angeschuldigten und der Synodalanwältin oder dem Synodalanwalt Berufung an das Synodalobergericht frei. Diese ist binnen einer Woche nach der Verkündung des Urteils in Anwesenheit der oder des Angeschuldigten, andernfalls binnen einer Woche nach Zustellung des Urteils bei der oder dem Vorsitzenden des Synodalgerichts einzulegen.

§ 42
Auf das Verfahren beim Synodalobergericht finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 43
Die Urteile des Synodalobergerichts werden mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

§ 44
Die Ausführung der rechtskräftigen Erkenntnisse ordnet die Bischöfin oder der Bischof an.

§ 45
Auf Antrag der oder des Angeschuldigten wird ein freisprechendes Erkenntnis im Amtlichen Kirchenblatt abgedruckt.

Synodalverwaltungsgerichtsordnung (SVO)

§ 1 Rechtsweg
(1) In allen kirchenrechtlichen Streitigkeiten zwischen kirchlichen Stellen des Bistums untereinander sowie zwischen den Einzelnen und kirchlichen Stellen einschließlich der Streitigkeiten, die sich aus der Vergütungs- und Versorgungsordnung (VVO)5 ergeben, ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Synodalverwaltungsgerichtsbarkeit gegeben. Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist ausgeschlossen.
(2) Kirchliche Stellen sind alle Ämter, Organe und sonstigen kirchlichen Stellen des Bistums, der Landes- und Bezirkssynoden, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften kirchlichen Rechts.

§ 2 Statthafte Klagearten
Statthafte Klagearten sind die Anfechtungsklage, die Verpflichtungsklage, die allgemeine Leistungsklage und die Feststellungsklage.

§ 3 Gerichtsstand und Instanzen
(1) Das Synodalverwaltungsgericht hat seinen Sitz in Bonn. Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Inland abgehalten werden. Als postalischer Sitz des Synodalverwaltungsgerichts gilt die Privatanschrift der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Bezüglich der postalischen Anschrift des Synodalobergerichts gelten die Regelungen der DGS.
(2) Das Synodalverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug.
(3) Das Synodalobergericht entscheidet über die Berufung gegen die Urteile und über die Beschwerde gegen die sonstigen Entscheidungen des Synodalverwaltungsgerichts.

§ 4 Zusammensetzung
(1) Das Synodalverwaltungsgericht besteht aus der Synodalverwaltungsrichterin als Vorsitzender oder dem Synodalverwaltungsrichter als Vorsitzendem und einer weltlichen Schöffin oder einem weltlichen Schöffen und einer geistlichen Schöffin oder einem geistlichen Schöffen. Das Synodalobergericht besteht bei Verfahren nach dieser Ordnung aus drei ständigen Mitgliedern und vier weltlichen Schöffinnen oder Schöffen.
(2) Die Schöffinnen oder Schöffen nehmen nur an der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfällung teil.
(3) Die Synodalverwaltungsrichterin oder der Synodalverwaltungsrichter entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter,

1. wenn eine Entscheidung im Eilverfahren beantragt ist,
2. wenn eine Beteiligte oder ein Beteiligter die Entscheidung im schriftlichen Verfahren beantragt, die übrigen Beteiligten dem zustimmen und die Synodalverwaltungsrichterin oder der Synodalverwaltungsrichter eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

(4) Unter den gleichen Voraussetzungen entscheiden die ständigen Mitglieder des Synodalobergerichts.

(5) Die Beschwerde gegen einen Beschluss der Synodalverwaltungsrichterin oder des Synodalverwaltungsrichters in einem Eilverfahren ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung zu erheben.

§ 5 Befähigung zum Amt der Synodalverwaltungsrichterin oder des Synodalverwaltungsrichters

Zur Synodalverwaltungsrichterin oder zum Synodalverwaltungsrichter kann ernannt werden, wer nach staatlichem Recht die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat.

§ 6 Auslosung der Schöffinnen und Schöffen

Die Schöffinnen oder die Schöffen werden für jede mündliche Verhandlung und, sofern das Urteil ohne vorhergehende mündliche Prüfung ergehen soll, für jede Urteilsfällung in der durch § 4 Abs. 1 bestimmten Anzahl durch das Los bestimmt. Für die Ziehung der Lose gelten die Bestimmungen des Disziplinarrechts der Geistlichen (DGS) entsprechend. Die Synodalanwältin oder der Synodalanwalt kann sich durch eine Geistliche oder einen Geistlichen des Bistums vertreten lassen.

§ 6a Aufwandsentschädigung und Kosten

(1) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Bischof oder die Bischöfin bestimmen die Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Verordnung.

(2) Die Mitglieder erhalten weiter Ersatz ihrer Reisekosten und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Auslagen gegen Nachweis, eine Pauschalierung ist möglich.

(3) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens, Gerichtskosten werden nicht erhoben. Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat. Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen. Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Als Kosten des Verfahrens gelten:
1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
2. die durch Vernehmung von Zeuginnen oder Zeugen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
3. sonstige Auslagen.

(5) Das Gericht setzt den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entsprechende Anwendung. Die Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Auf die Gerichtsverfassung ist das Disziplinarrecht der Geistlichen (DGS) in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht. Auf das Verfahren ist die staatliche Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen Fassung mit Ausnahme der Vorschriften über das Widerspruchsverfahren anzuwenden, soweit sie nach der Natur der Sache passt und die Vorschriften der SVO nicht entgegenstehen.

§ 8 Beteiligung der Synodalanwältin oder des Synodalanwalts

Die Synodalanwältin oder der Synodalanwalt kann einem Verfahren jederzeit als Beteiligte oder als Beteiligter beitreten.

VIII. Studium und Ausbildung

Ordnung für die Pfarramtsprüfung

Die Pfarramtsprüfung ist eine Voraussetzung für die Wählbarkeit zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland. Sie bildet den Abschluss der Ausbildung als Pfarramtsanwärterin oder Pfarramtsanwärter und wird abgenommen von den Mitgliedern des Bischöflichen Dozentenkollegiums.

§ 1 Meldung zur Pfarramtsprüfung

Die Meldung zur Pfarramtsprüfung erfolgt bei der oder dem Vorsitzenden des Dozentenkollegiums. Der oder die Vorsitzende gibt davon der Bischöfin oder dem Bischof und den übrigen Mitgliedern des Dozentenkollegiums Kenntnis.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Pfarramtsprüfung entscheidet die Bischöfin oder der Bischof im Einvernehmen mit dem Dozentenkollegium.

§ 3 Schriftliche Arbeiten

Von der Kandidatin oder dem Kandidaten sind folgende schriftliche Arbeiten einzureichen:
a) Für die Fächer Homiletik und Katechetik je zwei Predigten und zwei Katecheseentwürfe nach Aufgabenstellung durch die Fachdozentin oder den Fachdozenten. Diese Arbeiten sind vier Wochen vor dem Prüfungstermin der Bischöfin oder dem Bischof und den Mitgliedern des Dozentenkollegiums zuzustellen.
b) Eine Zulassungsarbeit von mindestens 44.000 bis 66.000 Zeichen mit Leerzeichen. Die Arbeit wird der Bischöfin oder dem Bischof und den Mitgliedern des Dozentenkollegiums zur Beurteilung zugeschickt. Die Bewertung erfolgt durch die Fachdozentin oder den Fachdozenten und das Dozentenkollegium.

§ 4 Nähere Bestimmungen zur Zulassungsarbeit

(1) Das Thema der Zulassungsarbeit bezieht sich auf die im § 5 angegebenen Themenbereiche und reflektiert ein in der Praxis als besonders relevant erkanntes Thema. Seine Wahl bleibt in der Regel der Kandidatin oder dem Kandidaten überlassen; das Dozentenkollegium kann aber ein bestimmtes Gebiet festlegen, wenn die Weiterbildung der Kandidatin oder des Kandidaten in diesem Fach unbedingt erforderlich erscheint. Das Thema der Arbeit wird mit dem zuständigen Fachdozentin oder dem Fachdozenten festgelegt.
(2) Die Frist zwischen schriftlicher Festlegung des Themas und Einsendung der Arbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Eine Überschreitung dieser Frist ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf gegenüber der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Dozentenkollegiums schriftlich zu begründen.
(3) Wird eine Fristverlängerung aufgrund der schriftlichen Begründung gewährt, berät die Fachdozentin oder Fachdozent mit dem Dozentenkollegium über die Dauer der Fristverlängerung. Diese darf den Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten.
(4) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird die Arbeit mit der Note 5=mangelhaft bewertet.
(5) Wenn die abgegebene Arbeit mit der Note 5=mangelhaft bewertet wird, kann einmal eine neue Arbeit eingereicht werden. Sie darf aus demselben Fach wie die erste Arbeit ausgewählt werden, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Arbeit unterscheiden. Das neue Thema muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note durch den oder die Vorsitzende festgelegt werden. Die Frist zwischen schriftlicher Festlegung des Themas und Einsendung der zweiten Arbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.
(6) Wird auch die zweite Arbeit nicht fristgerecht abgegeben oder mit 5=mangelhaft bewertet, ist die Pfarramtsprüfung endgültig nicht bestanden. Dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt dazu, dass die Kandidatin oder der Kandidat nicht für den hauptamtlichen Dienst zugelassen werden kann.

§ 5 Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der schriftlichen Zulassungsarbeit wird der Termin für die mündliche Prüfung festgelegt.
(2) Die Fachdozentinnen und Fachdozenten sprechen ein Thema zur Praxisreflexion ab und geben entsprechende Literaturhinweise, deren Thematik

der mündlichen Prüfung zugrunde liegt. Diese erstreckt sich auf:
1. Das Thema der schriftlichen Arbeit und auf die Praxis folgender Fachgebiete:
2. Liturgie
3. Kirchenrecht
4. Pastoraltheologie
5. Katechetik
6. Homiletik
Für jedes Gebiet stehen 20 Minuten zur Verfügung.
(3) Die Festsetzung der Noten geschieht unmittelbar nach der Prüfung, wobei die Fachdozentin oder der Fachdozent ihre oder seine Stimme jeweils zuerst abgibt. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der schriftlichen Arbeit oder einer der mündlichen Prüfungen nur die Note 5=mangelhaft erreicht wurde.
(6) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei kann die Nachprüfung auf die Fächer begrenzt werden, in denen eine schlechtere Note als 3=befriedigend erreicht wurde.
(7) Der Verlauf der Prüfung wird durch die Protokollführerin oder den Protokollführer im Protokoll der Sitzungen des Dozentenkollegiums festgehalten.
(8) Über die bestandene Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Dozentenkollegiums ein Zeugnis.

Erarbeitet vom Dozentenkollegium am 3. November 2020, durch Bischöfliche Verordnung gemäß SGO § 117 genehmigt und mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft gesetzt.
Bonn, den 12. November 2020
L.S., Dr. Matthias Ring, Bischof

Ordnung der Gemeindepraktika für Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten

§ 1

Die Praktika haben folgende Ziele:
(1) Die Praktikantin oder der Praktikant soll sich selbst in der Realität konkreter alt-katholischer Gemeinden erleben.
(2) Die Praktika sollen es ermöglichen, verschiedene Bereiche der Gemeindearbeit kennenzulernen und innerhalb dieser Bereiche auch selbst Verantwortung zu übernehmen.
(3) In der Frage des eigenen beruflichen und spirituellen Weges soll die Praktikantin oder der Praktikant durch konkrete Erfahrungen eine Entscheidungshilfe bekommen.
(4) Den für die Ausbildung Verantwortlichen dient das Praktikum als Entscheidungshilfe hinsichtlich der Eignung der Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten für den kirchlichen Dienst.

§ 2

(1) Zur Ausbildungszeit im Bischöflichen Seminar gehören zwei Gemeindepraktika. Ein Praktikum soll vier Wochen dauern und ein weiteres von Aschermittwoch bis Ostern.
Das erste Praktikum kann schon im 1. Studienabschnitt stattfinden.
(2) Die Praktika sollen in unterschiedlich geprägten Gemeinden stattfinden.
(3) Die Praktikumsgemeinde wird von der Direktorin oder dem Direktor des Bischöflichen Seminars ausgesucht, die oder der die Bischöfin oder den Bischof und das Dozentenkollegium darüber informiert.
(4) Vor dem Praktikum führen die Direktorin oder der Direktor des Bischöflichen Seminars und die Dozentin oder der Dozent für Pastoraltheologie jeweils auf der Basis dieser Praktikumsordnung ein Vorbereitungsgespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer als auch mit der Praktikantin oder dem Praktikanten.
(5) Zum Ende des Praktikums findet ein Auswertungsgespräch statt, an dem die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Praktikantin oder der Praktikant und die Dozentin oder der Dozent für Pastoraltheologie teilnehmen.
(6) Die Praktikantin oder der Praktikant reflektiert das Praktikum. Hierzu erstellt sie oder er einen Praktikumsbericht, den die Direktorin oder der Direktor des Bischöflichen Seminars spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums zur Weiterleitung an die Bischöfin oder den Bischof und die Mitglieder des Dozentenkollegiums erhält.
(7) Die Pfarrerin oder der Pfarrer gibt innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums

eine schriftliche Einschätzung des Praktikums und der Praktikantin oder des Praktikanten anhand der vorgegebenen Inhalte (vgl. §3). Der Bericht geht an die Direktorin oder den Direktor des Bischöflichen Seminars zur Weiterleitung an die Bischöfin oder den Bischof und die Mitglieder des Dozentenkollegiums.
(8) Der Praktikantin oder dem Praktikanten wird von der Direktorin oder von dem Direktor des Bischöflichen Seminars eine Bescheinigung über das Praktikum ausgestellt.
(9) Die Kosten der Praktika (Unterkunft, An- und Abreise, Verpflegungspauschale) trägt das Bistum.

§ 3
Folgende Inhalte sollen bei der Gestaltung der Praktikumszeit berücksichtigt werden (soweit in der Gemeinde vorhanden):
(1) Kennenlernen von geistlichem Leben (gemeinsames Gebet von Pfarrerin oder Pfarrer und Praktikantin oder Praktikant)
(2) Teilnahme an den Gottesdiensten und Gebetszeiten der Gemeinde (Mitgestaltung von Gottesdiensten, auch durch Übernahme einer Predigt mit Vor- und Nachgespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer)
(3) Zeiten für eigene Stille
(4) Kennenlernen der verschiedenen Gruppierungen der Gemeinde, Gespräche mit anderen Gemeindemitgliedern im Hinblick auf den Beruf der Pfarrerin oder des Pfarrers (z.B. Kirchenvorstandsmitglieder, Priesterinnen und Priester im Ehrenamt)
(5) Teilnahme an Sitzungen des Kirchenvorstandes, Dekanatspastoralkonferenzen usw.
(6) Teilnahme an Katechesen und deren Vorbereitungen
(7) Teilnahme am Religionsunterricht und dessen Vorbereitung
(8) Teilnahme an Kasualgesprächen (nach Rücksprache mit den Beteiligten)
(9) Kranken- und Hausbesuche zusammen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer (ggf. auch allein)
(10) Teilnahme an ökumenischen Veranstaltungen
(11) Kennenlernen diakonischer Aktivitäten
(12) Kennenlernen des Alltags und der Tätigkeiten einer Pfarrerin oder eines Pfarrers

Erarbeitet vom Dozentenkollegium am 3. November 2020, durch Bischöfliche Verordnung gemäß SGO § 117 genehmigt und mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft gesetzt.
Bonn, den 12. November 2020
L.S., Dr. Matthias Ring, Bischof

Ordnung des Bischöflichen Dozentenkollegiums

Das Bischöfliche Dozentenkollegium hat sich die folgende Ordnung gegeben:

§ 1 Mitglieder, Vorsitz
(1) Dem Bischöflichen Dozentenkollegium gehören an:
1. die Direktorin oder der Direktor des Bischöflichen Seminars, die oder der im Einvernehmen mit der Synodalvertretung und nach Anhörung des Dozentenkollegiums von der Bischöfin oder dem Bischof ernannt werden kann (§ 114.4 SGO),
2. die von der Bischöfin oder dem Bischof auf Vorschlag des Dozentenkollegiums ernannten Dozentinnen und Dozenten,
3. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Alt-Katholische Theologie an der Universität Bonn (§115.2 SGO),
4. die oder der Beauftragte für den Fernkurs,
5. die oder der Beauftragte für die Ausbildung der Pfarramtsanwärterinnen und -anwärter,
6. die oder der Beauftragte für die Ausbildung der Geistlichen im Auftrag.
(2) Das Dozentenkollegium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte (§ 115.2 SGO). Unter 3 genannte Personen sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsseminars sind nicht für den Vorsitz wählbar und nehmen an Beratungen und Entscheidungen, die Personen betreffen, welche zugleich an der Universität Bonn eingeschrieben sind, nicht teil.
(3) Die Bischöfin oder der Bischof ist zu allen Sitzungen eingeladen.
(4) Dozentinnen und Dozenten scheiden aus dem Kollegium durch Rücktritt aus oder werden von der Bischöfin oder dem Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung abberufen.

§ 2 Beschlussfassung
(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Dozentenkollegiums. Sie oder er gibt mindestens eine Woche vor der Sitzung die Tagesordnung bekannt.
(2) Der Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse werden protokollarisch festgehalten. Zu Beginn jeder Sitzung wird das Protokoll der vorangegangenen genehmigt bzw. über evtl. Beanstandungen entschieden.
(3) Das Dozentenkollegium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 3 Aufgaben
Das Bischöfliche Dozentenkollegium ist
1. mitverantwortlich für die studiumsbegleitende Ausbildung der Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten,
2. mitverantwortlich für die Ausbildung der Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter,
3. mitverantwortlich für die Ausbildung der Geistlichen im Auftrag,
4. nimmt die kirchlichen Abschlussprüfungen (mit Ausnahme der Prüfungen für den Fernkurs) ab,
5. entscheidet ggf. über die Äquivalenz von Abschlussprüfungen, die Voraussetzung für die Übernahme eines Pfarramtes oder eines Geistlichen Dienstes im Ehrenamt sind,
6. wirkt bei der Fortbildung der Geistlichen des Bistums mit,
7. nimmt die Aufgaben eines theologischen Fachgremiums wahr.

§ 4 Studiumsbegleitende Ausbildung der Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten
(1) Die Bischöfin oder der Bischof erlässt auf Vorschlag des Dozentenkollegiums eine Ausbildungsordnung für Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten (vgl. § 117,2.3 SGO).
(2) Die Direktorin oder der Direktor leitet im Einvernehmen mit dem Dozentenkollegium die studiumsbegleitende Ausbildung der Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten.
(3) Die Bischöfin oder der Bischof bestellt eine Spiritualin oder einen Spiritual. Sie oder er leitet im Einvernehmen mit dem Dozentenkollegium die spirituelle Ausbildung der Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten (vgl. § 118 SGO).
(4) Vor der eventuellen Entlassung einer Priesteramtskandidatin oder eines Priesteramtskandidaten durch die Bischöfin oder den Bischof ist die Direktorin oder der Direktor sowie das Dozentenkollegium anzuhören (vgl. § 119 SGO).

§ 5 Ausbildung der Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter
(1) Die Bischöfin oder der Bischof benennt eine Ausbildungsbeauftrage oder einen Ausbildungsbeauftragten für die Pfarramtsanwärterinnen und -anwärter. Sie bzw. er nimmt seine bzw. ihre Aufgabe im Einvernehmen mit dem Dozentenkollegium wahr.
(2) Bei der Entscheidung über die Länge der eventuell noch zu absolvierenden Ausbildungszeit als Pfarramtsanwärterin oder Pfarramtsanwärter im Falle von Priesterinnen und Priestern ohne Pfarramtsprüfung, die als Geistliche im Ehrenamt in unserer Kirche tätig sind bzw. die aus anderen Kirchen in den hauptamtlichen Dienst übernommen werden sollen, muss die Zustimmung des Dozentenkollegiums eingeholt werden (vgl. § 77,3 SGO).
(3) Im Rahmen der von der Bischöfin oder dem Bischof und der Synodalvertretung zu findenden Entscheidung über die Eignung einer Pfarramtsanwärterin oder eines Pfarramtsanwärters zum hauptamtlichen Dienst wird das Dozentenkollegium angehört.

§ 6 Geistliche im Auftrag
(1) Die Bischöfin oder der Bischof benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Geistlichen im Auftrag. Sie bzw. er nimmt seine bzw. ihre Aufgabe im Einvernehmen mit dem Dozentenkollegium wahr.
(2) Vor der Übernahme von Geistlichen im Auftrag ist das Bischöfliche Dozentenkollegium anzuhören (vgl. § 79,1 SGO).
(3) Das Dozentenkollegium entscheidet über Ausnahmefälle, in denen Geistliche im Auftrag nicht den Masterstudiengang AÖTh, sondern ersatzwei-

se die Kolloquiumsprüfung absolvieren; deren Studiums- und Prüfungsanforderungen orientieren sich an denen des Master-Studiengangs AÖTh (vgl. § 79,5 SGO).

§ 7 Geistliche im Ehrenamt

(1) Die oder der Beauftragte für den Theologischen Fernkurs leitet diesen im Einvernehmen mit dem Dozentenkollegium.
(2) Vor der Zulassung von Geistlichen im Ehrenamt bzw. vor der Ordination von Personen, die für den Geistlichen Dienst im Ehrenamt vorgesehen sind, ist das Dozentenkollegium anzuhören (vgl. §§ 80, 1 und 3 und 88,3 SGO).

§ 8 Weiteres

(1) Die theologische Ausbildung der Mitglieder einer Gemeinschaft wird in Absprache mit der Bischöfin oder dem Bischof, dem Dozentenkollegium, der Leiterin oder dem Leiter des Instituts geweihten Lebens oder der Kommunität sowie der oder dem Beauftragten nach § 3 einvernehmlich geklärt.
(2) Die Bischöfin oder der Bischof erteilt die kirchliche Bevollmächtigung für die Erteilung von Religionsunterricht nach Anhörung der Synodalvertretung und des Dozentenkollegiums (vgl. § 2 Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung für den Religionsunterricht).

§ 9 Kirchliche Abschlussprüfungen

(1) Es existieren folgende kirchliche Abschlussprüfungen:
– das Pfarrexamen bzw. Pfarramtsprüfung,
– die Kolloquiumsprüfung (vgl. § 75,5 SGO),
– die Ergänzungsprüfung in Alt-Katholischer Theologie,
– die Abschlussprüfungen des Theologischen Fernkurses.
(2) Die Bischöfin oder der Bischof erlässt auf Vorschlag des Dozentenkollegiums die zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.
(3) Über die Gleichwertigkeit von Ausbildungs- und Studienabschlüssen, die Voraussetzung für die Übernahme des geistlichen Dienstes im Ehrenamt oder des Pfarramts sind, entscheidet das Dozentenkollegium (vgl. §§ 63,2; 63,3 SGO).

§ 10 Theologisches Fachgremium

(1) Das Bischöfliche Dozentenkollegium diskutiert als Fachgremium aktuell das Bistum betreffende theologische Fragestellungen.
(2) Es kann dabei als Beratungsgremium der Bischöfin oder des Bischofs fungieren, aber auch eigenständige Anträge an die Synode stellen (vgl. § 10,2 SGO).
(3) Entscheidet die Synode über den Verlust des Leitungsamts des Bischofs wegen Glaubensabfalls, ist das Dozentenkollegium anzuhören (vgl. § 26,4 SGO).
(4) Vor der Exkardination eines Geistlichen wegen Glaubensabfalls ist das Dozentenkollegium anzuhören (vgl. § 65,3 SGO).

§ 11 Vernetzung

(1) Innerhalb des Bischöflichen Dozentenkollegiums werden im Sinne von Koordinierung und Synergie regelmäßig Informationen zwischen dem Bischöflichen Seminar, dem Universitätsseminar, dem Theologischen Fernkurs und der Kirchenleitung (Bischöfin oder Bischof) ausgetauscht.
(2) Die Lehrbeauftragten des Universitätsseminars für die Fächer Homiletik, Katechetik, Kirchenrecht, Liturgie und Pastoraltheologie werden in der Regel aus dem Kreis des Dozentenkollegiums berufen.
(3) Das Dozentenkollegium berät in regelmäßigen Abständen mit der Kirchenleitung Fragen der Personalentwicklung.
(4) Die Mitglieder des Dozentenkollegiums bilden sich in ihren jeweiligen Fachgebieten regelmäßig fort und übernehmen innerhalb des Bistums die Rolle von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

IX. Sonstige Ordnungen

Ordnung zur Einrichtung und Anerkennung von Instituten des geweihten Lebens (IGL), ordensähnlichen und sonstigen Gemeinschaften (Kommunitäten)

§ 1 Definition

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für
1. Institute des geweihten Lebens (IGL), manifestiert in einem durch Profess geweihten Leben von Mitgliedern, bestehend in einer auf Dauer angelegten Lebensweise in einer örtlichen Wohngemeinschaft,
2. andere geistliche Gemeinschaften, die nicht durch eine Profess gebunden sind, aber nach festen Regeln in einer örtlichen Wohngemeinschaft leben (Kommunitäten), und
3. geistliche Gemeinschaften, die nach festen Regeln, aber nicht in einer örtlichen Wohngemeinschaft (lose Kommunitäten) leben.

§ 2 Einrichtung, Anerkennung, Auflösung

(1) Die Bischöfin oder der Bischof kann im Einvernehmen mit der Synodalvertretung IGL, Kommunitäten oder lose Kommunitäten einrichten oder entsprechenden Anträgen bestehender IGL, Kommunitäten oder loser Kommunitäten auf Anerkennung entsprechen.
(2) Ein IGL oder eine Kommunität kann von der Bischöfin oder dem Bischof im Einvernehmen mit der Synodalvertretung als Personalgemeinde eingerichtet werden.
(3) Liegen die Voraussetzungen der §§ 4 oder 8 dauerhaft nicht vor oder ist dies aus anderen, schwerwiegenden Gründen geboten, kann die Bischöfin oder der Bischof im Einvernehmen mit der Synodalvertretung ein IGL, eine Kommunität oder eine lose Kommunität auflösen oder die Anerkennung zurücknehmen.

§ 3 Beauftragte oder Beauftragter für IGL, Kommunitäten und lose Kommunitäten

(1) Die Bischöfin oder der Bischof ernennt ein Mitglied der Gemeinschaft der Ordinierten zur oder zum Beauftragten für IGL, Kommunitäten und lose Kommunitäten. Sie oder er nimmt die ihr oder ihm von der Bischöfin oder dem Bischof übertragenen Aufgaben war. Dazu gehören insbesondere:
– die Visitationen der entsprechenden Einrichtungen,
– die Koordinierung der theologischen Aus- und Weiterbildung,
– die Vernetzung der IGL, Kommunitäten und losen Kommunitäten auf Bistumsebene.
(2) Die oder der Beauftragte ist erster Ansprechpartner bei Konfliktfällen, begleitet den Entstehungsprozess der IGL, der Kommunitäten oder losen Kommunitäten im Bistum und regelt in Absprache mit ihnen alle notwendigen Entscheidungen.

§ 4 Prüfung von Anträgen auf Einrichtung oder Anerkennung

(1) Grundvoraussetzung für die Einrichtung oder Anerkennung eines IGL, einer Kommunität oder einer losen Kommunität ist die Mindestzahl von jeweils 3 Mitgliedern mit Profess oder fester Mitgliedschaft. Die Absicht, ein gemeinsames geistliches Leben nach den Regeln der betreffenden Kommunität zu führen, muss vorhanden sein. Die Mitglieder müssen mehrheitlich der Alt-Katholischen Kirche angehören.
(2) Entsprechende Anträge eines IGL, einer Kommunität oder einer losen Kommunität werden durch eine von der Bischöfin oder vom Bischof eingesetzten Kommission geprüft. Die Kommission prüft, ob:
(a) – das Partikularrecht,
– die Satzungen und Verträge,
– das spirituelle Leben und die liturgische Praxis
den Grundsätzen der Alt-Katholischen Gemeinschaft entsprechen und nicht im Widerspruch zur SGO stehen,
(b) das IGL oder die Kommunität über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, um seine Aufgaben selbstständig zu erfüllen und seinen Mitgliedern eine ausreichende soziale Absicherung zu gewährleisten und
(c) das für die Leitung des IGL, der Kommunität oder der losen Kommunität vorhandene oder vorgesehene Mitglied ein unbescholtenes Vorleben durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie einer Erklärung, dass keine Verfahren schweben, nachweisen kann.

§ 5 Partikularrecht

Die einzelnen Gemeinschaften regeln ihr Gemein-

schaftsleben und Einzelheiten über das von den Mitgliedern gegebenenfalls abzulegende Gelübde oder Versprechen nach ihrem Partikularrecht, welches nicht im Widerspruch zur SGO stehen darf.

§ 6 Noviziat
Sofern ein Noviziat in einem IGL vorgesehen ist, setzt die Aufnahme in das Noviziat die Volljährigkeit voraus.

§ 7 Wahl einer Leiterin oder eines Leiters
Die Leiterin oder Leiter wird von der beschlussfassenden Versammlung der jeweiligen Gemeinschaft gewählt. Das Ergebnis der Wahl wird der Bischöfin oder dem Bischof sowie der Synodalvertretung mitgeteilt.

§ 8 Leitung eines IGL
Ein als Leiterin oder Leiter gewähltes Mitglied des IGL oder einer Kommunität vertritt die Gemeinschaft nach außen und regelt die internen Angelegenheiten. Es soll nur im Ausnahmefall für die wirtschaftlichen Belange der Gemeinschaft zuständig sein.

§ 9 Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde
Die öffentlichen seelsorgerischen und liturgischen Aktivitäten außerhalb der Gemeinschaft müssen mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer der Gemeinde oder des Seelsorgebezirks einvernehmlich abgestimmt werden.

§ 10 Mitwirkung im Bistum
Eine als Personalgemeinde eingerichtete IGL oder Kommunität wählt eines seiner alt-katholischen Mitglieder als stimmberechtigtes Mitglied in die Bistumssynode und gegebenenfalls in die Landessynode.

§ 11 Beschlussfassende Versammlung
(1) Die internen Belange des IGL oder einer Kommunität werden durch Abstimmung in einer beschlussfassenden Versammlung geregelt. Dieses gilt auch für die Wahlen. Die beschlussfassende Versammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Näheres regelt das Partikularrecht. Die Einladungen werden der Bischöfin oder dem Bischof mit 6-wöchiger Frist mitgeteilt.
(2) Zur beschlussfassenden Versammlung sind nur Mitglieder mit fester Mitgliedschaft zugelassen. Die Bischöfin oder der Bischof oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person hat Stimmrecht in der beschlussfassenden Versammlung.
(3) Von den Sitzungen der beschlussfassenden Versammlung sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und der Bischöfin oder dem Bischof innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Versammlung zuzusenden. Auf Verlangen der Synodalvertretung sind zusätzlich dazugehörige Schriftstücke der Bischöfin oder dem Bischof zu übersenden.

§ 12 Visitationen, Jahres- und Finanzberichte
(1) Die Bischöfin oder der Bischof üben das Visitationsrecht aus, sofern es nicht nach § 3 delegiert wurde.
(2) Jahresberichte sind analog zu den Seelsorgeberichten der Gemeinden bis zu den in der SGO und den vom Bistum vorgegebenen Terminen an die Bischöfin oder den Bischof zu senden. Finanzberichte sind entsprechend fristgerecht über die oder den Beauftragten nach § 3 an die Finanzkommission zu senden.

§ 13 Ausbildung
(1) Die interne Ausbildung einer Gemeinschaft nach § 1 regelt gegebenenfalls das Partikularrecht.
(2) Die theologische Ausbildung der Mitglieder einer Gemeinschaft wird in Absprache mit der Bischöfin oder dem Bischof, dem Dozentenkollegium, der Leiterin oder dem Leiter des IGL oder der Kommunität sowie der oder dem Beauftragten nach § 3 einvernehmlich geklärt.

Sexualisierte Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt Prävention und Intervention

Leitlinien für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Diese Leitlinien gegen sexualisierte Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt legen die grundlegenden Positionen unserer Kirche dar. Sie beschreiben zunächst die Gründe, weshalb wir uns gegen solche Verletzungshandlungen positionieren (Teil 1). Anschließend werden Maßnahmen vorgestellt, wie wir vor solchen Verletzungshandlungen schützen (Teil 2) und wie wir eingreifen, wenn sie begangen wurden (Teil 3).
Die Leitlinien können nicht endgültig und verbindlich sämtliche theologischen, ethischen, rechtlichen und pädagogischen Konflikte und Zweifelsfragen lösen. Sie wollen in erster Linie sexualisierte Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt durch Verantwortliche* unserer Kirche verhindern und empfehlende Handlungsanweisung zur Prävention und Intervention geben. Mit den Leitlinien wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens fördern und unsere Wahrnehmung im Umgang mit anderen schärfen, um darauf zu achten, wo Grenzen überschritten werden. Sexualisierte Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt in unserer Kirche zu verhindern ist Ziel und Aufgabe von uns allen.

Diese Leitlinien verwenden einige Begriffe in einer spezifischen Bedeutung, z. B. Bistumsleitung. Diese Begriffe sind im Text mit einem * markiert und werden im Glossar am Ende dieser Leitlinien erläutert.
Diese Leitlinien wurden nicht von Grund auf neu entwickelt, sondern beruhen auf Texten, die in der römisch-katholischen Kirche, in den evangelischen Kirchen und von anderen Institutionen entwickelt wurden sowie auf weiterer Fachliteratur. Die genauen Quellenangaben werden am Ende dieser Leitlinien genannt.

Inhalt

1 Grundlagen
1.1 Theologische Einordnung
1.2 Begriffsklärungen und Hintergründe
1.2.1 Sexualisierte Gewalt und Verletzungshandlungen
1.2.2 Machtasymmetrien und Machtmissbrauch
1.2.3 Sexualisierte Grenzverletzungen
1.2.4 Sexualisierte Übergriffe
1.2.5 Strafbare Formen sexualisierter Gewalt
1.2.6 Verletzungshandlungen von und unter Minderjährigen
1.2.7 Seelsorgerische und pädagogische Beziehungsarbeit
2 Prävention
2.1 Risikomanagement
2.2 Mitwirkungsmöglichkeiten
2.2.1 Beteiligungsmöglichkeiten bei Entscheidungsprozessen
2.2.2 Beschwerdemöglichkeiten innerhalb unserer Kirche
2.2.3 Beschwerdemöglichkeiten außerhalb unserer Kirche
2.2.4 Erziehungspartnerschaft
2.2.5 Information über Mitwirkungsmöglichkeiten
2.3 Sexualpädagogisches Konzept
2.4 Personalmanagement
2.5 Verhaltenskodex
2.6 Kirchen- und arbeitsrechtliche Anweisungen
2.7 Aus- und Fortbildung sowie Reflexion
2.8 Organisation der Präventionsarbeit
3.1 Grundprobleme der Interventionsarbeit
3.1.1 Unterscheidung möglicher Situationen
3.1.2 Zielkonflikte
3.1.3 Lösungsansatz für diese Zielkonflikte
3.2 Grundsätze zur Informationsweitergabe und zum Beteiligtenschutz
3.2.1 Informationsweitergabe und Beteiligtenschutz in der Aufklärungsphase
3.2.2 Informationsweitergabe und Beteiligtenschutz bei einer sicher festgestellten Verletzung
3.2.3 Informationsweitergabe und Beteiligtenschutz bei einer sicher ausgeschlossenen Verletzung
3.2.4 Informationsweitergabe und Beteiligtenschutz bei einem unaufklärbaren Ereignis
3.2.5 Informationsweitergabe und Beteiligtenschutz bei der Beteiligung eines Kindes
3.2.6 Organisation der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
3.3 Grundsätze in der Aufklärungsphase
3.3 .1 Umgang mit Erstinformationen

3.3.2 Weitere Aufklärung
3.3.3 Erste Hilfen für die oder den (möglichen) Verletzten
3.3.4 Vorläufige Sicherungsmaßnahmen bis zur Aufklärung der Vorwürfe
3.3.5 Verhältnis von staatlichen und kirchlichen Ermittlungen
3.4 Grundsätze bei einer sicher festgestellten Verletzung
3.4.1 Hilfen für den Verletzten oder die Verletzte und sein bzw. ihr Umfeld
3.4.2 Konkrete Interventionsmaßnahmen
3.5 Grundsätze bei einer sicher ausgeschlossenen Verletzung
3.6 Grundsätze bei einem unaufklärbaren Ereignis
3.7 Organisation der Interventionsarbeit
3.7.1 Ansprechpersonen für Hinweise auf Verletzungen
3.7.2 Beratende Fachleute
3.7.3 Beratungsgremium für ethische Zweifelsfälle
3.7.4 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Glossar
Verwendete Literatur

1 Grundlagen

1.1 Theologische Einordnung

Wer hat mich berührt? So fragt Jesus im Markus- und im Lukasevangelium (Mk 5,31 und Lk 8,45). Seine Jüngerinnen und Jünger sind erstaunt. Es drängen sich so viele Menschen um Jesus, dass diese Frage unverständlich scheint. Und doch stellt sich heraus, dass Jesus sich auf seine Wahrnehmung verlassen kann. Es ist eine an Blutfluss erkrankte Frau, die sich von dieser Berührung Heilung verspricht.

Jesus wird nicht nur an dieser Stelle als hochsensibel beschrieben. Er berührt Menschen – durch Worte und Handlungen. Und er lässt sich berühren – von der Menschen Fragen, von ihrem Leid und auch im körperlichen Sinn.

Berührung kann tröstlich sein. Berührung kann Mut machen. Berührung kann Geborgenheit schenken. Berührung kann Spaß machen. Berührung kann heilen.

Es soll auch zukünftig das Kind gekuschelt werden, das Heimweh hat oder getröstet werden will. Es sollen auch zukünftig Kinder, Jugendliche und deren Leiterinnen und Leiter sportlich und spielerisch aktiv und dabei körperlich in Kontakt sein. Es sollen auch zukünftig Menschen in den Arm genommen werden, denen dies guttut. Und schließlich sollen auch zukünftig Zärtlichkeiten zwischen sich Verliebenden und Liebenden möglich sein.

Wir wollen auch zukünftig über Gefühle und Emotionen miteinander sprechen. Wir wollen den Schmerz der Trauer, die Verunsicherung, die das Leid mit sich bringt, wir wollen unsere Ängste, unser Hadern, unsere Wut und auch unsere Zuversicht, unsere Hoffnung, unseren Glauben, die prickelnden Gefühle des Lebens und vieles mehr mitteilen und teilen.

Jegliche Berührung – ob verbal, visuell oder körperlich – setzt ein gegenseitiges Einverständnis voraus. Sensibel wahrzunehmen, welche Berührungen gewünscht sind und welche Berührungen Grenzen verletzen, ist unabdingbar für ein Zusammenleben, das Jesus uns vorgelebt hat und das uns Wohl und Heil verspricht.

Es ist zutiefst menschlich, dass diese Grenzen immer wieder verletzt werden. Das bringt schon die Tatsache mit sich, dass Menschen Berührung sehr unterschiedlich wahrnehmen und das, was jetzt positiv erlebt wird, in einer ähnlichen Situation grenzüberschreitend erfahren werden kann.

Grenzverletzungen können allerdings vermieden werden, indem Menschen ihr Sprechen und Handeln reflektieren und dadurch sensibler werden.

Grenzverletzungen müssen vermieden und auch dann geahndet werden, wenn sie unachtsam, leichtfertig, respektlos oder gar vorsätzlich geschehen. Die Folgen für die Betroffenen sind nicht selten schwerwiegend und traumatisch.

Wenn Berührungen nicht gewollt und nicht heilvoll sind, dann werden die einen Grenzen setzen können. Andere aber sind dazu nicht selbstständig in der Lage, z. B. Kinder, die zu schwach zur Gegenwehr sind, Frauen, die traumatisiert sind, Männer, die nicht gelernt haben, über ihre Gefühle zu sprechen.

Wenn Berührungen verletzen oder gar die Unversehrtheit des eigenen Lebens bedrohen, dann ist eine solche Gegenwehr für die Einzelne oder den Einzelnen in der Regel unmöglich.

Wir brauchen Umgänge, um miteinander Sensibilität und Respekt vor den eigenen Grenzen und denen anderer zu lernen bzw. diese zu verbessern.

Wir brauchen Strukturen, wenn wir mit Grenzverletzungen umgehen und sie vermindern helfen wollen.
Und schließlich brauchen wir auch Interventionen, wenn Menschen zu Täterinnen und Tätern werden.
Fragen wir mit Jesus: Wer berührt mich? Von wem will ich mich berühren lassen? Wen möchte ich berühren? Wer möchte von mir berührt werden?
In diesem Sinne hat die Kommission „Missbrauch und Prävention" im Auftrag der Synode der Alt-Katholischen Kirche gearbeitet und die folgenden Leitlinien erstellt.

1.2 Begriffsklärungen und Hintergründe

1.2.1 Sexualisierte Gewalt und Verletzungshandlungen

Als sexualisierte Gewalt bezeichnen wir in diesen Leitlinien jede Verletzung der sexualisierten Selbstbestimmung.
Mit diesem Begriff meinen wir alle Handlungen,
– die einen sexuellen, sexualisierten oder sexistischen Kontext haben,
– die die persönliche Grenze eines anderen Menschen überschreiten und
– denen die betroffene Person nicht zustimmt (bzw. nicht zustimmen kann).
Der Begriff sexualisierte Gewalt ist sehr weit. Er bezieht sich nicht nur auf sexualisierten Missbrauch oder nur auf Sexualstraftaten, sondern er umfasst alle Verhaltensweisen, die von der betroffenen Person als unerwünscht, als grenzüberschreitend oder als verletzend wahrgenommen werden (auch wenn die handelnde Person eine solche Wirkung nicht beabsichtigt hat).
In diesem Text benutzen wir den Begriff Gewalt also in einem spezifischen Sinn, wie er insbesondere unter Pädagogen und Psychologen verbreitet ist. Der Gewaltbegriff in diesem Text unterscheidet sich sowohl von dem umgangssprachlichen Gewaltbegriff (das Anwenden von körperlicher Stärke, um jemanden zu verletzen oder ihn zu etwas zu zwingen), als auch von den unterschiedlichen juristischen Gewaltbegriffen.
Um verschiedene Formen sexualisierter Gewalt zu beschreiben, ist es sinnvoll, drei Kategorien zu unterscheiden:
– sexualisierte Grenzverletzungen (siehe 1.2.3)
– sexualisierte Übergriffe (siehe 1.2.4)
– strafbare Formen sexualisierter Gewalt (siehe 1.2.5).
Um diesen Text sprachlich möglichst einfach zu halten, benutzen wir den Begriff Verletzungshandlung als Oberbegriff für jede Verhaltensweise, die eine sexualisierte Grenzverletzung, ein sexualisierter Übergriff oder eine strafbare Form sexualisierter Gewalt ist – unabhängig davon, wer sie begeht, wem gegenüber sie begangen wird, welche Absicht dahintersteht, welche Folge sie hat und ob sie eine Straftat* ist oder nicht.

1.2.2 Machtasymmetrien und Machtmissbrauch

Manche Menschen sind der Macht anderer Menschen asymmetrisch ausgesetzt. Hierzu gehören insbesondere Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene.
Machtasymmetrien haben ihre Ursache oft in gesellschaftlich definierten Abhängigkeiten. Solche Abhängigkeiten können auch in Institutionen (wie z. B. unserer Kirche) entstehen.
Sexualisierte Gewalt – vor allem gegen Minderjährige und gegen schutzbedürftige Erwachsene – ist nicht unbedingt Ausdruck einer abweichenden Sexualität. Jedenfalls dann, wenn sie absichtlich verübt wird, ist sie in erster Linie Machtmissbrauch gegenüber der abhängigen Person.

1.2.3 Sexualisierte Grenzverletzungen

Eine sexualisierte Grenzverletzung ist jede Handlung, bei der jemand die persönliche Grenze eines anderen Menschen in sexualisierter Form überschreitet.
Dies muss nicht unbedingt absichtlich geschehen. Es kann vorkommen, dass jemand versehentlich nicht erkennt, dass sein oder ihr Verhalten von einem anderen als „zu nah" empfunden wird.
Grenzverletzungen können z. B. sein (sofern sie von der betroffenen Person als eine Grenzverletzung empfunden werden):
– jemanden mit Kosenamen ansprechen
– jemanden ungefragt fotografieren
– jemanden umarmen
– ein Kind auf den Schoß nehmen oder über den Kopf streicheln

– keine ausreichenden Vorkehrungen treffen, um bei Umkleide-, Wasch- oder Schlafsituationen die Privatsphäre der Betroffenen zu schützen
– bei Spielen oder Übungen nicht ausreichend berücksichtigen, dass die Teilnehmer unterschiedliches Körperempfinden haben können
– bei Spielen oder Übungen den Betroffenen keine Möglichkeit lassen, nicht an dem Spiel bzw. an der Übung teilzunehmen
– vorübergehend die pädagogische bzw. seelsorgerische Rolle verlassen (z. B. gegenüber Minderjährigen Probleme aus der eigenen Beziehung erörtern).
Das Ziel, möglichst keine Grenzverletzung zu begehen, kann man nicht vollständig erreichen. Gerade bei der pädagogischen und bei der seelsorgerischen Arbeit kann man nicht vor jeder Maßnahme deren Bedeutung für die persönliche Grenze der betroffenen Person sowie eine eventuell bestehende Machtasymmetrie umfassend analysieren.
Trotzdem ist eine Grenzverletzung – insbesondere, wenn sie in einem seelsorgerischen oder pädagogischen Abhängigkeitsverhältnis geschieht – ein persönlicher und fachlicher Fehler. Oft hätte eine gründlichere Vorüberlegung geholfen, die Grenzverletzung zu vermeiden. Deshalb sollte jede Grenzverletzung zum Anlass genommen werden, zu prüfen, wie sich ähnliche Fälle zukünftig vermeiden lassen.

Wenn jemand Grenzverletzungen fortsetzt, obwohl er sie erkannt hat, dann etablieren sie eine Kultur der Grenzverletzung und stellen Übergriffe dar.

1.2.4 Sexualisierte Übergriffe

Als sexualisierte Übergriffe bezeichnen wir massive (vor allem: wiederholte und / oder beabsichtigte) sexualisierte Grenzverletzungen. Es spielt keine Rolle, ob sie vom Gesetzgeber unter Strafe gestellt sind oder nicht.
Sexualisierte Übergriffe können beispielsweise sein:
– eine andere Person mit Blicken ausziehen
– eine andere Person beim Duschen beobachten
– intensiv auf primäre oder sekundäre Geschlechtsorgane einer anderen Person schauen („glotzen")
– den Körper einer anderen Person kommentieren
– jemanden in ein Gespräch mit sexualisiertem Inhalt verwickeln
– erotische oder zweideutige Textnachrichten senden
– erotische Film- oder Fotoaufnahmen anfertigen
– erotische Spiele (z. B. Flaschendrehen, „Wahrheit oder Pflicht")
– Zungenküsse
– primäre oder sekundäre Geschlechtsorgane einer anderen Person berühren
– jemanden zum Geschlechtsverkehr drängen.
Wenn solche Handlungen in einem (insbesondere pädagogischen oder seelsorgerischen) Abhängigkeitsverhältnis vorkommen, dann sind sie nicht nur ein Fehler, sondern dann zeigen sie ein grundlegendes persönliches und fachliches Defizit. Sie überschreiten die Grenze zwischen Minderjährigen und Pädagogen bzw. zwischen Gemeindemitgliedern und Seelsorgern.
Täter und Täterinnen setzen sexualisierte Übergriffe gezielt ein, um abhängige Personen (insbesondere Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene) sowie deren Umfeld zu desensibilisieren und so sexualisierten Missbrauch vorzubereiten. Sie schaffen ein Klima, in dem sexualisierter Missbrauch nicht so leicht auffällt oder in dem er bagatellisiert werden kann.
Es kann vorkommen, dass sexualisierte Übergriffe ritualisiert werden (z. B. als Aufnahmeritual) und so über Generationen hinweg weitergegeben werden.

1.2.5 Strafbare Formen sexualisierter Gewalt

Die Formulierung strafbare Formen sexualisierter Gewalt bezeichnet solche Verletzungshandlungen, die vom Gesetzgeber unter Strafe gestellt wurden. Dazu zählen beispielsweise:
– Kinder* zu sexualisierten Handlungen überreden (auch mittels digitaler Medien)
– Kinderpornografie herstellen, verbreiten oder besitzen
– anale, orale, vaginale Vergewaltigung.

1.2.6 Verletzungshandlungen von und unter Minderjährigen

Verletzungshandlungen können auch von Minderjährigen gegenüber anderen Minderjährigen begangen werden. Für (versehentliche) Grenzverletzungen ist das selbstverständlich, aber auch sexualisierte Übergriffe und Sexualstraftaten kommen

vor (bzw. Handlungen, die strafbar wären, falls das handelnde Kind bereits strafmündig wäre).
Auch Machtasymmetrien können sich unter Minderjährigen entwickeln. Solche Machtungleichgewichte gibt es vor allem zwischen einer Gruppe und Einzelnen; zwischen Älteren und Jüngeren; zwischen Stärkeren und Schwächeren. Verletzungshandlungen, die in solchen Machtungleichgewichten stattfinden, können von außen leicht mit Mobbing oder Bullying verwechselt werden.
Oft sind mehrere Minderjährige sowohl als Opfer wie als Täter beteiligt. Innerhalb einer Peergroup kann ein starkes Schweigegebot herrschen, sich gegenseitig nicht zu verraten, was die Verwicklung dieser Minderjährigen als Opfer-Täter verstärkt.
Kirchenfreizeiten und ähnliche Veranstaltungen weisen ein erhöhtes Risiko für Verletzungshandlungen unter Minderjährigen auf. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass sich hier private und formale Rollen (z. B. ältere Jugendliche als ehrenamtliche Betreuer) vermischen.
Unter Minderjährigen finden Verletzungshandlungen nicht selten digital statt oder werden zumindest digital begleitet durch Benutzung von Smartphones, Tablets usw.
Es kommt vor, dass Verletzungshandlungen als „jugendliches Experimentierverhalten" bagatellisiert werden.

1.2.7 Seelsorgerische und pädagogische Beziehungsarbeit

Wer seelsorgerisch oder pädagogisch tätig ist, arbeitet mit Menschen und baut zu ihnen Beziehungen und Vertrauensverhältnisse auf. Vor allem dann, wenn man mit Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen arbeitet, ist diese Beziehungsarbeit besonderen Anforderungen ausgesetzt:
Einerseits weisen diese Beziehungen Gemeinsamkeiten mit nicht-professionellen Beziehungen (z. B. freundschaftlichen oder familiären Beziehungen) auf: Zur professionellen seelsorgerischen und pädagogischen Arbeit gehört es, dem Gegenüber zu vertrauen, eine authentische Persönlichkeit zu sein und auch – abhängig von dem Alter, dem Entwicklungsstand, dem biografischen und dem kulturellen Hintergrund des Gegenübers – emotionale und ggf. auch körperliche Nähe zuzulassen.
Andererseits unterscheiden sich diese Beziehungen aber grundlegend von nicht-professionellen Beziehungen: Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene können oft nicht frei entscheiden, wer ihre Bezugsperson sein soll. Sie können ihrer Bezugsperson nicht oder nur sehr begrenzt ausweichen.
Gerade diese Verbindung von Nähe und eingeschränkter Ausweichmöglichkeit macht seelsorgerische und pädagogische Arbeit attraktiv für (potentielle) Täter und Täterinnen.
Wenn man diese Umstände zusammen betrachtet, dann ergibt sich eine entscheidende Herausforderung der Präventionsarbeit: Man muss Verletzungshandlungen verhindern, darf aber gleichzeitig notwendige Nähe nicht einschränken.
Um dieser Herausforderung zu begegnen, muss man klären, welche Verhaltensweisen zur professionellen Beziehungsarbeit gehören und welche Verhaltensweisen diesen Bereich verlassen (also eine Verletzungshandlung darstellen):
In einer professionellen Beziehung dient die Nähe nicht dem oder der Erwachsenen (dem Seelsorger oder der Seelsorgerin bzw. dem Pädagogen oder der Pädagogin), sondern allein deren Gegenüber. Wer eine professionelle Beziehung aufbaut, darf diese nicht nutzen, um eigene (körperliche oder emotionale) Bedürfnisse zu befriedigen. Erwachsene dürfen sich in professionellen Beziehungen zu Minderjährigen weder von eigenen Bedürfnissen noch von persönlichen Interessen leiten lassen, sondern müssen ihr Handeln an dem Wohl und an den Interessen der Minderjährigen ausrichten. Authentisch sein bedeutet zwar, seine Persönlichkeit einzubringen. Es bedeutet aber nicht, seine eigenen Interessen über die der Minderjährigen zu stellen. Die Erwachsenen treten mit den Minderjährigen nicht in eine Art „Austauschverhältnis" im Sinne von „Vertrauen gegen Vertrauen", „Leistung gegen Gegenleistung".
In einer professionellen Beziehung ist weniger Nähe zulässig als in einer privaten Beziehung (z. B. zwischen Eltern und Kind); unzulässig ist es z. B., den Menschen, mit dem man arbeitet, auf den Mund zu küssen oder sich vor ihm nackt auszuziehen.
Eine professionelle Beziehung ist zeitlich begrenzt und endet mit dem Ende des jeweiligen Angebots. Außerdem ist sie durch die Aufgabe begrenzt, die vor Beginn der Tätigkeit klar definiert sein muss.

Falls es in besonderen Ausnahmefällen darüber hinaus zu einem Kontakt kommt, dann muss dieser Kontakt transparent sein (z. B. indem die Eltern informiert werden).

2 Prävention

2.1 Risikomanagement

In unserer Kirche versammeln sich ständig Menschen – Minderjährige, schutzbedürftige Erwachsene und Erwachsene.

Minderjährige nehmen beispielsweise an Freizeiten oder Ausflugsfahrten teil oder sie treffen sich im Kinder- und Jugendtreff der Gemeinde. Eltern überlassen ihre Kinder den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Betreuerinnen und Betreuern usw. Hierbei wird viel Beziehungsarbeit geleistet, die uns alle zusammenbringt. Dabei entsteht Gemeinschaft, die getragen wird von persönlichen Kontakten und Vertrauen.

Wir erwarten, dass vor allem Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene vor Verletzungshandlungen geschützt werden. Deshalb ist es unsere Aufgabe (nicht nur die Aufgabe der Bistums- und der Gemeindeleitung*, sondern auch die Aufgabe jedes einzelnen Gemeindemitglieds – also von uns allen), die Risiken gerade für die uns anvertrauten Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen so weit wie möglich zu minimieren.

Ein bestehendes Risiko können wir nur dann minimieren, wenn wir es erkannt haben. Deshalb müssen wir für eine aktive Prävention die Risikofaktoren kennen. Dies ist die Grundvoraussetzung für unsere weiteren Präventionsmaßnahmen; nur so können wir Fälle von sexualisierter Gewalt vermeiden.

Um die Risikofaktoren zu erkennen, führt man eine sogenannte Risikoanalyse durch. Unter einer Risikoanalyse versteht man die Untersuchung und Identifizierung von Gefährdungsrisiken in den verschiedenen Bereichen kirchlicher Arbeit, in denen jemand (insbesondere: Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene) durch sexualisierte Gewalt verletzt werden könnte.

In jeder Organisation unserer Kirche (im Bistum, in den Dekanaten, in den Gemeinden und in anderen Organisationen wie dem Bund Alt-Katholischer Frauen und dem Bund Alt-Katholischer Jugend) analysieren wir mögliche Risiken. Wir dokumentieren die Maßnahmen, die wir ergreifen, und wir evaluieren diese Maßnahmen.

Im Rahmen einer Risikoanalyse prüfen wir zum Beispiel Verantwortlichkeiten, Abläufe, Räumlichkeiten und Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme (einschließlich der Erreichbarkeit über digitale Medien). Wir diskutieren, welche Nähe und welche Distanz zur Zielgruppe angemessen sind. Wir betrachten Momente und Gegebenheiten, die in unserer Kirche (unserer Gemeinde oder unserer kirchlichen Organisation) bestehen und die sexualisierte Gewalt begünstigen oder ermöglichen.

Dabei kann es sinnvoll sein, dass dies nicht jede Gemeinde für sich erledigt, sondern sich mehrere Organisationen (z. B. die Gemeinden eines Dekanats) gemeinsam dieser Aufgabe widmen. Indem wir miteinander das Thema bearbeiten, profitieren wir vom Wissen und von den Erfahrungen der jeweils anderen.

Die gewonnenen Erkenntnisse sind dann unsere Grundlage, auf der wir unsere Schutzkonzepte entwickeln und anpassen und – falls erforderlich – unsere Organisation verändern.

Die identifizierten Risikofaktoren, die ergriffenen Maßnahmen und deren Wirkung überprüfen wir regelmäßig in festgelegten Zeitabständen (sinnvoll sind z. B. fünf Jahre).

2.2 Mitwirkungsmöglichkeiten

2.2.1 Beteiligungsmöglichkeiten bei Entscheidungsprozessen

Ein wichtiger Baustein zur Prävention von Verletzungshandlungen ist es, alle Menschen – insbesondere Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen – bei allen Ereignissen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen, die sie betreffen. Dies gilt auf allen Ebenen unserer Kirche – in den Gemeinden, in den Dekanaten, im Bistum und in anderen kirchlichen Organisationen (z. B. dem Bund Alt-Katholischer Jugend und dem Bund Alt-Katholischer Frauen).

Wir achten darauf, unsere Entscheidungsprozesse so zu gestalten, dass Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene sich tatsächlich aktiv beteiligen können. Die Mitwirkungsmöglichkeiten gestalten wir so, dass sie für Minderjährige und

schutzbedürftige Erwachsene geeignet sind. Dies können z. B. Kinderkonferenzen sein, die Wahl von Gruppensprechern oder die Einrichtung von Vertrauenspersonen, an die sich Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene wenden können.

2.2.2 Beschwerdemöglichkeiten innerhalb unserer Kirche

Zu den Mitwirkungsmöglichkeiten gehören auch alters- und behindertengerechte Beschwerdemöglichkeiten.

Wir wollen eine positive Beschwerdekultur entwickeln, um so die fachliche Arbeit zu verbessern und weiterzuentwickeln. Indem wir mit Beschwerden konstruktiv umgehen, geben wir allen Beteiligten einen festgelegten Rahmen, innerhalb dessen sie Probleme ansprechen können. Dadurch schaffen wir zugleich klare und sichere Arbeitsstrukturen.

Beschwerden nehmen wir ernst. Wir behandeln sie sachlich und professionell. Meldungen bagatellisieren wir nicht. Wir gehen Vorwürfen nach, damit sie geklärt und damit Missstände aufgedeckt werden. So ermöglichen wir Veränderungen.

Durch systematische Beschwerdeverfahren legen wir fest, wie wir mit Beschwerden in unserer Kirche (in dem Bistum, in einer Gemeinde, in einer anderen Organisation unserer Kirche) umgehen. Hierbei regeln wir vor allem, wer Beschwerden bearbeitet (die Kontaktmöglichkeiten werden öffentlich bekannt gemacht), wie Beschwerden bearbeitet werden, wie die Vertraulichkeit einer Beschwerde gewahrt wird, wie Beschwerden dokumentiert werden, welche Ziele das Beschwerdeverfahren hat, wie Veränderungsmaßnahmen eingeleitet werden, wer wann wen über den Ausgang eines Beschwerdeverfahrens informiert und wie das Beschwerdeverfahren evaluiert und weiterentwickelt wird.

Diese Aspekte schneiden wir auf die jeweilige Gemeinde bzw. Organisation unserer Kirche zu, je nach strukturellen, konzeptionellen und regionalen Gegebenheiten.

Damit Beschwerdeverfahren funktionieren, genügt es aber nicht, dass sie formell festgelegt sind. Wichtig ist, dass es in jeder Gemeinde und in jeder kirchlichen Organisation eine beschwerdefreundliche Haltung gibt. Wir alle müssen eine Kultur schaffen, die geprägt ist durch einen wertschätzenden Umgang aller Beteiligten und ein professionelles Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift und als Auslöser der Veränderung wertschätzt. Dann dürfen wir damit rechnen, dass Betroffene – insbesondere auch Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene – Beschwerdemöglichkeiten nutzen.

Damit eine solche Kultur entsteht, ist es wichtig, dass wir an der Entwicklung und Einführung der Beschwerdeverfahren alle beteiligen, gegen deren Handlungen man sich beschweren könnte (vor allem sämtliche Verantwortlichen* unserer Kirche) und ihre Bedenken, Vorbehalte und Ängste ernst nehmen, die sie gegen ein Beschwerdeverfahren haben.

2.2.3 Beschwerdemöglichkeiten außerhalb unserer Kirche

Neben dem innerkirchlichen Beschwerdeverfahren benennen wir externe Ansprechpersonen, an die sich insbesondere Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene, aber auch z. B. Eltern, Betreuer sowie alle Verantwortlichen* unserer Kirche wenden können. Diese externen Ansprechpersonen haben eine ausreichende Distanz zu unserer Kirche, sie sind neutral und unabhängig (das heißt vor allem: gegenüber der Bistums- und Gemeindeleitung weder weisungsabhängig noch weisungsbefugt) und leicht erreichbar.

Die externen Ansprechpersonen können z. B. in spezialisierten Fachberatungsstellen arbeiten, mit denen das Bistum eine Vereinbarung über ihre Tätigkeit schließt.

Die Namen und Kontaktdaten der externen Ansprechpersonen machen wir allgemein bekannt (z. B. auf der Homepage des Bistums).

2.2.4 Erziehungspartnerschaft

Die Verantwortlichen* unserer Kirche besprechen das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt mit Eltern, deren Kinder an Veranstaltungen unserer Kirche teilnehmen oder die sich in Einrichtungen unserer Kirche aufhalten.

Im Hinblick auf schutzbedürftigen Erwachsenen werden solche Gespräche mit den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern geführt.

2.2.5 Information über Mitwirkungsmöglichkeiten

Wir informieren Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene über ihre Rechte, damit sie sie nutzen können. Hierbei nutzen wir eine leichte Sprache.
Wir ermutigen sie dazu, ihre Rechte und ihre Mitentscheidungsmöglichkeiten zu nutzen.
Wenn Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene ihre Rechte kennen und positive Erfahrung bei der Wahrnehmung dieser Rechte machen, dann können sie besser einschätzen, wann ihre Rechte und Grenzen überschritten werden.

2.3 Sexualpädagogisches Konzept

Wir entwickeln für unsere Kirche ein sexualpädagogisches Konzept. Dieses Konzept hat nicht das Ziel, Vorgaben für unsere Sexualität zu machen. In erster Linie bietet es denen Orientierung, die in unserer Kirche (insbesondere mit Minderjährigen) seelsorgerisch oder pädagogisch arbeiten.
Das sexualpädagogische Konzept gibt die grundlegende Haltung unserer Kirche zu Sexualität wieder. Es berücksichtigt die altersgerechte Entwicklung der Minderjährigen, die Gegebenheiten der schutzbedürftigen Erwachsenen und den kulturellen Hintergrund aller Beteiligten (auch der Seelsorgerinnen und Seelsorger, der Pädagoginnen und Pädagogen). Es benennt klar, wann genau die Grenze von körperlicher Nähe hin zu einer Verletzungshandlung überschritten wird.
Dieses Konzept dient auch dazu, dass sich die Verantwortlichen* unserer Kirche mit Themen wie Sexualität und sexualisierter Orientierung, Intimität und Beziehungsgestaltung sowie dem Wahrnehmen und Anerkennen von Grenzen fachlich und persönlich auseinandersetzen.
Das sexualpädagogische Konzept wird so formuliert, dass auch Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene es leicht verstehen können.
Wir veröffentlichen dieses Konzept (z. B. auf der Homepage des Bistums). Wir sorgen dafür, dass alle Verantwortlichen* unserer Kirche, die mit Minderjährigen arbeiten, dieses Konzept kennen.

2.4 Personalmanagement

Die Personalverantwortlichen unserer Kirche sorgen dafür, dass die Verantwortlichen* unserer Kirche an der Prävention gegen sexualisierte Gewalt mitwirken. Sie thematisieren dies schon im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen und stellen sicher, dass sich alle Verantwortlichen* unserer Kirche in diesem Bereich fortbilden.
Alle hauptamtlichen Verantwortlichen* unserer Kirche legen (entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen) ein erweitertes Führungszeugnis vor. Für ehrenamtlich Tätige besteht eine solche Pflicht allerdings nur, falls die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes es bestimmen.
Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen bzw. je nach Aufgabe und Einsatz prüfen die Personalverantwortlichen unserer Kirche im Einzelfall, ob eine Verantwortliche* oder ein Verantwortlicher* unserer Kirche eine Selbstauskunftserklärung vorlegen muss, in der sie bzw. er angibt, ob gegen sie bzw. gegen ihn strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden und zu welchem Abschluss sie gekommen sind.

2.5 Verhaltenskodex

Klare Verhaltensregeln ermöglichen den Verantwortlichen* unserer Kirche, in ihrer Beziehungsarbeit ein professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis zu schaffen und für einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur zu sorgen. Deshalb erstellen wir einen Verhaltenskodex und binden dabei sowohl Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene als auch betroffene Verantwortliche* unserer Kirche ein.
Es erscheint sinnvoll, dass das Bistum zusammen mit dem Bund Alt-Katholischer Jugend eine Vorlage für einen solchen Verhaltenskodex erarbeitet. Anschließend können jede Gemeinde und jede andere kirchliche Organisation diese Vorlage entweder übernehmen oder auf ihre individuelle Situation anpassen. Auch hierbei werden die Betroffenen einbezogen; dies kann beispielsweise im Rahmen von Freizeitveranstaltungen oder Firmvorbereitungen geschehen.
Die Verantwortlichen* unserer Kirche erkennen den (jeweils für ihren Arbeitsbereich geltenden) Verhaltenskodex an, indem sie ihn unterzeichnen. Dies ist eine verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung

sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Sanktionen, die drohen, wenn der Verhaltenskodex nicht eingehalten wird, machen wir allen Verantwortlichen* unserer Kirche bekannt.
Wir veröffentlichen die Verhaltenskodizes (z. B. auf der Homepage der jeweiligen kirchlichen Organisation und / oder des Bistums).

2.6 Kirchen- und arbeitsrechtliche Anweisungen

Für die Verantwortlichen unserer Kirche, die weisungsgebunden sind (z. B. kirchen- oder arbeitsrechtlich), erlässt unsere Kirche kirchen- bzw. arbeitsrechtlich verbindliche Anweisungen, um insbesondere Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene zu schützen. Diese Anweisungen können mit dem Verhaltenskodex inhaltlich identisch sein. Sie können auch einen solchen Kodex vorwegnehmen, solange er noch entwickelt wird.

2.7 Aus- und Fortbildung sowie Reflexion

Wenn Seelsorgerinnen, Seelsorger, Pädagoginnen und Pädagogen in der Präventionsarbeit gut ausgebildet sind, dann sinkt die Gefahr von Verletzungshandlungen. Eine gute Ausbildung ist die Basis für eine professionelle Beziehungsarbeit. Sie sorgt dafür, dass versehentliche Verletzungshandlungen vermieden und bewusste Verletzungshandlungen erkannt und unterbunden werden.
Deshalb sorgen wir dafür, dass die Verantwortlichen* unserer Kirche fundiert aus- und fortgebildet werden und über ihre Tätigkeit als Seelsorger bzw. Pädagogen reflektieren. Dies gilt zumindest für alle Verantwortlichen* unserer Kirche (einschließlich aller ehrenamtlich tätigen), die mit Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten.
In der Aus- und Fortbildung und in der Reflexion werden die emotionale und soziale Kompetenz und die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit der Verantwortlichen* unserer Kirche geschult. Außerdem beschäftigen sie sich unter anderem mit folgenden Fragen:
– Welche Nähe und welche Distanz sind bei ihren professionellen Beziehungen angemessen?
– Wie nehmen sie das Nähe- und Distanzbedürfnis des Gegenübers sensibel wahr?
– Wie beachten sie auf der nonverbalen Beziehungs- und Kommunikationsebene das Abgrenzungsbedürfnis des Gegenübers?
– Welche Arbeitsvorgänge bringen besondere (gegebenenfalls sogar intime) Nähe mit sich?
– Können sich daraus ambivalente Situationen entwickeln?
– Wie geht man mit solchen Situationen um?
– Wie verarbeitet man problematische Situationen?
– Wie bringt man anderen bei, ihre Grenzen klarzumachen?
– Welche Strategien nutzen Täterinnen und Täter?
– Welche Vorgänge und welche institutionellen Strukturen begünstigen sexualisierte Gewalt?
– Welche Straftatbestände und welche weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen gibt es in diesem Zusammenhang?
– Welche Psychodynamiken spielen bei Opfern sexualisierter Gewalt eine Rolle?
– Welche Hilfen gibt es für Betroffene?
Die Aus- und Fortbildungen sowie die Reflexionen werden von qualifizierten Ausbildern bzw. Supervisoren durchgeführt.
Gemeinden, die an der Ausbildung mitarbeiten (z. B. indem sie Praktikantinnen und Praktikanten oder Vikarinnen und Vikare bei sich aufnehmen), kommt eine Vorbildfunktion zu. Dort werden den Auszubildenden Arbeitsabläufe vorgelebt. Deshalb sorgen wir dafür, dass solche Gemeinden ein besonderes Augenmerk auf die Präventionsarbeit legen.

2.8 Organisation der Präventionsarbeit

Das Bistum, die Gemeinden und alle anderen Organisationen unserer Kirche (z. B. die Dekanate, der Bund Alt-Katholischer Jugend und der Bund Alt-Katholischer Frauen) sind dafür verantwortlich, dass in ihrem jeweiligen Bereich die Präventionsarbeit stattfindet.
Die Bistumsleitung* ernennt eine oder mehrere qualifizierte Personen als Präventionsbeauftragte, welche die Präventionsarbeit unterstützen, vernetzen, koordinieren und steuern. Sie beraten beim Risikomanagement, bei den Mitwirkungsmöglichkeiten, bei der Erstellung bzw. Anpassung der Verhaltenskodizes, bei der Entwicklung und Umsetzung von Präventionskonzepten und bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten. Sie stellen sicher, dass alle Verantwortlichen* unserer Kirche ausreichend in der Präventionsar-

beit geschult sind, organisieren Aus- und Fortbildungen sowie Supervisionen zur Reflexion, vermitteln geeignete Referentinnen und Referenten und entwickeln Informationsmaterialien. Sie vernetzen die Präventionsarbeit inner- und außerhalb unserer Kirche und halten Kontakt zu Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt.
Es gibt eine genügende Zahl an Präventionsbeauftragten, so dass jede Gemeinde und jede kirchliche Organisation einen Ansprechpartner für Präventionsfragen haben, der bzw. die sie bei der Präventionsarbeit berät und ihr hilft.
In den Organisationen unserer Kirche, die ein Qualitätsmanagement durchführen, bezieht sich das Qualitätsmanagement auch auf die Präventionsarbeit.

3 Intervention

Keine Prävention kann Verletzungshandlungen mit absoluter Sicherheit ausschließen. Deshalb bereiten wir uns darauf vor einzugreifen, wenn (möglicherweise) eine Verletzung geschehen ist. Damit möchten wir begangene Verletzungen aufklären, akute Verletzungen schnellstmöglich beenden und zukünftige Wiederholungen verhindern.
Eine Intervention kann „juristisch" erfolgen (staatlich, strafrechtlich, kirchenrechtlich usw.). Dies ist aber nicht in jedem Fall notwendig. Wichtig ist, dass die Intervention dem konkreten Fall angemessen ist:
– Wenn z. B. ein zwölfjähriger Junge ein gleichaltriges Mädchen gegen deren Willen geküsst hat, dann dürfte es üblicherweise genügen, pädagogisch auf den Jungen einzuwirken.
– Wenn ein Betreuer die Tür zu einer Umkleidekabine öffnet, weil er meint, dass sich dort niemand aufhält, und dort ein Mädchen antrifft, das sich umzieht, dann kann es ausreichen, wenn man mit dem Betreuer und dem Mädchen ein klärendes Gespräch führt und dafür sorgt, dass es in Zukunft ein eindeutiges Zeichen gibt, damit der Betreuer erkennen kann, ob jemand in der Umkleidekabine ist oder nicht (z. B. ein „Besetzt"-Schild).
– Es kann auch sinnvoll sein, sich bewusst gegen eine Intervention zu entscheiden. Wenn sich z. B. bei einer Ferienfreizeit vier Jungen ein Vierbettzimmer teilen und ein Junge von den übrigen verlangt, dass sie den Raum verlassen, während er sich dort umzieht, dann verletzen die übrigen drei Jungen seine Grenze, wenn sie im Raum bleiben. Andererseits kann man auch sagen, dass der Junge die Grenzen der übrigen drei verletzt (wenn auch nicht ihre sexualisierten Grenzen), denn er will sie zwingen, den Raum zu verlassen.
Wenn der Junge sich bei einem Leiter beschwert, dann kann dieser Leiter zwar eingreifen. Er kann z. B. mit allen vier Jungen sprechen. Er kann auch eine Alternative suchen, wo sich der Junge in Ruhe umziehen kann. Der Leiter kann sich aber auch entscheiden, (vorerst) nicht einzugreifen, damit die vier Jungen erst einmal selbst versuchen, eine Lösung zu entwickeln. Wichtig ist nur, dass dem Leiter klar ist, dass es um eine sexualisierte Grenzverletzung geht und dass er diesen Umstand bei seiner Reaktion berücksichtigt.
– Bei schwerwiegenderen Verletzungen (insbesondere, wenn sie strafbar sind), genügen derartige Interventionen natürlich nicht. Dann müssen schärfere Maßnahmen ergriffen werden.

3.1 Grundprobleme der Interventionsarbeit

3.1.1 Unterscheidung möglicher Situationen

Es gibt keine Patentlösung, die wir in jedem Fall schematisch anwenden und damit alle Probleme lösen könnten. Beispielsweise müssen wir einen Priester, der ein Kind* zum Geschlechtsverkehr zwingt, anders behandeln als achtjährige Kinder, die bei einer Erstkommunions-Vorbereitungsgruppe in einer Pause ein gleichaltriges Kind festhalten und es gegen dessen Willen auf den Mund küssen.
Bevor man entscheiden kann, welche Maßnahmen angemessen sind (ob z. B. Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden; ob der oder die Verletzende von seinen bzw. ihren Aufgaben entbunden wird), beurteilt man zunächst, 1. wie sicher die vorliegenden Informationen sind, 2. wie intensiv die mögliche Verletzung war und 3. wer die Beteiligten sind:

3.1.1.1 Unterschiedliche Informationsstände

Um einzuschätzen, wie sicher die vorliegenden Informationen sind, unterscheidet man zwei Phasen:
– In der ersten Phase ist unklar, was geschehen ist,

aber es gibt Möglichkeiten, um das Ereignis aufzuklären (Aufklärungsphase).
– In der zweiten Phase sind alle Aufklärungsmöglichkeiten ausgeschöpft.
In dieser zweiten Phase sind drei Ergebnisse möglich:
– Entweder steht zweifelsfrei fest, dass eine Verletzung stattgefunden hat;
– oder es steht zweifelsfrei fest, dass keine Verletzung stattgefunden hat;
– oder es bleibt unsicher, was geschehen ist.
Wenn man nach den Informationsständen unterscheidet, gibt es also vier denkbare Situationen:
– noch nicht aufgeklärtes Ereignis (Aufklärungsphase, siehe hierzu 3.2.1 und 3.3)
– sicher festgestellte Verletzung (siehe hierzu 3.2.2 und 3.4)
– sicher ausgeschlossene Verletzung (siehe hierzu 3.2.3 und 3.5)
– unaufklärbares Ereignis (siehe hierzu 3.2.4 und 3.6).

3.1.1.2 Unterschiedliche Verletzungsintensitäten

Bei der Intensität der Verletzung unterscheidet man zwischen sexualisierten Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und strafbaren Formen sexualisierter Gewalt (siehe hierzu oben bei 1.2.3, 1.2.4 und 1.2.5).

3.1.1.3 Unterschiedliche Beteiligte

Sowohl bei dem oder der Verletzenden als auch bei dem oder der Verletzten unterscheidet man zwischen Erwachsenen, Minderjährigen und schutzbedürftige Erwachsenen.

3.1.2 Zielkonflikte

Wenn wir nach einer (möglichen*) Verletzung eingreifen, verfolgen wir verschiedene Ziele. Leider gibt es Fälle, in denen einige unserer Ziele miteinander unvereinbar sind.
Bei einer idealen Lösung, die sämtliche Ziele erreicht,
– hat ein aufmerksamer Beobachter eine zuständige Stelle darauf hingewiesen, dass möglicherweise eine Verletzung geschehen ist
– hat kein Seelsorger das Beichtgeheimnis gebrochen
– wurde zweifelsfrei aufgeklärt, was geschehen ist
– wurde das Wohl aller beteiligten Kinder* sichergestellt
– wurde die oder der Verletzte nicht noch weiter verletzt (nicht durch unsere Maßnahmen, nicht durch ein Strafverfahren, nicht durch ein Bekanntwerden der Vorfälle ohne Zustimmung des oder der Verletzten)
– erhielt der oder die Verletzte alle notwendigen Hilfen (von uns, aber z. B. auch vom Jugendamt, von Therapeuten oder von Rechtsanwälten)
– hat der oder die Verletzende eingesehen, falsch gehandelt zu haben und ändert sein bzw. ihr Verhalten
– hat ein Gericht die oder den Verletzenden (falls seine bzw. ihre Verletzung eine Straftat* war) zu einer Strafe verurteilt
– hat die Bistumsleitung* gegen die oder den Verletzenden (falls er ein Verantwortlicher* bzw. sie eine Verantwortliche* unserer Kirche ist) alle angemessenen kirchen-, arbeits- und dienstrechtlichen Maßnahmen ergriffen
– hat niemand den Ruf eines oder einer angeblich Verletzenden, der bzw. die fälschlicherweise beschuldigt worden ist, beeinträchtigt
– hat niemand einen Vorfall vertuscht
– hat die Bistumsleitung* alle Beteiligten – jedenfalls nach Abschluss des Verfahrens – über alle Einzelheiten des Verfahrens informiert.
Dass es uns nicht immer möglich ist, alle Ziele zu erreichen, zeigen folgende Beispiele:
– Wenn ein Kind* möglicherweise missbraucht worden ist, muss einerseits der Fall aufgeklärt werden. Ansonsten bestehen die Gefahren, dass entweder der Täter bzw. die Täterin nicht überführt werden kann und weitere Taten begeht oder – falls der Verdacht falsch ist – der angebliche Täter bzw. die angebliche Täterin zu Unrecht beschuldigt wird.
Andererseits muss man das Kindeswohl schützen. Um den Fall aufzuklären, muss das Kind* von geschulten, professionellen Fachkräften befragt werden, um sicherzustellen, dass die Erinnerung des Kindes* nicht durch die Befragung verfälscht wird. Diese Fachkräfte gibt es bei staatlichen Stellen (Polizei oder Staatsanwaltschaft). Wenn das Kind* aber durch Polizisten, Staatsanwälte und Richter befragt wird, dann besteht die Gefahr, dass das Kind* hierdurch weiter traumatisiert wird (weitere

Einzelheiten hierzu unter 3.3.1 und 3.3.2; jedenfalls sollte niemals eine unausgebildete Person eigene laienhafte „Ermittlungen" durchführen).
– Wenn jemand eine Information erhält, die vage ist, aber auf eine Verletzung hinweisen könnte, dann kommt es vor, dass diese Person einerseits helfen will, andererseits aber befürchtet, den möglicherweise Verletzenden* bzw. die möglicherweise Verletzende* zu Unrecht zu belasten.
– Wenn die Bistumsleitung* erfährt, dass ein Verantwortlicher* oder eine Verantwortliche* unserer Kirche möglicherweise eine Verletzung begangen hat, dann will sie einerseits den Eindruck vermeiden, die Vorwürfe zu vertuschen, aber andererseits auch nicht die (möglicherweise zu Unrecht) beschuldigte Person durch eine öffentliche Erklärung vorverurteilen.

3.1.3 Lösungsansatz für diese Zielkonflikte

Wenn wir nicht alle unsere Ziele erreichen können, haben wir prinzipiell drei Möglichkeiten:
– Wir können unsere Ziele priorisieren und unwichtige Ziele aufgeben, um wichtigere Ziele uneingeschränkt umzusetzen.
– Wir können einen Kompromiss erarbeiten und versuchen, alle Ziele möglichst weitgehend (aber eben nicht vollständig) umzusetzen.
– Wir können diese beiden Ansätze kombinieren und zunächst unwichtigere Ziele aufgeben, um zwischen den wichtigeren Zielen einen Kompromiss zu erreichen.
Weil die beiden letzten Ansätze die größte Chance für ein gutes Ergebnis bieten, legen wir sie den folgenden Grundregeln für die Interventionsarbeit zu Grunde.
Die folgenden Grundsätze sind in vielen Fällen sinnvoll, weil sie Zielkonflikte angemessen lösen. Trotzdem wenden wir diese Regeln nie schematisch und rücksichtslos an, sondern bemühen uns in jedem Einzelfall, eine Lösung zu finden, die für alle Beteiligten die beste ist.

3.2 Grundsätze zur Informationsweitergabe und zum Beteiligtenschutz

Mit den Regeln zur Informationsweitergabe und zum Schutz der Beteiligten schützen wir nicht nur die Rechte aller Beteiligten, sondern ermutigen auch potentielle Hinweisgeber, die zuständigen Stellen auf Verletzungen hinzuweisen. Wenn ein Hinweisgeber darauf vertrauen kann, dass sein Hinweis zu keiner Rufschädigung führt, dann ist er eher bereit, seine Information weiterzugeben.

3.2.1 Informationsweitergabe und Beteiligtenschutz in der Aufklärungsphase

In der Aufklärungsphase geben wir nur an kirchliche und staatliche Stellen Informationen weiter (unabhängig von der Qualität der Informationen, also bloße Gerüchte vom Hörensagen ebenso wie Vermutungen, die auf ganz konkreten Tatsachen beruhen).
Diese Stellen sind vor allem:
– die Bischöfin oder der Bischof
– die Ansprechpersonen für Hinweise auf Verletzungen
– das zuständige Jugendamt
– die zuständige Staatsanwaltschaft
Die Öffentlichkeit (Gemeindeöffentlichkeit oder Presse) informieren wir zu diesem Zeitpunkt nicht. An staatliche Stellen darf jede und jeder Informationen weitergeben. Die Informationsweitergabe an die (Gemeinde-) Öffentlichkeit soll aber organisiert ablaufen (Einzelheiten hierzu unten bei 3.7.4).
Sich anonymisiert oder pseudonymisiert durch Fachstellen beraten zu lassen, ist jederzeit möglich.

3.2.2 Informationsweitergabe und Beteiligtenschutz bei einer sicher festgestellten Verletzung

Bei einer sicher festgestellten Verletzung geben wir Informationen nur dann an die Öffentlichkeit, wenn der oder die Verletzte damit einverstanden ist.

3.2.3 Informationsweitergabe und Beteiligtenschutz bei einer sicher ausgeschlossenen Verletzung

Bei einer sicher ausgeschlossenen Verletzung geben wir Informationen nur dann an die Öffentlichkeit, wenn der fälschlich Beschuldigte damit einverstanden ist.

3.2.4 Informationsweitergabe und Beteiligtenschutz bei einem unaufklärbaren Ereignis

Bei einem unaufklärbaren Ereignis geben wir keine Informationen an die Öffentlichkeit. Falls es sinnvoll ist, informieren wir aber eine geeignete, neutrale Person, die zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und vor Ort darauf achtet, ob es neue Anhaltspunkte für Verletzungen gibt.

3.2.5 Informationsweitergabe und Beteiligtenschutz bei der Beteiligung eines Kindes

Wenn einer der Beteiligten (der oder die möglicherweise Verletzende* und die oder der möglicherweise Verletzte*) ein Kind* ist, geben wir nur dann Informationen an die Öffentlichkeit, wenn sowohl das Kind* als auch dessen Erziehungsberechtigte dies ausdrücklich wünschen.

3.2.6 Organisation der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Siehe hierzu unter 3.7.4.

3.3 Grundsätze in der Aufklärungsphase

3.3.1 Umgang mit Erstinformationen

Alle Verantwortlichen* unserer Kirche, die Informationen erhalten, wonach es möglicherweise zu einer Verletzungshandlung gekommen ist (auch Gerüchte, anonyme Schreiben und unplausibel erscheinende Informationen), geben diese Informationen sofort an die Bistumsleitung* oder an die Ansprechpersonen für Hinweise auf Verletzungen weiter. Ausgenommen sind nur Informationen, die im Rahmen der Beichte oder der Seelsorge erlangt wurden.

Kein Verantwortlicher* und keine Verantwortliche unserer Kirche führt eigene Aufklärungsmaßnahmen durch (dies ist allein die Aufgabe von hochspezialisierten Fachkräften, die eine Ausbildung und Erfahrung haben bei der Aufklärung von Fällen sexualisierter Gewalt, siehe hierzu auch unter 3.3.2). Insbesondere nimmt er bzw. sie ohne Rücksprache mit der Bistumsleitung* keinen Kontakt mit dem oder der möglicherweise Verletzenden* und der oder dem möglichen Verletzten* auf. Gegenüber Dritten (insbesondere auch der Gemeinde) bewahrt die bzw. der Verantwortliche* Stillschweigen. Für andere Kirchenmitglieder sind diese Regeln nicht verpflichtend. Es ist aber ratsam, dass sich auch andere Kirchenmitglieder (also wir alle) an diese Regeln halten, denn so ermöglichen wir, dass die Vorwürfe sorgfältig aufgeklärt werden und eine angemessene Reaktion erfolgt. Deshalb sollte jeder, der eine Information über eine Verletzungshandlung erhält, sich an die Ansprechpersonen für Hinweise auf Verletzungen wenden (siehe Seite 38).

3.3.2 Weitere Aufklärung

Bei der weiteren Aufklärung gibt es einen Konflikt zwischen zwei Zielen:

– Einerseits möchten wir, dass das Geschehen aufgeklärt wird. Nur dann kann man wirksam weitere Verletzungen unterbinden, auf den möglicherweise Verletzenden oder die möglicherweise Verletzende einwirken und – falls er bzw. sie eine Straftat* begangen hat – ihn bzw. sie bestrafen. (Beispielsweise können wir einem Priester oder einer Priesterin nicht verbieten, als Seelsorger zu arbeiten, nur weil es – möglicherweise falsche – Gerüchte gibt, dass er bzw. sie Kinder* missbraucht, wir ihm bzw. ihr aber nichts nachweisen können.)

– Andererseits möchten wir die oder den Verletzten vor weiteren Verletzungen bewahren. Aufklärungsmaßnahmen können aber solche weiteren Verletzungen mit sich bringen. Insbesondere in Strafverfahren müssen Polizisten und Richter intensiv nachfragen, weil sie sich ansonsten nicht von der Schuld der bzw. des Beschuldigten überzeugen können.

Dieser Zielkonflikt ist so schwierig, weil das Geschehen oft nur mit Hilfe der oder des Verletzten aufgeklärt werden kann. Jede Verzögerung und jedes Gespräch mit dem oder der Verletzten birgt die Gefahr, dass seine bzw. ihre Aussage wertlos wird und das Geschehen deshalb nicht mehr aufgeklärt werden kann.

Um die Aufklärung sicherzustellen und um die oder den Verletzten vor weiterer Verletzung zu schützen, ist es unbedingt notwendig, dass nur eine hochspezialisierte Fachkraft, die für die Befragung von Verletzten besonders ausgebildet ist, solche Gespräche führt.

Wenn eine ungeschulte Person nach Gutdünken mit einem oder einer möglicherweise Verletzten

spricht (oder sogar noch weitere laienhafte „Ermittlungen" durchführt), dann kann später nicht mehr geklärt werden, ob diese Person die Erinnerung der bzw. des Verletzten beeinflusst hat.
Jedes Gespräch mit einem oder einer möglicherweise Verletzten* oder einem Zeugen bzw. einer Zeugin kann die Erinnerung verändern (nicht nur bei Kindern*). Anschließend ist es kaum oder gar nicht mehr möglich, sicher zu sagen, welche Erinnerung auf einer tatsächlichen Wahrnehmung beruht und welche Erinnerung ein Irrtum ist.
Dann würde nicht nur die Verfolgung des möglichen Täters bzw. der möglichen Täterin, sondern auch die Prävention von zukünftigen Taten beeinträchtigt. Je eher die Aussage durch einen professionellen Vernehmer aufgenommen wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass man aufklären kann, was wirklich geschehen ist, um auf dieser Basis alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
Aus diesem Grund sollte jeder, der eine Information über eine Verletzungshandlung erhält, sich an die Ansprechpersonen für Hinweise auf Verletzungen wenden.
Weil die Aussage so wichtig ist (um weitere Verletzungen zu verhindern und um ggf. den Verletzenden oder die Verletzende zu bestrafen), gilt die Regel: Je intensiver die mögliche Verletzung war, desto wichtiger ist die Aufklärung.
Das heißt konkret:
– Bei allen schweren Straftaten* (deren Mindeststrafe eine Freiheitsstrafe ist, z. B. Vergewaltigung oder sexualisierter Missbrauch von Kindern*), informieren wir die Strafverfolgungsbehörden immer.
Eine Ausnahme gibt es nur, wenn es mit absoluter Sicherheit zu keinem Strafverfahren kommen kann (insbesondere, weil der Beschuldigte noch nicht strafmündig oder bereits verstorben ist). In diesen Fällen informieren wir aber ggf. andere staatliche Stellen (vor allem das Jugendamt) und führen – wenn möglich – ein kirchenrechtliches Ermittlungsverfahren durch.
– Bei leichteren Straftaten* (die auch mit einer Geldstrafe geahndet werden können), informieren wir die Strafverfolgungsbehörden in der Regel.
Eine Ausnahme zu dieser Regel ist insbesondere dann möglich, wenn es wahrscheinlich nicht zu weiteren Taten kommen wird, es wahrscheinlich keine anderen Verletzten gibt und die oder der Verletzte darum bittet, die Strafverfolgungsbehörden nicht zu informieren. Wenn wir die Strafverfolgungsbehörden nicht informieren, machen wir die Gründe dafür aktenkundig.
– Wenn die möglichen Verletzungen zweifelsfrei keine Straftaten* sind, informieren wir die Strafverfolgungsbehörden nicht.
– Die Bistumsleitung* prüft aber in jedem Einzelfall, ob weitere interne Ermittlungen notwendig sind. Auch hier gilt: Je schwerer die mögliche Verletzung, desto wichtiger ist ihre Aufklärung.
– Falls ein Kind* beteiligt war, dessen Kindeswohl gefährdet sein könnte, informieren wir in ausnahmslos jedem Fall das Jugendamt.
Es ist oft nicht leicht, einzuschätzen, welcher dieser Fälle vorliegt. Diese Entscheidung kann man nur treffen, wenn man hierfür besonders ausgebildet ist. Deshalb sollte jeder, der eine Information über eine Verletzungshandlung erhält, sich an die Ansprechpersonen für Hinweise auf Verletzungen wenden.

3.3.3 Erste Hilfen für die oder den (möglichen) Verletzten

Dem oder der (möglichen) Verletzten* geben wir jeden notwendigen Beistand, den er bzw. sie wünscht. Dies sind insbesondere seelsorgerische, medizinische und psychologische Hilfen sowie rechtliche Unterstützung.
Die Bistumsleitung* hilft dem oder der Verletzten, diese Maßnahmen zu finanzieren. Beispielsweise unterstützt sie ihn bzw. sie dabei, die ihm bzw. ihr zustehenden staatlichen Leistungen zu erhalten.
Falls es sich bei der oder dem (möglicherweise) Verletzenden um einen Verantwortlichen* oder eine Verantwortliche* unserer Kirche handelt, dann finanziert die Bistumsleitung* alle notwendigen Hilfen, soweit sie nicht vom Staat übernommen werden.
Falls Kinder* betroffen sind, arbeitet die Bistumsleitung* eng mit den zuständigen staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt) zusammen.

3.3.4 Vorläufige Sicherungsmaßnahmen bis zur Aufklärung der Vorwürfe

Falls die Bistumsleitung* feststellt, dass sich die Vorwürfe gegen eine Verantwortliche* oder einen Verantwortlichen* unserer Kirche richten, sie zumindest nicht völlig unplausibel sind und die Mög-

lichkeit besteht, dass der oder die möglicherweise Verletzende* weitere Taten begeht, dann sorgt die Bistumsleitung* dafür, dass sich diese Person von allen Tätigkeiten fernhält, bei denen sie erneut Verletzungen begehen könnte.
Falls es sich lediglich um Grenzverletzungen ohne jede strafrechtliche Bedeutung handelt, kann dies in einem Gespräch mit dem oder der möglicherweise Verletzenden geschehen.
Falls der Verdacht besteht, dass eine Verletzung stattgefunden hat, die eine Straftat* wäre, dann ergreift die Bistumsleitung* Maßnahmen gegen die möglicherweise Verletzende bzw. den möglicherweise Verletzenden nur in Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden. Sofern es notwendig und angemessen ist, stellt die Bistumsleitung* die möglicherweise Verletzende bzw. den möglicherweise Verletzenden vom Dienst frei, bis die Vorwürfe geklärt sind. Sie kann ihr bzw. ihm auch auferlegen, sich vom Dienstort fernzuhalten.
Die Bistumsleitung* achtet darauf, dass die Öffentlichkeit (insbesondere die Gemeinde) so lange nichts von den Vorwürfen erfährt, bis der Vorfall aufgeklärt ist. Sie kann eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen der örtlichen Gemeinde (z. B. ein Mitglied des Kirchenvorstands) über die Vorwürfe informieren, falls dies notwendig ist, um den möglicherweise Verletzenden* bzw. die möglicherweise Verletzende* zu überwachen; diese bzw. dieser örtliche Verantwortliche ist verpflichtet, Stillschweigen zu bewahren.
Die Bistumsleitung* informiert den oder die möglichen Verletzten über die vorläufigen Maßnahmen und bittet ihn zugleich, vorläufig jedenfalls in der Öffentlichkeit Stillschweigen zu bewahren, um die Aufklärung nicht zu gefährden. Verpflichtet ist der bzw. die mögliche Verletzte hierzu aber nicht.

3.3.5 Verhältnis von staatlichen und kirchlichen Ermittlungen

Kirchengerichtliche und andere kirchenrechtliche Verfahren sind den staatlichen (Straf-) Verfahren nachrangig. Die Verantwortlichen für diese Verfahren* achten darauf, mit diesen Verfahren die staatlichen Verfahren in keinem Fall zu behindern.
Die kirchenrechtlichen Verfahren führen wir insbesondere dann durch, wenn noch nicht alle Möglichkeiten für eine Aufklärung ausgeschöpft sind, die zuständigen staatlichen Stellen den Sachverhalt aber nicht aufklären (insbesondere, weil der Beschuldigte verstorben oder unauffindbar, die vorgeworfenen Tat verjährt, nicht strafbar oder nur von sehr geringem Gewicht ist).
Die Verantwortlichen für die kirchenrechtlichen Verfahren* können alle Maßnahmen durchführen, die auch staatlichen Behörden zur Verfügung stehen (z. B. forensisch-psychiatrische Gutachten zur Risikoabschätzung des Beschuldigten einholen), soweit sie damit nicht gegen kirchliche oder staatliche Gesetze verstoßen oder die Maßnahmen unverhältnismäßig sind.
Falls die Verantwortlichen* der kirchlichen Stellen, die diese kirchenrechtlichen Verfahren durchführen, keine Ausbildung und Erfahrung bei der Aufklärung von Fällen sexualisierter Gewalt haben, dann lassen sie sich von Fachleuten beraten.

3.4 Grundsätze bei einer sicher festgestellten Verletzung

3.4.1 Hilfen für den Verletzten oder die Verletzte und sein bzw. ihr Umfeld

Welche Hilfen für den Verletzten oder die Verletzte und welche Maßnahmen gegen die Verletzende oder den Verletzenden notwendig sind, hängt vom Einzelfall ab. Im Allgemeinen gilt: Je schwerer die Folgen der Verletzung, desto umfassender die Hilfe für die Verletzte bzw. den Verletzten; je schwerer die Verletzung, desto intensiver die Einwirkung auf den Verletzenden oder die Verletzende.
Die Helfer achten darauf, die oder den Verletzten nicht auf die (vom Verletzenden zugewiesene) Opferrolle zu reduzieren, sondern ihn bzw. sie ganzheitlich zu sehen.
Über die ersten Hilfen hinaus erhält die oder der Verletzte auch weiterhin alle notwendige Unterstützung. Der oder die Verletzte kann Hilfsangebote unserer Kirche (insbesondere in der Seelsorge) und auch die Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen (z. B. Therapien, Rechtsberatungen oder Kuraufenthalte). Genauso wie bei den ersten Hilfen sorgt die Bistumsleitung* dafür, dass diese Maßnahmen finanziert werden. Diese Möglichkeiten bestehen auch dann, wenn der Fall verjährt oder die oder der Verletzende verstorben ist (so dass es nicht zu einer strafrechtlichen Verurtei-

lung kam). Falls Kinder* betroffen sind, arbeitet die Bistumsleitung* weiterhin eng mit den Eltern oder Sorgeberechtigten und den zuständigen staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt) zusammen.
Die Bistumsleitung* sorgt dafür, dass auch das Umfeld der oder des Verletzten Unterstützung erhält, falls und soweit dies notwendig ist.

3.4.2 Konkrete Interventionsmaßnahmen

Die Bistumsleitung* informiert die örtlichen Verantwortlichen (Gemeindeleitung* oder Dekanatsleitung) über den Fall. Bistum, Dekanat und Gemeinde arbeiten zusammen, um dem oder der Verletzten zu helfen, um den Fall aufzuarbeiten und um dafür zu sorgen, dass sich solche Vorfälle nicht wiederholen (insbesondere wirken sie auf die Verletzende oder den Verletzenden ein). Sie prüfen sorgfältig, ob ihre eigenen (seelsorgerischen und pädagogischen) Mittel hierfür ausreichen, oder ob sie externe Unterstützung benötigen (z. B. von Beratungsstellen oder Therapeuten). Sie achten darauf, nur solche Maßnahmen zu ergreifen, die in dem konkreten Fall erforderlich sind.
Falls der oder die Verletzende ein Kind* ist, ist es Sache der Eltern, auf das Kind* einzuwirken. Die Bistumsleitung* und die örtliche Gemeindeleitung* unterstützen die Eltern dabei, falls sie es wünschen. Falls die Gefahr besteht, dass die Eltern ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, informiert die Bistumsleitung* staatliche Stellen (z. B. Jugendamt, im Einzelfall evtl. auch Schule oder Soziale Dienste).
Falls die Tat durch eine Verantwortliche* oder durch einen Verantwortlichen* unserer Kirche begangen wurde, stellt die Bistumsleitung* (ggf. mit Unterstützung der örtlichen Gemeindeleitung*) sicher, dass die oder der Verletzende keine erneuten Verletzungen begeht. Welche konkreten Maßnahmen sie ergreift, hängt vom Einzelfall ab: Falls es sich z. B. um eine einfache Grenzverletzung gehandelt hat, kann ein Gespräch genügen, um den Verletzenden oder die Verletzende so zu beeinflussen, dass er bzw. sie zukünftig keine Verletzungen mehr begeht.
Falls der Täter oder die Täterin Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene misshandelt hat, dann stellt die Bistumsleitung* sicher, dass er bzw. sie nicht mehr in der Arbeit mit Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen eingesetzt wird. Falls es erforderlich ist, entlässt sie ihn bzw. sie aus dem kirchlichen Dienst. Bei der Frage, ob eine Verletzende oder ein Verletzender erneut Verantwortung in der Kirche übernehmen darf, berücksichtigt die Bistumsleitung*, ob dies ein Ärgernis für die Gemeinde oder den Verletzten bzw. die Verletzte sein könnte (unabhängig davon, ob die Verletzung bereits verjährt ist).
Falls die Bistumsleitung* einer oder einem Verantwortlichen* unserer Kirche Beschränkungen auferlegt, dann kontrolliert sie ständig, ob die bzw. der Verletzende diese Beschränkungen einhält (ggf. auch, wenn er im Ruhestand ist). Die örtliche Gemeindeleitung* unterstützt die Bistumsleitung* hierbei. Wird der oder die Verantwortliche* innerhalb der Kirche in eine andere Gemeinde versetzt, dann informiert die Bistumsleitung* die neue Gemeindeleitung* über die Vorfälle.

3.5 Grundsätze bei einer sicher ausgeschlossenen Verletzung

Falls sich herausstellt, dass die Vorwürfe unbegründet waren, informiert die Bistumsleitung* alle Personen, die von den Vorwürfen wissen (insbesondere den Hinweisgeber und auch die oder den angeblich Verletzenden). Gleichzeitig bittet sie diese Personen, die Informationen an alle weiterzugeben, die bereits von den Vorwürfen wissen, im Übrigen aber keine neuen Personen zu informieren.
In jedem Fall informiert die Bistumsleitung* die Gemeindeleitung* und bittet sie, darauf zu achten, ob es Gerüchte gibt und diese gegebenenfalls zu zerstreuen.
Sollte sich herausstellen, dass die Vorwürfe der Gemeinde (oder auch einer größeren Öffentlichkeit) bekannt geworden sind, dann unternimmt die Bistumsleitung* alles notwendige, um den guten Ruf des oder der fälschlich Beschuldigten wiederherzustellen.

3.6 Grundsätze bei einem unaufklärbaren Ereignis

Wenn man nicht sicher aufklären kann, was geschehen ist, dann behandeln wir den angeblich Verletzenden oder die angeblich Verletzende so, als hätte es den Vorwurf gegen ihn bzw. gegen sie nie gegeben. Wir ergreifen keine Maßnahmen gegen

ihn oder sie und schädigen seinen bzw. ihren Ruf nicht.
Uns ist aber auch klar, dass die Vorwürfe möglicherweise zutreffen. Deshalb ergreifen wir auch gegen die oder den möglicherweise Verletzten keine Maßnahmen und schädigen auch ihren bzw. seinen Ruf nicht.
In diesen Fällen sind wir wachsam und achten darauf, ob es neue Anzeichen für Verletzungen gibt. Diese Wachsamkeit stellen wir her, ohne die bzw. den angeblich Verletzenden bloßzustellen. Beispielsweise kann die Bistumsleitung* eine örtliche Verantwortliche oder einen örtlichen Verantwortlichen (z. B. Pfarrerin oder Pfarrer, Diakonin oder Diakon oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes) über die Sachlage informieren; diese bzw. dieser örtliche Verantwortliche ist zu Stillschweigen verpflichtet.
Es ist auch möglich, in der Gemeinde Veranstaltungen durchzuführen, die Verletzungen im Allgemeinen thematisieren; dass es einen konkreten Anlass für diese Veranstaltung gibt, wird nicht bekanntgegeben.

3.7 Organisation der Interventionsarbeit

Für die Interventionsarbeit schaffen wir eine Organisationsstruktur. Die Bistumsleitung* organisiert die Interventionsarbeit.

3.7.1 Ansprechpersonen für Hinweise auf Verletzungen

Die Bistumsleitung* ernennt Ansprechpersonen, die Hinweise auf Verletzungen entgegennehmen. Diese Personen können Mitglieder unserer Kirche sein, dies ist allerdings nicht unbedingt notwendig. Sie gehören weder der Bistumsleitung an noch einer Dekanats- oder Gemeindeleitung. Sie können mit den Präventionsbeauftragten identisch sein oder sie beraten. Sie können auch mit den beratenden Fachleuten identisch sein.
Zu den Ansprechpersonen gehören mindestens eine Frau und mindestens ein Mann. Zu einer Ansprechperson wird nur ernannt, wer vertrauenswürdig ist und die Gewähr dafür bieten, mit den Hinweisen, die er bzw. sie erhält, professionell und angemessen umzugehen. Die Ansprechpersonen kennen sich mit der Interventionsarbeit aus und bilden sich regelmäßig fort. Das Bistum finanziert diese Fortbildungen.
Die Bistumsleitung* macht die Namen und Kontaktmöglichkeiten der Ansprechpersonen allgemein bekannt (vor allem auch auf der Internetseite des Bistums).

3.7.2 Beratende Fachleute

Die Bistumsleitung* benennt – in Absprache mit den Ansprechpersonen – Fachleute aus den Gebieten Seelsorge, Psychiatrie / Psychotherapie, Pädagogik, Strafrecht und Kirchenrecht, die Sachverstand im Bereich sexualisierter Gewalt haben. Diese Fachleute können Verantwortliche* unserer Kirche oder auch externe Fachkräfte sein, beispielsweise Mitarbeiter von Opferhilfeverbänden. Diese Fachleute beraten die Ansprechpersonen und andere Stellen der Bistumsleitung*, z. B. in kirchengerichtlichen Verfahren.
Diese Fachleute achten darauf, ob sich in ihrem Fachgebiet neue Erkenntnisse ergeben, die eine Überarbeitung dieser Leitlinien notwendig machen. Wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, sorgt die Bistumsleitung* dafür, dass die Leitlinien aktualisiert werden.

3.7.3 Beratungsgremium für ethische Zweifelsfälle

Die Bistumsleitung* richtet ein Beratungsgremium ein, an das sich Einzelpersonen oder kirchliche Institutionen in ethischen Zweifelsfällen wenden können (wenn z. B. ein Priester überlegt, das Beichtgeheimnis zu brechen, um eine ihm gebeichtete schwere Straftat* anzuzeigen).
Es ist sinnvoll, wenn diesem Gremium mindestens zwei Seelsorgerinnen oder Seelsorger, eine Juristin oder ein Jurist (möglichst mit Kenntnissen im alt-katholischen Kirchenrecht) und eine Psychologin oder ein Psychologe (möglichst mit einer Fortbildung in den Bereichen Beratung oder Coaching) angehören. Personen, die in der Bistumsleitung* eine Funktion ausüben (insbesondere Bischof oder Mitglied der Synodalvertretung), gehören diesem Gremium nicht an (ein Mitglied der Rechtskommission kann diesem Gremium aber angehören).
Das Gremium darf andere Stellen (z. B. die oben genannten Fachleute) hinzuziehen. Fälle werden

in dem Gremium anonym behandelt. Den Namen des Anfragenden gibt das Gremium nicht weiter.

3.7.4 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Für den Fall, dass die Presse oder eine breitere Öffentlichkeit über Vorfälle informiert werden, ist allein die Bistumsleitung* für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Sie bestimmt eine geeignete Person, über die die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt und die die betroffene Gemeinde bei deren Kontakt mit der Öffentlichkeit berät und unterstützt.

Glossar

Diese Leitlinien verwenden einige Begriffe in einer spezifischen Bedeutung, z. B. junger Mensch oder Bistumsleitung. Diese Begriffe sind im Text mit einem * markiert und werden hier im Glossar erläutert.

Mit Bistumsleitung sind alle Stellen gemeint, die Verantwortung für das Bistum übernehmen. Dies sind z. B. Synode, Synodalvertretung, Bischof und Generalvikar. Hierunter fallen aber auch weitere Stellen, die erst noch geschaffen werden. Wer genau eine bestimmte Aufgabe durchführt, lassen diese Leitlinien offen; dies zu bestimmen ist Sache der Bistumsleitung.

Mit Gemeindeleitung sind alle Stellen gemeint, die Verantwortung für eine Gemeinde übernehmen. Dies sind in erster Linie der Ortspfarrer und die Mitglieder des Kirchenvorstands. Es können aber auch – je nach den örtlichen Gegebenheiten – ein Diakon, ein Pfarrverweser, ein Jugendbeauftragter oder Inhaber ähnlicher Ämter sein.

Als Minderjährige werden in diesem Text alle Personen bezeichnet, die jünger als 18 Jahre sind.

Die Verantwortlichen für kirchengerichtliche und andere kirchenrechtliche Verfahren sind alle Personen, die entsprechend der Ordnungen und Satzungen unserer Kirche Aufgaben in derartigen Verfahren wahrnehmen.

In diesem Text wird der Begriff Verletzung als Oberbegriff für jede Art von sexualisierter Gewalt benutzt (siehe oben bei 1.2).

Er ist unabhängig von:

(a) der Intensität der Handlung,

(b) der subjektiven Sicht des Handelnden (absichtlich oder versehentlich),

(c) der Art der Beteiligten (Erwachsene oder Kinder; Verantwortliche unserer Kirche oder andere Personen),

(d) der Frage, ob sich der oder die Handelnde regelkonform oder regelwidrig verhalten hat,

(e) der Frage, ob die Handlung eine Straftat ist und

(f) der Frage, ob eine Intervention erforderlich ist.

Der Begriff Verletzung bezeichnet dabei sowohl die Verletzungshandlung als auch die Folge bei der oder dem Verletzten (z. B. dessen Gefühl, dass der oder die Verletzende mit seiner bzw. ihrer Handlung eine Grenze überschritten hat).

Der- oder diejenige, dessen bzw. deren Handlung eine Verletzung darstellt, wird in diesem Text als Verletzender bzw. als Verletzende bezeichnet. Der- oder diejenige, bei dem bzw. bei der diese Handlung einer Verletzung verursacht, wird Verletzter bzw. Verletzte genannt. Auch dies geschieht unabhängig von der Intensität der Handlung, der subjektiven Sicht usw. Diese Wortwahl hat zwei Gründe: Zum einen soll dieser Text möglichst leicht verständlich sein. Zum anderen soll klargestellt werden, dass nicht jeder und jede, die bzw. der eine sexualisierte Grenze überschreitet, direkt eine Sexualstraftäterin bzw. ein Sexualstraftäter ist. Solche „Etiketten" verengen den Blick und fokussieren ihn auf strafbare Handlungen. Sie bergen die Gefahr, einen Vorfall oder einen Beteiligten bzw. eine Beteiligte anders wahrzunehmen, als er oder sie tatsächlich war oder ist, denn bei solchen Etiketten schwingen oft eine Menge unausgesprochener Begleitbedeutungen mit. Sie sind deshalb nicht hilfreich, wenn man solche Vorfälle aufklären und zukünftige Wiederholungen verhindern will.

Aus demselben Grund wird jemand, bei der oder dem (noch) nicht klar ist, ob er bzw. sie eine Verletzung begangen hat, als ein möglicherweise Verletzender bzw. möglicherweise Verletzende bezeichnet und entsprechend von möglicher Verletzung und möglicherweise Verletztem bzw. möglicherweise Verletzter gesprochen. Dies ist unabhängig davon, wie wahrscheinlich diese Möglichkeit ist; der Begriff umfasst alles von einem unplausiblen Gerücht bis zu einem dringenden Verdacht.

Wenn man aber über eine Handlung spricht, die

eindeutig eine Straftat ist (z. B. eine Vergewaltigung), spricht natürlich nichts dagegen, dies auch eindeutig und klar so zu benennen und von Tat, Täterin bzw. Täter und Geschädigte bzw. Geschädigtem zu sprechen.

Eine Straftat ist jede Handlung, die in einem Gesetz mit Strafe bedroht ist.

Ein Verantwortlicher unserer Kirche bzw. eine Verantwortliche unserer Kirche ist jede Person, die eine Funktion in unserer Kirche ausübt. Dies können Amtsträger oder Ehrenamtliche sein. Zu den Verantwortlichen gehören Bischöfin oder Bischof und Priesterinnen und Priester genauso wie Mitglieder eines Kirchvorstandes, Leiter einer Jugendfreizeit und Eltern, die Erstkommunions-Vorbereitungsgruppen leiten.

Verwendete Literatur

Balzer: Beweisaufnahme und Beweiswürdigung im Zivilprozess, 3. Aufl. 2011, Rn. 153–155.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Erkennen und Handeln, Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, März 2012, insbesondere Seite 15.

Bender/Nack: Tatsachenfeststellung vor Gericht, 2. Aufl. 1995, Bd. 1, Rn. 231 ff.

Bliesener/Lösel/Köhnken: Rechtspsychologie, 2014, Seiten 397–401.

Deutsche Bischofskonferenz: Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2013, insbesondere Seiten 19 ff.

Deutsche Bischofskonferenz: Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2013, insbesondere Seiten 36 ff. und 48 ff.

Elizabeth Loftus: Lost in the mall, Misrepresentations and misunderstandings, in: Ethics & Behavior 1999, 9, Seiten 51–60.

Enders/Pieper/Vobbe: Das ist niemals witzig! Gewaltrituale in Jugend- und Sportverbänden, in: Enders (Hrsg.): Grenzen achten, Schutz vor Missbrauch in Institutionen, ein Handbuch für die Praxis, 2012.

Enders: Das ist kein Spiel. Sexuelle Übergriffe unter Kindern, in: Enders (Hrsg.): Grenzen achten, Schutz vor Missbrauch in Institutionen, ein Handbuch für die Praxis, 2012.

Enders: Umgang mit Vermutung und Verdacht bei sexuellem Kindesmissbrauch, in: Fegert/Hoffmann/König/Niehues/Liebhardt (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2015.

Enders: Wenn die eigene Einrichtung zum Tatort wurde, in: Enders (Hrsg.): Grenzen achten, Schutz vor Missbrauch in Institutionen, ein Handbuch für die Praxis, 2012.

Evangelische Kirche in Deutschland: Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben, Prävention und Intervention, Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt, 2014, insbesondere Seiten 11 ff. und 55 ff.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland: Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, 2014.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannover: Rechtstexte zur Prävention sexualisierter Gewalt, 2012.

Hallay-Witte/Janssen (Hrsg.): Schweigebruch, Vom sexuellen Missbrauch zur institutionellen Prävention, 2016, insbesondere Seiten 37 ff. und 102 ff.

Jansen: Zeuge und Aussagepsychologie, Praxis der Strafverteidigung, Bd. 29, 2. Auflage 2012.

Markowitsch in: Schröder / Brecht, Das autobiographische Gedächtnis, 2009, Seiten 9–25.

Mosser: Sexuell grenzverletzende Kinder – Praxisansätze und ihre empirische Grundlage, eine Expertise für das Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (IzKK), 2012.

Paritätischer Wohlfahrtsverband: Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen, 2012, insbesondere Seite 8.

Schlingmann: Des Kaisers neue Kleider? – Eine Kritik am Projekt „Kein Täter werden", in: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 2015, Band 18, Ausgabe 1, Seiten 64–79.

Schlingmann: Für ein neues Verhältnis von Wissenschaft, Praxis und Betroffenen, Anmerkungen

aus der Perspektive eines forschenden, betroffenen Praktikers, in: Zeitschrift für Sexualforschung, 2015, 28. Jahrgang, Heft 4, Seiten 349–362.
Vobbe: Notwendige Differenzierungen im Umgang mit Bullying und sexualisierter Peergewalt, in: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 2014, Band 17, Ausgabe 2, Seiten 194–207.

Ausführungsbestimmungen für die Prävention laut den Leitlinien gegen sexualisierte Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

I. Präambel: Synodal- und Gemeindeordnung §§ 128-134

Die Prävention von sexualisierten Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland ist durch die Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) Abschnitt 11 geregelt (Beschluss der Synode 2024, veröffentlicht im AKBl Nr. 02/2024, §§ 128-134 i. d. F. vom 01.12.2024)[1].
(1) Der Abschnitt 11 der SGO regelt die kirchen- und arbeitsrechtlichen Anweisungen zur Umsetzung der Leitlinien gegen sexualisierte Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt[2] für alle weisungsgebundenen Personen im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland.
(2) Darüber hinaus regelt Abschnitt 11 der SGO die Verpflichtungen für ehrenamtliche Personen, die bei ihrer Tätigkeit im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland - z.B. in einer Gemeinde, in einem Dekanat, im Bistum oder im baj - Kontakt zu Minderjährigen und/oder schutzbedürftigen Erwachsenen haben.
(3) § 128 Absatz 2 SGO sieht vor, dass die Synodalvertretung in Absprache mit den Präventionsbeauftragten deren genaue Aufgaben in Ausführungsbestimmungen festlegt.
(4) Die Synodalvertretung ernennt eine Ansprechperson aus der Synodalvertretung als Bindeglied zwischen der Synodalvertretung und der Präventionsbeauftragten.
(5) § 133 Absatz 1 SGO sieht vor, dass die Präventionsbeauftragten die genauen Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung in Ausführungsbestimmungen festlegen.
(6) Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Genehmigung durch die Synodalvertretung vom 15./16.11.2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

II. Ausführungsbestimmungen zu § 128 SGO

2.1 Organisation der Präventionsarbeit

(1) Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland ernennt die Synodalvertretung eine oder mehrere qualifizierte Person(en) als Präventionsbeauftragte[3] für einen Zeitraum von 3 Jahren. Eine Wiederernennung ist möglich.
(2) Die Qualifizierung der Präventionsbeauftragten beinhaltet eine pädagogische und/oder psychologische Ausbildung und mehrjährige Berufserfahrung in diesen Bereichen. Für die Durchführung von Schulungen ist ein entsprechendes Zertifikat zur Befähigung vorzulegen.
(3) Die Präventionsbeauftragten sind verantwortlich für die Umsetzung der Ausführungsbestimmungen der Prävention gemäß der §§ 128-134 SGO. Sie begleiten das Bistum, die Dekanate, die Gemeinden und alle anderen Organisationen bei der Umsetzung der Präventionsarbeit in den jeweiligen Bereichen.
(4) Bei der Ernennung von mehreren Präventionsbeauftragten arbeiten diese eng vernetzt zusammen. Das Team der Präventionsbeauftragten kann durch weitere qualifizierte Personen und durch Schulungsreferentinnen oder Schulungsreferenten erweitert werden.
(5) Die Präventionsbeauftragten erhalten die personenbezogenen Daten, die nach §§ 131 und 132 SGO von den nach § 134 SGO zuständigen Personen und führen eine Übersicht über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, der Selbstverpflich-

[1] Erster Beschluss der Synode 2021, veröffentlicht im AKBl Nr. 02/2021, §§ 126-132 i. d. F. vom 01.12.2021
[2] Siehe: „Sexualisierte Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt, Prävention und Intervention, Leitlinien für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Beschluss der Synode 2024
[3] Für die bessere Lesbarkeit wird hier die Mehrzahl (die Präventionsbeauftragten) gewählt.

tungserklärung und der Schulungsbescheinigung. Sie haben keine Einsicht in die Personalakten.
(6) Die Präventionsbeauftragten unterliegen bei ihrer Tätigkeit gemäß § 203 StGB der Schweigepflicht.
(7) Die Postadresse der Präventionsbeauftragten ist das jeweilige Pfarramt.

2.2 Aufgaben der Präventionsbeauftragten

(1) Die Präventionsbeauftragten koordinieren und steuern die Präventionsarbeit im Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland.
(2) Die Aufgaben der Präventionsbeauftragten und ihrem Team umfassen:
- Fachberatung bei der Konzeptumsetzung
- Organisation und Durchführung bzw. die Bereitstellung von Schulungen durch die Schulungsreferentinnen oder Schulungsreferenten im Bistum
- Regelmäßige Berichterstattung an die Synodalvertretung und Synode
- Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes und der Qualitätsstandards
- Bereitstellung von Informationsmaterialien
- Öffentlichkeitsarbeit in enger Vernetzung mit dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- Bei Bedarf Austausch mit dem Bund Alt-Katholischer Jugend (baj), der Bistumsjugendseelsorgerin oder dem Bistumsjugendseelsorger und den Dekanatsjugendseelsorgerinnen oder Dekanatsjugendseelsorgern
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb unserer Kirche, insbesondere mit der Utrechter Union

III. Ausführungsbestimmungen zu § 130, § 131 SGO und § 133 SGO

3.1 Führungszeugnis

(1)Alle Personen gemäß §§ 131 und 132 SGO sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.
(2) Personen, die im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland in ihrer Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen und/oder schutzbedürftigen Erwachsenen haben, sind zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses durch die zuständigen Personen gemäß § 134 SGO aufzufordern.
(3) Es zählt bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Tag des Tätigkeitsbeginns oder bei hauptamtlichen Personen der Tag des Beschäftigungsbeginns.
(4) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der erstmaligen Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.
(5) Die für die Dokumentation notwendigen Formulare (Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Abs. 2 BZRG, Formular 1) und Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für haupt- und ehrenamtliche Personen, Formular 2a/2b) sind auf der Website des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken veröffentlicht.
(6) Die zuständige Person ist verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis einzusehen und wieder an die betreffende Person im Original auszuhändigen. Zum Zwecke der Dokumentation werden folgende Daten gespeichert:
a) Datum der Einsichtnahme,
b) Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses und
c) die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72 a (1) SGB VIII bzw. § 75 (2), Satz 3 SGB XII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bzw. kein Eintrag.
(7) Eine Speicherung des Führungszeugnisses selbst (etwa durch Aufnahme in die Personalakte oder das Aufbewahren einer Kopie) ist gemäß SGB VIII / IX / XII nicht zulässig.
(8) Diese Formulare werden zum Zwecke der Dokumentation von der zuständigen Person geführt und aufbewahrt. Ebenso wird eine Kopie zur zentralen Dokumentation an die Präventionsbeauftragten zugesendet. Bei hauptamtlichen Personen wird die Dokumentation über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses in die Personalakte hinterlegt.
(9) Die Kosten für die Erbringung des erweiterten Führungszeugnisses trägt das Bistum. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Bewerbung erstmalig vorgelegt wird.
(10) Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt nach 5 Jahren von den eingesetzten Personen nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)[4].

[4] Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) § 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

3.2 Selbstverpflichtungserklärung

(1) Alle Personen gemäß §§ 131 und 132 SGO sind zur Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet.
(2) Die Selbstverpflichtungserklärung wird zum Beginn der jeweiligen Tätigkeit von den zuständigen Personen den Personen gemäß §§ 131 und 132 SGO vorgelegt.
(3) Die für die Dokumentation notwendigen Formulare (Dokumentation der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung für haupt- und ehrenamtliche Personen, Formular 3a/3b) sind auf der Website des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken veröffentlicht.
(4) Diese Formulare werden zum Zwecke der Dokumentation von der zuständigen Person geführt und aufbewahrt. Ebenso wird eine Kopie zur zentralen Dokumentation den Präventionsbeauftragten zugesandt. Bei hauptamtlichen Personen wird die Dokumentation der Unterzeichnung die Personalakte beigefügt.
(5) Die Selbstverpflichtungserklärung stellt eine hohe Verbindlichkeit für alle Mitarbeitenden im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland im Rahmen der Fürsorgepflicht für Minderjährige und/oder schutzbedürftige Erwachsene dar. Die Selbstverpflichtungserklärung beinhaltet verbindliche Vorgaben für Verhaltensweisen, die bei der Übernahme von Verantwortung in der Arbeit mit Minderjährigen und/oder schutzbedürftigen Erwachsenen wesentlich sind.
(6) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die ehrenamtliche oder hauptamtliche Person nicht wegen einer der in § 129 Abs. 2 SGO genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Synodalvertretung des Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
(7) Die Selbstverpflichtungserklärung legt zugrunde, dass die ehrenamtliche oder hauptamtliche Person vor Beginn der Tätigkeit an einer Schulung teilgenommen hat. Verzögert sich die Teilnahme an einer Schulung aus organisatorischen Gründen (z.B. aufgrund der Verfügbarkeit einer Schulung), ist die zuständige Person verpflichtet, den/die ehrenamtliche oder hauptamtliche Person über das Präventions- und Interventionskonzept zu informieren. Die Schulung wird innerhalb eines Kalenderjahres nachgeholt. Die Präventionsbeauftragten werden über diese Ausnahmefälle informiert.
(8) Die Selbstverpflichtungserklärung ist auf der Website des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken veröffentlicht.

3.3 Verhaltenskodex

(1) Es kann zusätzlich ein Verhaltenskodex von den alt-katholischen Verbänden, den Gemeinden, Dekanaten und/oder anderen Gremien für ihre jeweilige Arbeit mit Minderjährigen und/oder schutzbedürftigen Erwachsenen erstellt werden. Die zusätzlichen Verhaltenskodizes sind Teil des Präventionskonzeptes.
(2) Ein Verhaltenskodex beinhaltet die geltenden pädagogischen Grundsätze, die für die Arbeit mit der Zielgruppe maßgeblich sind, sowie verbindliche und konkrete Verhaltensregeln im Umgang miteinander sowohl für die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter als auch für die Teilnehmenden der Maßnahme (z.B. im Vorstand, Kinder- und Jugendfreizeit, Dekanatswochenende, Gemeindefahrt etc.). Der Verhaltenskodex berücksichtigt die besonderen Regelungen bei Übernachtungen.

3.4 Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche und Visitationen

(1) Bei Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen sowie bei den Visitationen der Gemeinden ist die Präventionsarbeit Bestandteil der Gespräche mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ggf. mit dem Kirchenvorstand. Die Bischöfin oder der Bischof und/oder die Dekanin oder der Dekan informieren sich über den Stand der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen.

3.5 Datenschutz der personenbezogenen Daten

(1) In Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland wird ein Informationsblatt zum Umgang mit personenbezogenen Daten (Informa-

tionspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person) erstellt.
(2) Das Informationsblatt zum Umgang mit personenbezogenen Daten wird den Personen, die die Präventionsmaßnahmen erfüllen müssen, von der zuständigen Person ausgehändigt.
(3) Das Informationsblatt zum Umgang mit personenbezogenen Daten ist auf der Website des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken veröffentlicht (Formular 4).

3.6. Aktennotiz zu den Pflichten des § 130 SGO bei einem Wechsel der zuständigen Stelle für hauptamtliche Geistliche, Geistliche im Ehrenamt und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Bei einem Stellenwechsel bzw. einem Ortwechsel eines haupt- oder ehrenamtlichen Geistlichen oder einer pastoralen Mitarbeiterin oder eines pastoralen Mitarbeiters in ein anderes Dekanat (Wechsel der Zuständigkeit) legt die bisherige zuständige Person eine Aktennotiz (Formular 6) mit den Angaben des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, der Selbstverpflichtungserklärung und der Präventionsschulung an.
(2) Das Formular 6 für die Aktennotiz eines Wechsels der zuständigen Stelle ist auf der Website des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken veröffentlicht.

3.7 Befreiung der Pflichten des § 130 für hauptamtliche Geistliche, Geistliche im Ehrenamt und pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

(1) Wenn eine Person aufgrund einer dauerhaften Erkrankung oder aufgrund ihres hohen Alters oder aus einem anderen Anlass keinen Dienst (mehr) ausübt bzw. für die Kirche nicht (mehr) tätig ist, muss sie die Pflichten des § 130 SGO nicht erfüllen.
(2) Die §§ 131 und 132 SGO regeln, dass nur solche Personen die Pflichten des § 130 SGO erfüllen müssen, die für die Kirche tätig sind.
(3) In § 131 Abs. 3 SGO ist geregelt, dass die nach § 134 SGO zuständige Stelle entscheidet, falls es unklar ist, ob eine Person bei ihrer Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu Minderjährigen hat.
(4) In § 132 Abs. 3 und Abs. 5 SGO ist geregelt, dass die nach § 132 SGO zuständige Stelle bei jeder Person, für die sie verantwortlich ist, prüft, ob diese Person bei ihrer Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat, und dass diese Stelle das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich dokumentiert.
(5) In § 134 Abs. 2 Nr. 1 SGO ist geregelt, dass die zuständige Stelle ihre Entscheidung schriftlich dokumentiert, die Dokumentation zur Personalakte der betreffenden Person nimmt und nötigenfalls eine Personalakte anlegt.
(6) Zur Dokumentation wird das Formular 7 verwendet, das auf der Website des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken veröffentlicht ist.

3.8 Umsetzung der Präventionsschulungen

(1) Alle Personen gemäß §§ 131 und 132 SGO sind verpflichtet an einer Schulung teilzunehmen.
(2) Die Teilnahme an den Schulungen für hauptamtliche Personen ist Arbeitszeit.
(3) Die anfallenden Kosten für die Schulung trägt das Bistum.
(4) Die Schulungen werden von den Präventionsbeauftragten organisiert und durchgeführt. Ggf. werden weitere qualifizierte Referentinnen und Referenten für die Durchführung engagiert. Die anfallenden Honorarkosten für die Schulungsreferentinnen oder Schulungsreferenten übernimmt das Bistum.
(5) Für die Gemeinde Augsburg und den baj Bayern gilt eine gesonderte Vereinbarung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Augsburg. Die Stadt Augsburg führt zwei Module durch (Grundkurs und Vertiefungskurs). Der Grundkurs ist für alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden verpflichtend, der Vertiefungskurs freiwillig. Für die Geistlichen im Haupt- und Ehrenamt ist der Vertiefungskurs verpflichtend. Eine zusätzliche Online-Schulung (Typ Spezi) im Umfang von 2 Unterrichtsstunden ist zu absolvieren.
(6) Für den alt-katholischen Kindergarten in Bonn gilt eine gesonderte Vereinbarung mit den Kooperationspartnern vor Ort (LVR und die Evangelischen Fachberatungsstelle Bonn). Eine zusätzliche Online-Schulung (Typ Spezi) im Umfang von 2 Unterrichtsstunden ist zu absolvieren.

3.9 Schulungstypen

Es werden aufgrund unterschiedlicher Tätigkeiten

und Verantwortungen zwischen vier Schulungstypen unterschieden:
(1) Spezi-Schulung: Online-Schulung für alle Mitarbeitenden mit externen Zertifikaten im Umfang von 2 Unterrichtsstunden.
(2) Basic-Schulung: Online-Schulung für ehrenamtlich Mitarbeitende (Erwachsene) in den Gemeinden, Dekanaten und im Bistum mit sporadisch Kontakt zu Minderjährigen und/oder schutzbedürftigen Erwachsenen im Umfang von 4 Unterrichtsstunden.
(3) BasicPlus-Schulung: Präsenzschulung für Geistliche im Ehrenamt und für ehrenamtliche Mitarbeitende im Bund Alt-Katholischer Jugend (baj) und in den Gemeinden, Dekanaten und im Bistum mit regelmäßigem oder intensivem Kontakt zu Minderjährigen und/oder schutzbedürftigen Erwachsenen im Umfang von 8 Unterrichtsstunden.
(4) Intensiv-Schulung: Präsenzschulung für hauptamtliche Mitarbeitende in leitender Verantwortung, in leitender Verantwortung in der Kinder- und Jugendarbeit, in theologischer Ausbildung und in Ausbildungsfunktionen im Umfang von 16 Unterrichtsstunden.

3.10 Empfehlung zur Altersgrenze für die Teilnahme an Präventionsschulungen

Die Ausführungsbestimmungen orientieren sich an den Satzungen des Bundes Alt-Katholischer Jugend, in der die Mitgliedschaft im baj für 12- bis 26-Jährige definiert ist. Für die Übernahme von Ämtern liegt das Alter an Jahren zugrunde. Wir empfehlen daher, sich an den Bestimmungen der Jugendleitercard NRW mit RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 16.12.1999 - IV B 4 - 1207.14 (am 7.7.2005 MGFFI) zu orientieren, die folgende Bedingung für die Qualifizierung zur Jugendleiterin oder zum Jugendleiterin beschreiben: „Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger begründeten Fällen kann die Card auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die erst 15 Jahre alt sind, ausgestellt werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.“ [5] Wird die Jugendliche oder der Jugendliche innerhalb eines halben Jahres nach Teilnahme an der Präventionsschulung 16 Jahre alt, so sollte ihr oder ihm diese Teilnahme ermöglicht werden.

[5] Quelle: http://www.juleica.de/623.0.html

3.11 Ausstellung der Schulungsbescheinigung und Vorlage der Schulungsbescheinigung anderer Träger und Einrichtungen

(1) Die Schulungsbescheinigung wird von den Präventionsbeauftragten ausgestellt.
(2) Zum Zwecke der zentralen Dokumentation führen die Präventionsbeauftragten eine Übersicht der geschulten Personen mit dem Termin der Teilnahme an der Präventionsschulung.
(3) Wurde eine Präventionsschulung bei einem anderen Träger oder Einrichtung absolviert, wird diese anerkannt. Das Zertifikat darf bei Vorlage nicht älter sein als 5 Jahre. Das Zertifikat wird bei den Präventionsbeauftragten eingereicht. Die betreffenden Personen erhalten von den Präventionsbeauftragten eine Bescheinigung über die Erfüllung der Schulungsverpflichtung.
(4) Die Jugendleiter-Schulungen (JuleiCa-Schulungen), die von Jugendleiterinnen und Jugendleiter absolviert werden, werden als Präventionsschulung anerkannt. Die Zertifikate der JuleiCa-Schulungen werden den Präventionsbeauftragten in Kopie zugesendet. Die betreffenden Personen erhalten von den Präventionsbeauftragten eine Bescheinigung über die Erfüllung der Schulungsverpflichtung.
(5) Die Schulungen sollen binnen einer Frist von einem Jahr nach Beginn der jeweiligen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit absolviert werden.

3.12 Wiederauffrischung der Schulungen

(1) Alle 5 Jahre findet eine Auffrischung bzw. Vertiefung zum Thema Prävention und Intervention statt.
(2) Die Wiederauffrischung kann durch eine interne Schulung oder bei einem externen Träger oder Einrichtung absolviert werden. Die Präventionsbeauftragten informieren über Veranstaltungen und Seminare.
(3) Für die Wiederauffrischungsseminare bestehen keine zeitlichen Vorgaben. Sie sollten jedoch mindestens 4 Unterrichtsstunden umfassen.

3.13 Zur Teilnahme an Präventionsschulungen verpflichtete Personen

Nr.	Zielgruppe	Funktionen	Umfang
1	**Hauptamtliche Mitarbeitende** • in leitender Verantwortung • in leitender Verantwortung in der Kinder- und Jugendarbeit • in theologischer Ausbildung • in Ausbildungsfunktionen	• Bischöfin oder Bischof • Generalvikarin oder Generalvikar • Pfarrerinnen oder Pfarrer und Geistliche im Hauptamt • Pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Hauptamt • Jugendseelsorgerinnen oder Jugendseelsorger • Priesteramtskandidatinnen oder Priesteramtskandidaten • Pfarramtsanwärterinnen oder Pfarramtsanwärter • Religionslehrerinnen oder Religionslehrer • Lehrkörper des Bischöflichen Seminars	Interne Schulung des Kath. Bistums der Alt-Katholiken Dauer: 2-tägige Schulung (16 Ustd.) Interne oder externe Referentinnen oder Referenten
2	**Ehrenamtliche Mitarbeitende im Bund Alt-Katholischer Jugend (baj) und in den Gemeinden** • Mitarbeitende in ehrenamtlicher Tätigkeit mit **regelmäßigem oder intensivem** Kontakt zu Minderjährigen • Jugendleiterinnen oder Jugendleiter im Alter von 16-28 Jahren[1] • Betreuerinnen oder Betreuer bei Freizeiten mit Übernachtungen	• Baj-Bistumsjugendleitung • Baj-Dekanatsjugendleitungen • Jugendgruppenleiterinnen oder Jugendgrupenleiter • Leiterinnen oder Leiter von Freizeiten • Verantwortliche Erwachsene in der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden • Praktikantinnen oder Praktikanten in den Gemeinden (ab 6 Monaten) • Geistliche im Ehrenamt • Diakonin oder Diakon Weitere Personen **können** sein: Katechetinnen oder Katecheten, Mesnerinnen oder Mesner, Organist, Kirchenmusiker, Kirchenvorstände, Interessierte	Interne Schulung des Kath. Bistums der Alt-Katholiken Dauer: 1-tägige Schulung (8 Ustd.) Interne oder externe Referentinnen und Referenten Präventionsschulung im Rahmen der JuleiCa-Schulung für Jugendleiterinnen oder Jugendleiter möglich
2b	**Ehrenamtliche Mitarbeitende im baj Bayern** -siehe Punkt 2-	Baj-Dekanatsleitung Bayern Jugendgruppenleiterinnen oder Jugendleiter Leiterinnen oder Leiter von Freizeiten/Ferienfahrten	Vereinbarung mit der Stadt Augsburg (Amt für Kinder, Jugend und Familie) vom 22.08.2019 nach Maßgabe des §72a SGB VIII
3	**Ehrenamtlich Mitarbeitende (Erwachsene)** • Mitarbeitende in ehrenamtlicher Tätigkeit mit sporadisch Kontakt zu Minderjährigen und/oder schutzbedürftigen Erwachsenen	• Pfarrerinnen oder Pfarrer im Ruhestand • Ehrenamtliche Mitarbeitende • Hauswirtschaftliches Personal wie Hausmeister • Begleiterinnen oder Begleiter bei Freizeiten wie Busfahrerin oder Busfahrer und Köchin oder Koch Weitere Personen **können** sein: Katechetinnen oder Katecheten, Mesnerinnen oder Mesner, Organist, Kirchenmusiker, Kirchenvorstände, Interessierte	Interne Schulung des Kath. Bistums der Alt-Katholiken Dauer: ½ -tägige Schulung (4 Ustd.) Interne oder externe Referentinnen und Referenten
4	**Alle Mitarbeitenden mit Schulungszertifikaten externer Träger und Einrichtungen**	Alle im Bistum im Haupt- oder Ehrenamt tätigen Personen	Interne Schulung des Kath. Bistums der Alt-Katholiken Dauer: 2 Ustd. Online-Schulung Präventionsbeauftragte

1 Laut den Kirchlichen Ordnungen und Satzungen des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland: X. Kirchliche Jugendarbeit, Ordnung des Bundes Alt-Katholischer Jugend § 3 Mitgliedschaft, § Dekanatsjugendvollversammlungen/ 416. Sitzung der SV / Dezember 2014

3.14 Inhalt der Präventionsschulungen

(1) Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland orientiert sich bei den Präventionsschulungen am Curriculum für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlichen Tätigen im Erzbistum Köln (Präventionsstelle).
(2) Eine Schulung zur Qualifizierung zur Durchführung der Präventionsschulungen ist notwendig.
(3) Das Schulungsmaterial der Präventionsstelle des Erzbistums Köln kann benutzt werden.
(4) Das Curriculum besteht aus drei Themenbereichen:

- Themenbereich A: Basiswissen und Recht
- Themenbereich B: Reflexion und Sensibilisierung
- Themenbereich C: Prävention und Intervention

(5) Das Curriculum ist auf der Website des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken veröffentlicht.

Antidiskriminierungsleitlinien: Vorgehen bei Diskriminierung, Mobbing und sexuellen Grenzverletzungen

Präambel:

Der Wertekodex des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland basiert auf den Werten Integrität, nachhaltiges Handeln, Orientierung an der Vielfalt unserer Gemeinden, Disziplin und Partnerschaft. Diese Werte stehen für unseren Umgang mit unseren Gemeindemitgliedern, haupt- und nebenamtlich bzw. ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie der Allgemeinheit. Sie stehen für die Art von Kirche, die wir als Alt-Katholikinnen und Alt-Katholiken sein wollen.
Unser Arbeits- bzw. Dienstumfeld ist von diversen Mitarbeitenden geprägt: Die Kirche setzt auf diese Vielfalt, um einen besseren gesellschaftlichen Zugang zu ermöglichen und ausgewogene Entscheidungen zu treffen. Dies erfordert eine offene Kultur und ein hohes Maß an Professionalität und Toleranzbereitschaft gerade auch im Umgang miteinander. Die Benachteiligung und unfaire Behandlung von Personen stehen in klarem Widerspruch dazu. Darüber hinaus stellen Diskriminierung, Mobbing und jede Form sexueller Grenzverletzung eine Verletzung der Persönlichkeit, der Würde und des Ansehens jedes Einzelnen dar.
Alle Gremien der Kirche sind sich einig, dass entsprechendes Fehlverhalten im gesamten Bistum nicht geduldet und unterbunden wird. Die folgenden Antidiskriminierungsleitlinien dienen auch dazu, Benachteiligungen wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern und entsprechen damit der Zielsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

1. Geltungsbereich

Diese Antidiskriminierungsleitlinien gelten in persönlicher Hinsicht für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, haupt- wie nebenamtlich und ehrenamtlich Tätigen (nachfolgend einheitlich „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“) im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Diskriminierung

Diskriminierung ist jede Form von benachteiligender willkürlicher Behandlung von Personen aufgrund eines in der Präambel genannten Grundes. Dazu gehören insbesondere entsprechende mündliche oder schriftliche Äußerungen. Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 1 und 2 AGG verwiesen.

2.2. Mobbing

Mobbing ist schikanöses Handeln einer oder mehrerer Personen gegen eine Einzelperson oder eine Personengruppe, das sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. Mit dem Handeln wird in der Regel beabsichtigt, die Opfer in ihrem Ansehen zu schädigen und/oder aus ihrer Position zu vertreiben. Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 3 AGG verwiesen.
Beispiele für solche Handlungen sind:
• Verbreiten von Gerüchten über andere; gezielte Falschinformationen;
• Beschimpfungen und Drohungen;
• Unwürdige Behandlung durch Vorgesetzte oder Leitende, wie die Zuteilung kränkender, sinnloser oder gar keiner sowie nicht zu bewältigender Aufgaben, Ausgrenzung und systematische Isolierung

durch Nichtbeachtung.

2.3. Sexuelle Grenzverletzungen

Sexuelle Grenzverletzungen am Arbeitsplatz bezeichnen ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4 AGG.
Beispiele sind:

- unerwünschte anzügliche Bemerkungen, Kommentare und/oder Gesten;
- unerwünschtes Zeigen/Zusenden pornographischer und sexueller Darstellungen;
- unerwünschte sexuell bestimmte körperliche Berührungen;
- Aufforderungen zu unerwünschten sexuellen Handlungen;
- strafbare sexuelle Verhaltensweisen und sexuelle Handlungen.

Der Arbeitsplatz ist in diesem Zusammenhang neben der Gemeinde jeder Ort, an dem Mitarbeitende dienstlichen Tätigkeiten nachgehen. Dazu gehören u.a. auch Hausbesuche, Dienstreisen, Seminare, Veranstaltungen, Sitzungen und Online-Konferenzen.

3. Rolle der Mitarbeitenden in Leitungsfunktionen

Leitungskräfte sind in besonderem Maße aufgerufen, für ein offenes und faires Arbeitsklima zu sorgen. Wenn sie Diskriminierung oder Mobbing als Dienstvorgesetzte bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter erkennen oder zur Kenntnis bekommen, müssen sie dagegen vorgehen und deutlich machen, dass in ihrem Verantwortungsbereich erkennbares Fehlverhalten nicht geduldet und entsprechend geahndet wird. Leitungskräfte müssen auf das Fehlverhalten hinweisen und Verursachende auffordern, dieses unverzüglich einzustellen.
Die Leitungskraft hat in schweren Fällen
a) die Bistumsleitung zu informieren (vgl. Leitlinien gegen sexualisierte Grenzverletzungen 3.1.1) - dies sind Bischöfin oder Bischof, Generalvikarin oder Generalvikar und die Synodalvertretung,
b) die Dekanin oder den Dekan,
c) die Personalbetreuerin oder den Personalbetreuer, damit dienst-, arbeits- bzw. kirchenrechtliche Maßnahmen geprüft bzw. ergriffen werden können.
Dies gilt gleichfalls für ehrenamtlich tätige Personen zur Prüfung möglicher Sanktionen bzw. Aberkennung von Beauftragungen des Amtes.
Leitungskräfte, die nicht gegen Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrem Verantwortungsbereich vorgehen, müssen selbst mit dienst-, arbeits- bzw. kirchenrechtlichen Konsequenzen rechnen.
Die Leitungskraft hat in Fällen, in denen die Kommunikation im Team, in Kommissionen, Gremien, und/oder der Gemeinde selbst gestört ist und Konflikte auftreten, Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen, auch ggf. unter Einbindung und Hilfe übergeordneter Personen, um die Konflikte zu klären und die weitere Zusammenarbeit zu gewährleisten oder/und zu verbessern. Dazu gehört auch ein Gespräch mit der oder dem Betroffenen.

4. Meldepflichten bei sexuellen Grenzverletzungen

In Fällen des Vorwurfes der sexuellen Grenzverletzung hat die Leitungskraft und/oder die darüber informierte Personalbetreuerin oder den darüber informierten Personalbetreuer die Pflicht, den Vorfall an die Interventionsbeauftragte oder den Interventionsbeauftragten zu melden, ebenso an die Bistumsleitung. Ein Versäumnis dieser Meldepflicht kann eigene dienst-, arbeits- bzw. kirchenrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

5. Reaktionsmöglichkeiten der Betroffenen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich diskriminiert, gemobbt oder sexuell belästigt fühlen, sollten sich dagegen wehren. Sie sollten den Verursachenden gegenüber deutlich machen, was sie stört und dazu auffordern, das Verhalten zu ändern, in hartnäckigen Fällen am besten in Gegenwart von Zeuginnen und Zeugen. Wenn die persönliche Zurechtweisung erfolglos ist oder unangebracht erscheint, können sich Betroffene an ihre Leitung bzw. die nächsthöhere Leitungsebene, die Personalbetreuerin oder den Personalbetreuer, ein Mitglied der Synodalvertretung, und/oder an die Fairnessbeauftragte oder den Fairnessbeauftragen unter der Emailadresse fairnessbeauftragteperson@alt-katholisch.de wenden, bei sexualisierten Grenzverletzungen an die Interventionsbeauftragten oder den

Interventionsbeauftragten.
Betroffene können zu diesem Gespräch jederzeit eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Im Übrigen ist die oder der Fairnessbeauftragte auch Beschwerdestelle nach § 13 AGG.
Die oben genannten Ansprechpersonen haben die Vorkommnisse direkt an die Bischöfin oder den Bischof oder die Generalvikarin oder den Generalvikar zu melden, die ihrerseits wie folgt tätig werden (vgl. DGS §10):

- Prüfen, ob unverzüglich – spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis des Vorfalls –ein Gespräch mit der oder dem Betroffenen geführt wurde bzw. wird und gegebenenfalls darauf hinwirken.
- Klärung der je nach Vorkommnis geeigneten Gesprächsteilnehmenden.
- Im Einverständnis mit der betroffenen Person in getrennten oder gemeinsamen Gesprächen mit der Verursacherin oder dem Verursacher, der betroffenen Person, möglichen Zeuginnen und Zeugen sowie durch Auswertung weiterer Beweismittel den Sachverhalt feststellen und dokumentieren; diese Gespräche sollten von Seiten der Bistumsleitung immer von zwei Personen geführt werden.
- Hinsichtlich der Verursacherin oder des Verursachers des Mobbings oder der Diskriminierung ggf. mögliche Sanktionen bzw. Aberkennung von Beauftragungen des Amtes und/oder arbeits-, dienst- oder kirchenrechtliche Schritte prüfen.

Die Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen bzw. die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt stehen neben den oben genannten Stellen und Ansprechpartner zur Verfügung. Sie können auf Wunsch der betroffenen Person an sämtlichen Gesprächen teilnehmen.
Mitarbeitende oder Gemeindemitglieder, die Zeuginnen oder Zeugen von Benachteiligungen im Sinne dieser Leitlinien werden, sollten die betroffenen Personen durch ihr Verhalten unterstützen. Sie können sich auch an die o.g. Ansprechpartner wenden, um zu einer Klärung beizutragen.
Im Konfliktfall können Beteiligte bei entsprechendem Bedarf auch unabhängige interne Konfliktmoderatorinnen oder Konfliktmoderatoren sowie Mediationen in Anspruch nehmen. Die Kostenübernahme bedarf der Genehmigung durch die Synodalvertretung.

6. Schulung

Alle aktiven Mitarbeitende werden im Rahmen eines web-basierten Trainings (WBT) über die Inhalte des AGG sowie diese Leitlinien unterrichtet und hinsichtlich des korrekten Verhaltens im Arbeits- bzw. Dienstleben geschult.
Die Mitglieder, die als Fairnessbeauftragte oder Fairnessbeaufragter im Bistum gemäß diesen Leitlinien benannt sind, werden für ihre Aufgabe gesondert geschult.

7. Information

Die Mitarbeitenden sowie die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer werden über die Fairnessbeauftragte oder den Fairnessbeauftragten für die Themenbereiche Konflikt am Arbeitsplatz bzw. Dienstort, Diskriminierung, Mobbing oder sexueller Grenzverletzungen sowie das AGG-Training über eine Mitteilung im Rundschreiben des Bischofs und eine Veröffentlichung auf der Bistumshomepage im „internen" Bereich informiert.

8. Vertraulichkeit

Alle mit der Beschwerde befassten Stellen sind zur Vertraulichkeit und zum Stillschweigen gegenüber Dritten, die nicht am Verfahren gemäß diesen Leitlinien beteiligt sind, verpflichtet, soweit nicht aus anderer rechtlicher Grundlage zwingende Mitteilungspflichten folgen.

9. Nachteilschutz

Personen, die sich gegen Diskriminierung, Mobbing oder sexuelle Grenzverletzungen entsprechend diesen Leitlinien bzw. des AGG wehren oder entsprechende Benachteiligungen einer betroffenen Person anzeigen, dürfen daraus zu keinem Zeitpunkt seitens Mitarbeitenden in Leitungsfunktionen des Bistums Nachteile erleiden.

10. Sanktionen

Diskriminierung, Mobbing und sexuelle Grenzverletzungen stellen immer auch eine Verletzung dienst- bzw. arbeitsvertraglicher Pflichten dar. Bei entsprechenden Verstößen werden deshalb in nachweisbaren Fällen geeignete dienst-, arbeits- bzw. kirchenrechtliche Maßnahmen ergriffen. Dazu gehören Ermahnungen, Verwarnungen, Abmah-

nungen (Verweise), Versetzungen und auch ordentliche- und außerordentliche Entlassungen bzw. Kündigungen. Entsprechend ist bei Geistlichen im Ehrenamt ein Entzug der Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen möglich. Die Vorgaben betreffend die Anhörung der Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen bzw. der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt im Entlassungsfalle bzw. beim Entzug der Zulassung bleiben unberührt.

11. Schlussbestimmungen

Sollten Bestandteile dieser Leitlinien ganz oder teilweise nichtig sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Leitlinien im Übrigen nicht berührt. Kirchenrechtliche Vorschriften – insbesondere aus der Synodal- und Gemeindeordnung und aus dem Disziplinarrecht – haben Vorrang.

12. Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten als Bischöfliche Verordnung mit der Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt in Kraft.
Bonn 30. Januar 2026
LS, Bischof Dr. Matthias Ring

Bischöfliche Verordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Präambel

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Zweck
§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich
§ 3 Organisatorischer Anwendungsbereich
§ 4 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2 – Grundsätze
§ 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 6 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung
§ 7 Einwilligung
§ 8 Datengeheimnis
§ 9 Offenlegung gegenüber kirchlichen und öffentlichen Stellen
§ 10 Offenlegung gegenüber nicht kirchlichen und nicht öffentlichen Stellen
§ 11 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
§ 12 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
§ 13 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

Kapitel 3 – Informationspflichten der oder des Verantwortlichen und Rechte der betroffenen Person
§ 14 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person
§ 15 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person
§ 16 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
§ 17 Auskunftsrecht der betroffenen Person
§ 18 Recht auf Berichtigung
§ 19 Recht auf Löschung
§ 20 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
§ 21 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
§ 22 Recht auf Datenübertragbarkeit
§ 23 Widerspruchsrecht
§ 24 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling
§ 25 Unabdingbare Rechte der oder des Betroffenen

Kapitel 4 – Verantwortliche und Auftragsverarbeiter
§ 26 Technische und organisatorische Maßnahmen
§ 27 Datenschutz durch Technikgestaltung und Voreinstellungen
§ 28 Gemeinsam Verantwortliche
§ 29 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag
§ 30 Verarbeitung unter der Aufsicht der oder des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin oder des Auftragsverarbeiters
§ 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
§ 32 Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht
§ 33 Meldung von Verletzungen des Schutzes perso-

nenbezogener Daten an die Datenschutzaufsicht
§ 34 Benachrichtigung der betroffenen Person über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
§ 35 Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation
Kapitel 5 – Betriebliche Datenschutzbeauftragte
§ 36 Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten
§ 37 Rechtsstellung der oder des betrieblichen Datenschutzbeauftragten
§ 38 Aufgaben der oder des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Kapitel 6 – Übermittlung personenbezogener Daten an und in Drittländer oder an internationale Organisationen
§ 39 Allgemeine Grundsätze
§ 40 Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder bei geeigneten Garantien
§ 41 Ausnahmen

Kapitel 7 – Datenschutzaufsicht
§ 42 Bestellung der oder des Bistumsdatenschutzbeauftragten als Leiterin oder als Leiter der Datenschutzaufsicht
§ 43 Rechtsstellung der oder des Bistumsdatenschutzbeauftragten
§ 44 Aufgaben der Datenschutzaufsicht
§ 45 Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzaufsichtsbehörden
§ 46 Beanstandungen durch die Datenschutzaufsicht

Kapitel 8 – Beschwerde, gerichtlicher Rechtsbehelf, Haftung und Sanktionen
§ 47 Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht
§ 48 Gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter
§ 49 Haftung und Schadenersatz
§ 50 Geldbußen

Kapitel 9 – Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen
§ 51 Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen
§ 52 Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses
§ 53 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken
§ 54 Datenverarbeitung durch die Medien

Kapitel 10 – Schlussvorschriften
§ 55 Ermächtigungen
§ 56 Übergangsbestimmungen
§ 57 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

Präambel

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland zu fördern.
Dabei muss gewährleistet sein, dass die oder der Einzelne durch den Umgang mit ihren oder seinen personenbezogenen Daten in ihrem oder seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Zu diesem Zweck wird die folgende Bischöfliche Verordnung erlassen:

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, die oder den Einzelnen davor zu schützen, dass sie oder er durch den Umgang mit personenbezogenen Daten in den Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird.

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Bischöfliche Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
(2) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor sofern sie das Datenschutzniveau dieser Verordnung nicht unterschreiten.
(3) Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und

Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 3 Organisatorischer Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch folgende kirchliche Stellen:
a) das Bistum und die Gemeinden,
b) die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer oder eines Verantwortlichen oder einer Auftragsverarbeiterin oder eines Auftragsverarbeiters erfolgt, unabhängig davon, wo die Verarbeitung stattfindet, wenn diese im Rahmen oder im Auftrag einer kirchlichen Stelle erfolgt.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:
1. „personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. „besondere Kategorien personenbezogener Daten": personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist keine besondere Kategorie personenbezogener Daten;
3. „Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
4. „Einschränkung der Verarbeitung" die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
5. „Dateisystem" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
6. „Profiling" jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
7. „Anonymisieren" die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugeordnet werden können;
8. „Pseudonymisieren" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können,

sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;

9. „Verantwortliche oder Verantwortlicher" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;

10. „Auftragsverarbeiterin oder Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der oder des Verantwortlichen verarbeitet;

11. Empfängerin oder Empfänger eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;

12. „Dritte oder Dritter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung der oder des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;

13. „Einwilligung" der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

14. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;

15. „genetische Daten" personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;

16. „biometrische Daten" mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

17. „Gesundheitsdaten" personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;

18. „Drittland" ein Land außerhalb der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraums;

19. „Unternehmen" eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;

20. „Unternehmensgruppe" eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;

21. „Datenschutzaufsicht" die von der Bischöfin oder vom Bischof gemäß §§ 42 ff. errichtete unabhängige, mit der Datenschutzaufsicht beauftragte kirchliche Behörde;

22. „Bistumsdatenschutzbeauftragte oder Bistumsdatenschutzbeauftragter" die Leiterin oder den Leiter der Datenschutzaufsicht;

23. „Betriebliche Datenschutzbeauftragte oder Betrieblicher Datenschutzbeauftragter" die von der Verantwortlichen oder den vom Verantwortlichen oder von der den Auftrag verarbeitenden Person benannte Datenschutzbeauftragte oder benannten Datenschutzbeauftragten;

24. Beschäftigte sind insbesondere

a) die Bischöfin oder der Bischof, Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die Geistlichen im Auftrag, Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter,

b) in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
c) zu ihrer Berufsbildung tätige Personen,
d) Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
e) in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
f) nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
g) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
h) sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Kapitel 2 – Grundsätze

§ 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen
a) auf rechtmäßige und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein; insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht;
d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.
(2) Die oder der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Grundsätze des Absatz 1 verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können.

§ 6 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
a) Diese Verordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift erlaubt sie oder ordnet sie an;
b) die betroffene Person hat in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt;
c) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
d) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die oder der Verantwortliche unterliegt;
e) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
f) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der oder dem Verantwortlichen übertragen wurde;
g) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen der oder des Verantwortlichen oder einer oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Minderjährigen handelt. Buchstabe g) gilt nicht für die von öffentlich-rechtlich organisierten kirchlichen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

(2) Die Verarbeitung für einen anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist nur rechtmäßig, wenn
a) eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
b) die betroffene Person eingewilligt hat,
c) offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde,
d) Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
e) die Daten allgemein zugänglich sind oder die oder der Verantwortliche sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
f) es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
g) es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
h) es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte eines Dritten erforderlich ist,
i) es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
j) der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.
(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die oder den Verantwortlichen, im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecken, wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken dient. Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die oder den Verantwortlichen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift, so ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist.
(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
(6) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.
(7) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu den in § 11 Absatz 2 Buchstabe h) und Absatz 3 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 11 Absatz 2 Buchstabe h) und Absatz 3 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 7 Einwilligung

(1) Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist diese auf den Zweck der Verarbeitung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die

Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht.
(2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.
(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 2 Satz 1 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.
(4) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.
(5) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss die oder der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
(6) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
(7) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.
(8) Personenbezogene Daten einer oder eines Minderjährigen, der oder dem elektronisch eine Dienstleistung oder ein vergleichbares anderes Angebot von einer kirchlichen Stelle gemacht wird, dürfen nur verarbeitet werden, wenn die oder der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat die oder der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde. Hat die oder der Minderjährige das dreizehnte Lebensjahr vollendet und handelt es sich ausschließlich um ein kostenfreies Beratungsangebot einer kirchlichen Stelle, so ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der oder des Minderjährigen eine Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder dessen Zustimmung nicht erforderlich.

§ 8 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 9 Offenlegung gegenüber kirchlichen und öffentlichen Stellen

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten an Stellen im Geltungsbereich des § 3 ist zulässig, wenn
a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
b) die Voraussetzungen des § 6 vorliegen.
(2) Die Offenlegung personenbezogener Daten auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Per-

son und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten kirchlichen Stellen angemessen ist.
(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle. Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die offenlegende kirchliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Offenlegung besteht.
(4) Die empfangende kirchliche Stelle darf die offengelegten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr offengelegt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 zulässig.
(5) Für die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber öffentlichen Stellen und an kirchliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des § 3 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei dem empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
(6) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1 und Abs. 2 offengelegt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch die empfangende Stelle ist unzulässig.
(7) Abs. 6 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 10 Offenlegung gegenüber nicht kirchlichen und nicht öffentlichen Stellen

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nicht kirchlichen Stellen, nicht öffentlichen Stellen oder sonstigen Empfängerinnen oder Empfängern ist zulässig, wenn
a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 6 zulassen würden, oder
b) die Empfängerin oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offen zu legenden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.
(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchlichen Stelle.
(3) In den Fällen der Offenlegung nach Abs. 1 Buchstabe b) unterrichtet die offenlegende Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.
(4) Die oder der Dritte, an die oder den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie oder ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

§ 11 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist untersagt.
(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:
a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt,
b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit die oder der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, so-

weit dies nach kirchlichem oder staatlichen Recht oder nach einer Dienstvereinbarung nach der Mitarbeitervertretungsordnung, die geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, zulässig ist,
c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
d) die Verarbeitung erfolgt durch eine kirchliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der kirchlichen Einrichtung oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,
e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der kirchlichen Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,
g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage kirchlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses erforderlich,
h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts oder aufgrund eines Vertrags mit einer oder einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,
i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder
j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke erforderlich.
(3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h) genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem kirchlichen oder staatlichen Recht dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach kirchlichem oder staatlichem Recht einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.
(4) In den Fällen des Absatzes 2 sind unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen.

§ 12 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln aufgrund von § 6 Absatz 1 ist nur zulässig, wenn dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht zulässig ist.

§ 13 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

(1) Ist für die Zwecke, für die eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch die oder den Verantwortlichen nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist dieser nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieser Verordnung zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.

(2) Kann der Verantwortliche in Fällen gemäß Absatz 1 nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet er die betroffene Person hierüber, sofern möglich. In diesen Fällen finden die §§ 17 bis 22 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Bestimmungen niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.

Kapitel 3 – Informationspflichten der oder des Verantwortlichen und Rechte der betroffenen Person

§ 14 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) Die oder der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist alle Informationen gemäß den §§ 15 und 16 und alle Mitteilungen gemäß den §§ 17 bis 24 und 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache, ggf. auch mit standardisierten Bildsymbolen, zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

(2) Die oder der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den §§ 17 bis 24. In den Fällen des § 13 Absatz 2 darf sich die oder der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den §§ 17 bis 24 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.

(3) Die oder der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den §§ 17 bis 24 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die oder der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Wird die oder der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei der Datenschutzaufsicht Beschwerde zu erheben oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

(5) Informationen gemäß den §§ 15 und 16 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den §§ 17 bis 24 und 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die oder der Verantwortliche

a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder

b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Die oder der er Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

(6) Hat die oder der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den §§ 17 bis 23 stellt, so kann er unbeschadet des § 13 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

§ 15 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die oder der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten;
c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
d) wenn die Verarbeitung auf § 6 Absatz 1 Buchstabe g) beruht, die berechtigten Interessen, die von der oder dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
e) gegebenenfalls die Empfängerinnen oder Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen oder Empfängern der personenbezogenen Daten und
f) gegebenenfalls die Absicht der oder des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß § 40 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist oder wo sie verfügbar sind.
(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt die oder der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens der oder des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
c) wenn die Verarbeitung auf § 6 Absatz 1 Buchstabe b) oder § 11 Absatz 2 Buchstabe a) beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzaufsicht;
e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß § 24 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
(3) Beabsichtigt die oder der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder die Informationserteilung an die betroffene Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere wegen des Zusammenhangs, in dem die Daten erhoben wurden, als gering anzusehen ist.
(5) Die Absätze 1 bis 3 finden auch dann keine Anwendung,

a) wenn und soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss,
b) wenn die Erteilung der Information die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Interessen der oder des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen oder
c) wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

§ 16 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die oder der Verantwortliche der betroffenen Person über die in § 15 Absätze 1 und 2 genannten Informationen hinaus mit
a) die zu ihr erhobenen Daten und
b) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.
(2) Die oder der Verantwortliche erteilt die Informationen
a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
c) falls die Offenlegung an eine andere Empfängerin oder einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
(3) Beabsichtigt die oder der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 1 zur Verfügung.
(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit
a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder soweit die in Absatz 1 genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift die oder der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
c) die Erlangung oder Offenlegung durch kirchliche Rechtsvorschriften, denen die oder der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
d) die personenbezogenen Daten gemäß dem staatlichen oder dem kirchlichen Recht dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.
(5) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Erteilung der Information
a) im Falle einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a)
1. die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben gefährden würde oder
2. oder die Information dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss,
b) im Fall einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe b) die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.

(6) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 1, ergreift die oder der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.

§ 17 Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von der oder dem Verantwortlichen eine Auskunft darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
a) die Verarbeitungszwecke;
b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
c) die Empfängerinnen oder Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängerinnen oder Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch die oder den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzaufsicht;
g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß § 24 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
(2) Werden personenbezogene Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß § 40 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
(3) Die oder der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann die oder der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.
(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.
(5) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gegenüber einem kirchlichen Archiv besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.
(6) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht ergänzend zu Absatz 5 nicht, wenn
a) die betroffene Person nach § 15 Absatz 4 oder 5 oder nach § 16 Absatz 5 nicht zu informieren ist oder
b) die Daten
1. nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder
2. ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.
(7) Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der betroffenen Person zu begründen, soweit nicht durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die zum Zweck der Auskunftserteilung an die be-

troffene Person und zu deren Vorbereitung gespeicherte Daten dürfen nur für diesen Zweck sowie für Zwecke der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden; für andere Zwecke ist die Verarbeitung nach Maßgabe des § 20 einzuschränken.
(8) Wird der betroffenen Person durch eine kirchliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe a) keine Auskunft erteilt, so ist sie auf Verlangen dem oder Bistumsdatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht das Bistum im Einzelfall feststellt, dass dadurch kirchliche Interessen erheblich beeinträchtigt würden.
(9) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über personenbezogene Daten, die durch eine kirchliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe a) weder automatisiert verarbeitet noch nicht automatisiert verarbeitet und in einem Dateisystem gespeichert werden, besteht nur, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

§ 18 Recht auf Berichtigung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von der oder dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.
(2) Das Recht auf Berichtigung besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im kirchlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

§ 19 Recht auf Löschung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von der oder dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und die oder der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern mindestens einer der folgenden Gründe zutrifft:
a) die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig;
b) die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe b) oder § 11 Absatz 2 Buchstabe a) stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
c) die betroffene Person legt gemäß § 23 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß § 23 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein;
d) die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet;
e) die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem staatlichen oder dem kirchlichen Recht erforderlich, dem die oder der Verantwortliche unterliegt.
(2) Hat die oder der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht, dem die oder der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die der oder dem Verantwortlichen übertragen wurde;
c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß § 11 Absatz 2 Buchstabe h) und i) sowie § 11 Absatz 3;

d) für im kirchlichem Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
e) zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.
(4) Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 20. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Als Einschränkung der Verarbeitung gelten auch die Sperrung und die Eintragung eines Sperrvermerks.

§ 20 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es der oder dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
b) die Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;
c) die oder der Verantwortliche benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten oder
d) die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß § 23 Absatz 1 eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe der oder des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen kirchlichen Interesses verarbeitet werden.
(3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.
(4) Die in Absatz 1 Buchstabe a), b) und d) vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

§ 21 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Die oder der Verantwortliche teilt allen Empfängerinnen oder Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach §§ 18, 19 Absatz 1 und 20 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die oder der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfängerinnen oder Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

§ 22 Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einer oder einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch die oder den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe b) oder § 11 Absatz 2 Buchstabe a) oder auf einem Vertrag gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe c) beruht und

b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
(2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einer oder einem Verantwortlichen einer oder einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.
(3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 lässt § 19 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die der oder dem Verantwortlichen übertragen wurde.
(4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.
(5) Das Recht auf Datenübertragbarkeit besteht nicht, soweit dieses Recht voraussichtlich die Verwirklichung der im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

§ 23 Widerspruchsrecht

(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von § 6 Absatz 1 Buchstabe f) oder g) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Die oder der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder der Ausübung oder Verteidigung von Rechten. Das Recht auf Widerspruch gegenüber einer Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe a) besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.
(2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung oder Fundraising zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung oder Fundraising in Verbindung steht.
(3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung oder Fundraising, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.
(4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.
(5) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im kirchlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

§ 24 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

(1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und der oder dem Verantwortlichen erforderlich ist,
b) aufgrund von kirchlichen Rechtsvorschriften, denen die oder der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.
(3) In den in Absatz 2 Buchstabe a) und c) genannten Fällen trifft die oder der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und

Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens der oder des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.
(4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten beruhen, sofern nicht § 11 Absatz 2 Buchstabe a) oder g) gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

§ 25 Unabdingbare Rechte der oder des Betroffenen

(1) Die Rechte der oder des Betroffenen auf Auskunft (§ 17) und auf Berichtigung (§ 18), Löschung (§ 19) oder Einschränkung der Verarbeitung (§ 20) können nicht durch Rechtsgeschäfte ausgeschlossen oder beschränkt werden.
(2) Sind die Daten der oder des Betroffenen automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist die oder der Betroffene nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann sie oder er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der oder des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die oder der Betroffene ist über die Weiterleitung zu unterrichten.

Kapitel 4 – Verantwortliche und Auftragsverarbeiterinnen oder Auftragsverarbeiter

§ 26 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die oder der Verantwortliche und die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:
a) die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;
b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.
(3) Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
(4) Die Einhaltung eines nach dem EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen gemäß Absatz 1 nachzuweisen.
(5) Die oder der Verantwortliche und die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter unternehmen geeignete Schritte um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung der oder des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach kirchlichem oder staatlichem Recht zur Verarbeitung verpflichtet.

§ 27 Datenschutz durch Technikgestaltung und Voreinstellungen

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des

Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.
(2) Die oder der Verantwortliche trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, zu verarbeiten. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.
(3) Ein nach dem EU-Recht genehmigtes Zertifizierungsverfahren kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen nachzuweisen.

§ 28 Gemeinsam Verantwortliche

(1) Legen mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere wer den Informationspflichten gemäß den §§ 15 und 16 nachkommt.
(2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 enthält die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person. Über den wesentlichen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Inhalt der Vereinbarung wird die betroffene Person informiert.
(3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

§ 29 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag einer oder eines Verantwortlichen, so arbeitet diese oder dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.
(2) Die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter nimmt keine weitere Auftragsverarbeiterin oder keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung der oder des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter die oder den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiterinnen oder Auftragsverarbeiter, wodurch die oder der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
(3) Die Verarbeitung durch eine Auftragsverarbeiterin oder einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht, dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten, der bzw. das die Auftragsverarbeiterin oder den Auftragsverarbeiter in Bezug auf die oder den Verantwortlichen bindet und in dem

a) Gegenstand der Verarbeitung
b) Dauer der Verarbeitung,
c) Art und Zweck der Verarbeitung,
d) die Art der personenbezogenen Daten,
e) die Kategorien betroffener Personen und
f) die Pflichten und Rechte der oder des Verantwortlichen festgelegt sind.

(4) Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter
a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung der oder des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeitet, sofern er nicht durch das kirchliche Recht, das Recht der Europäischen Union oder das Recht ihrer Mitgliedstaaten, dem die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter der oder dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen kirchlichen Interesses verbietet;
b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
c) alle gemäß § 26 erforderlichen Maßnahmen ergreift;
d) die in den Absätzen 2 und 5 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;
e) angesichts der Art der Verarbeitung die Verantwortliche oder den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in den §§ 15 bis 25 genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 genannten Pflichten unterstützt;
g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl der oder des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem kirchlichen Recht oder dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;
h) der oder dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Paragraphen niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die von der oder dem Verantwortlichen oder einem anderen von dieser oder diesem beauftragten prüfenden Person durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt. Die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter informiert die oder den Verantwortlichen unverzüglich, falls sie oder er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere kirchliche Datenschutzbestimmungen oder Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten verstößt.
(5) Nimmt die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter die Dienste einer weiteren Auftragsverarbeiterin oder eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen der oder des Verantwortlichen auszuführen, so werden dieser weiteren Auftragsverarbeiterin oder diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht oder dem Recht der Union oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats der Europäischen Union dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen der oder dem Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiterin oder dem Auftragsverarbeiter gemäß den Absätzen 3 und 4 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. Kommt die weitere Auftragsverarbeiterin oder der weitere Auftragsverarbeiter ihren oder seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet die erste Auftragsverarbeiterin oder der erste Auftragsverarbeiter gegenüber der oder dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jener anderen Auftragsverarbeiterin oder jenes anderen Auftragsverarbeiters.
(6) Die Einhaltung nach europäischem Recht genehmigter Verhaltensregeln oder eines nach europäischem Recht genehmigten Zertifizierungsverfahrens durch eine Auftragsverarbeiterin oder

einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 5 nachzuweisen.
(7) Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen der oder dem Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiterin oder dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 ganz oder teilweise auf den in den Absatz 8 genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer der oder dem Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin oder dem Auftragsverarbeiter erteilten Zertifizierung sind.
(8) Die Datenschutzaufsicht kann Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Fragen festlegen.
(9) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 bis 5 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Maßgebend sind die Formvorschriften der §§ 126 ff. BGB.
(10) Eine Auftragsverarbeiterin oder ein Auftragsverarbeiter, die oder der unter Verstoß gegen diese Verordnung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.
(11) Die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten. Abweichend von Satz 1 ist die Verarbeitung in Drittstaaten zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß § 40 Absatz 1 vorliegt oder wenn die Datenschutzaufsicht selbst festgestellt hat, dass dort ein angemessenes Datenschutzniveau besteht.
(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 30 Verarbeitung unter der Aufsicht der oder des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin oder des Auftragsverarbeiters

Die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter und jede der oder dem Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach kirchlichem Recht, dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

§ 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Jede und jeder Verantwortliche ist verpflichtet, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen.
(2) Dieses Verzeichnis hat sämtliche folgende Angaben zu enthalten:
1. Name, Anschrift und Kontaktdaten der oder des Verantwortlichen, sowie Kontaktdaten eines oder einer benannten Datenschutzbeauftragten;
2. Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung der Stelle berufene Leiter,
3. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, sowie die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
4. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
5. Empfängerinnen oder Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen oder Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
6. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
7. eine geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation,
8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 26 dieser Verordnung zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind,
9. zugriffsberechtigte Personen oder Personengruppen.
(3) Jede Auftragsverarbeiterin oder jeder Auftrags-

verarbeiter und gegebenenfalls seine Vertreterin oder sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag einer oder eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, die Folgendes enthält:
1. den Namen und die Kontaktdaten der Auftragsverarbeiterin oder des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiterinnen oder Auftragsverarbeiter und jeder oder jedes Verantwortlichen, in deren oder dessen Auftrag die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls der Vertreterin oder des Vertreters der oder des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin oder des Auftragsverarbeiters und einer oder eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
2. die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jeder oder jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;
3. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
4. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26 dieser Verordnung.
(4) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist in Textform oder schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
(5) Die oder der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellen der Datenschutzaufsicht das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.

§ 32 Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht

Die oder er Verantwortliche und die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage der Datenschutzaufsicht mit dieser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

§ 33 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Datenschutzaufsicht

(1) Die oder der Verantwortliche meldet der Datenschutzaufsicht unverzüglich die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese Verletzung eine Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt. Erfolgt die Meldung nicht binnen 72 Stunden, nachdem die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wurde, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
(2) Wenn der Auftragsverarbeiterin oder dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese unverzüglich der oder dem Verantwortlichen.
(3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält insbesondere folgende Informationen:
a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
b) den Namen und die Kontaktdaten der oder des betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
c) eine Beschreibung der möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
d) eine Beschreibung der von der oder dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
(4) Wenn und soweit die Informationen nach Absatz 3 nicht zeitgleich bereitgestellt werden können, stellt die oder der Verantwortliche diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung.
(5) Die oder der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation muss der Datenschutzaufsicht die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 ermöglichen.

§ 34 Benachrichtigung der betroffenen Person über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt die oder der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.
(2) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in § 33 Absatz 3 Buchstabe b), c) und d) genannten Informationen und Maßnahmen.
(3) Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
a) Die oder der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen und auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung;
b) die oder der Verantwortliche hat durch nachträglich getroffene Maßnahmen sichergestellt, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 nicht mehr gefährdet sind;
c) die Benachrichtigung erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand. In diesem Fall hat ersatzweise eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.
(4) Wenn die oder der Verantwortliche die betroffene Person nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt hat, kann die Datenschutzaufsicht unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von der oder dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen, oder sie kann mit einem Beschluss feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 35 Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt die oder der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.
(2) Die oder der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ein, sofern ein solcher benannt wurde.
(3) Ist die oder der Verantwortliche nach Anhörung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Ansicht, dass ohne Hinzuziehung der Datenschutzaufsicht eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht möglich ist, kann er der Datenschutzaufsicht den Sachverhalt zur Stellungnahme vorlegen.
(4) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 12 oder
c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.
(5) Die Datenschutzaufsicht soll eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen und veröffentlichen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 durchzuführen ist. Sie kann ferner eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.
(6) Die Listen der Datenschutzaufsicht sollen sich

an den Listen der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder orientieren. Gegebenenfalls ist der Austausch mit staatlichen Aufsichtsbehörden zu suchen.
(7) Die Datenschutz-Folgenabschätzung umfasst insbesondere:
a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von der oder dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;
b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 und
d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird.
(8) Die oder Der Verantwortliche holt gegebenenfalls die Stellungnahme der betroffenen Personen oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder kirchlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.
(9) Falls die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im kirchlichen Recht, dem die oder der Verantwortliche unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.
(10) Erforderlichenfalls führt die oder der Verantwortliche eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.
(11) Die oder der Verantwortliche konsultiert vor der Verarbeitung die Datenschutzaufsicht, wenn aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat, sofern die oder der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.

Kapitel 5 – Betriebliche Datenschutzbeauftragte

§ 36 Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten

(1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe a) benennen schriftlich eine betriebliche Datenschutzbeauftragte oder einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten
(2) Kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe b) benennen schriftlich eine betriebliche Datenschutzbeauftragte oder einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, wenn
a) sich bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen,
b) die Kerntätigkeit der oder des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen,
c) die Kerntätigkeit der oder des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 12 besteht oder
d) die oder der Verantwortliche oder die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungstätigkeiten vornehmen, die eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß § 35 bedingen.
(3) Für mehrere kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe eine gemeinsame betriebliche Datenschutzbeauftragte oder ein gemeinsamer betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt werden.
(4) Die oder der Verantwortliche oder die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten der oder des be-

trieblichen Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Datenschutzaufsicht mit.
(5) Die oder der betriebliche Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigte oder Beschäftigter der oder des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin oder des Auftragsverarbeiters sein oder ihre oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung erfüllen. Ist die oder der betriebliche Datenschutzbeauftragte Beschäftigte oder Beschäftigter der oder des Verantwortlichen, finden § 42 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 entsprechende Anwendung.
(6) Zur oder zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur benannt werden, wer die zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.
(7) Zur oder Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf diejenige Person nicht benannt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt ist oder der die Leitung der kirchlichen Stelle obliegt. Andere Aufgaben und Pflichten der oder des Benannten dürfen im Übrigen nicht so umfangreich sein, dass die oder der betriebliche Datenschutzbeauftragte ihren bzw. seinen Aufgaben nach dieser Verordnung nicht umgehend nachkommen kann.
(8) Soweit keine Verpflichtung für die Benennung einer oder eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht, hat die oder der Verantwortliche oder die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter die Erfüllung der Aufgaben nach § 38 in anderer Weise sicherzustellen. Dies kann auch durch das freiwillige Benennen einer oder eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten geschehen.

§ 37 Rechtsstellung der oder des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

(1) Die oder der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist der Leitung der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Sie oder er ist bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Sie oder er darf wegen der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
(2) Die oder Der Verantwortliche und die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass die oder der betriebliche Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Sie unterstützen die betriebliche Datenschutzbeauftragte oder den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung stellen. Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben erforderlichen Fachkunde haben die oder der Verantwortliche oder die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter der oder dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen. § 43 Absätze 9 und 10 gelten entsprechend.
(3) Betroffene Personen können sich jederzeit und unmittelbar an die betriebliche Datenschutzbeauftragte oder den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
(4) Ist eine betriebliche Datenschutzbeauftragte oder ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt worden, so ist die Kündigung ihres oder seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die oder den Verantwortlichen oder die Auftragsverarbeiterin oder den Auftragsverarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betriebliche Datenschutzbeauftragte oder betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Benennung unzulässig, es sei denn, dass die oder der Verantwortliche oder die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.
(5) Die oder der Verantwortliche und die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass die Wahrnehmung anderer Aufgaben und Pflichten durch die betriebliche Datenschutzbeauftragte oder den betrieblichen Datenschutzbeauftragten nicht zu einem Interessenkonflikt führt.

§ 38 Aufgaben der oder des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Die oder der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieser Verordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die Datenschutzaufsicht gem. §§ 42 ff. wenden. Er oder sie hat insbesondere

a) die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,

b) die Verantwortliche oder den Verantwortlichen oder die Auftragsverarbeiterin oder den Auftragsverarbeiter zu unterrichten und zu beraten,

c) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Verordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen,

d) auf Anfrage der oder des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin oder des Auftragsverarbeiters diesen bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und bei der Überprüfung, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt, zu unterstützen und

e) mit der Datenschutzaufsicht zusammenzuarbeiten.

Kapitel 6 – Übermittlung personenbezogener Daten an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

§ 39 Allgemeine Grundsätze

Jede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn die oder der Verantwortliche und die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter die in dieser Verordnung niedergelegten Bedingungen einhalten. Dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten durch das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation.

§ 40 Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder bei geeigneten Garantien

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt und dieser Beschluss wichtigen kirchlichen Interessen nicht entgegensteht.

(2) Liegt ein Angemessenheitsbeschluss nach Absatz 1 nicht vor, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation auch dann zulässig, wenn

a) in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder

b) die oder der Verantwortliche oder die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, davon ausgehen kann, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen.

Die oder der Verantwortliche und die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter haben die Übermittlung nach Buchstabe a) und b) zu dokumentieren und die kirchliche Datenschutzaufsicht über Übermittlungen nach Buchstabe b) zu unterrichten.

§ 41 Ausnahmen

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach § 40 Absatz 1 noch geeignete Garantien nach § 40 Absatz 2 bestehen, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:

a) die betroffene Person hat in die Übermittlung eingewilligt;

b) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrages zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich;

c) die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von der oder dem Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin oder dem Auftragsverarbeiter mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages verantwortlich;
d) die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen oder kirchlichen Interesses notwendig;
e) die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich;
f) die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.

Kapitel 7 – Datenschutzaufsicht

§ 42 Bestellung der oder des Bistumsdatenschutzbeauftragten als Leiterin oder Leiter der Datenschutzaufsicht

(1) Die Bischöfin oder der Bischof bestellt mit Zustimmung der Synodalvertretung für das Bistum eine Bistumsdatenschutzbeauftragte oder einen Bistumsdatenschutzbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig.
(2) Zur Bistumsdatenschutzbeauftragten oder zum Bistumsdatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit nachweislich besitzt. Die oder der Bistumsdatenschutzbeauftragte soll der alt-katholischen Kirche angehören. Die oder der Bistumsdatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten und die Einhaltung des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten.
(3) Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe vorliegen, die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen.
(4) Auf Antrag der oder des Bistumsdatenschutzbeauftragten nimmt die Bischöfin oder der Bischof die Bestellung zurück.

§ 43 Rechtsstellung der oder des Bistumsdatenschutzbeauftragten

(1) Die oder der Bistumsdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht (Kirchliche Ordnungen und Satzungen) und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen. Die Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.
(2) Die oder der Bistumsdatenschutzbeauftragte übt ihr oder sein Amt haupt- oder nebenamtlich aus. Sie oder er sieht von allen mit den Aufgaben ihres oder seines Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während seiner Amtszeit keine andere mit ihrem oder seinem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. Dem stehen Tätigkeiten als Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter bzw. Datenschutzberaterin oder Datenschutzberater außerhalb des Anwendungsbereichs des § 3 nicht entgegen.
(3) Das der Bestellung zur oder zum Bistumsdatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 3 beendet werden. Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.
(4) Der oder dem Bistumsdatenschutzbeauftragten wird die für die Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt, damit sie bzw. er ihre bzw. seine Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen kann. Sie bzw. er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird. Er unterliegt der Rechnungsprüfung durch die dafür von dem Bistum bestimmte Stelle, soweit hierdurch ihre bzw. seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.
(5) Die oder der Bistumsdatenschutzbeauftragte

wählt das notwendige Personal aus, das von einer kirchlichen Stelle, ggf. der Datenschutzaufsicht selbst, angestellt wird. Die von ihr bzw. ihm ausgewählten und von der kirchlichen Stelle angestellten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der oder des Bistumsdatenschutzbeauftragten und können nur mit ihrem bzw. seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sehen von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und üben während ihrer Amtszeit keine anderen mit ihrem Amt nicht zu vereinbarenden entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten aus.
(6) Die oder Bistumsdatenschutzbeauftragte kann Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere kirchliche Stellen übertragen oder sich deren Hilfe bedienen. Diesen dürfen personenbezogene Daten der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
(7) Die Datenschutzaufsicht ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung. Die oder der Bistumsdatenschutzbeauftragte trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und ihren bzw. seinen Bereich in eigener Verantwortung. Die Datenschutzaufsicht ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.
(8) Die oder Der Bistumsdatenschutzbeauftragte benennt aus dem Kreis seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vertreterin oder einen Vertreter die oder der im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft.
(9) Die oder der Bistumsdatenschutzbeauftragte, seine Vertreterin oder sein Vertreter und seine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind auch nach Beendigung ihrer Aufträge, verpflichtet, über die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
(10) Die oder der Bistumsdatenschutzbeauftragte, seine Vertreterin oder sein Vertreter und die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dürfen, auch wenn ihre Aufträge beendet sind, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung der oder des amtierenden Bistumsdatenschutzbeauftragten weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 44 Aufgaben der Datenschutzaufsicht

(1) Die Datenschutzaufsicht wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Sie oder er kann den kirchlichen Stellen, dem Bistum und der Synodalvertretung Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des Weiteren kann sie oder er die Bischöfin oder den Bischof und die Synodalvertretung in Fragen des Datenschutzes beraten.
(2) Die in § 3 Abs. 1 genannten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit
a) den Anweisungen der Datenschutzaufsicht Folge zu leisten,
b) die Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur unterstützen. Ihr ist dabei insbesondere
1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme und
2. während der Dienstzeit zum Zwecke von Prüfungen Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung personenbezogener Daten dienen, zu gewähren.
c) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durch die Datenschutzaufsicht zuzulassen.
(3) Darüber hinaus hat die Datenschutzaufsicht im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs insbesondere folgende Aufgaben:
a) Die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber aufklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Minderjährige;
b) kirchliche Einrichtungen und Gremien über

legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung beraten;
c) die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiterinnen oder Auftragsverarbeiter für die ihnen aus dieser Verordnung entstehenden Pflichten sensibilisieren;
d) auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieser Verordnung zur Verfügung stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit staatlichen und sonstigen kirchlichen Datenschutzaufsichtsbehörden zusammenarbeiten;
e) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle oder einer Organisation befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten; zur Erleichterung der Einlegung von Beschwerden hält die Datenschutzaufsicht Musterformulare in digitaler und Papierform bereit.
f) Untersuchungen über die Anwendung dieser Ordnung durchführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Behörde;
g) maßgebliche Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
h) gegebenenfalls eine Liste der Verarbeitungsarten erstellen und führen, für die gemäß § 35 entweder keine oder für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist;
i) Beratung in Bezug auf die in § 35 genannten Verarbeitungsvorgänge leisten;
j) interne Verzeichnisse über Verstöße gegen diese Ordnung und die im Zusammenhang mit diesen Verstößen ergriffenen Maßnahmen führen und
k) jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten erfüllen.
(4) Die Datenschutzaufsicht kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Muster für Standardvertragsklauseln zur Verfügung stellen.
(5) Die Tätigkeit der Datenschutzaufsicht ist für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen kann jedoch die Datenschutzaufsicht ihre weitere Tätigkeit auf einen neuerlichen Antrag der betroffenen Person hin davon abhängig machen, dass eine angemessene Gebühr für den Verwaltungsaufwand entrichtet wird.
(6) Die Datenschutzaufsicht erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der der Bischöfin oder dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.
(7) Zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörden und den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 45 Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzaufsichtsbehörden

Um zu einer möglichst einheitlichen Anwendung der Datenschutzbestimmungen beizutragen, wirkt die Datenschutzaufsicht auf eine Zusammenarbeit mit den staatlichen und den sonstigen kirchlichen Aufsichtsbehörden hin.

§ 46 Beanstandungen durch die Datenschutzaufsicht

(1) Stellt die Datenschutzaufsicht Verstöße gegen Vorschriften dieser Bischöflichen Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so macht sie diese aktenkundig und beanstandet sie diese unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber der oder dem Verantwortlichen.
(2) Hat die Datenschutzaufsicht die Feststellung getroffen, dass eine Datenschutzverletzung objektiv vorliegt, kann der betroffenen Person im Verfahren vor den staatlichen Zivilgerichten über den Schadensersatz das Fehlen einer solchen nicht entgegengehalten werden.
(3) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt die Datenschutzaufsicht die Synodalvertretung und fordert sie zu einer Stellungnahme auf. Diese Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen der Datenschutzaufsicht getroffen worden sind.
(4) Die Datenschutzaufsicht kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der

Synodalvertretung verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist. Die Datenschutzaufsicht kann außerdem auf eine Stellungnahme der Synodalvertretung verzichten, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.
(5) Der Bescheid gemäß Absatz 1 kann Anordnungen enthalten, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder Gefahren für personenbezogene Daten abzuwehren. Insbesondere ist die Datenschutzaufsicht befugt anzuordnen:
a) Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und innerhalb einer von der Datenschutzaufsicht zu bestimmenden Frist mit dieser Verordnung in Einklang zu bringen,
b) die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen,
c) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung sowie ein Verbot der Verarbeitung,
d) personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen oder deren Verarbeitung zu beschränken und die Empfängerinnen oder die Empfänger dieser Daten entsprechend zu benachrichtigen,
e) die Aussetzung der Übermittlung von Daten an eine Empfängerin oder einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation,
f) den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen.
Die oder der Verantwortliche hat diese Anordnungen binnen der genannten Frist – falls eine solche nicht bezeichnet ist, unverzüglich – umzusetzen.
(6) Die Datenschutzaufsicht ist befugt, zusätzlich zu oder anstelle von den in Absatz 5 genannten Maßnahmen eine Geldbuße zu verhängen. Näheres regelt § 50.
(7) Mit der Beanstandung kann die Datenschutzaufsicht Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
(8) Bevor eine Beanstandung, insbesondere in Verbindung mit der Anordnung von Maßnahmen nach Absätzen 5 oder 6 erfolgt, ist der oder dem Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.

Kapitel 8 – Beschwerde, gerichtlicher Rechtsbehelf, Haftung und Sanktionen

§ 47 Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht

(1) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften dieser Verordnung oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstößt. Die Einhaltung des Dienstweges ist dabei nicht erforderlich.
(2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft die oder der Datenschutzaufsicht den Sachverhalt. Sie fordert die oder den Verantwortlichen, die Empfängerin oder den den Empfänger und/oder die oder den Dritten zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.
(3) Niemand darf gemaßregelt oder benachteiligt werden, weil sie oder er sich im Sinne des Abs. 1 an die Datenschutzaufsicht gewendet hat.
(4) Die Datenschutzaufsicht unterrichtet den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach § 48.

§ 48 Gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder gegen die Verantwortliche oder den Verantwortlichen oder die Auftragsverarbeiterin oder den Auftragsverarbeiter

(1) Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet des Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 47) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden Bescheid der Datenschutzaufsicht. Dies gilt auch dann, wenn sich die Datenschutzaufsicht nicht mit einer Beschwerde nach § 47 befasst oder die be-

troffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde gemäß § 47 in Kenntnis gesetzt hat.
(2) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 47) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.
(3) Für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen oder eine Auftragsverarbeiterin oder einen Auftragsverarbeiter ist das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig.

§ 49 Haftung und Schadenersatz

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen die kirchliche Stelle als Verantwortliche oder als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiterin oder als Auftragsverarbeiter.
(2) Eine Auftragsverarbeiterin oder ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn sie oder er ihren oder seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen der oder des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
(3) Eine Verantwortliche oder rein Verantwortlicher oder eine Auftragsverarbeiterin oder ein Auftragsverarbeiter ist von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn er nachweist, dass sie oder er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.
(4) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
(5) Lässt sich bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ermitteln, welche von mehreren beteiligten kirchlichen Stellen als Verantwortliche oder als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiterin oder Auftragsverarbeiter den Schaden verursacht hat, so haftet jede als Verantwortliche oder Verantwortlicher für den gesamten Schaden.
(6) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
(7) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
(8) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 50 Geldbußen

(1) Verstößt eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher oder eine Auftragsverarbeiterin oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung, so kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen.
(2) Die Datenschutzaufsicht stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Paragraphen für Verstöße gegen diese Verordnung in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.
(3) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:
a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
c) jegliche von der oder dem Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
d) Grad der Verantwortung der oder des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 26 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
e) etwaige einschlägige frühere Verstöße der oder des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin oder des Auftragsverarbeiters;
f) Umfang der Zusammenarbeit mit der Daten-

schutzaufsicht, um dem Verstoß abzuhelfen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
g) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
h) Art und Weise, wie der Verstoß der Datenschutzaufsicht bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die oder der Verantwortliche oder die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
i) Einhaltung der früher gegen den für die betreffende Verantwortliche oder den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiterin oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen (§ 46 Absatz 5), wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;
j) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.
(4) Verstößt eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher oder eine Auftragsverarbeiterin oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.
(5) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 EUR verhängt.
(6) Gegen kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1, soweit sie im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind, werden keine Geldbußen verhängt; dies gilt nicht, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.
(7) Die Datenschutzaufsicht leitet einen Vorgang, in welchem sie einen objektiven Verstoß gegen diese Verordnung festgestellt hat, einschließlich der von ihr verhängten Höhe der Geldbuße an die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde weiter. Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin Die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde ist an die Feststellung der Datenschutzaufsicht hinsichtlich des Verstoßes und an die von dieser festgesetzten Höhe der Geldbuße gebunden. Sofern das staatliche Recht die Zuständigkeit einer solchen Vollstreckungsbehörde nicht vorsieht, erfolgt die Vollstreckung auf dem Zivilrechtsweg.

Kapitel 9 – Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

§ 51 Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
a) zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
(3) Die Verarbeitung, insbesondere die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung entsprechend §§ 15 und 16 zu benachrichtigen.
(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 52 Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Personenbezogene Daten einer oder eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung

des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.
(2) Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten einer oder eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die oder der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.
(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.
(4) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

§ 53 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.
(2) Die Offenlegung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Offenlegung nicht gefährdet werden.
(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert.
(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung oder der Statistik übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden kirchlichen Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn
a) die betroffene Person eingewilligt hat oder
b) dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

§ 54 Datenverarbeitung durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieser Verordnung nur die §§ 8, 26 und 49. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeitet werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.
(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.
(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in ihrem oder seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann sie oder er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu ihrer oder seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährsleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Kapitel 10 – Schlussvorschriften

§ 55 Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Regelungen trifft die Bischöfin oder der Bischof im Einvernehmen mit der Synodalvertretung. Sie oder er legt insbesondere fest:
a) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 8 Satz 2,
b) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26.

§ 56 Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherige Bestellung des oder der Bistumsdatenschutzbeauftragten, dessen oder deren Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt unberührt, soweit hierbei die Regelungen der §§ 42 ff. Beachtung finden. Entsprechendes gilt für den bestellten Vertreter oder die bestellte Vertreterin der oder des Bistumsdatenschutzbeauftragten.
(2) Bisherige Bestellungen der betrieblichen Datenschutzbeauftragten, deren Amtszeiten noch nicht abgelaufen sind, bleiben unberührt, soweit hierbei die Regelungen der §§ 36 ff. Beachtung finden.
(3) Vereinbarungen über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 8 der Bischöflichen Verordnung über den Kirchlichen Datenschutz aus dem Jahr 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt 1/2016) in der bisher geltenden Fassung gelten fort. Sie sind bis zum 31.12.2018 an diese Ordnung anzupassen.
(4) Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 sind bis zum 31.12.2018 zu erstellen.
(5) Betriebliche Datenschutzbeauftragte gemäß § 36 sind bis zum 31. Juli 2018 zu bestellen. Der Erwerb der erforderlichen Fachkunde kann bis zum 30. November 2018 erfolgen.

§ 57 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

(1) Diese Bischöfliche Verordnung tritt am 24. Mai 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Bischöfliche Verordnung über den kirchlichen Datenschutz aus dem Jahr 2016, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1/2016, außer Kraft.
(2) Diese Verordnung soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden. Dabei ist die Stellungnahme der Datenschutzaufsicht einzuholen.

Bonn, 24. Mai 2018
LS, Bischof Dr. Matthias Ring

Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung für den Religionsunterricht

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Zustimmung der Synodalvertretung die folgende bischöfliche Verordnung erlassen:

§ 1
Wer alt-katholischen Religionsunterricht an einer staatlichen Schule erteilt, bedarf der kirchlichen Bevollmächtigung.

§ 2
Die Bischöfin oder der Bischof erteilt die kirchliche Bevollmächtigung nach Anhörung des Dozentenkollegiums.

§ 3
(1) Die Bevollmächtigung wird in der Regel zeitlich unbefristet verliehen und gilt im gesamten Bistum.
(2) Die Bevollmächtigung wird nach erfolgreichem Abschluss einer geeigneten Ausbildung, bei pädagogischer Eignung und Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen auf Antrag verliehen.

§ 4
Ernannte Pfarrerinnen und Pfarrer besitzen die Bevollmächtigung von Amts wegen, es sei denn, bei ihrer Ernennung ist etwas anderes bestimmt worden.

§ 5
Die Bischöfin oder der Bischof entzieht die kirchliche Bevollmächtigung nach Anhörung der Synodalvertretung, wenn nicht gewährleistet ist, dass die bevollmächtigte Person in ihrer Lehre auf dem Boden des katholischen Glaubens steht und für die Grundsätze der Kirche eintritt, die in den §§ 1 und 2 der Synodal- und Gemeindeordnung sowie in den kirchlichen Ordnungen und Satzungen niedergelegt sind. Die bevollmächtigte Person wird über die Bedenken oder die Gründe für den beabsichtigten Entzug schriftlich vorab informiert. Sie hat Gelegenheit, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

§ 6
In dringenden Fällen kann die Bischöfin oder der Bischof anordnen, dass die kirchliche Bevollmächtigung bis zu einer abschließenden Entscheidung mit sofortiger Wirkung ruht. Die bevollmächtigte Person hat die Erteilung des Religionsunterrichts daraufhin bis zu einer endgültigen Entscheidung einzustellen.

§ 7
Mit dem Entzug der Bevollmächtigung endet die erforderliche Vollmacht, alt-katholischen Religionsunterricht zu erteilen.

§ 8
Über die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung sowie über Maßnahmen des Entzugs und des Ruhens unterrichtet die Bischöfin oder der Bischof unverzüglich die zuständige staatliche Behörde.

§ 9
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland in Kraft.

X. Kirchliche Jugendarbeit

Ordnung des Bundes Alt-Katholischer Jugend (baj)

Abschnitt 1: Allgemeines

In dieser Satzung werden der Lesbarkeit halber nur die generischen maskulinen und femininen Bezeichnungen verwendet. Basierend auf den Werten des baj schließt dies alle Geschlechtsformen ein.

§ 1 Name, Zweck

Der Bund Alt-Katholischer Jugend (baj) ist die Jugendorganisation im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland (Bistum). Ihm obliegt die eigenverantwortliche Gestaltung der Jugendarbeit im Rahmen dieser Ordnung und der Ordnungen und Satzungen des Bistums.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Als Jugendorganisation des katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland bekennen wir uns klar zu den Werten unserer Kirche. Der baj fördert eine freie Entfaltung der Persönlichkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und schafft durch seine Angebote einen Raum, in dem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ernst genommen werden, sich beteiligen können und ihre Grenzen respektiert werden. Sie sollen darauf vertrauen können, dass jemand für sie sorgt. Hier werden sie vor jeder Form von körperlicher, emotionaler, psychischer und geistiger Gewaltanwendung geschützt.
Alle Angebote sind für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene grundsätzlich ökumenisch offen.
Der baj achtet darauf nachhaltig zu handeln, um auch Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen künftiger Generationen eine lebenswerte Zukunft zu ermöglichen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des baj sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Bistums zwischen 12 und 28 Jahren. Gewählte Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode auch über diese Altersgrenze hinaus Mitglied.

Abschnitt 2: Gemeindeebene

§ 4 Leitung, Organisation

Jugendliche in den Gemeinden haben das Recht, eine eigene Leitung zu wählen, und ihre Struktur und Arbeitsformen im Rahmen dieser Ordnung selbst zu bestimmen. Es sollte nach den Gewohnheiten der Gemeinde eine Jugendleiterin oder ein Jugendleiter bestimmt werden, die oder der die Gemeindejugend nach außen vertritt.

Abschnitt 3: Gemeinden ohne Dekanatszugehörigkeit

§ 5 Zuordnung

Gemeinden, die keinem Dekanat angehören, sind direkt der Bistumsjugendleitung zugeordnet, sofern sie sich nicht selbst einem Dekanat zuordnen.

Abschnitt 4: Dekanatsebene

§ 6 Dekanatsjugendvollversammlung

1. Oberstes beschließendes Organ auf Dekanatsebene ist die Dekanatsjugendvollversammlung. Sie tagt mindestens einmal im Jahr, und trifft Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung und der Geschäftsordnung (§ 13).
2. Insbesondere sind ihr folgende Aufgaben vorbehalten:
– Festlegung der inhaltlichen Arbeit auf Dekanatsebene;
– Haushaltsplanung;
– Entgegennahme des Jahresberichts der Dekanatsjugendleitung und des Kassenberichts;
– Entlastung der Dekanatsjugendleitung und der Kassiererin oder des Kassierers;
– Wahl der Dekanatsjugendleitung;
– Wahl von Kassiererin oder Kassierer;
– Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern.
3. Auf Antrag von zwei Gemeindejugendvollversammlungen oder Beschluss der Dekanatsjugendleitung ist eine außerordentliche Dekanatsjugendvollversammlung einzuberufen.
4. Zur Dekanatsjugendvollversammlung gehören stimmberechtigt alle Mitglieder des baj dieses Dekanates. Das passive Wahlrecht ist an ein Mindestalter von 18 Jahren für die Dekanatsjugendlei-

terin oder den Dekanatsjugendleiter und 16 Jahren für die übrigen Mitglieder der Dekanatsjugendleitung gebunden.
5. Der Dekanatsjugendvollversammlung gehören beratend an:
– die Dekanatsjugendseelsorgerin oder der Dekanatsjugendseelsorger
– die Dekanin oder der Dekan
– eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessynodalrates
– eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bistumsjugendleitung
6. Anträge können vor und während der Versammlung eingebracht werden. Die Vollversammlung wählt und beschließt mit absoluter Mehrheit.
7. Ergänzungen zu dieser Ordnung können von der Dekanatsjugendvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Diese treten nach Zustimmung der Bistumsjugendleitung in Kraft.

§ 7 Dekanatsjugendleitung

1. Die Dekanatsjugendleitung wird von der Dekanatsjugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie leitet zwischen den Dekanatsjugendvollversammlungen im Rahmen der Beschlüsse der Dekanats- und Bistumsjugendvollversammlung die Arbeit des baj auf Dekanatsebene.
2. Ihre Aufgaben sind:
– Ausführung der Beschlüsse der Dekanatsjugendvollversammlung;
– Organisation von thematischen Wochenenden und Freizeiten;
– Organisation von Bildungsangeboten;
– Kontakt zu und Unterstützung von Jugendlichen, Gruppen, Seelsorgerinnen oder Seelsorgern und Jugendverantwortlichen in den Gemeinden.
– Vertretung nach innen und außen;
– Mitarbeit im baj auf Bistumsebene.
3. Der Dekanatsjugendleitung gehören an:
– die Dekanatsjugendleiterin oder der Dekanatsjugendleiter;
– die Schriftführerin oder der Schriftführer.
Es können bis zu zwei stellvertretende Dekanatsjugendleiterinnen oder Dekanatsjugendleiter gewählt werden. Die Dekanatsjugendseelsorgerin oder der Dekanatsjugendseelsorger gehört der Dekanatsjugendleitung von Amts wegen als gleichberechtigtes Mitglied an.
4. Die Dekanin oder der Dekan kann eine vakante Funktion mit Zustimmung der Bistumsjugendleitung kommissarisch besetzen.
5. Die Dekanatsjugendleitung tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie ist von der Dekanatsjugendleiterin oder dem Dekanatsjugendleiter mindestens eine Woche vorher einzuberufen. Die Dekanatsjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Abschnitt 5: Bistumsebene

§ 8 Bistumsjugendvollversammlung

1. Oberstes beschließendes Organ auf Bistumsebene ist die Bistumsjugendvollversammlung. Sie tagt alle zwei Jahre, und trifft im Rahmen dieser Ordnung und der Geschäftsordnung (§ 13) die grundlegenden Entscheidungen.
2. Insbesondere sind ihr folgende Aufgaben vorbehalten:
– Festlegung der inhaltlichen Arbeit auf Bistumsebene;
– Änderung dieser Ordnung (§ 15);
– Entgegennahme der Berichte der Bistumsjugendleitung und der Dekanatsjugendleitungen sowie des Kassenberichtes;
– Entlastung der Bistumsjugendleitung;
– Wahl der Bistumsjugendleitung.
3. Auf Antrag von fünf Gemeindejugendvollversammlungen oder zwei Dekanatsjugendleitungen oder auf Beschluss der Bistumsjugendleitung ist eine außerordentliche Bistumsjugendvollversammlung einzuberufen.
4. Zur Bistumsjugendvollversammlung gehören stimmberechtigt alle Mitglieder des baj. Das passive Wahlrecht ist an ein Mindestalter von 18 Jahren für alle Ämter der Bistumsjugendleitung gebunden.
5. Der Bistumsjugendvollversammlung gehören beratend an:
– die Bistumsjugendseelsorgerin oder der Bistumsjugendseelsorger;
– die Bischöfin oder der Bischof;
– eine Vertreterin oder ein Vertreter der Synodalvertretung.
6. Anträge können vor und während der Versammlung eingebracht werden. Die Bistumsjugendvollversammlung wählt und beschließt mit absoluter Mehrheit. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Bistumsjugendleitung

1. Die Bistumsjugendleitung wird von der Bistumsjugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie leitet zwischen den Bistumsjugendvollversammlungen im Rahmen der Beschlüsse der Bistumsjugendvollversammlung die Arbeit des baj.
2. Ihre Aufgaben sind:
– Ausführung der Beschlüsse der Bistumsjugendvollversammlung;
– Förderung und Koordination der Jugendarbeit in den Dekanaten;
– Förderung und Koordination der Jugendarbeit in den Gemeinden;
– Organisation von thematischen Wochenenden und Freizeiten;
– Organisation von Bildungsangeboten;
– Organisation oder Vermittlung von Gruppenleitungsausbildungen;
– Vertretung nach innen und außen;
– Zusammenarbeit auf internationaler Ebene mit der Internationalen Alt-Katholischen Jugend (IAKJ/IOCY) und mit der anglikanischen Jugend.
3. Der Bistumsjugendleitung gehören an:
– die Bistumsjugendleiterin oder der Bistumsjugendleiter;
– die stellvertretende Bistumsjugendleiterin oder der stellvertretende Bistumsjugendleiter;
– die Schriftführerin oder der Schriftführer.
Von Amts wegen gehören der Bistumsjugendleitung als gleichberechtigte Mitglieder an:

– die Bistumsjugendseelsorgerin oder der Bistumsjugendseelsorger;
– die Auslandskontaktpersonen. Bei Abwesenheit der Auslandskontaktperson ist die stellvertretende Auslandskontaktperson (nach §5 d. Geschäftsordnung) direkt stimmberechtigt.
Der Bistumsjugendleitung gehören beratend an:
– die Bistumsjugendsynodale oder der Bistumsjugendsynodale;
Gibt es mehrere Auslandskontaktpersonen, so haben diese in der Bistumsjugendleitung nur eine Stimme.
4. Die Bischöfin oder der Bischof kann eine vakante Funktion mit Zustimmung der Bistumsjugendseelsorgerin oder dem Bistumsjugendseelsorger kommissarisch besetzen.
5. Die Bistumsjugendleitung tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie ist von der Bistumsjugendleiterin oder dem Bistumsjugendleiter mindestens 14 Tage vorher einzuberufen. Die Bistumsjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§10 Bistumsjugendseelsorgerin bzw. Bistumsjugendseelsorger

Der Synodenbeschluss mit seinen Modifikationen über die Bistumsjugendseelsorgerin oder den Bistumsjugendseelsorger ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 11 Kassenführung

Die Kassenführung des baj auf Bistumsebene obliegt dem Bischöflichen Ordinariat.

§ 12 Auslandskontaktpersonen

1. Nach vorheriger Ausschreibung der Funktion wird die Auslandskontaktperson durch die Bistumsjugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Auslandskontaktperson sollte über ausreichende Englischkenntnisse verfügen.
2. Die stellvertretende Auslandskontaktperson wird von der Bistumsjugendleitung ernannt.
3. Die Auslandskontaktperson vertritt den baj auf internationaler Ebene.

§ 13 Geschäftsordnung

Nähere Bestimmungen zu den Aufgaben der einzelnen Organe des baj und ihrer Arbeitsweise ergeben sich aus der Geschäftsordnung, die durch Beschluss der Bistumsjugendleitung nach Zustimmung von Bischöfin oder Bischof und Synodalvertretung in Kraft tritt.

§14 Bistumsjugendsynodale

Nach §7 Absatz 6 der SGO ist der baj mit einem Sitz Mitglied der Synode. Der Bistumsjugendsynodale oder die Bistumsjugendsynodale wird von der Bistumsjugendleitung nominiert und von der Bistumsjugendvollversammlung für die Dauer der Amtszeit der Bistumsjugendleitung gewählt. Ist das Amt des Bistumsjugendsynodalen oder der Bistumsjugendsynodalen zum Zeitpunkt der Antragsfrist der Synode unbesetzt, kann die Bistumsjugendleitung eine Person einstimmig ernennen. Es gelten §7 Absatz 2 SGO (Zugehörigkeit) und

§8 Absatz 2 SGO (Mindestalter und Unabhängigkeit).

§ 15 Kooptierte Mitglieder

Kooptierte Mitglieder werden von der Bistumsjugendleitung für eine maximale Dauer von zwei Jahren, höchstens jedoch der Dauer der Amtszeit der Bistumsjugendleitung, ernannt. Sie gehören der Bistumsjugendleitung beratend an und sind nicht stimmberechtigt. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Kooptierte Mitglieder ab 18 Jahren sind nach Zustimmung der Bistumsjugendleitung vertretungsberechtigt.

Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Zustimmung von Bischof und Synodalvertretung in Kraft. Die vorhergehende Satzung für die Jugendarbeit ist somit aufgehoben.

§ 17 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung treten erst nach Zustimmung von Bischöfin oder Bischof und Synodalvertretung in Kraft.

Die von der Bistumsjugendvollversammlung in Leipzig im Oktober 2023 geänderte Ordnung des baj wurde in der (auf die 482. Sitzung folgenden) Videokonferenz der SV am 17. August 2026 (Nr. 482-1) von Bischof und Synodalvertretung in Kraft gesetzt.

Geschäftsordnung für den Bund Alt-Katholischer Jugend (baj)

(Entsprechend § 13 der Ordnung des baj) Teil 1 beschlossen von der Bistumsjugendleitung am 01.11.1996 in München, genehmigt von Bischof und Synodalvertretung am 09.11.1996.
Teil 2 beschlossen von der Bistumsjugendleitung am 04.07.1997 in Berlin, genehmigt von Bischof und Synodalvertretung am 20.09.1997.
Modifiziert von der Bistumsjugendvollversammlung am 4. Oktober 2014 in Mainz, genehmigt von Bischof und Synodalvertretung in der 416. Sitzung am 5./6. Dezember 2014.

§ 1 Bistumsjugendleitung

Die Bistumsjugendleitung führt die laufenden Geschäfte des baj auf Bistumsebene. Dabei ist eine sinnvolle Aufgabenverteilung vorzunehmen.
Die Bistumsjugendleiterin oder der Bistumsjugendleiter vertritt den baj gegenüber dem Bistum und nach außen, und leitet die Sitzungen der Bistumsjugendleitung und Bistumsjugendvollversammlungen.
Die stellvertretende Bistumsjugendleiterin oder der stellvertretende Bistumsjugendleiter übernimmt die Aufgaben der Bistumsjugendleiterin oder des Bistumsjugendleiters bei deren oder dessen Verhinderung, und pflegt außerdem den Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen in den keinem Dekanat angeschlossenen Gebieten.
Die Schriftführerin oder der Schriftführer fertigt die Protokolle und schickt diese innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern der Bistumsjugendleitung, den Dekanatsjugendleitungen und der Bischöfin oder dem Bischof zu. Sie oder er bewahrt ferner Durchschläge aller wichtigen Schriftstücke auf und führt ein Adressenverzeichnis.
Einladungen zu Sitzungen der Bistumsjugendleitung müssen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der geplanten Tagesordnung bekanntgegeben werden.
Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren.

§ 2 Bistumsjugendvollversammlung

Die Bistumsjugendvollversammlung wählt die Mitglieder der Bistumsjugendleitung. Die Wahl der Bistumsjugendleitung erfolgt in separaten Vorgängen für jede zu besetzende Funktion in der in der Satzung genannten Reihenfolge. Mitglieder einer Dekanatsjugendleitung sind in die Bistumsjugendleitung wählbar.
Die Bistumsjugendvollversammlung kann ferner über Anträge und Resolutionen abstimmen.
Einladungen zur Bistumsjugendvollversamm- lung müssen den Jugendlichen des Bistums spä- testens vier Wochen vorher durch Mitteilung an die Pfarrämter und Veröffentlichung auf der Bistumshome-

page, sowie der Homepage des baj unter Angabe der geplanten Taggesordnung bekanntgegeben werden Die Ergebnisse der Bistumsjugendvollversammlung sind zu protokollieren.

§ 3 Dekanatsjugendleitung

Die Bestimmungen zur Bistumsjugendleitung (§ 1) gelten sinngemäß für die Dekanatsjugendleitungen.

§ 4 Dekanatsjugendvollversammlung

Die Bestimmungen zur Bistumsjugendvollversammlung (§ 2) gelten sinngemäß für die Dekanatsjugendvollversammlungen.

§ 5 Auslandskontaktperson

Die Auslandskontaktperson vertritt den baj auf internationaler Ebene, insbesondere gegenüber anderen alt-katholischen und anglikanischen Jugendverbänden. Sie ist dabei an die Beschlüsse der Bistumsjugendleitung gebunden und hat diese regelmäßig über ihre Arbeit zu informieren.
Die Auslandskontaktperson wird von der Bistumsjugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Bistumsjugendleitung wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist bei Abwesenheit der Auslandskontaktperson direkt stimmberechtigt.

§6 Bistumsjugendsynodale

Die Bistumsjugendsynodale oder der Bistumsjugendsynodale vertritt die Anliegen des baj in der Synode. Der oder die Synodale soll sich dabei an den Beschlüssen der Bistumsjugendleitung und der Bistumsjugendvollversammlung orientieren und hat diese regelmäßig über ihre oder seine Arbeit zu informieren. Desweiteren ist der Bistumsjugendsynodale verantwortlich im Vorfeld einer Synode alle Anträge zu sichten und die gemeinsame Haltung mit der Bistumsjugendleitung zu diskutieren.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Kommt eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, wird im zweiten Wahlgang eine Stichwahl durchgeführt. Kommt eine absolute Mehrheit auch dabei nicht zustande, genügt im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Wahlen und auf Antrag einer der anwesenden stimmberechtigten Personen wird geheim abgestimmt.

Beschluss über die Bistumsjugendseelsorgerin oder den Bistumsjugendseelsorger des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Beschlossen von der 46. Ordentlichen Bistumssynode 1981 (AKBl. 1/1982); Abschnitte 2 und 3 geändert sowie Abschnitt 5 eingefügt von der 53. Ordentlichen Bistumssynode 1997 (AKBl. 2/1997). Abschnitt 1 Satz 2 sowie Abschnitt 3 Satz 3 redaktionell angepasst an die Änderung der Ordnung des baj.
Modifiziert und beschlossen von der Bistumsjugendvollversammlung am 04. Oktober 2014 in Mainz, in Kraft gesetzt von Bischof und Synodalvertretung in der 416. Sitzung am 5./6. Dezember 2014.

(1) Amt

Die Bistumsjugendseelsorgerin oder der Bistumsjugendseelsorger ist Beauftragte oder Beauftragter und Kontaktperson der Bischöfin oder des Bischofs und der Synodalvertretung für die Jugendlichen im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland. Als solche oder solcher ist sie oder er gleichberechtigtes Mitglied der Bistumsjugendleitung. Fachliche Qualifikation und Erfahrung mit Jugendarbeit sind Voraussetzung für diese Aufgabe.

(2) Aufgabenbereich

Die Bistumsjugendseelsorgerin oder der Bistumsjugendseelsorger ist Mitglied der Bistumsjugendleitung. Dazu nimmt sie oder er an den Sitzungen der Bistumsjugendleitung teil und steht den Jugendleiterinnen oder Jugendleitern bei Problemen beratend und unterstützend zur Seite. Bistumsjugendseelsorgerin oder Bistumsjugendseelsorger und Bistumsjugendleitung sind gemeinsam für alle überregionalen Jugendaktivitäten verantwortlich, insbesondere für Jugendfahrten und Jugendfrei-

zeiten. Wenn es keine funktionsfähige Bistumsjugendleitung gibt, leitet die Bistumsjugendseelsorgerin oder der Bistumsjugendseelsorger die überregionale Jugendarbeit.
Die Bistumsjugendseelsorgerin oder der Bistumsjugendseelsorger sorgt dafür, dass die Anliegen der kirchlichen Gremien in der Bistumsjugendleitung sowie die Anliegen der Bistumsjugendleitung in den kirchlichen Gremien angemessen vertreten werden. Die Bistumsjugendseelsorgerin oder der Bistumsjugendseelsorger bemüht sich, als Vertrauensperson und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Anliegen der Jugendlichen im Bistum, insbesondere bei übergemeindlichen Jugendaktivitäten, zur Verfügung zu stehen. Sie oder er ergänzt so die Jugendseelsorge in den Gemeinden, ohne sie zu verdrängen oder zu ersetzen. Die Bistumsjugendseelsorgerin oder der Bistumsjugendseelsorger gehört der Geistlichkeit an.
Zusätzlich übernimmt der Bistumsjugendseelsorger oder die Bistumsjugendseelsorgerin die Durchführung der §128 bis 130 SGO nach §134 Absatz 6.

(3) Einsetzungsmodus und Amtszeit

Die Bistumsjugendseelsorgerin oder der Bistumsjugendseelsorger wird jeweils drei Monate nach Ablauf jeder Ordentlichen Bistumssynode von Bischöfin oder Bischof und Synodalvertretung ernannt. Wiederernennung ist möglich. Die Bistumsjugendleitung kann bis zur Synode Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen. Die Ernennung der von Bischöfin oder Bischof und Synodalvertretung vorgesehenen Person erfolgt, falls nicht die Bistumsjugendleitung sie nach ihrer Befragung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder abgelehnt hat. An der entsprechenden Abstimmung nimmt die bisherige Bistumsjugendseelsorgerin oder der bisherige Bistumsjugendseelsorger nicht teil. Die Bistumsjugendleitung muss ihre Entscheidung schriftlich begründen. Eine spätere Ablehnung ist nicht mehr möglich. Es können im Einvernehmen von Bischöfin oder Bischof, Synodalvertretung und Bistumsjugendleitung auch mehrere Referentinnen oder Referenten bestimmt werden.

(4) Vorzeitige Erledigung des Amtes

Legt eine Bistumsjugendseelsorgerin oder ein Bistumsjugendseelsorger vorzeitig ihr oder sein Amt nieder oder kann sie oder er es aus persönlichen Gründen nicht mehr wahrnehmen, sollen Bischöfin oder Bischof und Synodalvertretung möglichst sofort eine vorläufige Vertreterin oder einen vorläufigen Vertreter bestimmen. Eine Neuernennung hat spätestens drei Monate danach gemäß dem Einsetzungsmodus unter (3) zu erfolgen und gilt nur für die Zeit bis drei Monate nach Ablauf der nächsten Ordentlichen Bistumssynode. Die Wiederernennung ist möglich.

(5) Änderungen

Änderungen dieser Ordnung treten nach Zustimmung von Bischöfin oder Bischof und Synodalvertretung in Kraft.

XI. Landesordnungen

Ordnung für die Landessynode der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg – 2024 – (OLSy)

Die Landessynode

§ 1

Die Bischöfin oder der Bischof und die Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland übertragen gemäß §§ 107-110 der Synodal- und Gemeindeordnung die Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten des im Land Baden-Württemberg gelegenen Teils des Bistums der „Landessynode der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg". Ebenso übertragen ihr die alt-katholischen Gemeinden in Baden-Württemberg ihre gesamtkirchliche Vertretung sowie die Sorge für die gemeinsamen Angelegenheiten.

Für die Landessynodalordnung gelten gemäß § 110 SGO folgende Grundsätze:

Die Landessynode ist zuständig für:

a) die Wahl des Landessynodalrats (LSR), der Rechnerin oder des Rechners und der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer;

b) die Entgegennahme der Jahresrechnungen seit der letzten Landessynode und die Entlastung des Landessynodalrates;

c) Fragen der Festigung und Förderung ihrer Organisation innerhalb des Landes; dies sind insbesondere Anträge zur Gründung neuer Seelsorgestellen, Begrenzung der Pfarramtsbezirke und Verteilung der Diaspora; ferner Öffentlichkeitsarbeit, Besorgung von Mitteln für Landeszwecke und dergleichen;

d) die Begutachtung der ihr von der Bischöfin oder dem Bischof, der Bistums-Synode oder der Synodalvertretung vorgelegten Fragen;

e) die Feststellung von Anträgen und Berichten an die Bistums-Synode und gegebenenfalls die Durchführung ihrer Beschlüsse innerhalb des Landes;

f) die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Seelsorgern und Gemeinden, die nicht geistliche Amtsführung betreffen, im ersten Rechtsgang;

g) die Entscheidung über Beschwerden gegen Kirchenvorstände im ersten Rechtsgang, die Entscheidung über Beschwerden gegen den Landessynodalrat.

h) Die Beschlussfassung über die Erhebung der Kirchensteuer.

§ 2

Mitglieder der Landessynode sind:

1. die Bischöfin oder der Bischof oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter
2. der Landessynodalrat;
3. die Mitglieder der Geistlichkeit, die im Land Baden-Württemberg Seelsorgedienst als Pfarrerin oder Pfarrer, Pfarrverweserin oder Pfarrverweser, Pfarrvikarin oder Pfarrvikar oder Pfarrdiakonin oder Pfarrdiakon mit bestandenem Pfarrexamen (siehe § 61 Satz 1 SGO) ausüben;
4. zwei Delegierte der Geistlichen im Ehrenamt, die im Land Baden-Württemberg Seelsorgedienste ausüben.
5. die gewählten Abgeordneten der Gemeinden;
6. die Rechnerin oder der Rechner, mit beratender Stimme.
7. Die Vikarinnen und Vikare sowie die Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter (vor bestandenem Pfarrexamen), mit beratender Stimme

§ 3

Jede Gemeinde wählt auf angefangene 150 ihrer Mitglieder eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Zusätzlich wählt sie die Hälfte dieser Abgeordnetenzahl als Ersatzabgeordnete. Wählbar ist, wer in den Kirchenvorstand gewählt werden kann. Für die Bemessung der Seelenzahl ist der Seelsorgebericht über das der Wahl vorangegangene Kalenderjahr maßgebend. Für die Wahl gelten die entsprechenden Bestimmungen der SGO über die Wahl der Kirchenvorstände. (§ 48 und 49 SGO)

§ 4

1. Die ordentliche Landessynode tritt alle drei Jahre zusammen.
2. Eine außerordentliche Landessynode kann der Landessynodalrat jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landessynodalrats oder von mindestens sechs Gemeinden, deren Antrag von den Gemeindeversammlungen beschlossen ist (entsprechend § 6 Abs. 2 SGO).
3. Die Verhandlungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders beschlossen wird, öffentlich.

§ 5

1. Ort und Zeit der Landessynode bestimmt der Landessynodalrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand des Tagungsortes. Drei Monate vor Zusammentritt der Landessynode sind die Bischöfin oder der Bischof, die geistlichen Mitglieder im Sinne des § 2, 3 und 4 und die Gemeinden schriftlich einzuladen.
2. Innerhalb der folgenden sechs Wochen sind die Wahlen der Abgeordneten durchzuführen.
3. Die Abgeordneten und Ersatzabgeordneten der Landessynode müssen sechs Wochen vor der Landessynode vom Pfarramt der oder dem Vorsitzenden des Landessynodalrats benannt werden.

§ 6

Die Tagesordnung einer ordentlichen Landessynode enthält folgende Punkte:
1. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder durch den Landessynodalrat;
2. Bestellung zweier Schriftführerinnen oder Schriftführer für das Protokoll der Landessynode und einer Tagungsleiterin oder eines Tagungsleiters;
3. Berichte des Landessynodalrates und der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer;
4. Entlastung des Landessynodalrats;
5. Wahl der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und zweier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler;
6. Wahl der oder des Vorsitzenden des Landessynodalrats;
7. Wahl der übrigen Mitglieder des Landessynodalrats;
8. Wahl einer oder eines Geistlichen und zweier Laien als Ersatzmitglieder des Landessynodalrats;
9. Wahl der Rechnerin oder des Rechners und der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer;
10. Anträge.

§ 7

Antragsberechtigt sind die Bischöfin oder der Bischof, der Landessynodalrat, die jeweiligen Dekanatspastoralkonferenzen sowie die Gemeinden. Anträge müssen mit Begründung spätestens fünf Wochen vor der Synode bei der oder dem Vorsitzenden des Landessynodalrats eingehen. Diese oder dieser stellt sie spätestens drei Wochen vor der Synode der Bischöfin oder dem Bischof, den Geistlichen, den Kirchenvorständen und den Abgeordneten der Gemeinden mit der Tagesordnung sowie weiteren für die Verhandlung notwendigen Unterlagen zu.

§ 8

1. Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; bei Beschlussunfähigkeit gilt § 56 Abs. 1 SGO entsprechend.
2. Die Landessynode entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse über Änderung der Landessynodalordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit und der Genehmigung durch die Synodalvertretung. Sie werden im Amtlichen Kirchenblatt des Bistums verkündet.

§ 9

1. Vor Beginn der Verhandlungen der Landessynode werden die Vollmachten der Synodalen geprüft, und es wird die Anwesenheitsliste erstellt.
2. Über die Verhandlung der Landessynode wird von den Schriftführerinnen oder Schriftführern ein Protokoll angefertigt. Dieses wird in der konstituierenden Sitzung, wozu mindestens eine Schriftführerin oder ein Schriftführer des Protokolls der Landessynode anwesend sein muss, durch den Landessynodalrat genehmigt und danach allen Synodalen zugeschickt.

§ 10

Die Landessynode wählt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler. Sie nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Die oder der Vorsitzende des Landessynodalrats benötigt im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Mitglieder des Landessynodalrats, die Rechnerin oder der Rechner und die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 11

1. Die Kosten der Landessynode und die Reisekosten des Landessynodalrats und der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer trägt die Landessynodalkasse.

2. Die Reisekosten der Geistlichen und der gewählten Abgeordneten tragen die Gemeinden.

Der Landessynodalrat

§ 12

1. Der Landessynodalrat ist die ständige Vertretung der Landessynode. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrem oder seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.
2. Von diesen fünf Mitgliedern müssen zwei Geistliche und drei Laien sein. Bei der Wahl sollen die Regionen des Landes entsprechend berücksichtigt werden. Aus einer Gemeinde kann nur jeweils ein Mitglied dem LSR angehören.
3. Bei seiner ersten Sitzung wählt der Landessynodalrat aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Rechnerin oder der Rechner nimmt an den Sitzungen des Landessynodalrats mit beratender Stimme teil.

§ 13

Wenn ein Mitglied des Landessynodalrats ausscheidet, rückt ein Ersatzmitglied nach. Sind keine Ersatzleute mehr vorhanden, wählt der Landessynodalrat Mitglieder hinzu. Bei Ausscheiden der Rechnerin oder des Rechners beauftragt der Landessynodalrat kommissarisch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bis zur nächsten Landessynode.

§ 14

Die Aufgaben des Landessynodalrats sind:
1. ständige Vertretung der Landessynode;
2. Einberufung der Landessynode;
3. Durchführung der Beschlüsse der Landessynode;
4. Erstellung eines Haushaltsplanes, die Vorlage der Jahresrechnung und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Rahmen der geltenden Bestimmungen;
5. Jährliche Prüfung der Jahresabschlüsse und Haushaltspläne der Gemeinden.
6. Überprüfung von Dienstwohnungsüberlassungsverträgen und Weiterleitung an die Bistumsleitung
7. Beschluss über die Erhebung von Kirchensteuer aus Lohn- und Einkommensteuer, aus den Steuern aus geringfügigen Beschäftigungen und der Kapitalertragssteuer.
8. Entscheidung von Streitfällen zwischen Geistlichen und Gemeinden, soweit sie nicht die geistliche Amtsführung betreffen, im ersten Rechtsgang;
9. Vorschläge an die Bischöfin oder den Bischof über Änderung der Pfarrbezirke und über Einrichtung neuer Seelsorgestellen;
10. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 15

1. Der Landessynodalrat als ständige Vertretung der Landessynode wird gerichtlich und außergerichtlich durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden vertreten. Diese oder dieser leitet die Landessynode (§ 9 SGO entsprechend), beruft und leitet die Sitzungen des LSR. Der Wohnort der oder des Vorsitzenden ist zugleich Sitz des Landessynodalrates und Gerichtsstand.
2. Der Landessynodalrat soll mindestens zweimal im Jahr tagen.
3. Die Niederschrift über die Sitzungen des Landessynodalrats werden der Bischöfin oder dem Bischof, den Mitgliedern des LSR, den Dekaninnen oder Dekanen und der Rechnerin oder dem Rechner innerhalb von vier Wochen zugestellt.

§ 16

Die oder der Vorsitzende des Landessynodalrats ist bei Abwesenheit von mehr als zehn Tagen verpflichtet, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit den Geschäften zu beauftragen. Sind beide zu gleicher Zeit abwesend oder verhindert, so hat die oder der Vorsitzende ein anderes Mitglied des LSR schriftlich zu bevollmächtigen.

§ 17

Bischöfin oder Bischof und Landessynodalrat sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor zu den ordentlichen Sitzungen einzuladen. Der Landessynodalrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In Fällen, die die oder der Vorsitzende für dringlich erklärt, ist die schriftliche Abstimmung zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 18
1. Die Landessynodalkasse wird von der Rechnerin oder dem Rechner geführt, die oder der auf Weisung des Landessynodalrats bzw. der oder des Vorsitzenden des LSR tätig wird.
2. Die Geschäftskosten trägt die Landessynodalkasse.
3. Die Mitglieder des Landessynodalrats erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen Reisekosten und Tagegeld vergütet.

Geschäftsordnung der Landessynode

§ 19
Der Landessynodalrat stellt zu Beginn durch eines seiner Mitglieder die Reihenfolge fest, in der die Beratungsgegenstände zur Verhandlung gelangen.

§ 20
Schriftlich eingereichte und von wenigstens sechs Mitgliedern unterzeichnete Abänderungsvorschläge und Zusätze zu den Vorlagen werden mit dem betreffenden Gegenstand gleichzeitig zur Beratung gestellt.

§ 21
Jedes Mitglied kann bei der Beratung selbst eine Abänderung oder einen Zusatz beantragen. Es hat diesen Antrag schriftlich und mit seinem Namen unterzeichnet einer Schriftführerin oder einem Schriftführer (§ 6,2 OLSy) zu überreichen. Die oder der Vorsitzende hat dann zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. Wird der Antrag von wenigstens sechs Mitgliedern unterstützt, so wird der Antrag zur Beratung zugelassen, und die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält das Wort zur Begründung.

§ 22
Der Landessynodalrat hat für jede Vorlage eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter zu ernennen. Diese oder dieser hat, wenn die Vorlage an die Reihe kommt, das Wort, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Antrag vorgebracht und begründet hat.

§ 23
Ist eine Frage vom Landessynodalrat oder von der Synode an einen Ausschuss von Fachleuten oder an eine einzelne Person zur Begutachtung überwiesen, so wird die Beratung mit der Berichterstattung dieser Person bzw. der oder des vom Ausschuss bestellten Berichterstatterin oder Berichterstatters und Gegenberichterstatterin oder Gegenberichterstatters eröffnet.

§ 24
Über die Trennung der Erörterung in eine allgemeine und eine besondere entscheidet auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die Synode.

§ 25
Wer über den zur Beratung gestellten Gegenstand reden will, hat sich mündlich oder schriftlich bei einer Schriftführerin oder einem Schriftführer (§ 6,2 OLSy) zum Wort zu melden und zugleich anzugeben, ob sie oder er für oder gegen den betreffenden Antrag sprechen will. Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat die angemeldeten Rednerinnen oder Redner in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufzuzeichnen und die oder der Vorsitzende ihnen nach dieser Reihenfolge möglichst abwechselnd einer Person gegen, einer für das Wort zu erteilen.

§ 26
In der allgemeinen Erörterung sowohl wie in jeder besonderen kann ein Mitglied nur einmal das Wort ergreifen. Zur Berichtigung bestimmt bezeichneter Tatsachen kann einer Rednerin oder einem Redner von der oder dem Vorsitzenden noch einmal das Wort erteilt werden, zur Beteiligung an der Erörterung nur mit vorheriger Genehmigung der Synode.

§ 27
Die oder der Vorsitzende darf, um tatsächliche Mitteilungen und Berichte zu machen, welche die Beratung zu fördern geeignet sind, jederzeit, nachdem eine Rednerin oder ein Redner zu Ende gesprochen hat, das Wort ergreifen. Zu demselben Zweck kann auch die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des Landessynodalrates (§ 22) oder eines Ausschusses (§ 23) jederzeit das Wort erhalten, jedoch nicht mehr als dreimal während der Beratung über einen Abschnitt.

§ 28
Keine Rednerinnen oder Redner, mit Ausnahme der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und der Antragstellerinnen oder Antragsteller, dürfen ohne besondere Erlaubnis der Synode länger als zehn Minuten sprechen.

§ 29
Auf den schriftlichen Antrag von sechs Mitgliedern hat die oder der Vorsitzende die Frage zu stellen, ob die Erörterung geschlossen werden soll. Die Synode entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit ohne Erörterung. Bleibt die Abstimmung zweifelhaft, so ist der Schlussantrag abgelehnt.

§ 30
Zu einer Bemerkung der Geschäftsordnung kann jederzeit jedes Mitglied das Wort verlangen, jedoch erst, wenn die einzelne Rednerin oder der einzelne Redner geendet hat.

§ 31
Ist die Rednerliste erschöpft oder der Schluss der Erörterung angenommen (§ 29), so ist den Mitgliedern das Wort zu erteilen, welche sich zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet haben.

§ 32
Nach dem Schluss der Erörterung können noch dasjenige Mitglied, welches den Antrag gestellt oder eine Abänderung oder einen Zusatz dazu beantragt hat, oder wenn es mehrere Mitglieder sind, ein von ihnen zu bestimmendes Mitglied, ferner die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des Landessynodalrates (§ 22) oder die Berichterstatterin oder der Berichterstatter und die Gegenberichterstatterin oder der Gegenberichterstatter eines Ausschusses (§ 23) das Wort verlangen. Auch die oder der Vorsitzende darf vor der Abstimmung noch einmal sprechen.

§ 33
Eine Person, die vom Beratungsgegenstand abschweift, sich unangemessener Ausdrücke bedient oder die Redezeit (§ 28) überschreitet, ist von der oder dem Vorsitzenden zu erinnern. Beachtet sie diese Erinnerung nicht, so ist sie zur Ordnung zu rufen. Wird auch der Ordnungsruf nicht beachtet, so ist ihr das Wort zu entziehen.

§ 34
Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes kann die Synode angerufen werden. Die Synode entscheidet darüber, nachdem die oder der Vorsitzende gesprochen hat, ohne weitere Erörterung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 35
Die Abstimmung geschieht durch Erheben der Stimmkarte, in zweifelhaften Fällen durch eine von den Schriftführerinnen oder Schriftführern vorzunehmende Abzählung. Auf schriftliches Verlangen von zehn Mitgliedern ist namentliche Abstimmung vorzunehmen.

§ 36
Das Stimm- und Wahlrecht derjenigen Geistlichen und Gemeindeabgeordneten ruht, die selbst oder deren Gemeinden länger als ein Jahr mit den Leistungen für allgemeine kirchliche Zwecke oder mit den amtlich vorgeschriebenen Berichten im Rückstand sind, es sei denn, dass der Landessynodalrat ausdrücklich Befreiung oder Aufschub zugestanden hat.

§ 37
1) Ist zu dem Beratungsgegenstand ein vorentscheidender Antrag eingebracht, so kommt dieser zuerst zur Abstimmung.
2) Alle Abänderungsanträge sind in der Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen, in der sie sich am weitesten von der Fassung des Landessynodalrates oder des Ausschusses entfernen. Über beantragte Zusätze zu einem Antrag wird vor der Abstimmung über den Antrag selbst abgestimmt.

§ 38
Die oder der Vorsitzende gibt vor der Abstimmung die Reihenfolge an, in welcher die einzelnen Abstimmungen vorgenommen werden sollen. Wird gegen ihren oder seinen Vorschlag eine Einrede erhoben, so entscheidet die Synode ohne vorherige Erörterung.

§ 39
Bei allen entscheidenden Abstimmungen ist absolute Mehrheit erforderlich (§ 18 SGO)

§ 40
1) Wird ein Beschluss mit einer Mehrheit von weniger als zwei Drittel der Stimmen gefasst, so gilt er nur dann als endgültig, wenn nicht von der Minderheit oder vom Landessynodalrat auf Grund von § 18 Abs. 2 SGO die Überweisung der Frage an die nächste Synode verlangt wird. Dieses Verlangen ist entweder von sämtlichen auf der Synode anwesenden Mitgliedern des Landessynodalrates oder von wenigstens einem Drittel sämtlicher Mitglieder der Synode unterzeichnet, der oder dem Vorsitzenden zu übergeben und von dieser oder diesem der Synode mitzuteilen.
2) Ist dieses Verlangen eingebracht, so ist die betreffende Frage der nächsten Synode nochmals vorzulegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 41
Die Nummerierung der Paragraphen, die sich auf die SGO beziehen, werden automatisch der geltenden SGO angeglichen.

§ 42
Diese Landessynodalordnung für Baden-Württemberg wurde im vorliegenden Wortlaut auf der Landessynode in Freiburg am 22. Juni 2024 beschlossen und am 15.11.2024 von der Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland genehmigt. Sie ist damit in Kraft getreten.

Ordnung für die Landessynode der Alt-Katholischen Kirche in Bayern (2026)

§ 1 Zuständigkeit der Landessynode
(SGO § 110)
Im Einvernehmen mit dem Bischof und der Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland haben sich die in Bayern gelegenen Gemeinden zur „Landessynode der Alt-Katholischen Kirche im Freistaat Bayern" zusammengeschlossen zur Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten des bayerischen Teils des Bistums.
Die Landessynode ist zuständig für:
1. Die Wahl des Landessynodalrates; s.a. SGO § 110, Abs. 1;
2. Fragen der Förderung, Festigung und Verbreitung der alt-katholischen Bewegung innerhalb des Bundeslandes;
3. Aufbringung und Verwendung von Mitteln für Landeszwecke;
4. Anträge an die Bischöfin oder den Bischof und die Synodalvertretung auf Gründung neuer Seelsorge- und Gottesdienststellen und auf die Verteilung der Diaspora;
5. die Erstellung von Gutachten auf Ersuchen der Bischöfin oder des Bischofs, der Bistumssynode oder der Synodalvertretung;
6. die Feststellung von Anträgen und Berichten an die Bistumssynode und gegebenenfalls die Durchführung ihrer Beschlüsse innerhalb des Landes;
7. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Landessynodalrat.

§ 2 Mitglieder der Landessynode
1. Die Bischöfin oder der Bischof oder eine von ihr oder ihm beauftragte Stellvertretung;
2. der Landessynodalrat;
3. Die Mitglieder der Geistlichkeit, die im Land Bayern voll- oder teilzeitlichen Seelsorgedienst ausüben sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Geistlichen im Ehrenamt, die im Land Bayern einen Seelsorgedienst ausüben. Die Modalitäten für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Geistlichen im Ehrenamt legt der Landessynodalrat fest.
4. die gewählten Abgeordneten der Gemeinden;
5. die jeweiligen Geschäftsführerinnen oder Ge-

schäftsführer des Kirchensteueramtes und der Landessynodalkasse, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 3 Zusammenkunft der Landessynode

1. Die ordentliche Landessynode tritt mindestens alle vier Jahre zusammen.
2. Eine außerordentliche Landessynode kann der Landessynodalrat jederzeit einberufen. Dies muss er tun auf Antrag von mindestens einem Drittel des Landessynodalrates oder von mindestens vier Kirchengemeinden; deren Antrag muss von den Gemeindeversammlungen beschlossen worden sein.

§ 4 Einladung zur Landessynode

1. Ort und Zeit der Landessynode bestimmt der Landessynodalrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand des Tagungsortes. Mindestens vier Monate vor Zusammentritt der Landessynode sind die Bischöfin oder der Bischof, die geistlichen Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 3 und die Kirchengemeinden schriftlich einzuladen.
2. Die Mitglieder und Ersatzleute der Landessynode müssen mindestens vier Wochen vor der Landessynode vom Pfarramt der Gemeinde der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt v/erden.

§ 5 Abgeordnete (Synodale)

Die Kirchenvorstände der Gemeinden entsenden aus ihrer Mitte auf je angefangene 200 ihrer Gemeindemitglieder ein im Kirchenvorstand stimmtberechtigtes Mitglied.
Für die Bemessung der Mitgliederzahl ist der Seelsorgebericht des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend

§ 6 Anträge an die Landessynode

Antragsberechtigt sind die Bischöfin oder der Bischof, der Landessynodalrat, die Geistlichenkonferenz und die Gemeindeversammlungen. Die Anträge müssen mit Begründung mindestens acht Wochen vor der Synode bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landessynodalrates eingehen. Diese oder dieser stellt sie sechs Wochen vor der Synode der Bischöfin oder dem Bischof, den Geistlichen, allen Vorsitzenden der Kirchenvorstände und den bereits benannten Abgeordneten zu.

§ 7 Tagesordnung der ordentlichen Landessynode

1. Aufstellung der Anwesenheitsliste;
2. Prüfen der Vollmachten der Abgeordneten;
3. Wahl von zwei Schriftführerinnen oder Schriftführern und zwei nachweislich qualifizierten Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern;
4. Vorlage der Berichte des Landessynodalrates;
5. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
6. Wahl der Mitglieder des Landessynodalrates und ihrer Ersatzleute;
7. Anträge.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Landessynode

1. Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel (60 Prozent) ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Die Landessynode entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse über die Änderung der Landessynodalordnung bedürfen der Genehmigung durch die Synodalvertretung und werden im Amtlichen Kirchenblatt veröffentlicht.

§ 9 Niederschrift der Landessynode

Die Niederschrift über die Beschlüsse der Landessynode wird von den Schriftführerinnen oder Schriftführern noch während der Synode angefertigt und von ihnen unterschrieben. Die Niederschrift wird der Bischöfin oder dem Bischof, den Geistlichen (§ 2 Abs. 3), den Synodalen, den Mitgliedern des Landessynodalrates, allen Vorsitzenden der Kirchenvorstände, dem Kirchensteueramt und der Landessynodalkasse innerhalb von acht Wochen zugestellt.

§ 10 Kostenregelung

Die Kosten der Landessynode, die Reisekosten des Landessynodalrates und der Geistlichen nach § 2, Abs. 3, trägt die Landessynodalkasse. Die Reisekosten der gewählten Abgeordneten tragen die Gemeinden.

§ 11 Ständige Vertretung der Landessynode

1. Die ständige Vertretung der Landessynode ist der von ihr gewählte Landessynodalrat.
2. Der Landessynodalrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs gewählten Mitgliedern.

3. Der Landessynodalrat veröffentlicht mit der Einladung zur ordentlichen Landessynode eine erste Vorschlagsliste mit maximal sechs Kandidatinnen und Kandidaten für den Landessynodalrat und einen gesonderten Vorschlag für eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Wahl als Präsidentin oder Präsidenten des Landessynodalrats.
4. Die Kirchenvorstände der Gemeinden können maximal je zwei weitere Kandidatinnen oder Kandidaten aus den Gemeinden für den Landessynodalrat und eine Kandidatin oder einen Kandidaten für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vorschlagen.
5. Die Landessynode wählt aus den Kandidatinnen oder Kandidaten sechs Mitglieder für den Landessynodalrat.
6. Die Landessynode wählt aus den dann verbleibenden Kandidatinnen oder Kandidaten drei Ersatzleute zum Nachrücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 12 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Landessynode wählt aus den vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten die Präsidentin oder den Präsidenten des Landessynodalrats. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt im ersten und zweiten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, ab dem dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit der Stimmen aus.

§ 13 Mitglieder des Landessynodalrates

1. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied mit dem höchsten Stimmenergebnis nach.
2. Der Landessynodalrat wählt aus seiner Mitte die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Präsidentin oder des Präsidenten wählt der Landessynodalrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger; ebenso verfährt er bei vorzeitigem Ausscheiden der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.

§ 14 Aufgaben des Landessynodalrates

1. Ständige Vertretung der Landessynode;
2. Einberufung der Landessynode;
3. Durchführung der Beschlüsse der Landessynode;
4. Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Rahmen der geltenden Bestimmungen;
5. Jährliche Prüfung der Jahresabschlüsse und Haushaltspläne der Gemeinden.
Die Prüfung erstreckt sich auf Form, Plausibilität, Nachhaltigkeit, Auffälligkeiten und Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber Dritten.
6. Erstellen von Dienstwohnungsüberlassungsverträgen in Absprache mit dem Dienstwohnungsgeber bzw. der Dienstwohnungsgeberin und dem Dienstwohnungsnehmer bzw. der Dienstwohnungsnehmerin;
7. Die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung (vgl. DEVO §6);
8. Gewähren von Zuschüssen an die Gemeinden, kirchlichen Verbände und Projekte;
9. Entscheidung von Streitfällen zwischen Geistlichen und Gemeinden, soweit sie nicht die geistliche Amtsführung betreffen, im ersten Rechtsgang;
10. Stellungnahme bei Änderung der Pfarrbezirke;
11. Öffentlichkeitsarbeit;
12. Beschluss der Kirchensteuerordnung der Alt-Katholischen Kirche im Freistaat Bayern.
13. Vertragliche Beauftragung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer des Kirchensteueramtes und der Landessynodalkasse unter Festsetzung der Rechte und Pflichten.

§ 15 Einladung zu Sitzungen des Landessynodalrates, Beschlussfähigkeit

Die Bischöfin oder der Bischof und der Landessynodalrat sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor zu den ordentlichen Sitzungen einzuladen.
Der Landessynodalrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. In Fällen, die die Präsidentin oder der Präsident für dringlich erklärt, ist ein Umlaufbeschluss möglich.

§ 16 Innen- und Außenverhältnis des Landessynodalrates

1. Der Landessynodalrat wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten.
2. Diese oder dieser leitet die Landessynode, beruft und leitet die Sitzungen des Landessynodalrates.
3. Die Niederschrift über die Sitzungen des Landessynodalrates hat die Präsidentin oder der Präsident der Bischöfin oder dem Bischof, jedem Mitglied

des Landessynodalrates, dem Kirchensteueramt und der Landessynodalkasse spätestens nach vier Wochen zuzustellen. Die nicht vertraulichen Beschlüsse werden nach der Sitzung des Landessynodalrates allen Vorsitzenden der Kirchenvorstände und Pfarrämtern zugestellt. Dies gilt auch für den jährlichen Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung des Landessynodalrats.

§ 17 Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident ist bei Abwesenheit außerhalb Bayerns oder Verhinderung von mehr als zehn Tagen Dauer verpflichtet, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zu verständigen. Sind beide zu gleicher Zeit abwesend oder verhindert, so hat die Präsidentin oder der Präsident ein anderes Mitglied des Landessynodalrates schriftlich zu bevollmächtigen.

§ 18 Landessynodalordnung

Die Landessynodalordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung im Amtlichen Kirchenblatt des Bistums in Kraft. Diese Landessynodalordnung für Bayern wurde im vorliegenden Wortlaut auf der Landessynode in München am 09.05.2026 beschlossen. Die Synodalvertretung hat in ihrer (auf die 482. Sitzung folgende) Videokonferenz am 17. August 2026 (Nr. 482-1) die vorliegende Ordnung für die Landessynode der Alt-Katholischen Kirche in Bayern genehmigt.

Landessynodalordnung der Alt-Katholischen Kirche in Hessen

Präambel

Die Bischöfin oder der Bischof und die Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland übertragen gemäß §§ 107 bis 110 der Synodal- und Gemeindeordnung die Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten des im Land Hessen gelegenen Teils des Bistums der „Hessischen Alt-Katholischen Landessynode". Ebenso übertragen ihr die hessischen alt-katholischen Gemeinden ihre gemeinsame Vertretung, sowie die Sorge für die gemeinsamen Angelegenheiten.

§ 1 Zuständigkeit

Gemäß § 110 SGO ist die Landessynode zuständig für

1. die Wahl des Landessynodalrates (§ 79 Abs. 3, § 50 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 SGO sind zu beachten);
2. Fragen der Förderung, Festigung und Verbreitung der alt-katholischen Bewegung innerhalb des Landes Hessen (überörtliche Öffentlichkeitsarbeit in Schrifttum, Presse, Rundfunk und Fernsehen) in Kooperation mit dem für pastorale Fragen zuständigen Dekanat, das über Hessen hinaus Teile weiterer Bundesländer umfasst;
3. Aufbringung und Verwendung von Mitteln für Landeszwecke;
4. Anträge an die Synodalvertretung auf Anerkennung neuer Gemeinden, Gründung neuer Seelsorgestellen und Verteilung der Diaspora;
5. Beratung und Beschluss über die ihr von der Bischöfin oder dem Bischof, von der Bistumssynode oder der Synodalvertretung vorgelegten Fragen; die Erstellung von Gutachten auf Ersuchen der Bischöfin oder des Bischofs, der Synode oder der Synodalvertretung;
6. die Feststellung von Anträgen und Berichten an die Landessynode und gegebenenfalls die Durchführung ihrer Beschlüsse innerhalb des Landes Hessen;
7. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Landessynodalrat oder gegen Kirchenvorstände;
8. die Durchführung und Organisation überörtlicher Veranstaltungen der hessischen alt-katho-

lischen Gemeinden unter Berücksichtigung der Dekanatsebene;
9. die Entgegennahme von Berichten des Landessynodalrates, der Rechnerin oder des Rechners der Landessynodalkasse und der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer sowie deren Entlastung.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Landessynode sind
1. die Bischöfin oder der Bischof oder ihre oder seine Stellvertretung;
2. die Mitglieder des Landessynodalrats;
3. die gewählten Abgeordneten der Gemeinden;
4. die mit der Seelsorge einer alt-katholischen Pfarrgemeinde in Hessen beauftragten Geistlichen.
Eine Vertreterin oder ein Vertreter der in Hessen oder für eine hessische alt-katholische Gemeinde Seelsorgedienst ausübenden Geistlichen mit Zivilberuf kann Mitglied der Landessynode sein. Die Wahlordnung hierfür wird durch bischöfliche Verordnung im Einvernehmen mit dem Landessynodalrat und den hessischen Geistlichen mit Zivilberuf erlassen.

§ 3 Abgeordnete

Jede Gemeinde wählt auf je angefangene Dreihundert der Mitgliederzahl eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten und mindestens so viele Ersatzabgeordnete, wie die Hälfte ihrer Abgeordnetenzahl ausmacht. Der Landessynodalrat teilt jeder Gemeinde spätestens drei Monate vor einer Landessynode die auf die Gemeinde nach Maßgabe des Seelsorgeberichtes des vorangegangenen Kalenderjahres entfallende Zahl ihrer Abgeordneten mit. Für die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2, 49 SGO.

§ 4 Zeitläufe

1. Die ordentliche Landessynode tritt mindestens alle vier Jahre zusammen.
2. Eine außerordentliche Landessynode kann der Landessynodalrat jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landessynodalrates oder von mindestens zwei Gemeinden, deren Antrag auf Einberufung von ihren Gemeindeversammlungen beschlossen ist.
3. Ort und Zeit der Landessynode bestimmt der Landessynodalrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand des Tagungsortes.
4. Acht Wochen vor dem Zusammentritt der Landessynode sind die Bischöfin oder der Bischof, die geistlichen Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 4 und 5 und die Gemeinden schriftlich einzuladen. Bis spätestens sechs Wochen vor der Landessynode sind die Wahlen der Abgeordneten durchzuführen, deren Namen und Anschriften spätestens fünf Wochen vor Zusammentritt der Landessynode von den Pfarrämtern der oder dem Vorsitzenden des Landessynodalrates bekannt gegeben werden müssen.
5. Die Landessynode soll mit einem Gottesdienst beginnen und außer den Beratungen einen Vortrag zu einem aktuellen Thema enthalten. Gottesdienst und Vortrag sind öffentlich.

§ 5 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Landessynode enthält mindestens folgende Punkte:
1. Bestellung zweier Schriftführerinnen oder Schriftführer für das Protokoll der Landessynode;
2. Bericht des Landessynodalrates;
3. Berichte der Rechnerin oder des Rechners und der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer;
4. Wahl von vier Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden in den Landessynodalrat, wobei möglichst jede Gemeinde mit einer Person vertreten sein sollte;
5. Wahl der Rechnerin oder des Rechners und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;
6. Anträge.

§ 6 Anträge

1. Antragsberechtigt sind die Bischöfin oder der Bischof, der Landessynodalrat, die Konferenz der Geistlichen des Dekanats Hessen, die Kirchenvorstände und die Gemeindeversammlungen.
2. Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Landessynode bei der oder dem Vorsitzenden des Landessynodalrates eingehen. Diese oder dieser stellt sie spätestens drei Wochen vor der Landessynode der Bischöfin oder dem Bischof, den Synodalen und den Kirchenvorständen mit der Tagesordnung sowie weiteren für die Verhandlung notwendigen Unterlagen zu.
3. Verspätet eingegangene Anträge und Anfra-

gen können von der Landessynode mit Dreiviertel-Mehrheit für dringlich erklärt und zur Behandlung zugelassen werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Ordnung der Landessynode.

§ 7 Beschlüsse

1. Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind; bei Beschlussunfähigkeit gilt § 56 Abs. 1 SGO entsprechend.
2. Die Landessynode entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Beschlüsse über eine Änderung der Ordnung der Landessynode bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit und Genehmigung durch die Bischöfin oder den Bischof und die Synodalvertretung.

§ 8 Regularien

1. Vor Beginn der Verhandlungen der Landessynode werden die Vollmachten der Synodalen geprüft und die Anwesenheitsliste erstellt.
2. Über die Verhandlungen der Landessynode wird von den Schriftführerinnen oder Schriftführern ein Protokoll angefertigt. Dieses wird in der auf die konstituierende Sitzung des Landessynodalrates folgenden ordentlichen Sitzung, an der mindestens eine Schriftführerin oder ein Schriftführer für diesen Tagesordnungspunkt teilnimmt, genehmigt und allen Synodalen sowie der Bischöfin oder dem Bischof und der Synodalvertretung zugeschickt.

§ 9 Verhandlungen

Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, sofern der Landessynodalrat dieses nicht ausdrücklich anders beschließt.

§ 10 Landessynodalrat

Der Landessynodalrat ist die ständige Vertretung der Landessynode. Er besteht aus den auf Dauer mit der Seelsorge einer hessischen Pfarrgemeinde beauftragten Geistlichen und den vier von der Synode gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden sowie der gewählten Rechnerin oder dem gewählten Rechner. Die Rechnerin oder der Rechner ist beratendes Mitglied.

§ 11 Wahlen

1. Für die Wahl des Landessynodalrates bestimmt die Landessynode eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Sie nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Die Mitglieder des Landessynodalrats, die Rechnerin oder der Rechner und die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Als Ersatzmitglieder gelten die nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl.
3. Die Wahl erfolgt geheim.

§ 12 Nachfolgeregelungen

1. Scheidet ein Mitglied des Landessynodalrates aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ist die Zahl der Ersatzmitglieder erschöpft, wählt der Landessynodalrat entsprechend Mitglieder hinzu.
2. Bei Ausscheiden der Rechnerin oder des Rechners beauftragt der Landessynodalrat kommissarisch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bis zur nächsten Landessynode.

§ 13 Vertretungsberechtigung, Sitz des Landessynodalrates

1. Der Landessynodalrat wird gerichtlich und außergerichtlich durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden vertreten. Diese oder dieser leitet die Landessynode, beruft die Sitzungen des Landessynodalrates ein und leitet sie. Sitz des Landessynodalrates ist die jeweilige Adresse der oder des Vorsitzenden.
2. Der Landessynodalrat tagt mindestens einmal im Jahr. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit Beifügung notwendiger Unterlagen ein.
3. In dringenden Fällen kann im schriftlichen Umfrageverfahren, ggf. per E-Mail eine Entscheidung herbeigeführt werden.
4. Der Landessynodalrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Der Landessynodalrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Aufgaben

1. Der Landessynodalrat führt zwischen den Landessynoden die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Ordnung. Ihm obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Landessynode sowie die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode.
2. In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Landessynodalrat aus seiner Mitte die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden sowie die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden in geheimer Wahl. Die oder der erste Vorsitzende ist ein Laie, die oder der zweite eine Geistliche oder ein Geistlicher. Ebenfalls in seiner konstituierenden Sitzung wählt der Landessynodalrat eine erste Schriftführerin oder einen ersten Schriftführer sowie eine zweite Schriftführerin oder einen zweiten Schriftführer.
3. Der Landessynodalrat erstellt den jährlichen Haushaltsplan. Der Landessynodalrat prüft die Jahresrechnung und erteilt der Rechnerin oder dem Rechner Entlastung.
Der Landessynodalrat fasst den jährlichen Kirchensteuerbeschluss und reicht ihn dem Kultusministerium des Landes Hessen zur Genehmigung ein.
4. Der Landessynodalrat legt fest:
Vergütung der Rechnerin oder des Rechners und Aufwandsentschädigung der oder des ersten Vorsitzenden gem. Anlage zur Besoldungs- und Sozialordnung. Ferner die Vergütung von Reisekosten und Tagungsgebühren, die Genehmigung von Spenden und die Gewährung von Zuschüssen.
Der Landessynodalrat fördert die pastoralen Aktivitäten des Dekanats besonders in Hinblick auf überörtliche Veranstaltungen und Treffen.
5. Der Landessynodalrat ist verantwortlich für die Anwendung der kirchenrechtlichen und kirchensteuerlichen Bestimmungen gem. dem Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und gem. Staatsanzeiger für das Land Hessen.
Der Landessynodalrat entscheidet über die Anträge auf Kappung der Kirchensteuer.
Der Landessynodalrat erstellt jährlich – aufgrund der Seelsorgeberichte – eine Übersicht über Stand und Entwicklung der hessischen Gemeinden.
6. Der Landessynodalrat erhält den Geschäftsbericht der Gemeinden zeitgleich mit der Bistumsleitung und ist berechtigt, die Finanzverwaltung der Gemeinden zu überprüfen. Der aus einer Überprüfung resultierende Bericht wird an die Finanzkommission des Bistums weitergeleitet.

§ 15 Finanzen

Die Landessynodalkasse wird von der Rechnerin oder dem Rechner geführt, die oder der gemäß § 11 gewählt, verantwortlich und zeichnungsberechtigt ist.
Die Aufgaben im Einzelnen:
1. Nach der Finanzreform unseres Bistums sind der Staatszuschuss, das Kirchensteueraufkommen und das Vermögen der Landeskasse an die Zentralkasse des Bistums abzuführen. Somit verbleibt als von der Landessynodalkasse zu verwaltende Geldmittel der Sockelbetrag. Die Höhe des Sockelbetrags wird jährlich festgesetzt aufgrund der von der Landessynodalkasse zu bewerkstelligenden Ausgaben.
2. Das Kirchensteueraufkommen regelt sich nach der jeweils gültigen Kirchensteuerordnung, veröffentlicht im Amtlichen Kirchenblatt.

§ 16 Inkraftsetzung

Die Landessynodalordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Landessynode vom 7. Mai 2011 vorbehaltlich der Zustimmung und Genehmigung durch die Bischöfin oder den Bischof und die Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und entsprechender Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Landessynodalordnung vom 5. Juni 2004 außer Kraft.

Die Synodalvertretung hat diese Landessynodalordnung in der 398. Sitzung am 9. und 10. September 2011 genehmigt.

Ordnung für die Alt-Katholische Landessynode in Nordrhein-Westfalen

Präambel

Die Gemeinden des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland im Lande Nordrhein-Westfalen schließen sich im Einvernehmen mit dem Bischof und der Synodalvertretung zur „Alt-Katholischen Landessynode in Nordrhein-Westfalen" zusammen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Zusammenschluss der im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen alt-katholischen Kirchengemeinden trägt den Namen „Alt-Katholische Landessynode in Nordrhein-Westfalen".
2. Sitz der Landessynode ist der Wohnort der oder des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Aufgaben der Landessynode

Der Landessynode in Nordrhein-Westfalen obliegen

1. die Förderung des kirchlichen Lebens im Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der alt-katholischen Bewegung
2. die Entwicklung gemeinsamer Schwerpunkte und Ziele gemeinsamer Arbeit sowie die Förderung von Initiativen der einzelnen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (z.B. Dekanatsfrauentage, Dekanatstage, Dekanatswochenenden, Seniorenfreizeiten, Kinder- und Jugendarbeit, Männergruppen)
3. die Stellung von Anträgen an die Bistumssynode und die Durchführung von Synodenbeschlüssen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen
4. die Mitwirkung bei der Abgrenzung der Pfarramts- und Seelsorgebezirke, der Versorgung der Diaspora und der Errichtung neuer Gottesdienst- und Seelsorgestationen
5. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Landessynodalrats
6. die Genehmigung des durch den Landessynodalrat jeweils für ein Jahr aufzustellenden Haushaltsplanes
7. die Mitwirkung bei der Festsetzung der Höhe des Kirchensteuerhebesatzes sowie des besonderen Kirchgeldes durch die Bischöfin oder den Bischof
8. die Festlegung des Verteilungsschlüssels für andere Einnahmen als solche aus Kirchensteuern (z.B. Friedhofsentgelte)
9. die Wahl des Landessynodalrats
10. die Bestellung einer oder eines Kirchensteuerbeauftragten (§ 1 der Ordnung für Kirchensteuerbeauftragte)
11. alle weiteren Aufgaben, die den Landessynoden durch die Ordnungen und Satzungen des Bistums zugewiesen werden.

§ 3 Mitglieder der Landessynode

Stimmberechtigte Mitglieder der Landessynode sind:

1. die Bischöfin oder der Bischof oder eine von ihr oder ihm beauftragte Stellvertreterin oder Stellvertreter
2. die Mitglieder des Landessynodalrats
3. von jeder Gemeinde zwei Abgeordnete – Wählbar ist, wer die Voraussetzungen zur Wahl in den Kirchenvorstand erfüllt. Die Wahl erfolgt für jeweils vier Jahre. Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Wahl zum Kirchenvorstand entsprechend. Im Verhinderungsfall der bzw. des Landessynodalabgeordneten zur Landessynode hat diese oder dieser den Kirchenvorstand zu informieren. Der Kirchenvorstand informiert die entsprechende Ersatzperson, die nur für diesen Verhinderungsfall die Rechte einer oder eines Abgeordneten übernimmt. Das Landessynodalmandat der bzw. des gewählten Landessynodalabgeordneten wird hierdurch nicht beendet, sondern nur unterbrochen.
4. die gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer und die Geistlichen im Auftrag
5. zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Geistlichen im Ehrenamt.

Mitglieder mit beratender Stimme sind:
je eine Vertreterin oder ein Vertreter aller alt-katholischen Verbände und Stiftungen im Land Nordrhein-Westfalen.

§ 4 Einberufung und Ort der Landessynode

Die Landessynode wird einmal jährlich vom Landessynodalrat zur ordentlichen Sitzung einberufen. Der Termin und der Ort werden jeweils jährlich im Voraus von der Landessynode festgesetzt. Der Landessynodalrat ist berechtigt und auf Verlangen von Bischöfin oder Bischof, Synodalvertretung oder

eines Drittels der Mitglieder der Landessynode verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 5 Anträge

Antragsberechtigt sind:
die Bischöfin oder der Bischof
die Synodalvertretung
der Landessynodalrat
die Gemeindeversammlungen
die Kirchenvorstände
die Pastoralkonferenz im Land Nordrhein-Westfalen
die Konferenz der ehrenamtlichen Geistlichen im Land Nordrhein-Westfalen.
Anträge sind mit Begründung spätestens acht Wochen vor der Landessynode schriftlich dem Landessynodalrat einzureichen. Nicht fristgerechte gestellte Anträge, die von der Bischöfin oder dem Bischof, vom Landessynodalrat oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, sind auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Landessynode zur Tagesordnung zuzulassen. Soweit diese Anträge ein Thema betreffen, welches sich nicht aus der Tagesordnung ergibt, ist eine Beschlussfassung nicht möglich.

§ 6 Verhandlung der Landessynode

(1) Die Tagesordnung einer ordentlichen Landessynode enthält die folgenden Punkte:
1. Feststellung der Anwesenheitsliste und Prüfung der Vollmachten der Mitglieder
2. Gegebenenfalls: Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
3. Wahl zweier Personen zur Protokollführung
4. Bericht des Landessynodalrats
5. Berichte der Kassenführung der Landessynodalkasse sowie der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen
6. Entlastung des Landessynodalrats
7. Genehmigung des Haushaltsplanes mit Vorschlag zum Hebesatz der Kirchensteuer und zum Kirchgeld
8. Beschluss über die Verteilung der Mittel, die laut Haushalt an die Gemeinden auszuzahlen sind
9. Wahlen zum Landessynodalrat, falls erforderlich
10. Wahl zweier Personen zur Rechnungsprüfung und einer Ersatzperson für jeweils ein Jahr.

(2) Weitere Tagesordnungspunkte sind:
1. Themen und Termine von Dekanatsveranstaltungen
2. Aussprache zu den Berichten der Gemeinden
3. Anträge
Verschiedenes.

(3) Die Bischöfin oder der Bischof oder deren Stellvertretung hat jederzeit Rederecht.

(4) Der Landessynodalrat kann weitere Personen mit beratender Stimme zulassen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ergeht eine erneute Einladung zu einem Termin, der spätestens sechs Wochen nach dem Termin der ursprünglichen Sitzung liegt. Diese Sitzung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode beschlussfähig.
2. Die Landessynode entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode. Sie werden wirksam mit der Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt.
4. Beschlüsse treten mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in Kraft.
5. Die Gemeinden sind gehalten, die Beschlüsse in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 8 Niederschrift

Von jeder Sitzung der Landessynode wird ein Protokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Landessynodalrats sowie den beiden Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung des Protokolls ist den Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sowie der Bischöfin oder dem Bischof binnen acht Wochen zuzusenden.

§ 9 Kosten
Die Kosten der Landessynode sowie die Fahrtkosten des Landessynodalrats trägt die Landessynodalkasse. Die Fahrtkosten der Geistlichen sowie der gewählten Abgeordneten tragen die jeweiligen Gemeinden.

§ 10 Aufgaben des Landessynodalrats
Die Landessynode wird ständig durch den Landessynodalrat vertreten. Zu seinen Aufgaben gehören:
1. die Führung der laufenden Geschäfte. Insbesondere obliegt ihm die Einladung zur Landessynode sowie die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Vorlage in der Landessynode zur Genehmigung
3. die Entgegennahme der Abrechnungen der Landessynodalkasse Nordrhein-Westfalen und des Prüfberichtes
4. die Mitwirkung bei der Erstellung eines Stellenplanes für das Land Nordrhein-Westfalen durch Bischöfin oder Bischof und Synodalvertretung und die Stellungnahme bei geplanten Besetzungen und Stellenauflösungen
5. die Mitwirkung bei der Auswahl einer Dekanatsjugendseelsorgerin oder eines Dekanatsjugendseelsorgers
6. die Mitwirkung bei Entscheidungen gem. § 6 Abs.7 KStO-NW und § 9 Abs. 2 KStO-NW
7. die Bestellung einer Rendantin oder eines Rendanten
8. die Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den im Bistum dafür verantwortlichen Personen
9. die Führung eines Archivs
10. alle weiteren Aufgaben, die den Landessynodalräten durch die Ordnungen und Satzungen des Bistums zugewiesen werden.

Der Landessynodalrat ist der Landessynode rechenschaftspflichtig. Er berichtet der Bischöfin oder dem Bischof mindestens einmal pro Jahr über seine Tätigkeit. Er leitet den Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung spätestens acht Wochen vor der Tagung der Landessynode der Bischöfin oder dem Bischof zur Kenntnis zu.

§ 11 Mitglieder des Landessynodalrats
(1) Die Dekanin oder der Dekan ist Mitglied des Landessynodalrats.
(2) Die Landessynode wählt aus ihrer Mitte zwei Geistliche und vier Laien, die verschiedenen Gemeinden angehören sollen.
(3) Die oder der gewählte Vorsitzende leitet die Landessynode, beruft die Sitzungen des Landessynodalrates ein und leitet sie. Sitz des Landessynodalrates ist die jeweilige Adresse der oder des Vorsitzenden.

§ 12 Wahl und Amtszeit des Landessynodalrats
Die Mitglieder des Landessynodalrates werden bei der Wahl 2023 auf fünf Jahre gewählt. Dann findet alle zwei Jahre eine Erneuerungswahl für die Hälfte der Mitglieder auf vier Jahre statt. Es werden bei jeder Wahl drei Ersatzmitglieder gewählt, und zwar eine Geistliche oder ein Geistlicher und zwei weitere Mitglieder. Ausscheidende Geistliche dürfen nur durch Geistliche ersetzt werden, Laien nur durch Laien. Die gewählten Ersatzmitglieder sollen verschiedenen Gemeinden angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Stimmberechtigten dürfen so vielen Kandidatinnen und Kandidaten ihre Stimme geben, wie Ämter zu besetzen sind. Die Mitglieder des Landessynodalrats und die Ersatzmitglieder werden von der Landessynode mit absoluter Mehrheit gewählt. Ersatzmitglieder rücken bei Bedarf in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl in den Landessynodalrat auf und vollenden die verbleibende Amtszeit. Der Landessynodalrat wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Landessynodalrat wählt aus seiner Mitte die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Sitzungen des Landessynodalrats
Es finden mindestens zwei Sitzungen des Landessynodalrats im Kalenderjahr statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Landessynodalrats muss zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren eine Entscheidung herbeigeführt

werden. Der Landessynodalrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landessynodalrats gefasst.

§ 14 Protokolle des Landessynodalrats

Von den Sitzungen des Landessynodalrats und den Umlaufverfahren wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Landessynodalrats zu unterzeichnen. Es ist der Bischöfin oder dem Bischof sowie den übrigen Mitgliedern des Landessynodalrats binnen acht Wochen zuzusenden.

§ 15 Archiv

Die oder der Vorsitzende führt das Archiv der Landessynode und übergibt es spätestens vier Wochen nach einem Amtswechsel der oder dem dann amtierenden Vorsitzenden des Landessynodalrats.

§ 16 Landessynodalkasse

(1) Die Führung der Landessynodalkasse obliegt einer Rendantin oder einem Rendanten, die oder der vom Landessynodalrat bestellt wird.
(2) Die Aufgaben der Landessynodalkasse sind
a) die Verwaltung der der Landessynode zur Verfügung stehenden Geldmittel unter Beachtung des Haushaltsplans
b) die Überprüfung der Abrechnungen der Finanzkassen der Gemeinden.
(3) Die Kassenführung ist dem Landessynodalrat rechenschaftspflichtig entsprechend den Bestimmungen des Staatskirchenrechts.
(4) Die Geschäftskosten trägt die Landessynode.

Abschlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 24.11.2012 durch die Landessynode beschlossen und zuletzt am 23.11.2024 geändert.
Nach Genehmigung durch die Synodalvertretung sowie Bestätigung durch die Landesregierung ist diese Ordnung mit Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt Nr. 2/2024 in Kraft getreten.
Die Satzung des Gemeindeverbandes der Katholischen Pfarrgemeinden der Alt-Katholiken in Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1998 ist mit dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.
Die Kirchensteuerordnung der Katholischen Gemeinden der Alt-Katholiken im Lande Nordrhein-Westfalen (KStO-NW) in der ab 1.1.2009 geltenden Fassung wird dahingehend abgeändert, dass der Begriff „Vorstand des Gemeindeverbandes“ jeweils durch das Wort „Landessynodalrat“ ersetzt wird.

Satzung des Gemeindeverbandes der Alt-Katholischen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz

Die alt-katholischen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz übertragen entsprechend den Bestimmungen der Synodal- und Gemeindeordnung die Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten dem Gemeindeverband der Alt-Katholischen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz.

1. Name und Sitz

Der Zusammenschluss der im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Kirchengemeinden der Alt-Katholiken trägt den Namen „Gemeindeverband der Alt-Katholischen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz".
Der Sitz des Gemeindeverbandes ist der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

2. Organe des Gemeindeverbandes der Alt-Katholischen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz

Organe des Gemeindeverbandes sind
a) Die Verbandsversammlung
b) Der Vorstand

Die Verbandsversammlung

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung Rheinland-Pfalz obliegen
1. die Förderung des kirchlichen Lebens in den Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz auf der Grundlage der alt-katholischen Bewegung;
2. die Entwicklung gemeinsamer Schwerpunkte und Ziele gemeinsamer Arbeit sowie Förderung von Initiativen der einzelnen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz;
3. die Sorge um Beteiligung der Gemeinden am Kirchensteueraufkommen;
4. die Mitwirkung bei der Abgrenzung der Pfarramts- und Seelsorgebezirke, der Versorgung der Diaspora und der Errichtung neuer Gottesdienst- und Seelsorgestationen;
5. die Wahl des Vorstandes;
6. die Kontrolle der eingehenden Kirchensteuer im Land Rheinland-Pfalz;
7. die Feststellung von Anträgen und Berichten an die Bistumssynode und die Durchführung von Synodenbeschlüssen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz
8. die Vertretung der alt-katholischen Gemeinden gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz

§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

Mitglieder der Verbandsversammlung sind
1. die Bischöfin oder der Bischof,
2. von jeder Gemeinde je eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter. Wählbar ist, wer die Voraussetzungen zur Wahl in den Kirchenvorstand erfüllt. Die Wahl erfolgt für jeweils vier Jahre. Die Wahl erfolgt in der Gemeindeversammlung.
3. die mit der Seelsorge der Gemeinden beauftragten Geistlichen.

§ 3 Einberufung und Ort der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand zur ordentlichen Sitzung einberufen. Der Termin und der Ort werden vom Vorstand festgesetzt.
Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen der Bischöfin oder des Bischofs oder der Synodalvertretung oder eines Drittels der Mitglieder der Verbandsversammlung verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin in schriftlicher Form.
Die Einladung ist allen Mitgliedern gem. § 2 zuzusenden.

§ 4 Die Bischöfin oder der Bischof

Die Bischöfin oder der Bischof kann eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Rede- und Stimmrecht entsenden.

§ 5 Anträge

1. Antragsberechtigt sind die Bischöfin oder der Bischof, der Vorstand, die Gemeindeversammlungen und Kirchenvorstände sowie die hauptamtlichen Geistlichen nach § 2.3.
2. Anträge sind mit Begründung acht Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich dem Vor-

stand einzureichen und mit der Einladung allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzusenden.
3. Nicht fristgerecht gestellte Anträge des Vorstandes oder von mindestens vier Mitgliedern werden auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zur Tagesordnung zugelassen.

§ 6 Verhandlung der Verbandsversammlung

Die Tagesordnung enthält in feststehender Reihenfolge nachfolgende Punkte:
Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung;
Feststellung der Anwesenheitsliste und Prüfung der Vollmachten der Mitglieder;
Wahl der Protokollführerin oder des Protokollführers;
Bericht des Vorstandes;
Berichte der Gemeinden;
Bericht über die Entwicklung der Steuereinnahmen im Land Rheinland-Pfalz;
Entlastung des Vorstandes;
Anträge gem. § 5;
Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes gem. § 12 und zweier Ersatzmitglieder gem. den Abschlussbestimmungen dieser Satzung.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ergeht eine erneute Einladung zu einem Termin, der maximal 6 Wochen nach dem Termin der ursprünglichen Sitzung liegt. Die Bestimmungen gem.
§ 3 der Satzung sind dabei einzuhalten. Diese Verbandsversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Verbandsversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich.
2. Beschlüsse treten mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in Kraft.

§ 8 Niederschrift

Von jeder Sitzung der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift (Protokoll) angefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Kirchenvorständen der Gemeinden in Rheinland-Pfalz sowie der Bischöfin oder dem Bischof innerhalb 6 Wochen zuzusenden.

§ 9 Kosten

Die Kosten der Verbandsversammlung sowie die Fahrtkosten tragen die Gemeinden.

Der Vorstand

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Gemeindeverband wird ständig durch den Vorstand vertreten. Zu seinen Aufgaben gehören:
1. Die Führung der laufenden Geschäfte; insbesondere obliegt ihm die Einladung zur Verbandsversammlung sowie die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse;
2. Die Erstellung eines Stellenplanes für das Land Rheinland-Pfalz zusammen mit der Bischöfin oder dem Bischof und der Synodalvertretung;
3. die Entscheidung gem. § 5 (4) KStO und bei Beschwerden gem. § 9 KStO;
4. Repräsentation der alt-katholischen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz;
5. Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Referentin oder dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit des Bistums;
6. die Führung eines Archivs.
Der Vorstand ist der Verbandsversammlung rechenschaftspflichtig. Er erstattet der Bischöfin oder dem Bischof regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit.

§ 11 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand des Gemeindeverbandes der Alt-Katholischen Gemeinden in Rheinland-Pfalz besteht aus drei Mitgliedern,
– davon höchstens eine Geistliche oder ein Geistlicher und
– mindestens zwei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung aus verschiedenen Gemeinden.

§ 12 Wahl und Amtszeit des Vorstandes

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und zweier Ersatzmitglieder erfolgt alle vier Jahre in der ordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung. Die Stimmberechtigten erhalten jeweils so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Die Vorstandsmitglieder und Ersatzleute werden von der Verbandsversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Amtszeit aller gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre.

Ersatzmitglieder rücken bei Bedarf in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl in den Vorstand auf und vollenden die verbleibende Amtszeit.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand kommt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag entsprechend den Bestimmungen über die Antragsberechtigung zur Verbandsversammlung kommt er zu außerordentlichen Sitzungen zusammen. Er wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes gefasst.

§ 14 Protokolle des Vorstandes

1. Von den Sitzungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Dieses wird der Bischöfin oder dem Bischof sowie den Kirchenvorständen zugesandt und der Verbandsversammlung im Rahmen des Berichtes jährlich zur Kenntnis gegeben.
2. Die oder der Vorsitzende führt das Archiv des Gemeindeverbandes und seiner Organe und übergibt es innerhalb von vier Wochen an die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

Abschlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2011 durch die Verbandsversammlung in Neustadt an der Weinstraße beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung durch Bischof und Synodalvertretung nach Bestätigung durch die Landesregierung und Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt in Kraft.

Die bisherige Satzung des Gemeindeverbandes der Alt-Katholischen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz vom 11. November 1982 ist mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Die vorliegende Satzung des Gemeindeverbandes der Alt-Katholischen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz wurde am 28. Juni 2011 von der Synodalvertretung genehmigt.